

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1904.

BIBLIOTHEK
des Wiener
Stadt-Bauamtes.

592

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen zc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen zc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

Einleitung

Die Verordnungen und Verfügungen

Staatliche Einrichtungen des Reiches
Gebäude und der Verwaltung

BIBLIOTHEK
des Reiches
Berlin - Charlottenburg

Abteilung 1901

272

Die Bestimmungen über die Verordnungen und Verfügungen, sowie die Beschlüsse der Reichsversammlung, sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Die Bestimmungen über die Verordnungen und Verfügungen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

A.

Administration, siehe Häuser-Administration.	
Nichtung, siehe Nachreichung.	
Altenauscheidung	X, 77
Alterzulagen, siehe Lehrpersonen.	
Amerika, siehe Triest.	
Anfallstermine, siehe Lehrpersonen.	
Anlagen, siehe Industrie-Anlagen.	
Approvisionierung, siehe Gewerbe.	
Arbeitsbücher, siehe Dienstbotenbücher.	
— deren Ausstellung	I, 4
— deren Hinterlegung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses	XII, 94
Arbeitseinstellungen — Berichterstattung hierüber	XI, 86
Archiv, städtisches, und städtische Sammlungen — Angliederung an den Magistrat	VII, 53
Armenpflege — geschlossene	V, 37
Armenrecht — Zeugnisse hierüber	XI, 83
Asphalt für Trottoire	XII, 95
Atteste, siehe Zuchtvieh.	
Anforderungs-Kauttionen — deren Ausfolgung	I, 4
Angartenbrücke-Wasseramt — Verlegung dieser k. k. Verzehrungssteuer-Linienamts-Expositur	IX, 66
Ausländer — deren Aufnahme in den Wiener Heimatsverband — Gebühren	II, 10
Ausspielen beweglicher Gegenstände	IV, 26
Auszahlung der Bezüge der städtischen Beamten (Vereinfachung)	XII, 98
Automobilbetrieb beim Stadtlohnfuhrwerke	XI, 80

B.

Bauführungen — keine Rücksichtnahme dabei auf Regulierungen in der Nachbargemeinde	I, 2
Baumaterialien, siehe Bier.	
Baumpflanzungen — deren Schutz	III, 20
Baupläne — deren Unterfertigung	VII, 46
Beamte und Praktikanten, öffentliche — deren Besuch höherer Lehranstalten	IV, 28
Belenyés-Spital — dessen Verpflegskosten	III, 15
Beleuchtung, siehe Elektrische Beleuchtung.	

Beschwerden der Genossenschaften gegen Konzessions-Erteilungen	VI, 39
Besichtigungsstunden, siehe Bestandobjekte.	
Bestandobjekte — Besichtigungsstunden derselben	X, 74
Bestattung, siehe Leichen.	
Bestellungen außerhalb des Standortes	VII, 45
Beton-Eisenkonstruktion von Kella & Keffe (Zulassung)	IV, 25
Betonstufen (mit Drahteinlagen) der Firma Josef Neumüller & Komp.	I, 3
— der Firma Karl Holzmann & Komp.	XI, 81
Betriebsanlagen — Kompetenzen	II, 9
— gewerbebehördliche Genehmigung	VII, 48
Bezirksämter, magistratische, siehe Dienstbriefe.	
Bienen — Faulbrutkrankheit	IV, 25
Bier — Landesauflage	XII, 99
Bier, Wein, Baumaterialien — deren Transport	I, 3
Brandproben	X, 76
Braunwein-Kleinverschleiß, konzessionierter — Sperrstunde	XI, 79
Buchdrucker, siehe Druckschriften.	
Büffelfleisch — dessen Verkauf	XI, 83
Bürgermeister — dessen Ruhegenuß	II, 11
Bürstenbindergewerbe — dessen Umfang	III, 20
Bulgarien — Zustellung militärischer Dienststücke an Oesterreicher und Ungarn in Bulgarien	X, 74
— Zustellung dahin von militärischen Dienststücken an Oesterreicher und Ungarn	III, 18

C.

Chilenischer Honorar-Konsul — Ernennung (Rudolf Bisteghi)	VIII, 59
Christbäumchen — Gewinnung und Verkauf	XII, 92

D.

Dänisches Generalkonsulat — provisorische Leitung	VIII, 59
Dampfessel-Revisionsstagen — deren Einhebung	V, 35
Darmwäschereien — Halten von Schweinen darin	VII, 47
Deckenkonstruktion, Ferdinand v. Siebenfreund	XI, 84
— Ziegelwerksplatten mit Eiseneinlagen, System Ferdinand v. Siebenfreund	V, 34

Deserteure, Stellungspflichtige — deren Auslieferung Detektiv, siehe Privatdetektiv.	II, 8
Dienstalterszulagen, siehe Lehrpersonen.	
Dienstboten- und Arbeitsbücher, Korrekturen in denselben	IX, 66
Dienstbriefe der magistratischen Bezirksämter — deren Porto	XI, 85
Dienstmanninstitut — Kautions für den Betrieb . .	IX, 64
Donaukanal, siehe Fische (Fischerei). — siehe Kaiser Josefsbrücke.	
Drucksorten — deren Anschaffung	IV, 28
Druckschriften — eigene können von den Buchdruckern zum Verschleiß gebracht werden	III, 17

G.

Gidung, siehe Nachreichung.	
Einbürgerung, siehe Ausländer.	
Einjährigenrecht — Eisenbahnschule in Linz . .	V, 37
Eisenbahnbehörden — deren Teilnahme bei kommissio- nellen Verhandlungen	XI, 82
Elektrische Beleuchtungsanlagen in Theatern und Ver- gnügungs-Etablissements — Bestimmungen	X, 76
Elektrizitätsdrähte, deren Anbringung über Gemeinde- wege	III, 13
Elektrizität — Stromlieferungsrecht	XII, 89
Elektrizitätswerke, städtische — Verrechnung mit der Gemeinde Wien, siehe Gas. — Wohnungen in städtischen Gebäuden	VI, 41
Elektroglas, Fabrik F. L. Keppler	XII, 93
Elementarkatastrophen — Militärassistenzen hierbei .	IV, 23
Elfaß-Lothringen — k. und k. Missionen, deren In- anspruchnahme	III, 17
Entlassung, siehe Staatsbürgerrechtsän- derungen	III, 16
Entscheidungen der politischen Behörden über den Umfang von Gewerberechten in einzelnen kon- kreten Streitfällen	IV, 26
Erhaltungsservers, siehe Reserveoffiziere.	
Erwerbsteuernkataster im Amtsblatte	X, 77

F.

Fahrordnung für die Rudolfiner- und Schwarzinger- gasse und für einen Teil des IV. Bezirkes	IX, 82, 84
Fahrverbot (Schnellfahren) für Fleischwägen im XII. Bezirke zum Schlachthaus	I, 4
Feldschutzverordnung — deren Wirkungsgebiet . .	VII, 46
Feuerpolizei — Handhabung	I, 1
Flaschenbierfüllung — Betriebsstätten	II, 8
Fleischeinlagerungen in den Kühlräumen des Sankt Marxer Schlachthaus — Stücktarif	VIII, 57
Fische im Donaukanal — Beschränkung	VI, 42
Fischerkarten	IX, 67
— und Bücheln — Abänderung des Textes	III, 19

Fischmarkt, I., Franz Josefskai — Benützung dessen Räume	VI, 41
Fischverkaufsstände, städtische, Marktbenützungsgeld	V, 36
Formanwarte — Handverkauf	X, 76
Forstpraktikanten — erhalten keine Dienstjagdkarten	VIII, 59
Forst- und Domänen-Direktion	III, 18
Forst- und Jagdschutzdienst — Beerdigung hierfür .	VII, 46
Fuhrwerk, siehe Automobilbetrieb.	

G.

Galvaniseur, siehe Gravierungen.	
Gartenanlagen — deren Schutz	III, 20
Gasrohrleitungen — deren Prüfung — Taxein- hebung hierfür	VII, 53
Gas- und Elektrizitätswerke, städtische — Verrechnung mit der Gemeinde Wien	VI, 42
Gast- und Schankgewerbe — geteilte Verpachtung oder geteilter Betrieb unzulässig	VIII, 55
— neue — Senats-Beschluß des Magistrates	V, 37
— Unbeholtenheit und Verlässlichkeit der Bewerber	II, 9
Gebühr — bei expropriierbaren Grundstücken Tarif- post 202, lit f	X, 71
Gebühren, siehe Gewerbe-Genossenschafts- verbände. — siehe Sachverständigengebühren.	
Gebäude, städtische — deren Reinigung und Erhaltung	III, 21
Geflügelcholera und Hühnerpest — deren Abwehr und Tilgung	III, 17
Genossenschaften, verschiedene — gemeinsame Ver- sammlung	IV, 27
Genossenschaftskrankenkassen — unterlassene An- meldung von Hilfsarbeitern	VII, 49
— exekutive Einhebung der Beiträge	VII, 49
— Versicherung „freiwilliger Mitglieder“ unzulässig	IX, 63
— deren Verbände, gewerbliches Aufsichtsrecht . .	X, 72
Genossenschaftsverbände, siehe Gewerbe.	
Gewerbe — Approvisionierungsgewerbe, Infektions- krankheiten	VI, 39
Gewerbe-Inspektorat, k. k., in Wien — Teilung des- selben	VIII, 59
— Bestellung neuer Amtorgane	XI, 82
Gewerbe-Inspektoren — Aufsichtsbezirke in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern	VIII, 57
Gewerbe-Genossenschaftsverbände — persönliche Ge- bührenbefreiung	II, 7
Gewerberechte — deren Umfang in einzelnen Fällen	VII, 44
Gewerbetreibende und Handlungsreisende — Bestel- lungen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte	III, 16
Gewölbedecken aus Falzziegeln, System Ed. Schneider	IX, 66
Gift-Verschleiß	I, 4, VII, 49, X, 76, XI, 80, XII, 93
Gipsplattenplafonds der Firma Witwe Schückler .	XII, 83
Glasangen — deren Erzeugung — ein freies Gewerbe	V, 32
Glaschneidewerkzeuge aus Metall — deren Er- zeugung durch Maschinen Schlosser	XI, 81

Goldsticker, siehe Kunststicker.

Gravierungen auf galvanischen Stenzen — Be-
rechtigung der Galvanisierer und Metallschleifer
hiez u VIII, 56

Grund, siehe Straßen.

S.

Sallein, Bezirkshauptmannschaft — Amtskorrespondenz
mit derselben I, 3

Sandlungsreisende, siehe Gewerbetreibende.

Sausbeforger — dürfen für ihre Hauseigentümer im
Hause Maurerarbeiten (auch mit Gehilfen)
verrichten IV, 28

— deren rechtliche Stellung XII, 87

Sauseingang — dessen Umwandlung in eine Wohnung
unstatthaft VII, 46

Säuseradministration — freies Gewerbe VII, 46

Sausierbewilligungen — Einschränkung der Zahl
derselben VII, 50

Sausierer, unbefugte — deren strenge Bestrafung II, 10

Sausierhandel mit Spezerei- und Materialwaren ver-
boten VIII, 60

Sausierhandelsverbot im Gebiete der Gemeinden:
Bétes, Békéscaba, Droschaza, Füzesgyarmat
und Mezöbereny VIII, 59

— in den Gemeinden: Bácsalmás, Nagy-Megyer,
Ó-Kanisza, Esantaver X, 75

— in der Stadt Rimaszombat (Ungarn) XI, 80

— in den Gemeinden: Magyar-Dvár, Szikszó, Göncz,
Zsadány, Albanj-Szántó und Szepsi-Alfó-
Mezzenzéf III, 15

— in den Gemeinden Bajmóc und Kiszpest in Ungarn III, 19

— in den ungarischen Gemeinden: Dunaszerdahely,
Galanta, Malaczká, Nagy-Udvard und Stonefa V, 36

— in der Gemeinde Suhopolje VII, 44

— im Gebiete der Gemeinden: Bacs-Kula, Berettyó-
Ujalu, Nyir-Bátor, Nagy-Kállo, Kis-Barda,
Köhalom VIII, 56

— im Kurbezirke Beldes IX, 65

— in Nagy-Röcse, Modos, Ráczeve in Ungarn XII, 91

Seimatsverband, siehe Ausländer.

— Aufnahme in den der Gemeinde Wien — Gebühr VI, 40

— Wiener — Zusicherung der Aufnahme —
Stempelung der Urkunden darüber IX, 65

Seiratsvermittlungs-Unternehmungen — Warnung
davor IX, 68

Silfskassen, registrierte — Geld- und Effektenver-
wahrung VII, 50

— Fristen, deren Einhaltung X, 77

Sof, Am, siehe Pfarrensprengeländerung.

Sofausmaß von 15 Prozent — bei beabsichtigter
Nichteinhaltung — Vorlage der Baukonjens-
akten an den Stadtrat IV, 29

Sonig — Wanderhandel in Wien II, 7

Sühnerpest, siehe Geflügelcholera.

S (Tot).

Industrieanlagen — Kompetenz bei solchen VII, 44

Infektionskrankheiten, siehe Gewerbe.

Innsbruck, Stadtmagistrat — Amtskorrespondenz mit
demselben mit Rücksicht auf die Gemeinden
Wilten und Pradl VIII, 61

Irrenanstalt, siehe Landes-Irrenanstalt.

Jagd, siehe Forst.

Jagdgebiet Wiens — Ausscheidung des XII. Bezirkes I, 2

— im X. Bezirke X, 73

Jagdpacktauktionen — deren Ausfolgung I, 3

Zanowitzer Bernhard — Konsul der Republik Kuba XI, 82

R.

Kaiser Josefsbrücke über den Donaukanal — Verbot
der Ansammlung von Menschen auf derselben VIII, 60

Rap-Kolonie, Natal, Portugiesisch Ostafrika, Aus-
wanderung dahin VII, 47

Rassa (Ungarn) Stadthauptmannschaft — Korre-
spondenz mit derselben VIII, 57

Katastrophen, siehe Elementarkatastrophen.

Kirchengut — dessen Veräußerung XI, 85

Klinkerziegel — deren Zulassung VIII, 61

Kommissionen sind außerhalb der Amtsstunden vor-
zunehmen I, 5

Konsularämter, k. u. k. — Amtskorrespondenz VII, 46

Konsularvertretungen, fremde — behördliche Korre-
spondenz mit denselben V, 34

Kontrolle durch den Ober-Stadtbuchhalter über die
städtischen Gaswerke, Elektrizitätswerke und
Straßenbahnen VIII, 61

Konzeffionserteilungen — Beschwerderecht der Genossen-
schaften VI, 39

Krankenanstalten, k. k. Wiener VIII, 58

Krankenkassen, siehe Genossenschafts-Kranken-
kassen.

Krankheiten, siehe Gewerbe. (Infektionskrankheiten)

Krenz, Rotes — Schutz des Zeichens und Namens
desselben V, 32

Kuba, siehe Zanowitzer.

Kuhfleisch — dessen Verkauf XI, 83

Kulturänderungen VII, 50

Kunst-Sandstein des Alex. Böckel — bedingte Zu-
lassung desselben zu Hochbauten V, 36

Kunststicker, Goldsticker (Posamentierer) — Gewerbe-
rechts-Abgrenzung V, 32

Q.

Landes-Irrenanstalt, n.-ö., in Wien — Expropriation
zum Zwecke der Erbauung derselben IX, 68

Landesordnung für Niederösterreich — Abänderung
der §§ 9, 33 und 39 III, 21

Lebensmittelpreise (nach Gewichtsverkauf) V, 36

Lederausschnitt — hiezu sind auch die Gemischtwaren- Verfleißer berechtigt	III, 20
Legitimationsvorschrift — (voreheliche Kinder)	IX, 66
Lehrpersonen — Dienstalterszulagen — Anfalls- termine	XI, 80
— Militärbegünstigungen — Berufungsfristen	VII, 49
— Dienstalterszulagen	VII, 43
Leichenbestattungs-Unternehmung — deren gewerb- licher Charakter	XII, 88
Leichenobduktionen bei Selbstmord von Militärper- sonen — Entsendung von Konzeptbeamten	IX, 69
Leichentransporte — Holzsfarge dafür	II, 9
Lenz in Tirol, Bezirkshauptmannschaft — Korre- spondenz	VI, 40
Lilienfelder Krankenhaus — Öffentlichkeitsrecht	II, 9
— Öffentlichkeitsrecht	III, 19
Lokalangenscheine — Ausschreibung und Abhaltung	XII, 96
— Möglichste Vermeidung derselben	IX, 69

M.

Mähren — politische Bezirkseinteilungen — Änderung	I, 4
Magistrats-Abteilung XI b — Tätigkeitsbeginn	VII, 52
Mannschaft, nicht aktive — deren Aufenthaltsver- änderungen	II, 7
— nicht aktive — deren Nichteintrücken wegen Trans- portunfähigkeit	XII, 91
Marken, gewerbliche und Handelsmarken — deren Registrierung	VII, 50
Marktgebührentarif der Stadt Wien (Ergänzung des- selben)	VII, 44
Marktverkaufsplatz	IX, 65
— dessen Entziehung steht der Marktbehörde zu	XII, 91
Marktordnung — deren Änderung, §§ 3 und 7	X, 74
Materialien, alte (Maschinen, Reservoirs u.) — Annoncierung des Verkaufes	XII, 95
Matrizen austausch mit Schweden	IX, 67
Medikamente, siehe Rußland.	
Meran, Bezirkshauptmannschaft — Amtskorrespondenz	V, 36
Metallschleifer, siehe Galvanisierungen.	
Milchkontrolle	VII, 50
Militär, siehe Mannschaft.	
Militär-Meldevorschriften und die Wiener k. k. Sicher- heitswachmannschaft	XII, 94
Militärische Verpflegungsartikel, siehe Verpflegungs- artikel.	
Militärartage, deren Vorausbemessung	VII, 46
Militärartagebemessung	X, 73
Militärunterkünfte — deren Herstellung	XI, 83

N.

Nacheichung	X, 77
Nachstellungen — Ergänzungsbezirk Nr. 84	XI, 79
Neugebäude — Grundstücke rings umher — Gebühren anlässlich der Auflassung des Bauverbotes	II, 10
Nicaragua — Konsul — dessen Bestellung	III, 16
Nobel (Firma), siehe Zellulose-Dynamit.	

O.

Obersfurt, neuer deutscher Name der Stadtgemeinde Privoz	III, 17
Österreichisches Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)	IX, 66
Otschulrats-Kanzlei, I. Bezirk — deren Verlegung	III, 20

P.

Panama — Republik — deren Interessenvertretung	V, 37
Partezetteln — deren Herstellung an Sonntagen nicht gestattet	II, 8
Paster-Institut in Budapest — Verpflegskosten	I, 3
Patent-Angelegenheiten — Magistrats-Abteilung XIX	I, 4
Pensionsvorschrift des Magistrates § 2, Absatz 3, § 23 (Auslegung)	XII, 95
Pensionsvorschriften für Beamte und Diener der Stadt Wien (Abänderung der §§ 23 und 24 — über das Wort „dermalen“)	IV, 29
Pfandleihanstalten — Reinigungsgebühren — deren Einhebung unstatthaft	XI, 83
Pfarrsprengeländerung Am Hof, Schotten	VII, 45
Pharmazenten-Quinquennium	VII, 47
Portugiesischer Honorar-Vizekonsul (Otto Starnbacher) — dessen Demission wegen Krankheit	VIII, 61
Posamentierer, siehe Kunstficker.	
Postwertzeichen bis zu 50 h — Umgangnahme von deren Hinterlegung bei der städtischen Haupt- kassa	VII, 53
Privat-Detektiv-Unternehmungen — sind konzessions- pflichtig	VI, 40
Privat-Detektiv-Anstalten — konzessioniert	V, 36
Privatgeschäftsvermittlung	IV, 25
Privoz, siehe Obersfurt.	
Prnjavor, bosnisch = herzegowinisches Gemeindespital dasselbst, Öffentlichkeitsrecht	XI, 80

R.

Reben-Schnitt und Wurzel — Verkehr mit denselben in den von der Reblaus infizierten Gebieten von Niederösterreich	VII, 44
Reblaus, siehe Reben.	
Reserve-Offiziere-Unterhaltungsrevers — dessen strenge Prüfung	V, 32
Rudolfineergasse im XIX. Bezirke — Fahrordnung für diese Gasse	XI, 82
Rußland — Medikamenten-Einfuhr dahin	XI, 82

S.

Sacharinkontrolle	I, 3
Sachverständigengebühren für k. k. Staatsbeamte	IV, 23
Särge, siehe Leichentransporte.	
Salzburg, Bezirkshauptmannschaft — Amtskorre- spondenz mit derselben	I, 3
Sammlungen, städtische, siehe Archiv.	

Schäden durch Truppenübungen — Erhebung . . .	III, 19
— siehe Elementarkatastrophen.	
Schlachthaus, siehe Fleisch.	
Schlanders, Bezirkshauptmannschaft — Amtskorrespondenz	V, 36
Schlosser, siehe Tischler.	
Schotten, siehe Pfarrensprengeländerung.	
Schüchler, siehe Gipsplatten.	
Schwarzingerstraße, II. Bezirk — Fahrordnung . .	XI, 84
Schweden, siehe Matriken austausch.	
Schweine, siehe Darmwäschereien.	
Sicherheitswachmannschaft, siehe Militär-Meldvorschriften.	
Siebenfreund, siehe Deckenkonstruktion.	
„Sirolin“ (Arzneipräparat) — zulässig	II, 9
Soldaten, siehe Mannschaft.	
Sonntagsarbeit — Gestattung	VI, 39
— gewerbliche	IX, 67
Sonntagsarbeiten, gewerbliche — (Mälzerei und Brauerei, Konserven- und Salami-Erzeuger, Spiritusbrennerei, Preshefe, Kunsteis-Erzeugung, Eisverkauf)	V, 35
Sonntagsruhe — Änderung der Vorschriften (Milchmeier)	IV, 24
— Vorschriften	XI, 81
Sophienbrücke — Lastenverkehr — dessen Beschränkung	XI, 82
— Belastung derselben	XII, 93
Spezereiwaren, siehe Hausierhandel.	
Sprengmittelmagazine — unterirdische	IX, 64
Staatsbürgerschaftsänderungen österreichischer Wehrpflichtiger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande	III, 16
Stadtbahn, Wiener — Anrainerbauten — hiezu ist die Zustimmung der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen nicht erforderlich	I, 3
— Baubewilligungen — Kompetenz	III, 18
Stellungen, siehe Nachstellungen.	
Stellungspflichtige (im Auslande befindlich)	IV, 25
Strafbeträge — deren Absendung	VII, 53
Strafen, politische — deren Vollzug an Personen, die im Auslande wohnen	II, 8
Stramare v. Josef Tonello — Konsul von Portugal — dessen Enthebung	V, 35
Straßen — Grundabtretungen hiezu (§§ 9 und 10 der Wiener Bauordnung) — Verträge hierüber sind stempel- und gebührenfrei	V, 31
Straßenarbeiten, jährliche — Arbeitsprogramm . . .	X, 76
Straßenbahnen, städtische — Stellvertretung des Direktors	III, 21
Straßenbahnstrecken, einzelne — Fahrverbot für das Straßenfuhrwerk	III, 18
Stücktarif, siehe Fleisch.	
Stufen, siehe Betonstufen.	

Z.

Tabakertrakt — Bezug und Verschleiß	III, 18
Taglohn — der übliche, in Wien, dessen Fixierung .	III, 20
Tarif, siehe Fleisch.	
Tagen, siehe Dampfessel-Revisionsstagen.	
Tierärztliches Diplom verleiht den akademischen Grad	II, 9
Tierhändler — deren Sonntagsruhe	XI, 84
Tierfenchel	XII, 93
Tischler und Schlosser — Schlösser und Metallbeschläge an Türen und Fenstern, deren Anbringung	X, 72
Tischausstellungen — Platzzins	XI, 85
Transport, siehe Bier.	
Transportfammelhaus, III. Bezirk — Verbot des Befahrens der Rampe mit Fahrrädern	II, 9
Triest — Amerika, Schiffsverkehr	XI, 83
Trottoire, siehe Asphalt.	
Türen — feuer- und rauchsichere	II, 9

U.

Überschwemmung — Zentral-Komitee	XII, 89
Überstunden — deren Bewilligung	XI, 81
Umfang, siehe Gewerberechte.	
Unfallversicherung — Pflicht der Krankenkassen Auskünfte zu erteilen und Mitgliederverzeichnisse zu liefern	III, 15
Unterhaltungsrevers, siehe Reserveoffiziere.	

V.

Veldes, siehe Hausierverbot.	
Verlag (Kommissionsverlag) der Gemeinde für deren Publikationen	I, 5
Verpflegungsartikel militärische — deren Beschaffung .	X, 75
Verpflegungsgebühren in Heilanstalten in Ungarn . . .	IV, 23
— in Heilanstalten von Niederösterreich	IV, 26
— für Niederösterreich pro 1904	V, 36
Verpflegungskostenrückersatz aus dem Bürgerhospital- und Johanneshospitalfond	IV, 27
Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)	IX, 66
Viehmarkt in St. Marx — Verbot des Übersteigens der Einfriedung	V, 36
Viehsalz-Lacksteine — Verschleiß derselben	VIII, 58
Vorschüsse auf Rechnungen von Kontrahenten	V, 38

W.

Wahorgane der Landeskultur, deren Bestätigung und Beeidigung	VII, 45
Wäschepuzereien	VII, 49
Waldbrodung	XII, 93

1904.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Handhabung der Feuerpolizei — bauliche Aufträge hiebei unzulässig.
2. Bei Bauführungen ist auf eine in der Nachbargemeinde bereits genehmigte Regulierung keine Rücksicht zu nehmen.
3. Ausscheidung des XII. Wiener Gemeindebezirkes aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der Stadt Wien.
4. Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Salzburg und Hallein.
5. Saccharinkontrolle.
6. Die Zustimmung der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen bei Anraiserbauten der Wiener Stadtbahn nicht erforderlich.
7. Verpflegskosten im Pasteur-Institut in Budapest.
8. Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Firma Josef Neumüller & Komp.
9. Vorschriften für den Transport von Bier, Wein und Baumaterialien.

10. Änderung der politischen Bezirkseinteilung in Mähren.
11. Ausfolgung von Jagdpacht- oder Aufforstungs-Kauttionen.
12. Schnellfahrverbot für Fleischhauerwagen in den zum Meidlinger Schlachthaus führenden Straßen des XII. Bezirkes.
13. Gift-Verschleiß.
14. Kompetenz zur Ausstellung von Arbeitsbüchern.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat durch Zuweisung aller Patentangelegenheiten zur Magistrats-Abteilung XIX.
16. Kommissionsverlag der Publikationen der Gemeinde.
17. Vornahme von Kommissionen außerhalb der Amtsstunden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Handhabung der Feuerpolizei — bauliche Aufträge hiebei unzulässig.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1903, Nr. 10700 ex 1903 (M. B.-N. XIII, 43148/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reising, Dr. Zißler, Freiherrn v. Jakob und Dr. Schwarz, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Rohrer, über die Beschwerde der Österreichisch-amerikanischen Gummifabrik-Aktiengesellschaft in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 13. August 1902, Z. 10264, betreffend den Auftrag zur Herstellung einer feuer sichereren Stiege, noch der am 23. Oktober 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Schöpp, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde und des Magistratssekretärs Frisch als Vertreter der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Auf Grund eines am 21. Oktober 1901 im Fabriksgebäude der Österreichisch-amerikanischen Gummifabrik, XIII., Hütteldorferstraße 74, vorgenommenen Augenscheines wurde mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 12. November 1901, Z. 33159, an die Fabriks-Direktion auf Grund der §§ 1 und 4 der Feuerpolizeiordnung für Wien vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, eine Reihe von Aufträgen erlassen, insbesondere der Auftrag, in einem der betreffenden Bauobjekte die Herstellung einer feuer sichereren Stiege zu veranlassen.

Dem gegen diesen Auftrag seitens der genannten Aktiengesellschaft an den Stadtrat eingebrachten Rekurse wurde mit Beschluß desselben vom 13. August 1902, Z. 10264, keine Folge gegeben.

Gegen diese letztere Entscheidung hat die Gummifabrik-Aktiengesellschaft die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher geltend gemacht wird, daß auf Grund der oben angeführten Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung der Magistrat nur berechtigt sei, Vorkehrungen anzuordnen, welche verhindern sollen, daß ein Feuer überhaupt entstehe, daß aber aus diesen Bestimmungen das Recht zur Erlassung von Aufträgen baulicher Natur nicht gefolgert werden könne.

Auch werde durch die fragliche Verfügung in die seitens der Beschwerdeführerin durch die Baubewilligung und durch den Benützungskonsens erworbenen Rechte, insbesondere in das Recht, das Fabriksgebäude nach dem genehmigten Bauplane herzustellen und das plangemäß hergestellte Objekt in der dem Plane entsprechenden Gestalt zu benützen, rechtswidrig eingegriffen.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Rechtsanschauung der Beschwerde als gesetzlich begründet anerkennen.

Die aufgetragene Errichtung einer feuer sichereren Stiege stellt sich zweifellos als eine Maßregel dar, durch welche eine Änderung in einem bestehenden Gebäude vorgenommen werden soll.

Ein solcher Auftrag könnte, da der Besitzer des Gebäudes durch den feuerzeit erfolgten Baukonsens das Recht auf dessen Benützung in dem konsentierten Bestande erhalten hat, nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn ein Gesetz die Ermächtigung, einen solchen Auftrag zu erlassen, erteilt.

Aus jenem Gesetze aber, auf welches die angefochtene Entscheidung diese Verfügung zu stützen sucht, kann dieselbe nicht abgeleitet werden.

Dem in § 1 der Feuerpolizei-Ordnung für Wien vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, wird nur ganz allgemein normiert, daß der Magistrat in Handhabung der Feuerpolizei in allen Fällen die erforderlichen Vorkehrungen und Bestimmungen zu treffen habe; darunter kann aber gewiß nicht der Auftrag zur Änderung des baulichen Zustandes eines Gebäudes, welcher auf Grund des behördlichen Baukonsenses rechtlich besteht, verstanden werden.

Ebenso läßt sich aus der Bestimmung des § 4 leg. cit., daß der Magistrat darüber zu wachen habe, daß alles vermindert werde, was zum Ausbruche einer Feuersbrunst führen kann, nur folgern, daß eben darüber zu wachen sei, daß alle jene Handlungen oder Unterlassungen, welche leicht eine Feuersgefahr herbeiführen könnten, unterbleiben; es kann jedoch aus dieser Bestimmung das Recht zur Erlassung baulicher Aufträge nicht gefolgert werden.

Nur eine besondere, durch den Zweck dieses Gesetzes bedingte Kompetenz wollte offenbar durch die zitierten Bestimmungen desselben geschaffen werden, keineswegs aber eine universelle, in Gebiete, welche durch anderweitige Gesetze eine erschöpfende Regelung erhalten haben, übergreifende Zuständigkeit der in dem vorliegenden Gesetze doch lediglich zur Handhabung der Feuerpolizei berufenen Behörde.

In der vom Stadtrate im vorliegenden Falle erstatteten Gegenschrift wird auch noch auf die §§ 20, 22, 49 und 12 des zitierten Gesetzes hingewiesen.

Alein aus den in der Gegenschrift selbst angeführten und mit dem Texte des Gesetzes übereinstimmenden Inhalte derselben kann ein Recht der Behörde, in Ausübung der Feuerpolizei Aufträge zur Vornahme von Bauherstellungen zu erlassen, ebenfalls nicht abgeleitet werden.

Was speziell die nach Behauptung der Gegenschrift dem angefochtenen Auftrage zugrunde gelegte, in demselben jedoch tatsächlich nicht angeführte Vorschrift des § 12 leg. cit. betrifft, so muß gesagt werden, daß dieselbe lediglich den Zweck der Vornahme der Feuerbeschau definiert, daß dieselbe jedoch kein Wort davon enthält, ob und welche Maßregeln auf Grund der vorgenommenen Feuerbeschau zu treffen seien und ob und inwiefern in dieser Richtung der Behörde das Recht zustehe, an die Beteiligten irgend welche Aufträge, insbesondere solche, welche Bauherstellungen in sich begreifen, zu erlassen.

Wenn in der öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens des Vertreters des Stadtrates der Versuch gemacht wurde, die angefochtene Verfügung von den Bestimmungen des § 46 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, zu rechtfertigen, so kann dies gleichfalls nicht als zutreffend erkannt werden; denn die in dem zitierten Paragraphen enthaltene Aufzählung der im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde Wien enthaltenen Agenden steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem vorher geltenden § 45, welcher alle Verfügungen der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise an die Voraussetzung knüpft, daß mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze vorgegangen werde.

In der Hauptsache aber ist nach dem Gesagten, da die in Beschwerde gezogene Verfügung lediglich auf Grund der wiederholt angeführten Feuerpolizei-Ordnung erlassen worden ist, dieselbe nach dem Gesagten gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben und es war kein Anlaß geboten, die Frage aufzuwerfen, ob die erwähnte Verfügung allenfalls in irgend welchen Bestimmungen der Bauordnung ihre Begründung finden könnte, da hierüber im Administrativverfahren weder verhandelt, noch instanzmäßig entschieden worden ist.

Eben dies gilt von der Frage, ob etwa der angefochtene Auftrag auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22), und zwar vom Standpunkte der Fürsorge für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter hätte erlassen werden können.

Im Falle der Anwendung dieses Gesetzes, sowie in dem oben erwähnten der Anwendung der Vorschriften der Bauordnung hätte übrigens ein anderer als der vorstehend eingehaltene Instanzenzug platzgreifen müssen, daher auch schon aus diesem formellen Grunde auf die erwähnten eventuellen Fragen nicht weiter eingegangen werden kann.

2.

Bei Bauführungen ist auf eine in der Nachbargemeinde bereits genehmigte Regulierung keine Rücksicht zu nehmen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1903, Nr. 11666 (W.-Abt. V, 85/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. H a b e r e r, Ritter v. S c h u r d a und Dr. E d l e n v. S c h u f t e r, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen L a m e z a n, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1902, Z. 27115, betreffend die Baubewilligung für eine Bahnhofsanlage in Inzersdorf, nach der am 13. November 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert S w o b o d a, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerialsekretärs Dr. Hermann D o e f z in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Bei der am 16. Dezember 1901 über das Projekt der Staatsbahndirektion in Wien, betreffend die Umgestaltung der Station Inzersdorf der k. k. österreichischen Staatsbahnen in eine dem allgemeinen Güterverkehr dienende Frachtkation, vorgenommenen politischen Begehung haben die Vertreter der Gemeinde Wien das Begehren gestellt, es möge für den Fall, als das Projekt trotz der gegen dasselbe erhobenen Einwendungen genehmigt werden sollte, in dem Konsens der Projektanten die Verpflichtung auferlegt werden, jene in der Zukunft sich als notwendig ergebenden Herstellungen an der Bahnhofsanlage auf eigene Kosten auszuführen, welche dadurch verursacht werden würden, daß der gegenwärtige Brunnenweg auf Grund des bereits genehmigten Regulierungsplanes in eine 32 m breite Hauptstraße umgewandelt wird.

Mit der heute angefochtenen Entscheidung wurde diesem Begehren nicht entsprochen, vielmehr das Projekt vorbehaltlos genehmigt, und zwar mit der Begründung, daß der in Betracht kommende Teil der Bahnanlage, nämlich das Bahnhofsobjekt in km 10 5 der Linie Penzing—Klein-Schwechat und die Höhenlage der Nivelette durch die projektierte Umgestaltung keine Änderung erfahren.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Wien im wesentlichen eingewendet, es sei auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 23. Juni 1899, mit welchem der Regulierungsplan für das an die bezügliche Bahnstrecke angrenzende Stadtgebiet festgestellt worden ist, die Schaffung einer 32 m breiten Hauptstraße an Stelle des gegenwärtigen Brunnenweges beschlossen worden. Sobald an die projektgemäße Durchführung dieses Straßenweges geschritten wird, werde sich die Notwendigkeit ergeben, die dormalen im Zuge der Bahnlinie bestehende Überbrückung des Brunnenweges um mindestens 2 m zu erhöhen. Diese Änderung im Niveau der Straßenüberführung müsse notwendigerweise auch eine Umgestaltung der anliegenden Bahnhofsanlage zur Folge haben. Da nun bei der Genehmigung einer Bahnanlage in baulicher Beziehung das Eisenbahnministerium nicht nur den gegenwärtigen Stand, sondern auch die durch bereits genehmigte Regulierungsprojekte zu schaffenden Verhältnisse zu berücksichtigen verpflichtet sei, müsse auch im gegebenen Falle die Projektanten des Umbaues der Inzersdorfer Bahnanlage verpflichtet werden, der projektierten Straßenregulierung Rechnung zu tragen, woraus sich deren Verpflichtung ergebe, die durch die notwendig werdende Erhöhung der Straßenüberführung sich in der Zukunft als erforderlich herausstellenden Änderungen in der Bahnhofsanlage auf eigene Kosten herzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Einwendungen im gegebenen Falle als zutreffend nicht zu erkennen.

Allerdings ist auch das Eisenbahnministerium als Baubehörde bei der Bewilligung von Eisenbahnbauten verpflichtet, die materiellen Bestimmungen der Bauordnung entsprechend einzuhalten, also auch die gegebenen Baulinien und Niveaufoten, wie solche den obwaltenden Verhältnissen und den Anordnungen der Bauordnung entsprechen, zu beobachten und es geht gewiß auch

nicht an, daß bei der Bewilligung von Eisenbahnbauten ausschließlich von dem im Zeitpunkt der Baubewilligung an irgend einer Stelle tatsächlich bestehenden Zustande seitens des Eisenbahnministeriums ausgegangen werde, da jede Baubehörde auf die bereits beschlossenen Regulierungen auch Rücksicht nehmen muß, zumal beschlossene Regulierungsprojekte eben als Norm für die zukünftige bauliche Ausgestaltung der Gemeinde zu dienen haben. Andererseits muß aber festgehalten werden, daß, wenn das Eisenbahnministerium auf Grund des Gesetzes die Funktion der Baubehörden übernommen hat, dasselbe in Berücksichtigung der baupolizeilichen Vorschriften nicht weiter gehen kann und darf, als es sonst die nach der Bauordnung berufene Baubehörde zu tun in der Lage wäre.

Im gegebenen Falle besteht laut des Begehungs-Protokolles vom 16. Dezember 1901 die projektierte Anlage einerseits in der Einlegung zweier Weichen in das Hauptgleise der Linie Mazing—Kaiser-Ebersdorf und der Herstellung eines Magazinsgleises von 140 m nuthbarer Länge, andererseits in der Erbauung eines Frachtmagazins nebst einer daran schließenden Laderampe und eines freistehenden Abortes. Eine Änderung in der dormalen bestehenden Niveauhöhe des Bahnkörpers ist nicht projektiert. Es wurde ausdrücklich konstatiert und ist auch den Alten beiliegenden Plänen zu entnehmen, daß die projektierten Hochbauten im Gebiete der Gemeinde Inzersdorf errichtet werden sollen, daß dagegen die Bahngleise in das Gebiet der Gemeinde Wien fallen.

Aus dieser Konstatierung ergibt sich zunächst, daß die Gemeinde Wien nicht berechtigt ist, zu verlangen, daß bei Ausführung der projektierten Hochbauten dem von der Gemeinde Wien beschlossenen Regulierungsprojekte Rechnung getragen werde. Denn jeder Regulierungsplan kann seiner Bestimmung und seinem Wesen nach sich nur auf das eigene Gebiet der betreffenden Gemeinde beziehen und der Nachbargemeinde Verpflichtungen nicht auferlegen, da ja letztere auf das Zustandekommen des Regulierungsprojektes keinen Einfluß zu üben vermochte, es wäre denn, daß diesfalls ein besonderes Übereinkommen zwischen den Nachbargemeinden zustande gekommen wäre.

Aus dem einzigen Grunde daher, weil die Gemeinde Wien beschlossen hat, den Brunnenweg auf ihrem Gebiete zu verbreitern, könnte auch die Gemeinde Inzersdorf, wenn sie selbst als Baubehörde auftreten würde, nicht verlangen, daß ein Bauführer, welcher den dormalen in Inzersdorf bestehenden Verhältnisse bei seiner Bauführung Rechnung trägt, die Verpflichtung auf sich nehme, seine im Gebiete der Gemeinde Inzersdorf gelegenen Bauten in der Zukunft auf seine Kosten umzubauen, weil eine von der Gemeinde Wien auf ihrem Gebiete durchzuführende Regulierung eine solche Änderung als wünschenswert und notwendig erscheinen ließe. Ebensovienig ist das Eisenbahnministerium, welches bezüglich der im gegebenen Falle projektierten Bauten als Baubehörde eintritt, in der Lage gewesen, dem Projektanten der bei der Bahnhofsanlage in Inzersdorf zu errichtenden Hochbauten die von der Gemeinde Wien bei der kommissionellen Verhandlung begehrte Verpflichtung aufzuerlegen.

Auf dem Gebiete der Gemeinde Wien sollen lediglich, wie bereits früher angeführt wurde, zwei Weichen in das Hauptgleise der Linie Mazing—Kaiser-Ebersdorf eingelegt und ein Magazinsgleise hergestellt werden, ohne daß das Niveau des Bahnkörpers selbst geändert werden würde. Diese Geleiseherstellungen können aber überhaupt auf die projektierte Umgestaltung des Brunnenweges in eine 32 m breite Hauptstraße irgend einen Einfluß nicht üben. Denn, wie die Beschwerde selbst ganz richtig ausführt, müßte bei eventueller Hebung der Straßenüberführung der ganze Bahnkörper gehoben beziehungsweise geändert werden. Die projektierte Änderung in der Geleiselegung hat aber hierauf keinen Einfluß, und wurde auch von der beschwerdeführenden Partei nicht behauptet, daß der in der Zukunft etwa notwendig werdende Umbau des Bahnkörpers wegen der dormalen erfolgenden Änderung in den Bahngleisen erschwert werden würde.

Da sonach die auf dem Territorium der Gemeinde Wien vorzunehmenden Änderungen die Durchführung des beschlossenen Regulierungsplanes in keiner Weise zu behindern geeignet sind, konnte auch das Eisenbahnministerium den Projektanten nicht verpflichtet, der von der Gemeinde Wien gestellten Forderung Rechnung zu tragen.

Demgemäß mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Ausscheidung des XII. Wiener Gemeindebezirkes aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der Stadt Wien.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Dezember 1903, Z. 109053, womit der gesamte XII. Gemeindebezirk aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausgeschieden wird. (L.-G.-Bl. Nr. 100):

In Durchführung des für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassenen Jagdgesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 22 ex 1903, finde ich unter Begehung des Artikels I, lit. d meiner Verordnung vom 9. März 1903, Z. 23619, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 23, betreffend die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, anzuordnen, wie folgt:

Die frühere Ortsgemeinde Heubdorf, der einbezogene Teil von Altmannsdorf und der anschließende Teil der früheren Ortsgemeinde Unter-Meidling bis zur Gloriettestraße werden aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausgeschieden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

4.

Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Salzburg und Hallein.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1903, Pr.-Z. 1679, M.-D. 3596/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 126):

Obwohl die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hallein bereits im Jahre 1896 errichtet wurde und auch im allgemeinen Ortschaftsverzeichnisse ex 1902 der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Seite 74) diese Bezirksbehörde angeführt ist, langen noch immer bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg von verschiedenen politischen Behörden, namentlich aus Oberösterreich, Niederösterreich, Böhmen, Tirol, Kärnten und Steiermark Dienststücke ein, die in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft Hallein gehören.

Abgesehen von den nicht wenigen Geschäftsstücken, die auch bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg einlangen und der Stadtgemeindevorstellung Salzburg (als Stadt mit eigenem Statut) abgetreten werden müssen, werden von verschiedenen Behörden auch häufig Dienststücke dorthin geleitet, welche Gemeinden der übrigen Bezirksbehörden des Herzogtumes Salzburg betreffen.

Da durch diesen Vorgang die k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg nicht unerheblich und ganz zwecklos mehrbelastet wird und hierdurch nur Verzögerungen des Geschäftsganges hervorgerufen werden, hat das Landespräsidium in Salzburg das Ersuchen gestellt, entsprechende Abhilfe zu treffen.

5.

Saccharinkontrolle.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1903, Z. 102681 (M.-Abt. X, 7329/03):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem an sämtliche Finanz-Landesbehörden gerichteten Erlasse vom 12. Juni 1903, Z. 84175, beauftragt Ermöglichung einer genauen Überprüfung der Übereinstimmung der in den Empfangsregistern der Apotheker und Großdrogisten eingetragenen Mengen des aus dem Auslande bezogenen Saccharins mit den zollamtlichen Nachweisungen die Anordnung getroffen, daß in diesen Nachweisungen als Nettogewicht der einzelnen Saccharinsendungen nicht das der Verzollung zugrunde liegende Nettogewicht, sondern das faktische Nettogewicht des Saccharins (ohne die letzten inneren Anschlüssen wie Gläser etc.) angegeben werde.

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 3. November 1899, Z. 94655, Norm.-Sammlg. 5081, mit welchem bezüglich der Kontrolle des Saccharinverkehrs der Apotheker und Großdrogisten die entsprechende Anordnung getroffen wurde, wird der Magistrats-Abteilung X eröffnet, daß auch seitens der Apotheker und Großdrogisten das faktische Nettogewicht des Saccharins in den Registern zur Darstellung zu bringen ist und demgemäß auch bei Revisionen die Erhebung des Nettogewichtes der Vorräte sich auf dieses Gewicht zu beziehen hat.

6.

Die Zustimmung der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen bei Anrainerbauten der Wiener Stadtbahn nicht erforderlich.

Mitteilung des Wiener Magistrates (M.-Abt. XIV, 7134/03) vom 18. Dezember 1903:

Anlässlich eines besonderen Falles, betreffend die Herstellung einer städtischen Baufläche im Feuernayon der Wiener Stadtbahn, wurde infolge einer Erklärung von Vertretern der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien und der Kommission für Verkehrsanlagen bei dem abgehaltenen Augenscheine an die k. k. General-Inspektion die Anfrage gerichtet, ob ihre Zustimmung zu Bauten im Feuernayon der Wiener Stadtbahn erforderlich sei.

Hierauf hat die genannte Behörde mit Zuschrift vom 30. November 1903, Z. 24201, erwidert, daß zufolge der Bestimmung des Punktes 18, § 17 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahn-Verwaltung vom 19. Jänner 1896, die Handhabung der Bahnpolizei und in diesem Sinne somit auch jene des § 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung den betreffenden k. k. Staatsbahn-Direktionen innerhalb ihres Geschäftsbereiches zugewiesen erscheint, weshalb die Einholung der Zustimmung der k. k. General-Inspektion zu den an der Wiener Stadtbahn projektierten Anrainerbauten nicht erforderlich ist.

7.

Verpflegskosten im Pasteur-Institut in Budapest.

Note des königl. ung. Ministers des Innern vom 23. Dezember 1903, Z. 126760 (M.-Abt. XXII, Z. 81):

Ich teile mit, daß ich dem in Verbindung mit dem therapeutischen Institute der königl. Universität errichteten „Pasteur-Institute in Budapest“ ab 1. Jänner 1904 den Öffentlichkeitscharakter verliehen und die zu Lasten des Landeskrankenverpflegsfondes und des Staatschazes, sowie die nach in fremden Staaten Heimatsberechtigten aufrechenbare tägliche Verpflegsgeld pro 1904 mit 2 K festgesetzt habe.

8.

Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Firma Jof. Neumüller & Komp.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1903, M.-Abt. XIV, 7750/03:

Der Wiener Magistrat findet die Verwendung der von der Firma Jof. Neumüller & Komp. in Wien, III., Obere Biaduktgasse 2, erzeugten Betonstufen mit Drahteinlagen zur Herstellung freitragender Stiegen unter folgenden Bedingungen als zulässig zu erklären:

1. Die Stufen werden zur Herstellung freitragender Stiegen zugelassen, bei welchen sie nicht mehr als 400 kg zufällige Last zu tragen haben, wobei die Stufen auf eine Tiefe von mindestens 25 cm gut eingemauert werden müssen.

2. Die beabsichtigte Verwendung solcher Stufen ist in den Bauplänen auszuweisen und das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen daselbst ersichtlich zu machen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus bestem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen Sandes und Schotter zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß zum mindesten aus vier Stäben von nicht weniger als je 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden.

Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage voneinander soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der zweiten voneinander nicht mehr als rund 150 mm betragen.

Die Eiseneinlage ist an der oberen Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden kann.

4. Das Stufenprofil hat einen vorderen Fall von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verlaufe des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchhöhe besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Objekte, in welchen die Stiegen keine andere Beanspruchung als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig mit 1.50 m festgesetzt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versehen noch die Zeit der Stufenherzeugung leicht festgestellt werden kann.

Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

6. Abgesehen von den Belastungsproben bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materials der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungstätte selbst zu kontrollieren.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder bei denselben verlegt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

9.

Vorschriften für den Transport von Bier, Wein und Baumaterialien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. Jänner 1904, M.-Abt. IV/1772/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, P.-G.-Bl. Nr. 17, wird verfügt:

1. Die im Wiener Gemeindegebiete verkehrenden Bierwägen dürfen höchstens sogenannte Achter sein. Die Einfahrt in den I. Bezirk ist ihnen nur dann gestattet, wenn sie mit nicht mehr als 2 Pferden bespannt sind.

An den Klammern der oberen Tragbalken dürfen Fässer von mehr als 0.5 hl Inhalt nicht eingehängt werden.

Das Doppelhängen von Fässern ist nur an den unteren Tragbalken des Wagens und nur für Halbhektoliterfässer oder je ein Halbhektoliter- und ein Hektoliterfaß zulässig, wobei der Wagen so eingerichtet sein muß, daß seine Ladungsbreite auf keinen Fall 2 m übersteigt. Die kleinen Fässer sind beim Doppelhängen über den großen anzuordnen. Das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen seitlicher Kutscherfische oder das Sitzen auf den seitwärts hängenden Bierfässern, sowie das Aufstellen oder Auflegen von Bierfässern auf dieselben ist strengstens untersagt.

Der Eigentümer eines Bierwagens ist für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Bestandteile hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Die in die Innere Stadt verkehrenden Bierwägen haben in dieselbe spätestens bis 1 Uhr nachmittags einzufahren und bis 2 Uhr nachmittags herauszufahren.

Da sich der Bierführer von seinem Gespanne nicht entfernen soll, haben die Brauer entweder für eigene Abträger oder dafür zu sorgen, daß die Dienstleute des Bestellers beim Ein- und Ausstellern der Fässer Hilfe leisten.

Jedes unnötige Anhalten der Bierwägen ist zu vermeiden. Das Auf- und Abladen der Fässer hat mit tüftlicher Beschleunigung zu geschehen.

Die Brauhauseinhaber sind nach Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1855, Z. 18848, unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, bei der Expedierung der Bierwägen unter einem auch den Namen des Kutschers aufzunehmen oder durch die Bierabträger aufnehmen zu lassen.

2. Bezüglich des Weintransportes werden folgende Bestimmungen getroffen:

Sobald die Wägen an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen sind, hat sofort das Abladen oder Abschleppen der Fässer zu erfolgen. Darnach sind die Wägen sogleich zu entfernen oder in den Hofräumen der Häuser unterzubringen.

Im I. Bezirke ist das Abschleppen nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr früh gestattet. Während der Tagesstunden ist dasselbe nur ausnahmsweise mit Bewilligung der k. k. Polizei-Direktion in Würdigung besonderer Gründe zulässig.

3. Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien in den I. Bezirk hat wömmöglich in den frühen Morgenstunden zu erfolgen; insbesondere ist der Transport von langen Bäumen und Leitern in diesem Bezirke nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr früh gestattet.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 100 und § 101 des Gemeindefatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Kundmachung vom 21. März 1902, Z. 127044 ex 1900, tritt außer Kraft.

10.

Änderung der politischen Bezirkseinteilung in Mähren.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 4. Jänner 1904, Pr.-Z. 1801/03 (M.-D.-Z. 57/04):

Infolge der Neuerrichtung des k. k. Bezirksgerichtes in Pöhrlich wurden mit 1. Februar 1903 die Gemeinden Dornfeld, Trainpitz mit Weinberg, Pedenitz und Schömitz aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Kromau und die Gemeinden Kuprowitz, Malspitz, Mödlau, Mohleis, Klein-Niemtschitz, Obrowitz, Pöhrlich, Pralitz und Urspitz aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Aufpitz ausgeschieden und zu jenem von Nikolsburg zugewiesen.

Diese Änderung der politischen Bezirkseinteilung Mährens, welche in dem mährischen Landesgesetz- und Verordnungsblatte unterm 31. Dezember 1902, Nr. 3 ex 1903 kundgemacht wurde, erscheint in der neuen Ausgabe des „Allgemeinen Ortschaftsverzeichnisses“ noch nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grunde häufen sich die Fälle, daß Behörden in Angelegenheiten, welche die oberwähnten Gemeinden betreffen, sich zunächst an die nach dem Ortschaftsverzeichnisse kompetenten Bezirksbehörden wenden, woraus den letzteren nicht unbedeutende Mehrarbeiten erwachsen.

11.

Ausfolgung von Jagdpacht- oder Aufforstungs-Kantionen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 109944 (M.-Abt. IX, 204/04):

Infolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1903, Z. 17599, ist in Zukunft bei Vorlage von Gesuchen um Ausfolgung von Jagdpacht- oder Aufforstungs-Kantionen auch darüber zu berichten, ob die Erfolgsfassung dieser Kantion nach den Jagd- beziehungsweise forstgesetzlichen Bestimmungen zulässig erscheint.

12.

Schnellfahrverbot für Fleischhauerwägen in den zum Meidlinger Schlachthause führenden Straßen des XII. Bezirkes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. Jänner 1904, M.-Abt. IX, 1756/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird für Fleischhauerwägen das Schnellfahren in den zum Meidlinger Schlachthause führenden Straßen des XII. Bezirkes, das ist in der Spittelbreiten-, Erl-, Rucker-, Singriener-, Alchholz- und Ratschkygasse, in ihrer ganzen Länge verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 und § 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

13.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Bescheid vom 4. Jänner 1904, Z. 65003/03, dem Herrn Moriz Stadlbauer in Wien, VI., Gumpendorferstraße 95, die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, I., Vorlaufsstraße 1, verliehen.

Bei Ausübung dieser Berechtigung hat der Genannte die in Betreff des Verlehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Hinsichtlich des Verschleißes von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten wird bedungen, daß der diesbezügliche Handel ausschließlich nur im großen, wie er zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern sich abwickelt stattfinden darf, daß somit der Detailhandel (mit Ausnahme der in der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, angeführten Stoffe), sowie der Verkauf von zubereiteten Arzneien und von allen dem Verlaufsrechte der Apotheken vorbehaltenen Stoffen ausgeschlossen bleibt.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2120 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und ist sich wegen der sub Aff.-Z. 100215 einzuleitenden Erwerbsteuerbemessung an die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk zu wenden.

14.

Kompetenz zur Ausstellung von Arbeitsbüchern.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1904, Z. I-4033 (M.-Abt. XVII, 161/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Dezember 1903, Z. 29998, im Einvernehmen mit dem k. k. Handels- und dem k. k. Ackerbauministerium eröffnet, daß zur Ausstellung der Arbeitsbücher an im Inlande beschäftigte, aber im Auslande wohnende gewerbliche oder im Bergbaubetriebe beschäftigte Arbeiter — seien sie In- oder Ausländer — als Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers im Sinne des § 80 G.-D., beziehungsweise der Vorschrift des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 72 jene Gemeinde zu verstehen sei, in deren Gebiet sich die Arbeitsstätte befindet.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat, endlich die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien verständigt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat durch Zuweisung aller Patentangelegenheiten zur Magistrats-Abteilung XIX.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 4. Jänner 1904, M.-D. 22/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Nach den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, und den zur Durchführung desselben bisher erlassenen Ministerialverordnungen kommen den politischen Behörden in Patentangelegenheiten folgende Amtshandlungen zu:

1. Sie sind nach § 113 des Patentgesetzes Strafbehörden rüdsichtlich der Patentanmeldungen.

2. Sie haben nach § 12 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161, einzuschreiten gegen jene, welche sich unbefugt mit der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten befassen, sich zu einer solchen Vertretung anbieten oder sich unberechtigterweise des Titels „Patentanwalt“ bedienen.

3. Sie haben als Gewerbebehörden nach der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 162, über Anzeigen betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen amtszuhandeln.

4. Sie haben nach § 43 des Patentgesetzes insofern einen Einfluß auf die Bestellung von Patentanwälten, als dieselbe seitens des Patentamtes nur im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde zu erfolgen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig Amtshandlungen der vorstehend angeführten Art teils von den mag. Bezirksämtern, teils vom Magistrat (Mag.-Abteilungen XVII und XIX) durchgeführt werden, eine einheitliche Behandlung derselben jedoch höchst wünschenswert erscheint, habe ich mich bestimmt gefunden, eine Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat in der Richtung eintreten zu lassen, daß alle nach den Bestimmungen des Patentgesetzes und der zu demselben erlassenen Durchführungsverordnungen den

politischen Behörden zukommenden Amtshandlungen von der Magistrats-Abteilung XIX durchzuführen sind.

Die Bezeichnung der Magistrats-Abteilung XIX wird also künftig zu lauten haben:

„Magistrats-Abteilung XIX: Staatssteuern, Wahlen, Patent-, Privilegien- und Patentschutz-Angelegenheiten.“

Ferner ist bei der Ausführung der Agenden dieser Magistrats-Abteilung nach „Geschwornenlisten“ einzuschalten: „Patentangelegenheiten“.

Dies wird mit dem Beifügen verlautbart, daß der Herr k. k. Statthalter in Wien zufolge Erlasses vom 30. Dezember 1903, Pr.-Z. 377/3 dieser Ergänzung der Geschäftseinteilung die Bestätigung im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindefstatutes erteilt hat.

16.

Kommissionsverlag der Publikationen der Gemeinde.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Dezember 1903, M.-Abt. XXI, 224/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 125):

Auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 14. Oktober 1903, Z. 11958, und der mit der Verlagshandlung Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hofbuchhändler, getroffenen Vereinbarung wird der Kommissionsverlag der Publikationen der Gemeinde vom 1. Jänner 1904 an von der Firma Martin Gerlach & Komp., Buch- und Kunstverlag, IX., Währingerstraße 50, übernommen. Für diesen Verlag gelten die durch Stadtrats-Beschluß vom 11. Jänner 1894, Z. 9230, mit der Firma Wilhelm Braumüller vereinbarten Bedingungen, mit der Abänderung, daß sich die Gemeinde Wien ein halbjähriges Kündigungsrecht vorbehält. Diese Bedingungen sind in dem Normalienblatte Nr. 21 vom Jahre 1902 und im Magistrats-Berordnungsblatte 1894, I., Seite 6, abgedruckt.

Auf diese Vereinbarungen und Bedingungen ist bei Veröffentlichung von Druckwerken entsprechend Rücksicht zu nehmen. Es erscheint zweckmäßig, vor Drucklegung eines zum Kommissionsverlage geeigneten Wertes mit der Magistrats-Abteilung XXI wegen der Höhe der Auflage, Bekanntgabe des Ladenpreises und Beobachtung der übrigen Bestimmungen über den Kommissionsverlag das Einvernehmen zu pflegen.

17.

Vornahme von Kommissionen außerhalb der Amtsstunden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Dezember 1903, M.-D. 3640/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 127):

Auf Grund der gelegentlich der Beratungen über den Hauptvoranschlag der Gemeinde Wien für das Jahr 1904 im Stadtrate gegebenen Anregungen wurde zufolge Präsidial-Erlasses vom 12. Dezember 1903, ad Z. 14000 dem Magistrate der seinerzeit ergangene Auftrag, Kommissionen nur außerhalb der Amtsstunden vorzunehmen, neuerlich in Erinnerung gebracht und die strengste Durchführung desselben angeordnet.

Hievon sehe ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf § 15, lit. e des Entfernungsgelohnnormales sowie auf die h. ä. Normalerlässe vom 10. Juni 1901, M.-D. 1207/01 (abgedruckt im Magistrats-Berordnungsblatte ex 1901, Seite 51), 22. November 1901, M.-D. 3273/01 (abgedruckt im Magistrats-Berordnungsblatte ex 1901, Seite 113) und vom 1. April 1903, M.-D. 433/03 (abgedruckt im Magistrats-Berordnungsblatte ex 1903 Seite 52) zur genauen Danachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 254. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1903, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiverkehrslehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 255. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Dezember 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszählertypen XLIX, XLIX a, LXXII, LXXIII und LXXIV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 256. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 18. Dezember 1903, betreffend den Beschluß des Reichsrates über die kaiserliche Verordnung vom 10. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 186, wegen Bewilligung von Staatsmitteln anlässlich eingetretener Elementarschäden.

Nr. 257. Verordnung des Justizministeriums und des Handelsministeriums vom 19. Dezember 1903, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Ernennung der sachmännlichen Poenrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffsfahrtskundigen.

Nr. 258. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1903, betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 259. Gesetz vom 21. Dezember 1903, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln anlässlich eingetretener Elementarschäden.

Nr. 260. Kaiserliches Patent vom 23. Dezember 1903, betreffend die Einberufung des Landtages der Bukowina.

Nr. 261. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Dezember 1903, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

Nr. 262. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1903, betreffend das Übereinkommen zwischen der k. k. Regierung und der königlich bayerischen Regierung behufs Beseitigung vermeidbarer Doppelbesteuerungen.

Nr. 263. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1903, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den k. k. Steuerbehörden und den königlich bayerischen Steuerbehörden behufs Durchführung des mit Finanzministerial-Verordnung vom 11. November 1903, R.-G.-Bl. Nr. 262, kundgemachten Übereinkommens mit der königlich bayerischen Regierung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen.

Nr. 264. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Dezember 1903, betreffend die Ergänzung der Konzessionsurkunde vom 2. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 237, für die schmalspurige Lokalbahn von Jenbach nach Marchhofen (Zillertalbahn) aus Anlaß der von der k. k. Regierung gewährten Staatsgarantie für diese Bahn.

Nr. 265. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1903, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 266. Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 23. Dezember 1903, betreffend die teilweise Abänderung der auf den Zucker bezüglichen Nummern des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Nr. 267. Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1903, betreffend die Erückerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine, und der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 229, über die Steuerbefreiung der Seehandelschiffe.

Nr. 268. Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1903, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1904, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1903.

Nr. 269. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1903, betreffend die abgabefreie Verwendung von Zucker zur Glycerinseifen-Erzeugung.

Nr. 270. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 28. Dezember 1903, betreffend die Abänderung des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 78, in Ansehung des Termines, bis zu welchem die Geltung der an den landwirtschaftlichen Börsen dormalen bestehenden Usanzen aufrechterhalten wird.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 100. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Dezember 1903, Z. 109053, womit der gesamte XII. Gemeindebezirk aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausgetrennt wird.*)

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. November 1903, Z. 104248, betreffend eine Ergänzung des Marktgebührentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. November 1903, Z. 106197, betreffend die Errichtung eines Eichamtes in Neulengbach.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. November 1903, Z. XVI-3019/2, betreffend die der Gemeinde Stein a. d. D. erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1903, Z. 109301, betreffend die Enthebung, beziehungsweise die Bestellung von Dampfesselprüfungskommissär-Stellvertretern für die politischen Bezirke Floridsdorf, Korneuburg, Oberhollabrunn, Rieselbach und Unter-Gänserndorf, ferner die Enthebung beziehungsweise Bestellung je eines Dampfesselprüfungskommissär-Stellvertreters für die politischen Bezirke Krems, Pöggstall und Zwettl.

Nr. 105. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Dezember 1903, Z. I-3616/1, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1904.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Dezember 1903, Z. XVI-3018/2, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1903, Z. I-287/22, betreffend die Sonntagsruhe in der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember und am 31. Dezember.

Nr. 108. Gesetz vom 4. Dezember 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Senningbaches in den Gemeinden Bruderndorf und Streitdorf.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1903, Z. XVI-4140/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer städtischer Grundstücke.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1903, Z. XVI-4022/1, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für die Jahre 1903 und 1904.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. 47594, womit das abgeänderte Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versteigerungs-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien erlassen wird.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. XVI-3020/2, betreffend die der Gemeinde Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. XVI-2954/2, betreffend die der Gemeinde Pöytsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1906.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. XVI-3431/2, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1907.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. XVI-3712/2, betreffend die der Gemeinde Hölles erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuer übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1903, Z. XVI-3708/2, betreffend die der Gemeinde Röttlach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1903, Z. XVI-4438/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verkaufe der durch die Parzellierung eines Teiles der Piegenschaft Einl.-Z. 57 (Ehrenstadenrealität) in Unter-Weidling entstanden, an der Ecke der Weidlinger Hauptstraße und Hufelandgasse gelegenen Baustelle I.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1903, Z. XVI-3379/2, betreffend die der Gemeinde Hölles an der Donau erteilte Bewilligung zur weiteren Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K per Hektoliter für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1903, Z. XVI-3709/2, betreffend die der Gemeinde Puchberg am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anzeigen über Aufenthaltsveränderungen der nichtaktiven Mannschaft.
2. Persönliche Gebührenbefreiung der Gewerbe-Genossenschaftsverbände.
3. Verbot des Wanderhandels mit Honig in Wien.
4. Vorgang bei Stellung von Begehren um Auslieferung von Deserteurern und Stellungspflichtigen.
5. Unzulässigkeit der Herstellung von Partezetteln an Sonntagen.
6. Eignung der zur Flaschenbierfüllung verwendeten Betriebsstätten.
7. Vollzug politischer Strafen an Bewohnern des Auslandes.
8. Kompetenzkreis der Gewerbebehörden bei Betriebsanlagen.
9. Verbot des Befahrens der dem I. u. I. Transportfahrräder im III. Bezirke vorgelagerten Rampen mit Fahrrädern.
10. Holzläufe für Leichttransporte.
11. Tierärztliches Diplom verleiht akademischen Grad.
12. Zulassung des „Sirofin“ zum allgemeinen Vertriebe.
13. Öffentlichkeitsrecht für das Pilsener Krankenhaus.

14. Die Erfordernisse der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit sind anlässlich jedes neuerlichen Einschreitens um ein Gast- und Schankgewerbe neuerdings, und zwar nach freiem Ermessen von der Gewerbebehörde zu beurteilen.
15. Feuer- oder rauchschere Türen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Strenge Bestrafung der unbefugten Hausierer.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

17. Einhebung einer Gebühr anlässlich der Aufassung des Bauverbotes um das Reugebäude von den im Bauverbotsbezirk gelegenen Grundstücken.
18. Einhebung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme nicht österreichischer Staatsbürger in den Wiener Heimatsverband.
19. Festsetzung eines Ruhegehaltes für den Bürgermeister der Stadt Wien und einer Versorgung dessen Witwe und Kinder.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anzeigen über Aufenthaltsveränderungen der nichtaktiven Mannschaft.

Statthaltereierlaß vom 24. Dezember 1903, Z. 113915, M.-Abt. XVI, 7921 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 14. Dezember 1903, Z. 45390, XIV, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium angeordnet, daß in allen Fällen, wo innerhalb der in der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 127, festgesetzten Einfindungstermine Aufenthaltsveränderungen der nichtaktiven Mannschaft nicht gemeldet werden, von den Gemeinden an Stelle der mit obiger Verordnung vorgeschriebenen, mit dem bezüglichen Vermerke versehenen Umschlagsbögen schriftliche Fehlanzeigen auf beliebige, jedoch erkennbare Weise z. B. auf leeren Kuverts oder Schleifen bei entsprechender Aufschrift oder amtlichen Korrespondenzarten erstattet werden können.

Ferner dürfen für jene Delaten, innerhalb welcher Aufenthaltsveränderungen weder von der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, noch von derjenigen der Landwehr gemeldet werden, die Fehlanzeigen für das Heer und die Landwehr gemeinsam erfolgen.

Endlich können bei erstatteten Meldungen die Umschlagsbögen der vorgeschriebenen Größe der Aufenthaltsmeldblätter angepaßt, somit auf die Hälfte des durch die Wehrvorschriften III. Teil vorgeschriebenen Formates reduziert werden.

2.

Persönliche Gebührenbefreiung der Gewerbe-Genossenschaftsverbände.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereierlaß vom 28. Dezember 1903, Z. 1-3852, M.-Abt. XVIII, 47/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 14. November 1903, Z. 52886, anlässlich des in letzter Zeit vorgekommenen Falles, daß seitens eines k. k. Gebührenbemessungsamtes über einen Genossenschaftsverband mehrfache Stempelstrafen verhängt wurden, welche verschiedene seitens des Verbandes an Behörden gerichtete Eingaben in gesetzmäßig den Wirkungsbereich der Genossenschaftsverbände berührenden Angelegenheiten betrafen, nachstehendes eröffnet:

Mit den Finanzministerial-Erlässen vom 7. März 1861, Z. 4616 (B.-Bl. d. Fin.-Min. vom Jahre 1861, Nr. 12), und vom 20. Jänner 1884, Z. 1637, wurde den Gewerbe-Genossenschaften hinsichtlich der Urkunden und

Schriften, welche sie für die im § 114 der Gewerbeordnung ihnen zugewiesenen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben derselben an die Behörden, deren Beaufsichtigung sie unterstehen, die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zuerkannt.

Die Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes wird gegenwärtig in Übereinstimmung mit diesbezüglichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes dahin interpretiert, daß sich die Gebührenbefreiung auf alle jene Eingaben erstreckt, welche von der befreiten Person in Verfolgung der ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke eingebracht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, bei welcher Behörde die Eingabe überreicht wird.

Was nun die Gebührenbehandlung der Urkunden und Eingaben der Genossenschaftsverbände anbelangt, so nimmt das Finanzministerium in Anbetracht dessen, daß diese Organismen gemäß § 114, Abs. 5 der Gewerbeordnung im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen, wie die gewerblichen Genossenschaften, keinen Anstand, auch diesen Verbänden die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zuzuerkennen.

Nach dem Vorgelegten kommt demnach auch insbesondere den Gesuchen der Genossenschaften und Genossenschaftsverbände um Erteilung von Subventionen aller Art zur Durchführung der denselben anvertrauten öffentlichen Zwecke die Gebührenfreiheit zu.

Hiedon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat sowie die Handels- und Gewerbeammer für Niederösterreich in Wien verständigt.

3.

Verbot des Wanderhandels mit Honig in Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1903, Z. 1-267/6 (L.-G.- und W.-Bl. Nr. 1 ex 1904):

Über Antrag der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten von Honig auf der Straße oder von Haus zu Haus auf Grund des § 60, Absatz 4 der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, für das ganze Gemeindegebiet von Wien für die Zeit vom 1. Februar 1904 bis Ende Juli 1906 aus marktpolizeilichen Rücksichten untersagt.

Ausgenommen von dem Verbote ist der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, also vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten von Honig von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbotes nicht behindert werden.

4.

Vorgang bei Stellung von Begehren um Auslieferung von Deserturen und Stellungspflichtigen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1903, Z. 110089, M.-Abt. XVI, 83/04, zu den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1901, beziehungsweise 9. Juli 1902, Z. 25595/01 und 62763/02, M.-Abt. XVI, 5012/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaß vom 27. November 1903, Präf.-Nr. 3045-V auf Grund des mit dem k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußeren und mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens, in Ergänzung der mit den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 angeordnet:

Das Ersuchen um Auslieferung von in Deutschland sich aufhaltenden Deserturen und sonstigen ungehorsamen Wehrpflichtigen hat in der Regel nicht im diplomatischen Wege, sondern direkt an die oberste Zivil- oder Militärbehörde der Provinz (des Regierungsbezirk) jenes Bundesstaates, wo der Anszuliefernde sich aufhält, im Königreiche Sachsen an das königlich sächsische Ministerium des Innern zu ergehen. Zur Stellung eines solchen Ansuchens um Auslieferung sind hinsichtlich jener Flüchtlinge der k. k. Landwehr, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren bereits anhängig ist oder über welche die Strafanzeige dem zuständigen Landwehrgerichte übermittelt worden ist die Landwehrgerichte, hinsichtlich aller übrigen eingereichten Landwehrpflichtigen die Landwehr-Truppendivisionskommanden (das Landwehrkommando in Zara), beziehungsweise hinsichtlich entworfener Gendarmen die Landesgendarmeriekommanden, endlich hinsichtlich der noch nicht eingereichten Wehrpflichtigen wie bei den Stellungspflichtigen die politischen Bezirksbehörden (k. k. Polizeidirektionen) berufen. In den Fällen, wo der Aufenthalt des Anszuliefernden nicht genau bekannt ist, wo sich sonstige Schwierigkeiten ergeben oder wo der Flüchtige sich in Elbst-Lothringen aufhält, ist wie bisher zur Veranlassung der Auslieferung kein Ministerium für Landesverteidigung einzuschreiten.

5.

Unzulässigkeit der Herstellung von Partezetteln an Sonntagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 2620/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Laut des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 11. Dezember 1903, Z. 59594, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in einzelnen Buchdruckerien an Sonntagen sogenannte Trauerpartezettel unter Berufung auf die Ausnahmsnormen des Artikels III, Punkt 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 21) ganz allgemein gedruckt werden.

Das Handelsministerium hat sich bestimmt gesehen, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zu erklären, daß eine ähnliche Praxis dem Geiste der bezogenen Gesetzesvorschrift nicht entspricht und seitens der Aufsichtsbehörden erster Instanz abzustellen ist.

Das k. k. Handelsministerium hat hierbei ausdrücklich betont, daß die Herstellung von Partezetteln an Sonntagen im allgemeinen nicht als gestattet erachtet werden darf, und daß nur dann eine unter die Norm des Artikels III, Punkt 4, l. c. fallende Ausnahme gegeben erscheint, wenn nach den ganz besonderen dringlichen Umständen eines konkreten Falles die Herstellung der gedachten Druckerarbeit gerade nur am Sonntag besorgt werden könnte und als zweifelsohner Notfall behandelt werden müßte. Selbstverständlich müssen in solchen Ausnahmefällen auch die Vorschriften der Artikel IV und V des mehrbezogenen Gesetzes auf das Genaueste befolgt werden.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, sowie der Wiener Magistrat, dann die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

6.

Eignung der zur Flaschenbierfüllung verwendeten Betriebsstätten.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. I=3966, M.-Abt. XVII, 116/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Das k. k. Ministerium des Innern hat bezüglich der Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 64, Nachstehendes eröffnet:

Nach § 4 der zitierten Verordnung sind alle Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen, verpflichtet, die bezüglich der Eignung der hierzu verwendeten Räume aufgestellten Normen zu befolgen.

Hienach steht es außer Frage, daß auch Gastwirte, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben, hierzu nur in sanitärer Beziehung

unbedenkliche Lokalitäten benützen dürfen. Welche Anforderungen an die Errichtung solcher Räumlichkeiten im allgemeinen zu stellen seien, ist mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 22. September 1899, Z. 27381 (Stath.-Erl. 5. Oktober 1899, Z. 87163, Norm.-Slg. Nr. 1066) bekanntgegeben worden.

Dieselben gehen hauptsächlich auf die Reinhaltung der betreffenden Lokalitäten und der zur Verwendung kommenden Apparate hinaus. Die von einzelnen Unterbehörden erhobene Forderung, daß die Räumlichkeiten ausschließlich nur zum Bierabfüllen verwendet werden dürfen, ist eine zu weit gehende und kann aus dem Grunde nicht gutgeheißen werden, weil es, wie bereits in dem Erlasse des Handelsministeriums vom 29. März 1899, Z. 313 S. M. (Stath.-Erl. vom 16. April 1899, Z. 32347, Norm.-Slg. 1031) ausgesprochen wurde, vollkommen genügt, wenn die anderweitige Benützung solcher Räume ihrem Zwecke nicht abträglich ist.

Die Behörden können die Eignung solcher Lokalitäten nicht nur gelegentlich der Konzessionsverleihung, sondern auch nachträglich auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung jederzeit prüfen und die Erhaltung derselben in brauchbarem Zustande überwachen; sie können aber bei schon bestehenden Berechtigungen die Einholung einer förmlichen Genehmigung der Anlagen nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung in der Regel nicht fordern, weil die erwähnten Vorschriften meist auf diese Betriebe keine Anwendung finden.

Sollten sich im einzelnen Falle beim Bierabfüllen durch Schankwirte Übelstände ergeben, so haben die Behörden unter billiger Berücksichtigung des Umfangs des Geschäftes auf zweckmäßige Abstellung der Übelstände zu dringen.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat (Abteilung XVII) behufs Tanachachtung, dann die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien verständigt.

7.

Vollzug politischer Strafen an Bewohnern des Auslandes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. Jänner 1904, M.-D. 37/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Normal-Erlasse vom 31. Dezember 1903, Z. I—3965, nachstehendes eröffnet:

In Anbetracht dessen, daß die ausländischen Behörden ebenso wie dies umgekehrt bei den österreichischen der Fall ist, Straferkenntnisse österreichischer Gerichte oder sonstiger Behörden in Übertretungsfällen nicht in Vollzug setzen, wird den politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich nachstehender Vorgang zur Sicherung des Strafvollzuges an Personen, die sich im Auslande, beispielsweise in den Ländern der ungarischen Krone, aufhalten, empfohlen:

1. Bei Beanstandungen wegen Übertretungen der Gewerbeordnung oder des Hausierpatentes ist dem Gesetzesübertreter im Sinne des § 152 G.-O. womöglich ein angemessener Betrag an Geld oder ein entsprechender Wertgegenstand unter Ausfolgung einer Befähigung abzunehmen und beim nächsten Gemeindevorstande gegen Empfangsbefähigung behufs Verwahrung zu hinterlegen.

2. Bei Kundmachung des Straferkenntnisses sind die Befragten mit dem Bedenken zum Erlage der Strafbeträge sofort nach Rechtskraft des Erkenntnisses aufzufordern, daß sie sonst im Falle, als sie im Bezirke betreten würden, die Leibespfindung oder die Überstellung zum Antritte der Ersatzstrafe zu gewärtigen hätten.

3. Bleibt diese Aufforderung unberücksichtigt, so ist der Name und die genaue Kennzeichnung des Strafrückständners sowie die Strafe, die an ihm noch zu vollziehen ist, in ein Verzeichnis aufzunehmen, mit welchem allmonatlich die Überwachungsorgane zu beteiligen sind.

4. Solange diese Kurrendierung nicht widerrufen ist, haben die Überwachungsorgane jeden in diesen Verzeichnissen Angeführten, wenn sie ihn im Bezirke betreten, sofern er nicht den Erlag des Strafbetrages oder den Vollzug der Haftstrafe nachweist, anzuhalten und — wenn nicht etwa besondere Rücksichten, wie beispielsweise die Unentbehrlichkeit einer Mutter für die Wartung von Kindern — ausnahmsweise ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen, entweder dem nächsten Gemeindevorstande behufs Abnahme des Strafbetrages oder eines zur Deckung dieses Betrages ausreichenden Wertgegenstandes vorzuführen, oder falls eine solche Pfändung nicht vorgenommen werden kann, dem nächsten Bezirksgerichte mit dem Ersuchen um Vollzug der Ersatzstrafe vorzuführen. Über den Strafvollzug soll der Befragte eine Befähigung verlangen, damit nicht etwa in der Zwischenzeit, bis der Widerruf seiner Kurrendierung erfolgt ist, die Strafe ein zweitesmal an ihm vollzogen wird.

5. Der Widerruf hat jedenfalls im nächsten Monatsverzeichnisse zu erfolgen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Beifügen zur Tanachachtung in Kenntnis, daß die Bestimmungen dieses Statthalterei-Erlasses auch bei den im übertragenen Wirkungskreise (nicht als politische Behörde I. Instanz) vorgenommenen Strafsamtsbehandlungen sinngemäß anzuwenden sind; mit Rücksicht auf die in Wien bestehenden besonderen Verhältnisse hat an Stelle der Monatsverzeichnisse von Fall zu Fall eine Verständigung der k. k. Polizeidirektion mittels Zuschrift sowie der Marktams-Abteilung mit „Wibeat“ zu treten.

8.

Kompetenzkreis der Gewerbebehörden bei Betriebsanlagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1904, Z. $\frac{I-1052}{3}$, M.-Abt. XVII 208,04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das k. k. Ministerium des Innern hat in einer Entscheidung vom 16. Dezember 1903, Z. 46665, bei Abweisung des Rekurses einer Bahngesellschaft, welche verlangt hatte, es solle in die Bewilligung einer Betriebsanlage die Bedingung aufgenommen werden, daß der Projektant vor Inangriffnahme des Baues die Zustimmung des k. k. Eisenbahnministeriums zur Inanspruchnahme von Bahngrund bei der Legung elektrischer Kabel erwirken müsse, folgenden Grundsatz ausgesprochen:

Die Gewerbebehörden sind gemäß § 30 Gew.-Ddg. nur zur Prüfung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Hinsicht berufen, die Frage jedoch, ob und inwieweit zur Ausführung des Bauvorhabens die Zustimmung anderer Personen oder Behörden erforderlich ist, ist außerhalb ihres Kompetenzkreises gelegen.

Dies wird allen k. k. Bezirkshauptmannschaften und den beiden Stadträten in Niederösterreich, dann dem Wiener Magistrat, Abt. XVII sowie der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien mitgeteilt.

9.

Verbot des Befahrens der dem k. und k. Transportfammelhaufe im III. Bezirke vorgelagerten Rampen mit Fahrrädern.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Jänner 1904, M.-Abt. IV, 2940/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der dem k. und k. Transportfammelhaufe am Rennwege und am Heumarkt im III. Bezirke vorgelagerten Rampen, sowie der dafelbst befindlichen tiefer gelegenen Straßenteile mit Fahrrädern verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Holzjarge für Leichentransporte.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1904, Z. 111716 (M.-Abt. X, 395/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1903, Z. 49554, bezüglich der Verwendbarkeit von Holzjargen mit doppeltem Metallüberzug zu Leichentransporten anher eröffnet, daß sofern diese Sargtypen ordnungsmäßig hergestellt und hermetisch verschließbar sind, demnach den Bestimmungen des Punktes 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, entsprechen, gegen deren Verwendung zu kürzeren Leichentransporten mit Ausschluß jener von Infektionsleichen unter nachfolgenden Bedingungen keine Einwendung zu erheben ist:

1. Der Transport mittels Fuhrwerk darf keinen längeren Zeitraum als zwei Stunden beanspruchen.

2. Der Holzjarg muß vorschriftsmäßig ausgepicht und im Innern allenthalben mit Zinkblech von entsprechender Dicke so ausgekleidet sein, daß die einzelnen Metallblätter auf das sorgfältigste miteinander verlobt sind.

3. Es muß entweder ein separater Metalldeckel aufgelötet werden können oder ist der Holzdeckel mit Zinkblech in einer für Verlobungen entsprechenden Weise anzukleiden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich die Stadträte von Wiener Neustadt und Waibhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat, Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

11.

Tierärztliches Diplom verleiht akademischen Grad.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1904, Z. 116296 (M.-Abt. IX, 543/04):

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1903, Z. 52335 ex 1903, wurde anlässlich eines speziellen Falles bei dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht die Anfrage gestellt, ob mit der Erlangung des tierärztlichen Diploms die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne des § 26 des St.-G. verbunden sei.

Über diese Anfrage hat das genannte k. k. Ministerium eröffnet, daß die tierärztlichen Diplome des Militär-Tierarznei-Institutes und der tierärztlichen Hochschule in Wien sowohl nach der älteren Studienordnung wie nach jener vom Jahre 1897 die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne des obzitierten Paragraphen in derselben Weise involvieren, wie dies bei den Doktordiplomen oder pharmazeutischen Magisterdiplomen der Fall ist.

12.

Zulassung des „Sirolin“ zum allgemeinen Vertriebe.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1904, Z. 111967 (M.-Abt. X, 517/04):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1904, Z. 1429, werden die genannten Behörden zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt, daß mit Rücksicht auf die anhängige Verhandlung in Betreff der Zulässigkeit des „Sirolin“ zum allgemeinen Vertriebe in Apotheken der Verkauf dieses Arzneipräparates gegen ordnungsmäßig ausgestelltes Rezept in Apotheken bis auf weiteres nicht zu beanstanden ist.

13.

Öffentlichkeitsrecht für das Lillienfelder Krankenhaus.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Februar 1904, Z. VI-129 (M.-Abt. X, 684/04):

Die von dem Krankenhausverbande Lillienfeld errichtete Krankenanstalt in Lillienfeld wird im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesauschusse als öffentliches Krankenhaus erklärt.

Die Verpflegstaxe für das öffentliche Krankenhaus zu Lillienfeld wird vom n.-ö. Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1903 angefangen mit 2 K für den Kopf und den Tag festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

14.

Die Erfordernisse der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit sind anlässlich jedes neuerlichen Einschreitens um ein Gast- und Schankgewerbe neuerdings, und zwar nach freiem Ermessen von der Gewerbebehörde zu beurteilen.

Note des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 6. Februar 1904, Z. 1231:

N. N. wurde mit seinem Ersuchen um Verleihung der Kaffeehaus-Konzession im Betriebsorte XIX. Bezirk gemäß § 18, Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung wegen mangelnder Verlässlichkeit abgewiesen, da derselbe vom k. k. Bezirksgerichte Neubau am 23. Mai 1900, wegen Übertretung des § 515 St.-G.-B. mit 60 K Geldstrafe bestraft worden war.

In seinem Rekurse hat sich derselbe darauf berufen, daß er damals, als er diese Beurteilung erlitt, auf Grund der ihm vom Bezirksamte für den VI. Bezirk erteilten Konzession das Kaffeehausgewerbe im VI. Bezirke zur Ausübung brachte, ihm der Fortbetrieb des Kaffeehausgewerbes dortselbst nicht beanstandet wurde, und er bis zum März 1903, als dem Zeitpunkte der freiwilligen Zurücklegung des Gewerbes dortselbst betrieben habe.

Das Bezirksamt hat bei der Vorlage des Rekurses an die k. k. Statthalterei den Standpunkt vertreten, daß, wenn auch die Gewerbebehörde seinerzeit, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, die strafgerichtliche Beurteilung nicht zum Anlasse nahm, dem N. N. das damals von ihm betriebene, seither zurückgelegte Gast- und Schankgewerbe zu entziehen, jedenfalls anlässlich seines Einschreitens um eine neue derartige Konzession die Erfordernisse der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit neuerdings, und zwar nach freiem Ermessen zu beurteilen sind.

Die k. k. Statthalterei hat diesen Standpunkt des magistratischen Bezirksamtes vollinhaltlich geteilt, und mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1904, Z. I.-3559/5, dem Rekurse aus dem Grunde des angefochtenen Bescheides und überdies wegen Mangels der Unbescholtenheit keine Folge gegeben.

15.

Feuer- oder rauchfichere Türen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. Februar 1904, M.-D. 151/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Zur feuersicheren Trennung einzelner Räume, beziehungsweise zum Abschlusse solcher Höfe, Stiegen, Gänge und sonstige Kommunikationen wurden bisher fast regelmäßig eiserne Türen verwendet.

Da derartige Türen jedoch nicht nur ungeeignet sind, die Verbreitung von Feuer und Rauch wirksam zu verhüten, sondern auch wegen der bedeutenden Widerstandsfähigkeit gegen Einbruch dem Feuerwehr in brennende Räume ein Hindernis entgegensetzen, das sehr zum Schaden der Pöscharbeit, oft erst nach mühseliger, zeitraubender Arbeit beseitigt werden kann, so sehe ich mich veranlaßt, für den Fall, als bei feuerpolizeilichen Revisionen oder bei sonstiger Gelegenheit die Herstellung von feuer- oder rauch-sicheren Türen verlangt werden sollte, folgende Anordnungen zu erlassen:

1. An Stelle eiserner sind als feuer- oder rauch-sichere Türen nur glatte hölzerne Türen vorzuschreiben, die je nach Erfordernis auf einer Seite oder auf beiden Seiten mit Asbest zu verkleiden und mit Blech zu beschlagen sind.

Die Türrahmen sind aus Eisen oder aus mit Asbestbeslag und Eisenbeslag versehenen Holzrahmen herzustellen.

Wenn bestehende hölzerne Türen in feuersichere umzuwandeln sind, so können die hölzernen Türböcke belassen werden, sie müssen jedoch mit Asbest verkleidet und mit Blech beschlagen werden.

2. Feuer- oder rauch-sichere Türen müssen nach außen aufgehend und selbst zufallend eingerichtet werden, wenn sie auf Gänge oder in Stiegenhäuser münden.

3. Wo es die Sicherheit gegen Einbruch unbedingt verlangt, können eiserne Türen als feuersichere Türen angebracht, beziehungsweise belassen werden.

Die Bestimmungen der §§ 51 und 52 der Bauordnung für Wien, des § 4 der Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr. L.-G.- und B.-Bl. Nr. 54, sowie die §§ 4, 5 und 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1882, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 68, betreffend die Theaterbauten, bleiben durch vorstehende Anordnungen selbstredend unberührt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Strenge Bestrafung der unbefugten Hausierer.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 12. Februar 1904, M.-D. 376/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Zufolge Beschlusses der Bezirksvertretung des IX. Bezirkes vom 16. Dezember 1903 wurde die Magistrats-Direktion ersucht, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, die unbefugten Hausierer sowie jene Personen, welche wegen Übertretung des § 60 Gew.-Ordg. von der Polizei angezeigt werden, entsprechend zu bestrafen.

Bei der Stellung des bezüglichen Antrages wurde darauf hingewiesen, daß nach einer Äußerung des Herrn Polizeipräsidenten die Polizeiorgane zwar energisch gegen die Übertreter der Gewerbeordnung vorgehen, daß aber die Gewerbebehörde, wenn diese Übertreter zum Amte gestellt werden, keine oder unzureichende Strafen verhängt.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß die sechsten Gewerbetreibenden, welche durch die unbefugten Hausierer ohnedies stark zu leiden haben, den vollen Schutz der Gewerbebehörde verdienen, und daß die verhängte Strafe nur dann von Erfolg begleitet sein wird, wenn der Beschuldigte in empfindlicher Weise durch sie getroffen wird.

Ich weise daher die magistratischen Bezirksämter an, bei den in Rede stehenden Strafamtshandlungen mit aller Strenge vorzugehen, um so die Zuwiderhandelnden vor einer neuerlichen Übertretung zurückzuhalten.

Das Gleiche gilt auch bei Strafamtshandlungen wegen unbefugten Standhaltens, bei welchen, wie ich mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, ebenfalls mit ganz unzulänglichen Strafen vorgegangen wird.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

17.

Einhebung einer Gebühr anlässlich der Auflassung des Bauverbotes um das Neugebäude von den im Bauverbotsrayon gelegenen Grundstücken.

Gesetz vom 3. Jänner 1904, mit welchem der Gemeinde Wien die Bewilligung erteilt wird, anlässlich der Auflassung des

Bauverbotes um das Neugebäude von den im Bauverbotsrayon gelegenen Grundstücken eine Gebühr einzuhoben (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 18):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, für den Fall, daß sie das Neugebäude im XI. Bezirke, Einl.-Z. 97 Grundbuch Kaiser-Ebersdorf, von dem k. k. Arar käuflich erwirbt und hiedurch die Auflassung dieses ärarischen Pulver- und Sprengmitteldepots bewirkt, von den Eigentümern der im Bauverbotsrayon des k. und k. Neugebäudes gelegenen Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Gebühr einzuhoben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1866, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 5, betreffend die Aufhebung der Wiener Bürgerlasten, Reliquiensteuer und Bewilligung eines Zuschlages zu den bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu zahlenden Staatsgebühren für die Gemeinde Wien werden hiedurch nicht berührt.

§ 2.

Diese Gebühr wird mit dem Betrage von 1 K für jeden Quadratmeter im Bauverbotsrayon des Neugebäudes gelegenen Grund, ohne Unterschied, ob derselbe im Falle einer Parzellierung Baugrund wird oder nicht, oder ob er, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, an die Gemeinde abgetreten werden muß, festgesetzt.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, diese Gebühr auch von jenen im Bauverbotsrayon des Neugebäudes gelegenen Gründen einzuhoben, auf denen die Ausführung von Baulichkeiten seitens der k. und k. Militärbehörde gegen Revers bereits gestattet wurde.

§ 3.

Die Gemeinde Wien hat das Recht, diese Gebühr vorzuschreiben und einzuhoben, sobald das Bauverbot nicht mehr besteht und:

- irgend ein Wechsel in der Person des Eigentümers des betreffenden Grundes stattgefunden hat, ausgenommen den Fall, daß derselbe im Erbrechtswege an den Ehegatten, die Kinder oder Kindesinder des Eigentümers übergeht, oder
- um die Bewilligung zur Parzellierung, oder
- um die Baubewilligung eingeschritten wurde.

Ein Wechsel in der Person des Eigentümers im Sinne der lit. a ist anzunehmen, sobald der Staatskassach nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, das Recht auf die Übertragungsgebühr erlangt.

Für einen und denselben Grund ist diese Gebühr nicht öfter als einmal zu bezahlen.

§ 4.

Wenn die Vorschreibung der Gebühr infolge eines in der Person des Grundeigentümers eingetretenen Wechsels erfolgt, so sind diejenigen Personen, denen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr obliegt, zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

§ 5.

Die Gebühr ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, jedenfalls aber noch vor erteilter Parzellierungs- oder Baubewilligung einzuzahlen und es kann die Hinausgabe der Parzellierungs-, beziehungsweise Baubewilligung vor Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert werden.

§ 6.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, falls die Gebühr nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages berichtigt wird, von dem auf den Zustellungstag nachfolgenden Tag bis einschließend des Zahlungstages jährlich 5 Prozent Verzugszinsen aufzurechnen und die Gebühr nebst den aufgelaufenen Zinsen im Wege der administrativen Exekution einzuhoben.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

18.

Einhebung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme nicht österreichischer Staatsbürger in den Wiener Heimatsverband.

Gesetz vom 31. Jänner 1904, mit welchem der § 7 des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, abgeändert wird (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 22):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 7 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

§ 7.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband eine Gebühr einzuhoben, welche für österreichische Staatsbürger höchstens 400 K, für Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 800 K beträgt.

Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Aufnahmen in den Heimatsverband, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht verjagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzuhoben.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindefassa.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

19.

Festsetzung eines Ruhegehaltes für den Bürgermeister der Stadt Wien und einer Versorgung dessen Witwe und Kinder.

Gesetz vom 2. Februar 1904, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert und ergänzt werden (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dem § 26 des Gemeindefstatutes (wird als letzter (7.) Absatz folgender Absatz beigelegt:

„Im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte gebührt dem Bürgermeister ein angemessener Ruhegehalt; ebenso haben im Falle seines Ablebens die Witwe und seine Kinder Anspruch auf entsprechende Witwen- und Waisenversorgung. Über die Höhe der Bezüge, deren jährliches Mindestausmaß für den Bürgermeister 8000 K, für die Witwe des Bürgermeisters 2400 K beträgt, entscheidet der Gemeinderat.“

§ 59, lit. d) des Gemeindefstatutes tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten:

d) Die Beschlussfassung über die Funktionsgebühren, die Amtswohnung und den Ruhegehalt des Bürgermeisters und über die Versorgung seiner Witwe und seiner Kinder, ferner über die Funktionsgebühren der Vize-Bürgermeister und der Stadträte, dann darüber, ob und welche Funktionsgebühren den einzelnen Mitgliedern der ständigen Ausschüsse, sowie den fallweise als Referenten zugezogenen Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen zuerkannt werden, endlich darüber, ob und welche Funktionsgebühren den Bezirksvorstehern für die Dauer ihrer Amtsführung und ob den Bezirksräten eine Vergütung ihrer Vorauslagen bei Kommissionen etc. zu gewähren sei.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 1. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Polnisch-Draun in Schlesien.

Nr. 2. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Dezember 1903, betreffend die Nachreichung der zur Kontrolle des Gewichtes der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im öffentlichen Verkehre zu benützbenden Gewichte und Waagen.

Nr. 3. Verordnung des Finanzministeriums, der Ministerien des Innern und des Handels vdm 29. Dezember 1903, betreffend den Verkehr mit Tabakextrakt.

Nr. 4. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 18. Dezember 1903, betreffend die Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt (Anlage III der Ministerialverordnung vom 12. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 225).

Nr. 5. Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1904, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien und mit Mexiko im Ordnungswege zu regeln.

Nr. 6. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. Jänner 1904, womit die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 174, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten, durch neue Bestimmungen ersetzt wird.

Nr. 7. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 14. Jänner 1904, mit welcher die Bestimmungen der §§ 12 und 15 der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Flüssigmachung der nach dem Gesetze vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 176, gebührenden Bezüge der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, abgeändert werden.

Nr. 8. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1904, betreffend die Verlegung des Amtes des Bezirksamtes in Galizien.

Nr. 9. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1904, betreffend die Zuweisung von Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stenica zu jenem des Bezirksgerichtes Zywiec (Saybusch) in Galizien.

Nr. 10. Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 2. Februar 1904, betreffend die Abänderung des Statutes des Industrie- und Landwirtschaftsrates.

Nr. 11. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Februar 1904, betreffend die Zollbehandlung vegetabilischer Speisefette.

Nr. 12. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Jänner 1904, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Mariageß.

Nr. 13. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Februar 1904, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1904, betreffend die Errichtung einer Zollpostur für Postgüter in Kufftein.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1903, Z. 1-267/6, betreffend das Verbot des Wanderhandels mit Honig in Wien.*)

Nr. 2. Kundmachung des Präsidiums der k. k. n.-b. Finanz-Landes-Direktion vom 30. Dezember 1903, Z. 72554, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1903, Z. XVI-4147/1, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1903, Z. XVI-3061/2, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h per Hektoliter bis Ende des Jahres 1907.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1903, Z. XVI-2899/2, betreffend die der Gemeinde Wörtern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h per Hektoliter für das Jahr 1904.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1904, Z. XVI-2798/2 ex 1903, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h per Hektoliter bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1904, Z. XVI-78, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur tauschweisen Veräußerung von Liegenschaften im XIX. Bezirke.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1904, Z. XVI-79, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von Liegenschaften im I. Bezirke.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1904, Z. XVI-80, betreffend die der Gemeinde Kranichberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in den zur Schule Trattenbach gehörigen Ortsgemeindeteilen für das Jahr 1903.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1904, Z. XVI-46, betreffend die der Gemeinde Spitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1904 bis einschließlich 1908.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1904, Z. XVI-345, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

Nr. 12. Gesetz vom 29. Dezember 1903, mit welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrasse von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1904, Z. 115916 ex 1903, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1904 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1904, Z. XVI-278, betreffend die der Gemeinde Orth an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 2 K per Hektoliter Bier und von 10 K per Hektoliter Branntwein für die Jahre 1904 bis 1906.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1903, Z. XVI-670, betreffend die der Gemeinde Senftenbergeramt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1904, Z. XVI-671, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von Baustellen am Karlsplatz.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1904, Z. XVI-790, betreffend die der Gemeinde Traiskirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

Nr. 18. Gesetz vom 3. Jänner 1904, mit welchem der Gemeinde Wien die Bewilligung erteilt wird, anlässlich der Auffassung des Bauverbotes um das Neugebäude von den im Bauverbotsrayon gelegenen Grundstücken eine Gebühr einzuhoben.*)

Nr. 19. Gesetz vom 8. Jänner 1904, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Bruck an der Leitha und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Bruck an der Leitha anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1904, Z. X b-7, betreffend die Änderung in der Forstbezirksinteilung in Niederösterreich.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1904, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1904.

Nr. 22. Gesetz vom 31. Jänner 1904, mit welchem der § 7 des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, abgeändert wird.*)

Nr. 23. Gesetz vom 2. Februar 1904, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeinbewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert und ergänzt werden.*)

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Februar 1904, Z. VI-129, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das neu errichtete Krankenhaus in Litschfeld und die Festsetzung der Verpflegungstaxe für dasselbe.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Februar 1904, Z. XVI-1540, betreffend die der Gemeinde Böstenhof erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1904, Z. XVI-1602, betreffend die der Gemeinde Weidling im Gerichtsbezirke Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauslage von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

inwiefern

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Überspannung von Gemeindewegen mit Elektrizitätsleitungsdrähten.
2. Verpflichtung der Krankenlassen zur Auskunftserteilung, beziehungsweise zur Lieferung von Mitgliederverzeichnissen für Zwecke der Unfallversicherung.
3. Hausierverbot auf den Gebieten der Gemeinden Naggar-Ovár, Sziláso, Óbáncz, Abauj-Szántó, Szepsi-Nisó-Meczenz és Zsadány.
4. Verpflegskosten für das öffentliche Krankenhaus in Belenyes.
5. Bestellung eines Konsuls von Nicaragua.
6. Entgegennahme von Bestellungen durch Gewerbetreibende und Handelsreisende an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte.
7. Staatsbürgerschaftsänderung österreichischer Wehrpflichtiger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande.
8. Buchdrucker sind auf Grund ihrer Konzession auch zum Verschleiß der von ihnen auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften — selbstverständlich gegen Beobachtung der preßpolizeilichen Vorschriften — berechtigt.
9. Inanspruchnahme der k. u. k. Missionen in Elsaß-Lothringen.
10. Ergänzung der Bestimmungen über die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera und der Pflanzpest.
11. Bewilligung der deutschen Ortsbezeichnung „Oberfurt“ für die Stadtgemeinde Privoz.
12. Verlegung des Amtssitzes der k. k. Forst- und Domänen-Direktion.
13. Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn.
14. Zustellung militärischer Dienststücke an Oesterreicher und Ungarn in Bulgarien.

15. Verbot des Befahrens mehrerer Straßenbahnstrecken durch das Straßenfuhrwerk.
16. Tabakextrakt-Bezug und -Verschleiß.
17. Abänderung des Wortlautes der Fischertarten und Fischerbüchel.
18. Öffentlichkeitsrecht für das Lilienfelder Krankenhaus.
19. Erhebungen anlässlich der durch Truppenübungen verursachten Schäden.
20. Hausierverbot in der Gemeinde Bajmok in Ungarn.
21. Hausierverbot in der Gemeinde Kispest in Ungarn.
22. Konzessionspflicht des Zahntechnitergewerbes; Ausübung des Zahntechnitergewerbes durch Ärzte.
23. Verlegung der Ortschuratskanzlei des I. Bezirkes.
24. Umfang des Kürstenbergengewerbes; Befugnis der Gemischtwaren-Verschleißer zum Lederanschmitt.
25. Feststellung des „üblichen“ Tagelohnes für das Wiener Gemeindegebiet.
26. Schutz der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

II. Normativbestimmungen:

- Magistrat:
27. Regelung des Bezuges von Materialien zur Reinigung und Erhaltung der städtischen Gebäude.
 28. Regelung der Stellvertretung des Direktors der städtischen Straßenbahnen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

29. Abänderung der Landesordnung für Niederösterreich.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Überspannung von Gemeindewegen mit Elektrizitätsleitungsdrähten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1903, Nr. 10650:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. B i s t l e r, Dr. Ritter v. H e r t e r e r, T r u z a, M a l n i c, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Freiherrn v. A p f a l t e r über die Beschwerde der Stadtgemeinde Hohenelbe und der Aktiengesellschaft „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1902, Z. 11507, 19. Juli 1902, Z. 30429 und 30420, betreffend die Überspannung von Gemeindewegen mit Elektrizitätsleitungsdrähten nach der am 22. Oktober 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. H u g o S c h r i m p l, Advokaten in Hohenelbe, sowie des Dr. T h e o d o r S t a r k e l, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs J a k o b S o u s e k für das belangte k. k. Ministerium des Innern, endlich des Dr. A l b e r t W e i s h u t, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die mitbeteiligte Firma J. G o l d s c h m i d t & S ö h n e in Hohenelbe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird, insofern sie von der Aktiengesellschaft „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ erhoben wurde, als unzulässig zurückgewiesen, dagegen werden über die Beschwerde der Stadtgemeinde Hohenelbe die angefochtenen Entscheidungen, insofern mit denselben ausgesprochen wurde, daß zu der von der Firma G o l d s c h m i d t & S ö h n e in Hohenelbe in Aussicht genommenen Überspannung der öffentlichen Gemeindewegen mit Leitungsdrähten die Erlangung der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde Hohenelbe nicht erforderlich sei, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, im übrigen aber wird diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die von der Firma J. G o l d s c h m i d t & S ö h n e in Hohenelbe projektirten Änderungen ihrer elektrischen Beleuchtungsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung für zulässig anerkannt und genehmigt und gleichzeitig ausgesprochen, daß zu der von der genannten Firma in Aussicht genommenen Überspannung der öffentlichen Gemeindewegen mit Leitungsdrähten die Erlangung der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde Hohenelbe, als Verwalterin dieser ein öffentliches Gut bildenden Wege, nicht erforderlich sei, und daß, insofern die Gemeinde aus dem Titel des ihr zustehenden Eigentumes an den in Rede stehenden Bewarzellen Einwendung gegen das Unternehmen erhebt, die Austragung dieser Einwendung gemäß § 30 der Gewerbeordnung auf den Rechtsweg verwiesen werde.

Gegen diese Entscheidungen wird aus dem Grunde Beschwerde geführt, weil die Gewerbebehörde, wie aus den Motiven der angefochtenen Entscheidungen klar hervorgeht, unzulässiger Weise das Recht in Anspruch nimmt, im eigenen Wirkungskreise darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Überspannung eines Gemeindeweges mit den Zwecken einer gewerblichen Anlage dienenden, stromführenden Leitungsdrähten noch im Rahmen des jedermann zustehenden Gemeingebrauches am öffentlichen Gute gelegen sei, während darüber, ob in dieser Benützung des Straßengrundes, beziehungsweise des oberhalb desselben befindlichen Luftraumes eine Überschreitung des Allgemeingebrauches und somit die Annahmung einer durch den gestatteten gemeinen Gebrauch nicht gedeckten Servitut eine Verletzung des der Gemeinde zustehenden Eigentumsrechtes gelegen sei, der Richter zu entscheiden habe, weil ferner dadurch, daß in den angefochtenen Entscheidungen die Zustimmung der Gemeinde Hohenelbe zu der Straßenüberspannung nicht für erforderlich erklärt wurde, die Frage, ob dieselbe unter den Allgemeingebrauch falle oder nicht, von der (unzuständigen) Gewerbebehörde überdies rechtsirrtümlich im affirmativen Sinne gelöst worden ist.

Die Beschwerde wird endlich auch deshalb erhoben, weil die Beurteilung, ob die Verwendung des über den öffentlichen Gemeindewegen gelegenen Luftraumes zu derartigen Leitungszwecken mit den in Betracht kommenden Interessen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf diesen Wegen in Einklang gebracht werden könne, welche Beurteilung gleichfalls die Gewerbebehörde für sich in Anspruch nahm, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Straßengesetze der Gemeinde selbst als Verwalterin der öffentlichen Gemeindewegen und als Straßenpolizeibehörde zustehe.

Was nun zunächst die Beteiligung der Aktiengesellschaft „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ an der Beschwerdeführung anbelangt, so stützt sich dieselbe lediglich auf eine zwischen ihr und der Gemeinde Hohenelbe getroffene vertrags-

mäßige Vereinbarung, nach welcher die Stadtvertretung die Verpflichtung übernahm, die Benützung von Gemeindegärten durch ein anderes Konkurrenzunternehmen nicht zu gestatten.

Hieraus ergibt sich wohl, daß die genannte Aktiengesellschaft an dem Ausgange des in Frage stehenden gewerblichen Verfahrens interessiert erscheint, es kann aber der Fall der Verletzung eines der Gesellschaft etwa zustehenden subjektiven Rechtes durch die Entscheidung der Gewerbebehörde bei dem Umstande, als durch dieselbe das der genannten Firma vertragsmäßig gegen die Gemeinde zustehende Recht unberührt bleibt, nicht gedacht werden, weshalb sich die Beschwerdeführung der Aktiengesellschaft „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ mangels der Legitimation der letzteren nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig darstellt.

Bei seinem über die Beschwerde der Stadtgemeinde Hohenelbe geschöpften Erkenntnisse ist der Verwaltungsgerichtshof von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen.

Es wurde von keiner Seite bestritten, daß die Wege, deren von der Firma J. Goldschmidt & Söhne projektierte Überspannung mit Stromleitungsdrähten den Gegenstand der vorliegenden Streitfrage bildet, ein Gemeindegut darstellen, jedoch dem öffentlichen Verkehre gewidmet, daher dormalen mit dem jedermann zustehenden Rechte des Gemeingebrauches belastet sind.

Nach § 354 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist das Eigentum als Recht betrachtet, das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen; es findet jedoch nach § 364 leg. cit. die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht.

Hieraus folgt, daß, wenn auf einem der Gemeinde gehörigen, dormalen im Hinblick auf seine Widmung als öffentlicher Weg ein öffentliches Gut (Gemeindegut) bildenden Grundstücke von einem Dritten ein Benützungsalte vorgenommen werden will, der nicht unter den Begriff des Gemeingebrauches fällt, hiezu die Zustimmung der Eigentümerin erforderlich ist, und daß ein ohne diese Zustimmung vorgenommener derartiger Akt einen widerrechtlichen Eingriff in die privatrechtliche Eigentumsphäre der Gemeinde bilden würde.

Ob nun ein solcher Eingriff, wie die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, in einer ohne Zustimmung der letzteren vorgenommenen Überspannung der Gemeindegute mit Leitungsdrähten gelegen wäre, implicite also auch über die Vorfrage, ob diese Art der Straßenbenützung unter den jedermann gestatteten Gemeingebrauch der betreffenden öffentlichen Wege falle, hätte nun allerdings im Streitfalle mit Rücksicht auf die privatrechtliche Natur des eventuell widerrufenen verletzten Eigentumsrechtes der Richter zu entscheiden.

Die Gewerbebehörde hat sich nach § 30 der Gewerbeordnung in ihrer Entscheidung auf den Anspruch zu beschränken, ob und wiefern eine gewerbliche Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher (also mit Rücksicht auf ihre gewerbepolizeiliche Unbedenklichkeit) genehmigt werde.

Dieselbe hat insbesondere, wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben werden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, diese Einwendungen zwar bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen, deren Austragung jedoch auf den Rechtsweg zu verweisen, ohne hieraus einen Anlaß nehmen zu können, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Eine Entscheidung darüber, ob und welche Hindernisse rechtlicher Natur der faktischen Ausführung des vom gewerbepolizeilichen Standpunkte anstandslos befundenen Projektes etwa entgegenstehen, ob insbesondere vor Durchführung derselben noch die Zustimmung eines Dritten eingeholt werden müsse oder nicht, liegt daher außerhalb des Kompetenzkreises der Gewerbebehörden und ist es selbstverständlich Sache des Unternehmers, sich, wenn er sich gegen eine Störung von dritter Seite bei Effektuierung seines gewerbebehördlich genehmigten Projektes sichern will, um die seinerseits etwa für erforderlich erkannte Zustimmung des Dritten zu bewerben, wie er im anderen Falle auch die Folgen einer diesbezüglichen Unterlassung zu tragen hat.

Insofern daher die belangte Behörde die Austragung der von der Gemeinde Hohenelbe aus dem Titel ihres Eigentumes an den in Rede stehenden Wegparzellen erhobenen Einwendung, daß die Ausführung der Straßenüberspannung mit Leitungsdrähten, welche durch den Allgemeingebrauch der öffentlichen Kommunikationen nicht gedeckt sei, ihrer Zustimmung bedürfe, daher bei dem Umstande, als sie diese Zustimmung nicht geben wolle, und mit Rücksicht auf ihr Vertragsverhältnis zu der Firma „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ auch nicht geben könne, unstatthaft sei, gemäß § 30 der Gewerbeordnung auf den Rechtsweg gewiesen hat, hat sich dieselbe auf dem ihr durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege gehalten.

Die Gewerbebehörde hat jedoch im unlöslichen Widerspruche mit diesem Anspruche in den Motiven der angefochtenen Entscheidung sich ausdrücklich für berufen erklärt: „im eigenen Wirkungskreise darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Überspannung eines Gemeindegutes mit Elektrizitätsleitungsdrähten noch im Rahmen des nach der Vorschrift des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches jedermann zustehenden Gemeingebrauches am öffentlichen Gute gelegen sei“, also implicite auch darüber, ob zu diesem Benützungsalte die Zustimmung der Gemeinde als Eigentümerin des betreffenden Weggrundstückes erforderlich sei oder nicht und diese für den eigenen Wirkungskreis viduzierte Entscheidung dahin gefällte, daß zu der von der Firma J. Goldschmidt & Söhne in Aussicht genommenen Wegüberspannung die Erlangung der vorherigen Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich ist.

Hiermit wurde von der Gewerbebehörde gerade über jene Einwendung der Stadtgemeinde Hohenelbe entschieden, welche im Widerspruche hiemit unter einem, und zwar mit Recht, zur Austragung auf den Rechtsweg gewiesen worden ist.

Eine solche Entscheidung fällt jedoch, wie bereits oben dargetan wurde, nicht in den Kompetenzkreis der Gewerbebehörden und mußte nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzwidrig behoben werden.

Wenn der Vertreter der mitbeteiligten Firma J. Goldschmidt & Söhne bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Berechtigung zur Überspannung der Gemeindegute mit stromführenden Drähten aus der Rechtskraft des Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hohenelbe vom 25. Oktober 1893, Z. 15117, ableitet, so muß darauf hingewiesen werden, daß mit diesem Bescheide wohl die ursprünglich projektierte Leitungsanlage, bei welcher die stromführenden Drähte mittels auf den Gemeindeguten aufzustellenden Säulen den Straßengrund überspannen sollten, gewerbebehördlich genehmigt, d. i. als in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig erklärt wurde (§ 30 der Gewerbeordnung), daß aber eine Entscheidung in dem Sinne, daß die Überspannung der Gemeindegute durchgeföhrt werden könne, nicht getroffen, die Unternehmung vielmehr rücksichtlich der erwähnten Säulenaufstellung auf die Notwendigkeit der Einholung dieser Zustimmung aufmerksam gemacht wurde.

Es hätte übrigens auch eine Entscheidung dieser Art wegen Inkompetenz der Gewerbebehörde niemals materielle Rechtskraft erlangen können.

Die weitere aus § 32 der Gewerbeordnung abgeleitete Einwendung der mitbeteiligten Partei, daß die Gewerbebehörde bei Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage nach freiem Ermessen vorgehen könne, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung ihres Erkenntnisses daher nach § 30 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen sei, muß schon aus dem Grunde unbeachtet bleiben, weil die Einhaltung der ihr gesetzlich gezogenen Kompetenzgrenzen niemals dem freien Ermessen der erkennenden Behörde überlassen sein kann.

Es erübrigt noch zu untersuchen, ob die Gewerbebehörde, wenn sie die Beurteilung der Zulässigkeit der gewerblichen Anlage, beziehungsweise der einen Teil derselben bildenden, nach dem Projekte die öffentlichen Wege überspannenden Drahtleitung auch vom verkehrspolizeilichen Standpunkte die Einwirkung dieser Leitung auf die Leichtigkeit und Sicherheit des sich auf diesen Wegen vollziehenden Verkehrs in Betracht gezogen und die Genehmigung der projektierten Anlage auch in dieser Richtung ausgesprochen hat, ihren Wirkungskreis überschritten und in jenen der Gemeinde als Verwalterin dieser Wege und Straßenpolizeibehörde, eingegriffen habe.

Diese Frage müßte der Verwaltungsgerichtshof verneinen und den diesbezüglichen Teil der Beschwerde als unbegründet erkennen.

Demnach Inhalt der §§ 25, 26 und 30 der Gewerbeordnung hat die Gewerbebehörde bei der Genehmigung einer Betriebsanlage in Betracht zu ziehen, ob und wie weit durch dieselbe die Nachbarschaft durch gesundheits-schädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch lästigen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch gefährdet oder belästigt werde, die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde. Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Gewerbebehörde alle maßgebenden Umstände von amtswegen selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und in der Entscheidung auszusprechen, ob und inwiefern die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Hieraus geht hervor, daß die polizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage von der Gewerbebehörde nach allen jenen Rückwirkungen zu beurteilen ist, welche der Betrieb in dem für die Anlage gewählten Standorte auf die öffentlichen Sanitäts-, Sicherheits- und anderweitigen öffentlichen Verhältnisse auszuüben geeignet ist, wenn auch die Wahrnehmung dieser Interessen sonst in der Regel der Lokalpolizei zusteht.

Wie daher die Bestimmungen des § 28, Absatz 2, 5 und 9 der böhmischen Gemeindeordnung, nach welchen den Gemeinden ein selbständiger Wirkungskreis die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Gesundheits- und Feuerpolizei obliegt, dem nicht entgegenstehen, daß nach dem ausdrücklichen Wortlaute der obzitierten Normen der Gewerbeordnung im Entscheidungswege die ausschließliche Wahrung der öffentlichen Sicherheits- und Gesundheitsrückichten und die ausschließliche Beurteilung ihrer Einwirkung auf die Zulässigkeit einer Betriebsanlage den Gewerbebehörden obliegt, so kann auch der Umstand, daß nach § 28, Absatz 3 der böhmischen Gemeindeordnung und nach den Straßengesetzen die Verwaltung der öffentlichen Gemeindegute, sowie die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben in dem Wirkungskreis der Gemeinde fällt, den Bestimmungen der Gewerbeordnung gegenüber kein Hindernis bilden, daß sich hieraus ergebende öffentliche Rückichten bei Prüfung der Statthaftigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage unberücksichtigt des im gegebenen Falle auch gewährten Rechtes der Gemeinde, bei der vorausgehenden Verhandlung rücksichtlich ihrer allfälligen lokalen Interessen gehört zu werden, im Entscheidungswege ausschließlich der Wahrung der Gewerbebehörde überlassen sind, zumal das Gewerbegesetz den Gewerbebehörden auch die möglichste Hintanhaltung einer Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft und einer Störung öffentlicher Anstalten zur Pflicht macht und nicht abzusehen wäre, warum sich diese Obföge nicht auch auf den ungestörten und ungefährdeten Verkehr auf den der Betriebsanlage benachbarten öffentlichen Gassen und Wege erstrecken sollte.

2.

**Verpflichtung der Krankenkassen zur Auskunfts-
teilung, beziehungsweise zur Lieferung von Mit-
gliederverzeichnis für Zwecke der Unfallversicherung.**

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. November 1903, Nr. 12221 ex 1903 (M.-Abt. XVIII 751/04):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Zißler, Ritter v. Schurda, Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Rohrer über die Beschwerde der Gehilfenkrankenkassa der Wiener Dachdecker-Genossenschaft gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern (im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium) vom 27. November 1902, Z. 36825, betreffend Vorlage von Mitgliederverzeichnis für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, nach der am 27. November 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Pribyl, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums und des Doktor Edmund Lang, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien als Vertreter der mitbeteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, welche die Verpflichtung der beschwerdeführenden Krankenkassa ausspricht, dem infolge Ansuchens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien erlassenen Auftrage der politischen Behörde entsprechend ein Verzeichnis vorzulegen, aus welchem die Namen und der Tag der An- und Abmeldung der von mehreren Mitgliedern der Genossenschaft als Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe in der Zeit vom 1. Juli 1896, beziehungsweise 1. Jänner 1899 bis 31. Dezember 1901 gegen Krankheit versicherten Personen zu ersehen sind, stützt sich auf die im § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, normierte allgemeine Zeugnispflicht und auf § 50 des Unfallversicherungsgesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Entscheidung als im Gesetze begründet anerkannt, und zwar aus nachstehenden Erwägungen.

Wenn § 50 des Unfallversicherungsgesetzes vorschreibt, daß die politischen Behörden verpflichtet sind, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt ihre Unterstützung angeheißt und ihr auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Unfallversicherungsanstalt von Wichtigkeit sein können, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es in den Rahmen des pflichtmäßigen Wirkungskreises der politischen Behörden fällt, daß sie der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bei der Beschaffung von Kontrollbefehlen für die Überprüfung der Beitragsberechnungen unfallversicherungspflichtiger Betriebe die von der Anstalt angesprochene Hilfe angeheißt lassen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich — wie aus den administrativen Akten und den Ausführungen des Vertreters der mitbeteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hervorgeht — auch um einen solchen Kontrollbefehl, dessen die genannte Anstalt behufs der ihr gemäß § 23 des Unfallversicherungsgesetzes obliegenden Überprüfung der von gewissen Betriebsunternehmern eingereichten Beitragsberechnungen bedurfte.

Es fragt sich also nur, ob die beschwerdeführende Genossenschaftskrankenkassa verpflichtet war, diesen Kontrollbefehl der politischen Behörde zu liefern, beziehungsweise den von ihr abverlangten Bericht an die Behörde zu erstatten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Verpflichtung als vorhanden erkannt, denn sie stützt sich auf die im § 9 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, statuierten Zeugnispflicht jedermanns, in allen zur Amtshandlung der politischen Behörde gehörenden Angelegenheiten die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Wenn auch diese Gesetzesstelle nur von der Vorladung und Auskunftserteilung beim Amte spricht, so deckt sie dennoch den heute angefochtenen behördlichen Auftrag.

Denn es muß erwogen werden, daß es sich um eine umfangreiche, einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassende „Auskunft“ über an- und abgemeldete Arbeiter mehrerer Unternehmungen handelt, eine Auskunft, welche nur an der Hand der Bücher und Akten der Kassa erteilt werden kann.

Zum Zwecke dieser Auskunft muß die erforderlichen Daten im Sinne des zitierten § 9 die beschwerdeführende Kassa selbst feststellen und der Behörde liefern, und es könnte der zur Auskunftseinholung berechtigten Behörde nicht zugemutet werden, daß sie diese Arbeit selbst verrichte.

Wenn daher die Behörde, anstatt den Vorstand der beschwerdeführenden Kassa mit Büchern und Akten zum Amte zu zitieren und dort die für alle Beteiligten zeitraubende Arbeit durch die zu vernehmende Auskunftsperson verrichten zu lassen, den naturgemäßen und für dieselbe komplizierte Auskünfte allein zweckmäßigen Weg der schriftlichen Berichterstattung gewählt hat, so kann von einer der beschwerdeführenden Kassa zugemuteten, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehenden Leistung umsoweniger die Rede sein, als nicht übersehen werden darf, daß die zur gesetzlichen Arbeiterversicherung berufenen weitgehenden öffentlich-rechtliche Privilegien genießenden Anstalten und

Kassen der Staatsverwaltung gegenüber, bis zu einem gewissen Grade den Charakter von Organen der öffentlichen Verwaltung besitzen und demnach auch verpflichtet sind, sowohl die Behörden, als auch sich selbst bei Verfolgung ihrer dem öffentlichen Interesse dienenden Ziele gegenseitig zu unterstützen.

Die politischen Behörden hatten daher das Recht, der Krankenkassa den in Beschwerde gezogenen Auftrag zu erteilen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

* * *

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. November 1903, Nr. 12222 ex 1903 (Magistratisches Bezirksamt I, 6993/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Zißler, Ritter v. Schurda, und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Rohrer über die Beschwerde der Gehilfenkrankenkassa der Genossenschaft der Fleischer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1903, Z. 1158, betreffend Vorlage von Mitgliederverzeichnis nach der am 27. November 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Ministerial-Vize-Sekretärs Roth, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums und des Dr. Edmund Lang, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der mitbeteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, welche die Verpflichtung der beschwerdeführenden Krankenkassa ausspricht, dem infolge Ansuchens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt erlassenen Auftrage der politischen Behörde entsprechend, ein Verzeichnis, aus welchem die Namen und der Tag der An- und Abmeldung der von den in der Beilage der Eingabe der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bezeichneten Fleischerkrankensicherten Personen zu ersehen sind oder nach Wahl der Kassa die Original-An- und Abmeldungen des Verzeichnisses vorzulegen, stützt sich auf § 50 des Unfallversicherungsgesetzes und auf die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt, und zwar aus nachstehenden Erwägungen.

(Der Wortlaut dieser Erwägungen ist mit jenem der vorstehenden Entscheidung vollkommen gleichlautend.)

3.

**Hausierverbot auf den Gebieten der Gemeinden
Magyar-Ovár, Szikszó, Göncz, Abanj-Szántó,
Szepsi-Alsó-Meczenzéf und Zsadány.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 11. Jänner 1904, Z. I-4100 (M.-Abt. XVII, Z. 192/04):

Laut Mitteilungen des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 12. November 1903, Z. 70820, und vom 24. November 1903, Z. 73142, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Magyar-Ovár (Ungarisch-Altenburg), Komitat Moson (Wieselburg) und der Gemeinden Szikszó, Göncz, Abanj-Szántó, Szepsi-Alsó-Meczenzéf und Zsadány im Komitate Abanj-Torna unter Aufrechterhaltung des im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährte Rechte verboten.

Hievon werden infolge der Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1903, Z. 52357, und vom 16. Dezember 1903, Z. 55036, alle Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

4.

**Verplegskosten für das öffentliche Krankenhaus in
Belenes.**

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat mit Note vom 17. Jänner 1904, Z. 121545 ex 1903, dem Wiener Magistrat mitgeteilt, daß das Krankenhaus in Belenes (Gespannschaft Bihar) vom 1. Oktober 1903 an den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten hat und daß die Verpleggebühren für die zu Lasten des Staatsschatzes und des Landes-Krankenpfleges, sowie für Ausländer für die Jahre 1903 und 1904 mit 1 K 40 h pro Tag festgesetzt wurden. (M.-Abt. XXII, 222/04.)

5.

Bestellung eines Konsuls von Nicaragua.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1904, Z. IX-456 (M.-Abt. XXII, 314/04):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Dezember 1903 dem österreichischen Staatsangehörigen Julius Reintz in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugeteilten Konsuls bei dem Generalkonsulate von Nicaragua in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktion zuzulassen sein.

6.

Entgegennahme von Bestellungen durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903, an die k. k. Statthalterei in Linz, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1904, Z. I-1177, M.-Abt. XVII, 1084/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

In Erledigung des Berichtes vom 14. November 1903, Z. 23743, über das Vorgehen der Stadtgemeindevorlesung in Linz und der k. k. Statthalterei gegen Gewerbetreibende und Handlungsreisende der Hutwarenbranche, die während ihres Aufenthaltes in Linz in Hotelzimmern Bestellungen entgegen genommen haben, sowie über die aus diesem Anlasse eingelangten Beschwerden, wird in Beantwortung der von der k. k. Statthalterei gestellten Anfragen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium Nachstehendes eröffnet.

Im § 59 der Gewerbegezetznovelle ist die Berechtigung der Gewerbetreibenden, im Umherreisen außerhalb des Standortes ihres Gewerbebetriebes selbst oder durch ihre Handlungsreisenden, Bestellungen an Waren aufzusuchen, geregelt.

Durch diese Gesetzesbestimmungen wird jedoch den Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden die Berechtigung beim Umherreisen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der betreffenden Gewerbetreibenden, Bestellungen für ihren Geschäftsbetrieb seitens solcher Personen entgegenzunehmen, welche selbst die Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden zu diesem Zwecke aufsuchen, weder zu- noch abgeprochen.

Die Frage, ob, eventuell inwieweit Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eine Berechtigung im letzteren Sinne zukommt, kann somit nicht aus dem Gesichtspunkte der Vorschriften des § 59 der Gewerbeordnung gelöst werden, sondern ist, da die Gewerbeordnung eine spezielle Vorschrift hierüber nicht enthält, nach der Gesamtheit der den Gewerbebetrieb innerhalb und außerhalb des Standortes regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen.

Die Gewerbeordnung beschränkt aber die in Rede stehende Tätigkeit lediglich insofern, als die Errichtung neuer fester Betriebsstätten innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des gewerblichen Standortes nach §§ 39 und 40 der Gewerbeordnung an die Ingerenz der Gewerbebehörde gebunden ist.

Es ist klar, daß bei einer lediglich gelegentlichen oder vorübergehenden Entgegennahme von Bestellungen im jeweiligen Aufenthaltsorte des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, mag letzterer das Erscheinen der Kunden zu Bestellungs Zwecken veranlaßt haben oder nicht, von einer festen Betriebsstätte mit Grund nicht gesprochen werden kann und daß daher eine derartige Tätigkeit in keiner Weise beanstandet werden darf.

Wenn sich aber, wie dies in den seitens der k. k. Statthalterei erörterten Fällen zutrifft, der Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden infolge allgemeiner Ankündigungen, Verständigung des Kundenkreises, Etablierung eines Musterlagers oder infolge sonstiger Vorkehrungen als ein eigenes zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmter Standort und somit als Stätte eines angebrachten Geschäftsbetriebes darstellt, dann erscheint es durchaus gerechtfertigt, diesen Vorgang ungeachtet der zeitlich beschränkten Dauer desselben, als Errichtung einer festen Betriebsstätte, beziehungsweise als Errichtung einer nach § 40 der Gewerbeordnung anmelde- oder konzessionspflichtigen Filiale zu beurteilen und bei unterlassener Anzeige, Anmeldung oder Konzessionsbewirtung mit der Strafamtshandlung wegen unbefugten Gewerbebetriebes vorzugehen.

Der Umstand hingegen, von was für Kunden der Gewerbetreibende oder Handlungsreisende in seinem Aufenthaltsorte Bestellungen entgegennimmt, ob von Kunden, die in diesem Aufenthaltsorte wohnen, oder von auswärts wohnenden Kunden, ob von Gewerbetreibenden der betreffenden Geschäftsbranche oder von Privatkunden, erscheint nach dem Gesagten für die Frage der Strafbarkeit des in Rede stehenden Vorganges nicht entscheidend.

Zu der von der Statthalterei berührten Frage der Verantwortlichkeit von Gewerbeinhabern für die in einzelnen der oberrühnten Straffälle nicht von Gewerbeinhabern, sondern von deren Handlungsreisenden begangene Handlung sind die beteiligten Ministerien der Ansicht, daß ein Zweifel über die Verantwortlichkeit des Gewerbeinhabers in den in Rede stehenden Fällen nicht obwalten kann.

Zur Anzeige, Anmeldung oder Konzessionsbewirtung für einen Filialbetrieb ist nach der Gewerbeordnung immer nur der Gewerbetreibende, d. i. der Gewerbeinhaber oder der Pächter, eventuell Stellvertreter des Unternehmers verpflichtet und sofern es daher, wie dies für obige Fälle zutrifft, feststeht, daß es sich um einen Filialbetrieb des Gewerbeinhabers und nicht etwa um einen Betrieb des Reisenden auf eigene Rechnung handelt, erscheint es auch zweifellos, daß die unbefugte Errichtung der Filiale an dem Gewerbeinhaber zu ahnden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale etwa ohne seinen Willen oder sogar gegen denselben errichtet worden ist.

In der Frage bezüglich der Folgen des Nichtbeisichführens des Gewerbescheines seitens der Gewerbeinhaber beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren im Umherreisen, erscheint nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und nach der Fassung des § 12 der Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, die Rechtsanschauung der Statthalterei zutreffend, daß das Nichtmitschführen des Gewerbescheines an und für sich noch nicht strafbar ist, vielmehr lediglich die behördliche Einstellung der Tätigkeit des Aufsuchens von Bestellungen begründet, und daß erst die Nichtbeachtung dieser behördlichen Verfügung eine Strafe nach sich ziehen kann.

7.

Staatsbürgerschaftsänderung österreichischer Wehrpflichtiger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbände.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Februar 1904, Z. II-568, M.-Abt. XVI, 968/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Über mehrfache Anfragen, die anlässlich des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1903, Z. 27427 (Statthalterei-Erlaß vom 9. Oktober 1903, Z. XVI, 3058), betreffend den Rücktritt Deutschlands von dem mit Österreich abgeschlossenen Naturalisationsübereinkommen, gestellt wurden, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 26. Jänner 1904, Nr. 52627/XIV ex 1903, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet:

Für die im bezogenen Erlasse enthaltene Ausführung, wonach der Umstand, daß wehrpflichtige österreichische Staatsbürger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbände die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, an jenen Verpflichtungen nichts zu ändern vermöge, welche den Betroffenen nach den in Österreich geltenden Wehrvorschriften obliegen, war die Erwägung maßgebend, daß derlei Personen ohne ausdrückliche Bewilligung zur Auswanderung sich ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entäußern können, und daß daher bei ihnen der, ohne vorhergehende derartige Bewilligung nach deutschem Rechte erfolgte Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Folge hat.

Welche Personen einer solchen Bewilligung zum Zwecke der Auswanderung bedürfen, regeln der § 64 des Wehrgesetzes, beziehungsweise die zur Durchführung dieser Gesetzesstelle ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. November 1882, Nr. 1465 Präf. II a, und vom 7. November 1889, Nr. 12686 II a (Nr. 397, beziehungsweise Nr. 358 der Normalienammlung) sowie die einschlägigen Bestimmungen der Wehrvorschriften.

Für die Frage nämlich, ob jemand sein österreichisches Staatsbürgerrecht verloren habe, können nur die für die betreffenden Staatsbürger geltenden österreichischen Gesetze maßgebend sein, welche in der Wehrpflicht ein Hindernis für die Ablegung der Staatsbürgerschaft statuieren.

Es bleiben somit die in Rede stehenden Personen nach wie vor im Zustande wehrpflichtig und sind, wenn sie sich im Bereiche der Monarchie aufhalten, zur Wehrpflichtbefreiung auch tatsächlich heranzuziehen.

Nach Kündigung des Naturalisationsübereinkommens mit Deutschland ist nur derselbe Zustand eingetreten, der gegenüber allen anderen fremden Staaten, mit welchen ein solches Übereinkommen überhaupt nicht geschlossen worden ist, besteht. Allerdings aber wird sich die Möglichkeit, derartige Wehrpflichtige zur Erfüllung ihrer Pflicht, zu verhalten, nur dann ergeben, wenn sie sich selbst in das österreichische Staatsgebiet begeben, denn eine Auslieferung auf Grund der Kartellkonvention vom 12. Mai 1881, P.-G.-Bl. Nr. 31, ist nicht zu erwarten.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß etwa einlangende Anzeigen deutscher Behörden über die erfolgte Naturalisation österreichischer Staatsbürger in Deutschland der Heimatgemeinde nicht mitgeteilt werden dürfen, wenn es sich um Personen handelt, die zur Auswanderung gesetzmäßig einer besonderen Bewilligung bedürfen und eine solche nicht erhalten haben.

Über derlei Anzeigen wird vielmehr den betreffenden Personen (jedoch nicht im Wege der deutschen Behörden) zu eröffnen sein, daß sie mangels der nach österreichischen Gesetzen erforderlichen besonderen Auswanderungsbewilligung, die österreichische Staatsbürgerschaft mit den damit verbundenen Verpflichtungen nicht verloren haben.

8.

Buchdrucker sind auf Grund ihrer Konzession auch zum Verschleiß der von ihnen auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften — selbstverständlich gegen Beobachtung der preßpolizeilichen Vorschriften — berechtigt.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1904, Z. 1-749, an das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk (M. B.-N. I, 7453/04):

Mit der Statthalterei Entscheidung vom 14. November 1900, Z. 92835, wurde anlässlich der Beschwerde des Moritz Frisch, Buchdruckermeister in Wien, ausgesprochen, daß derselbe auf Grund der ihm mit der Ministerial-Entscheidung vom 22. November 1887, Z. 19315, erteilten, auf den Betrieb des Buchdruckerwesens lautenden Konzession zum Verschleiß der von ihm vervielfältigten Druckschriften nicht berechtigt sei.

Dem von Moritz Frisch dagegen eingebrachten Rekurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1904, Z. 491, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß Genannter auf Grund der ihm zustehenden Gewerbezugs- und zum Verschleiß der von ihm auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften, selbstverständlich gegen Beobachtung der einschlägigen preßpolizeilichen Vorschriften, berechtigt ist.

Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß der Verschleiß der auf eigene Rechnung hergestellten Druckschriften, wie sich aus den älteren gewerberechtlichen Vorschriften und namentlich aus der mit dem Patente vom 18. März 1806 erlassenen Buchhändlerordnung (Politische Gesetzsammlung Band 26, Nr. 27) ergibt, seit jeher als ein Recht der Buchdrucker angesehen wurde, und daß diese altüberkommene Übung sich nach den Erhebungen bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Hienach ist der Verschleiß der selbstgedruckten Bücher im Berechtigungs- umfange des Buchdruckerwesens gelegen und es kann dem Moritz Frisch infolgedessen, da er die Konzession zum Betriebe des Buchdruckerwesens besitzt, das Recht, die von ihm hergestellten Druckschriften selbst zu verschleifen, nicht abgesprochen werden.

9.

Zuanspruchnahme der k. u. k. Missionen in Elsaß-Lothringen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Februar 1904, Z. IX. 668, M.-D. 580/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Laut einer Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern mehrten sich die Fälle, daß inländische Behörden in Angelegenheiten, welche in den deutschen Reichslanden wohnhafte Österreicher und Ungarn betreffen, die Vermittlung der nächstgelegenen k. und k. Konsularämter ansprechen, dabei aber auf die geographische Lage des Wohnortes der Partei keine Rücksicht nehmen.

Die angesprochenen k. und k. Konsulate haben nun entweder Schwierigkeiten in der Korrespondenz mit den reichsständischen Behörden, oder sie müssen die Vermittlung der k. und k. Botschaft in Berlin nachsuchen, wodurch sich eine unnötige Verzögerung der Erledigung des Ansuchens ergibt.

Um diesem Uebelstande nach Möglichkeit abzuhelfen, wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 806 M. J., angeordnet, unerlässlich dafür Sorge zu tragen, daß alle Ansuchen, welche in den deutschen Reichslanden wohnende österreichische oder ungarische Staatsangehörige betreffen, an die mit der Vernehmung der Konsularagenten für die Reichslande betraute k. und k. Botschaft in Berlin eingekendet werden, von welcher sodann das weitere, eventuell unter Zuanspruchnahme des nächstgelegenen k. und k. Konsulates (wie zum Beispiel bei Stellungsfragen, um weitere Reisen zu verhindern) veranlaßt werden wird.

10.

Ergänzung der Bestimmungen über die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera und der Hühnerpest.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1904, mit welcher die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, ergänzt, beziehungsweise abgeändert und behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, Verfügungen erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 20):

Artikel I.

§ 1.

Der § 6 der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73,*) wird wie folgt ergänzt:

Linie 4: Zum Transporte von lebendem Geflügel eingerichtete leere Behältnisse (Käfige, Körbe etc.) dürfen zum Eisenbahntransporte nur in völlig reinem Zustande übernommen werden.

Aus dem Auslande mittels Eisenbahn einlangende verunreinigte Geflügelbehältnisse sind in den Grenzstationen von der Einfuhr in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise von der Durchfuhr durch dieselben auszuschließen.

§ 2.

An Stelle des zweiten Absatzes des § 8 der bezogenen Verordnung hat nachstehende Bestimmung zu treten:

„Derartige Geflügel darf nur über bestimmte Austrittsstationen zur Ausfuhr gelangen und ist daselbe nach Maßgabe der hierüber von den politischen Landesstellen zu treffenden Anordnungen entweder in der Verlade- oder in der Austrittsstation einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt sich bei der Untersuchung kein Anstand, so ist der Viehpaß von dem bestellten Sachverständigen mit der Bemerkung „unbedenklich befunden“ unter Beifügung der Beschauprotokollnummer, des Datums und der Unterschrift zu versehen.“

Artikel II.

Die durch den vorstehenden Artikel abgeänderten und ergänzten Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, haben auch behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest zur sinngemäßen Anwendung zu gelangen. Die Erscheinungen, unter welchen die Hühnerpest auftritt, sind aus der dieser Verordnung beigegebenen Belehrung zu entnehmen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Kundmachung**) in Kraft.

* * *

Belehrung über die Hühnerpest.

In den letzten Jahren ist in manchen Gegenden eine Geflügelseuche aufgetreten, welche in ihren Merkmalen der Geflügelcholera sehr ähnlich und namentlich für Hühner überaus gefährlich ist. Nach den angestellten Untersuchungen wird diese Seuche aber nicht durch denselben Erreger wie die Geflügelcholera hervorgerufen.

Für dieselbe ist die Bezeichnung „Hühnerpest“ eingeführt worden.

Der bisher nicht festgestellte Ansteckungsstoff dieser Krankheit ist im Blute sowie im Kote und Nasenschleime der erkrankten Tiere enthalten und erfolgt demnach die Verbreitung derselben durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) lebender, durch das Blut und die Eingeweide geschlachteter, sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter kranker Tiere.

Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, führt in zwei bis vier Tagen — selten später — zum Tode und kann gleich der Geflügelcholera in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände weggraffen.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schlafsucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. Ein Durchfall, der zu den Kennzeichen der Geflügelcholera gehört, kommt bei der Hühnerpest nicht vor.

Da diese Seuche in der Art ihrer Verschleppung und hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungsstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, sind zur Verhütung der Ausbreitung derselben die gleichen Grundzüge zu beobachten, nach welchen gemäß der der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, beigegebenen Belehrung bei Abwehr der Geflügelcholera vorzugehen ist.

11.

Bewilligung der deutschen Ortsbezeichnung „Oderfurt“ für die Stadtgemeinde Privoz.

Befanntgabe der Mag.-Abt. XXII vom 17. Februar 1904, Z. 426/04:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaß vom 16. Dezember 1903, Z. 52886, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen der Stadtgemeinde Privoz die Bewilligung erteilt, nebst dem als böhmische Ortsbezeichnung verbleibenden Namen Privoz in deutscher Sprache den Ortsnamen „Oderfurt“ führen zu dürfen.

Dies wird zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei vom 29. Dezember 1903, Z. 62546, intimiert mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Odrau vom 5. Jänner 1904, Z. 224, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß von nun an in der deutschen Sprache nur dieser Ortsname in Anwendung kommen soll.

Bei Adressen genügt es, wenn unter der Ortsbezeichnung „Oderfurt“ bloß „in Mähren“ geschrieben wird, da die Ortsbezeichnung „Oderfurt“ als die einzige in Österreich erscheint.

*) S. Amtsblatt Nr. 34 ex 1903 „Gesetze“ IV, 17.

**) Diese Verordnung wurde am 1. März 1904 kundgemacht.

12.

Verlegung des Amtssitzes der k. k. Forst- und Domänen-Direktion.

Note der k. k. Forst- und Domänen-Direktion vom 18. Februar 1904, Z. 129, an den Wiener Magistrat (M.-Abt. XXII, Z. 488 ex 1904):

Die k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Wien beehrt sich anzuzeigen, daß sie von ihrem bisherigen Amtssitze IV., Gubhausstraße 27, in das für dieselbe neuerrichtete Direktionsgebäude, XV., Lannengasse 6 (Postbezirk 14/I) übersiedelt ist und die Amtsgeschäfte dortselbst mit dem heutigen Tage aufgenommen hat.

13.

Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. Februar 1904, M.-D. 579/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Der Grundeinkünfte-Kommissär der Wiener Stadtbahn hat zur Kenntnis des k. k. Eisenbahnministeriums gebracht, daß bezüglich der Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn trotz der im Gegenstande ergangenen Erlasse dieses Ministeriums bei den zur Konsenserteilung, beziehungsweise Zustimmungserklärung berufenen Behörden divergierende Ansichten bestehen.

Zur Vermeidung derartiger Kompetenzkonflikte sah sich das k. k. Eisenbahnministerium daher veranlaßt, mit dem Erlasse vom 13. Februar 1904, Z. 4380/7, in Zusammenfassung der in seinen Erlässen vom 30. Juli 1899, Z. 30423, 3. März 1900, Z. 10870, 6. Februar 1902, Z. 1279, und vom 21. Oktober 1903, Z. 38941, statuierten Kompetenzabgrenzung in Erinnerung zu bringen, daß sich das k. k. Eisenbahnministerium in den die Wiener Stadtbahn betreffenden Angelegenheiten mit Rücksicht auf die ganz aparten Eigentums- und Betriebsverhältnisse dieses Bahnunternehmens sowie auf die sonstigen eine Sonderstellung desselben rechtfertigenden Umstände, soweit nicht Ausnahmeverfügungen getroffen werden, die Entscheidung in demselben Umfange vorbehalten hat, wie dies gegenüber allen Privatunternehmungen, deren Betrieb nicht vom Staate geführt wird, der Fall ist.

Es ist somit bei Bauführungen auf der Wiener Stadtbahn das k. k. Eisenbahnministerium und bei Anrainerbauten, sowie bei Handhabung der Vorschriften über andere Anrainerverhältnisse an der Wiener Stadtbahn die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen und nicht die betriebführende Staatsbahn-Direktion in Wien zur Konsenserteilung, beziehungsweise Erteilung der aufsichtsbehördlichen Zustimmung berufen.

Diese Kompetenzvorschriften bringe ich den städtischen Ämtern zufolge Statthaltereierlasses vom 19. Februar 1904, Z. VI 839, zur genauen Einhaltung mit dem Beifügen in Erinnerung, daß der oben bezogene Ministerial-Erlaß vom 6. Februar 1902, Z. 1279, mit dem Normalienblatte Nr. 24 ex 1902 veröffentlicht wurde.

Die im Mag.-Vdg.-Bl. vom 29. Jänner 1904 auf Seite 8, Punkt 6 abgedruckte Mitteilung des Magistrates vom 18. Dezember 1903, M.-Abt. XIV, 7134/03, erscheint durch den vorstehenden Erlaß als überholt.

14.

Zustellung militärischer Dienststücke an Österreicher und Ungarn in Bulgarien.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 23. Februar 1904, Z. II-831, M.-Abt. XVI, 1450/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. und l. Ministeriums des Außern hat das kaiserlich bulgarische Ministerium des Innern mit Zirkularweisung vom 3. November 1903, Z. 4470, alle Präfecturen angewiesen, in Zukunft die Zustellung aller Dienststücke in Militärsachen (wie Einberufungen zu Waffenübungen, Vorladungen zur Stellung etc.) an die in Bulgarien residierenden fremden Staatsangehörigen zu verweigern.

Derlei Dienststücke werden daher in Zukunft den in Bulgarien wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen nur mehr durch die k. und l. Vertretungsbehörden in Bulgarien und Rumelien oder direkt durch die Post zugestellt werden können.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 3663, zur Darnachachtung eröffnet.

15.

Verbot des Befahrens mehrerer Straßenbahnstrecken durch das Straßenfuhrwerk.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion vom 24. Februar 1904, ad Z. 10622/1375, V. A. ex 1903 (M.-Abt. IV 776.04):

Im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate wird in Ergänzung der hierämtlichen Kundmachung vom 23. November 1902, Z. 96398/17808 V. A.,*) aus Rücksichten der Verkehrssicherheit angeordnet:

Das Befahren nachbezeichneter städtischer Straßenbahnstrecken ist, wenn dasselbe nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig erscheint, verboten, und zwar:

1. Neubau- und Perchenfeldergürtel zwischen Mariahilferstraße und Grundsteingasse;
2. Hernalsergürtel zwischen der Josefsbäderstraße und der Hernalscher Hauptstraße;
3. Währingergürtel zwischen der Währinger- und Ruzsdorferstraße;
4. Schönbrunner Hofallee zwischen der Linzer- und Penzingerstraße;
5. Grinzinger Allee zwischen der Sieveringerstraße und Hufschlagasse;
6. Simmeringer Hauptstraße längs des Zentralfriedhofes und von diesem bis zum Linienamte Schwedat;
7. Heiligenstädterstraße von der Ruzsdorferstraße bis zum Hause Nr. 191, beziehungsweise 174 der Heiligenstädterstraße.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1867, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

16.

Tabakextrakt-Bezug und Verschleiß.

Kundschreiben der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 25. Februar 1904, Z. XI, 390 (M.-Abt. X, 1172.04):

Mit der im ersten Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1904 unter Nummer 3 kundgemachten Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1903 wurden unter Aufhebung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, und vom 19. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 243, der Tabakextrakt aus der Reihe der im § 1, Punkt 7 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, erwähnten Gifte ausgeschieden, als giftartige Droge im Sinne des § 15 der letztjüngeren Verordnung erklärt, und mit der Regelung des Verkehrs mit Tabakextrakt das Justizministerium betraut.

Laut der im ersten Stücke des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 13. Jänner 1904 kundgemachten Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1903, Z. 92207, besteht diese Regelung der Hauptsache nach in folgenden Bestimmungen:

Der Tabakextrakt darf nur aus den finanzbehördlich lizenzierten Verschleißstellen bezogen werden; für diesen Bezug ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich; der Verkehr mit Tabakextrakt unterliegt aber den Vorschriften des § 15 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60.

Aus diesem Grunde wird der Tabakextrakt nur in verschlossenen Blechbüchsen, welche die Aufschrift „Tabakextrakt“ tragen, abgegeben. Die Verschleißer sind verpflichtet, den Tabakextrakt bei der Aufbewahrung von allen Genußmitteln fernzuhalten; dieselben dürfen die Tabakextraktbüchsen nicht öffnen, den amtlichen Verschluß nicht beseitigen und den Tabakextrakt nicht an solche Personen abgeben, welche zu der Beförderung eines Mißbrauches oder unvorsichtigen Gebarens offenbar Anlaß geben.

Inhaber von Tabakverschleißlizenzen sind auch zum Verschleiß von Tabakextrakt berechtigt.

Anderen Personen, wie insbesondere landwirtschaftliche Korporationen, Samenhändlern etc. kann von der kompetenten Verschleißbehörde eine besondere, jederzeit widerrufliche Lizenz zum Verschleiß von Tabakextrakt erteilt werden.

Jede Veräußerung von Tabakextrakt ohne Berechtigung hiezu, sowie jede Erwerbung desselben von hiezu nicht befugten Verschleißern unterliegt als verbotswidriger Verkehr mit Staatsmonopolgegenständen der Ahndung.

Hievon werden die unten genannten Behörden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1904, Z. 645, zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß hienach die mit den h. o. Erlässen vom 2. Mai 1895, Z. 40083, und Z. 3058 ex 1897 (Norm. Nr. 3744) getroffenen Anordnungen außer Kraft treten.

Dieses Kundschreiben ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und den Wiener Magistrat, Abteilung X.

* Siehe „Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen“, I ex 1903, S. 3

17.

Abänderung des Wortlautes der Fischerkarten und der Fischerbüchel.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1904, Z. X a 724, betreffend den Wortlaut der Rückseite der Fischerkarten und der dritten Seite des Umschlages der Fischerbücheln, Formulare II, III und V des Anhanges zur Statthaltereiverordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.-Bl. Nr. 2 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 31):

Mit Rücksicht auf die durch die Statthaltereiverordnungen vom 29. April 1892, Z. 26755, L.-G.-Bl. Nr. 24, vom 12. Juni 1894, Z. 42566, L.-G.-Bl. Nr. 37, vom 26. September 1895, Z. 74090, L.-G.-Bl. Nr. 48, und vom 3. März 1903, Z. 21189, L.-G.-Bl. Nr. 20, erfolgten Änderungen der Statthaltereiverordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.-Bl. Nr. 2, finde ich zu verordnen wie folgt:

Die Rückseite der Fischerkarten (Formulare II und III des Anhanges zur letztbezogenen Verordnung) und die dritte Seite der Fischerbücheln (Formular V dieses Anhanges) haben folgenden Wortlaut zu erhalten:

Schonzeiten.

für Forellen vom 16. Oktober bis einschließlich 15. Dezember,
für Äschen vom 16. März bis einschließlich 30. April,
für Fischen vom 1. März bis einschließlich 8. Mai,
für Sarbelen vom 16. Mai bis einschließlich 15. Juni,
für Saiblinge vom 16. Oktober bis einschließlich 15. November,
für Schille vom 16. April bis einschließlich 31. Mai,
für Hechte der Monat März,
für Waller der Monat Juni,
für Seeforellen der Monat November,
für Regenbogenforellen die Monate März und April,
für Sterlet die Monate Mai und Juni,
für Brachse, Nase, Narsfing, Lauben und Grundeln der Monat Mai,
für Krebse männlichen Geschlechtes die Monate Oktober bis einschließlich April,

für Krebsweibchen die Monate Oktober bis einschließlich Juli.
Es dürfen weder zum Verkauf feilgehalten oder in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. Die oben angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben; die politischen Bezirksbehörden können diese Frist für das Feilhalten von Fischen und Kreben zum Verkauf während der Schonzeit über fallweises Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen auf acht Tage erweitern;

2. zu keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge haben:

Regenbogenforelle	20 cm,
Narsfing, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Äschen und	
Nase	25 cm,
Sterlet	30 cm,
Schill (Fogos), Hecht	35 cm,
Waller, Fischen, Seeforellen	40 cm,

ferner Edelkrebse, welche vom Kopfe bis zum Schwanzende, daher ohne Berücksichtigung der Scheren gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

18.

Öffentlichkeitsrecht für das Lilienfelder Krankenhaus.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 26. Februar 1904, Z. 883/VI, womit die im VI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für 1904, unter Nr. 24, enthaltene Kundmachung vom 2. Februar 1904, Z. 129/VI (siehe Amtsblatt Nr. 17 ex 1904, „Gesetze“ II, 13), betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für das Krankenhaus in Lilienfeld und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe abgeändert wird:

Das Krankenhaus zu Lilienfeld wird im Einvernehmen mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse schon vom Eröffnungstage, d. i. vom 1. November 1903 angefangen als öffentliches erklärt und die Verpflegstaxe für dieses öffentliche Krankenhaus vom Niederösterreichischen Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung auch schon von diesem Tage an für den Kopf mit den Tag mit 2 K festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. (M.-Abt. X, Z. 1228 ex 1904.)

19.

Erhebungen anlässlich der durch Truppenübungen verursachten Schäden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 29. Februar 1904, Z. II, 785 (M.-Abt. XVI, 1665/04):

Über eine Anregung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 8. Februar 1904,

Nr. 746/XII, angeordnet, daß von den politischen Bezirksbehörden, den gemischten Lokal-Kommissionen, welche in Gemäßheit des § 56 der Einquartierungsgefehnovelle vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, die durch Truppenübungen verursachten Schäden zu erheben haben, als Schätzteute wo tunlich in erster Linie Männer in wirtschaftlich unabhängigen Positionen, sowie Grundbesitzer aus einer nicht unmittelbaren Nachbargemeinde des Schadenerortes beigezogen werden.

20.

Hausierverbot in der Gemeinde Bajmok in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 1. März 1904, Z. I-1296, M.-Abt. XVII:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 13. Jänner 1904, Z. 77551, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bajmok, Komitat Bács-Bodrog, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 5242, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns in Kenntnis gesetzt.

21.

Hausierverbot in der Gemeinde Kispest in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 1. März 1904, Z. I-1297 (M.-Abt. XVII, Z. 1075):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1904, Z. 82205, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Kispest im Komitate Pest-Pilis-Solt-Kislun, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1904, Z. 5241, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns in Kenntnis gesetzt.

22.

Konzeptionspflicht des Zahntechnikergewerbes; Ausübung des Zahntechnikergewerbes durch Ärzte.

I. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 1. März 1904, Z. $\frac{1. 1506}{2}$, M.-Abt. XVII, 1081/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Mit Erkenntnis vom 12. Februar l. J. hat der Verwaltungsgerichtshof anlässlich eines speziellen Falles, in welchen die Behörden die Anmeldung des Betriebes der Zahntechnik als eines freien Gewerbes durch einen Zahntechnikergehilfen im Hinblick auf den § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. 55, nicht zur Kenntnis genommen haben, diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet mit dem Beifügen behoben, daß das Gewerbe der Zahntechnik ein freies sei, weil § 1 der erwähnten Ministerial-Verordnung ex 1892, auf welche sich die Entscheidung der Behörden stützte, illegal sei.

Nach § 24 der Gewerbeordnung können nämlich aus öffentlichen Rücksichten nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern sowie der Genossenschaften im Verordnungswege zwar einzelne Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Konzeption gebunden werden; es sei indes gesetzlich unzulässig, in einem und demselben Territorium dasselbe Gewerbe für bestimmte Personen als ein freies, für andere als ein konzeptionspflichtiges zu erklären.

Da nun das Zahntechnikergewerbe legalerweise nicht als ein konzeptionspflichtiges angesehen werden könne, sei dasselbe, wie vor 1892, ein freies Gewerbe und hatte daher die Gewerbebehörde I. Instanz die Anmeldung zur Kenntnis zu nehmen. Der praktische Effekt dieses Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses ist nun der, daß die Behörden derzeit verhalten wären, allfällige Anmeldungen auf dieses Gewerbe, unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 bis 13 Gewerbeordnung, ohneweiters entgegenzunehmen.

Um diesen aus öffentlichen Rücksichten unhaltbaren Zustand möglichst rasch zu beheben, haben sich die Ministerien des Handels und des Innern bestimmt gefunden, den § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einreichung des Zahntechnikergewerbes unter die konzeptionspflichtigen Gewerbe, abzuändern.

Auf das Erscheinen dieser Verordnung, welche im IX. Stücke des R.-G.-Bl. ex 1904 unter Nr. 15 enthalten ist, wird hiemit aufmerksam gemacht.

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Februar 1904, betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, mit welcher das Gewerbe der Zahntechnik unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden ist.

Artikel 1.

Der § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechniker-gewerbes unter die konzessionierten Gewerbe hat zu lauten:

„Das Gewerbe der Zahntechnik wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

* * *

II. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1904, Z. I-1506, M.-Abt. XVII 1037/04:

Mit Beziehung auf den im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Februar d. J., Z. 728 S.-M., welcher die Einreihung des Zahntechniker-gewerbes unter die konzessionierten Gewerbe zum Gegenstande hat, hat das k. k. Ministerium des Innern auf Grund des § 1 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nachstehendes erlassen:

Nach dem vom Obersten Sanitätsrate unterm 20. Dezember 1902 abgegebenen Gutachten bildet die Zahnerfakultät einen integrierenden Teil der Zahnheilkunde und sind daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnerfakultät verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen.

Da es sich bei dieser Tätigkeit der Ärzte somit um die Ausübung der Heilkunde handelt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung gemäß Art 5, lit. g des kaiserl. Patentgesetzes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, auf dieselbe keine Anwendung.

Von einem Gewerbebetriebe seitens eines Arztes könnte daher in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn er die vorerwähnte mechanische Manipulation nicht im Zusammenhange mit der Ausübung des Zahnerfaches als Bestandteil der Heilkunde vornehmen würde.

Übrigens wird eine Anzeige, in welcher im einzelnen Falle behauptet wird, daß ein Arzt das Zahntechniker-gewerbe unbefugt betreibt, nicht zum Gegenstande einer besonderen behördlichen Entscheidung über den Umfang der ärztlichen Befugnisse zu machen, sondern hierüber nach Maßgabe der Vorschriften des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein.

23.

Verlegung der Ortschulratskanzlei des I. Bezirkes.

Bekanntgabe der Mag.-Abt. XXII vom 4. März 1904, Z. 562/04:

Der Herr I. Vize-Bürgermeister hat die Verlegung der Kanzlei des Ortschulrates des I. Bezirkes aus dem Schulgebäude I., Werdertorgasse 6, in die Lokalitäten der Bezirksvertretung des I. Bezirkes, im Alten Rathaus (I., Wippingerstraße 6) genehmigt. Hieron ergeht die Verständigung.

24.

Umfang des Bürstenbindergewerbes; Befugnis der Gemischtwaren-Verschleißer zum Lederanschnitt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. März 1904, M.-Abt. XVII 4941/03 und 1021/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

I. Seitens eines magistratischen Bezirksamtes wurde ein gewerbeberechtigter Bürstenbinder wegen Übertretung des § 132 lit. a G.-D. deshalb bestraft, weil er sich nebenbei mit dem Verschleiß von Fußmatten, Reibtüchern, Schwämmen, Rehhäuteln u. dergl. befaßte.

Die einvernommene niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer gab ihre Äußerung dahin ab, daß tatsächlich in Wien häufig Bürstenbinder die fraglichen Artikel zu führen pflegen. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1903, Z. I 1226/1 (M.-Abt. XVII 4941/03), wurde das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes in der Schuldfrage bestätigt.

* * *

II. Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 8. Februar 1904, Z. 2626 (Statthalterei-Erlaß vom 27. Februar 1904, Z. I 235, M.-Abt. XVII 1021/04) im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Refurte der Genossenschaft der Lederhändler zc. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 30. November 1903, Z. 3160, mit welcher gemäß § 36 2 G.-D. ausgesprochen worden ist, daß der Gemischtwaren-Verschleißer A. k. in

Wien auf Grund eines Gewerbescheines für den Gemischtwaren-Verschleiß auch zum Lederanschnitt berechtigt ist, weil diese Tätigkeit eine besondere handwerksmäßige Fertigkeiten nicht erfordernde Art der Zurechtung des Leders für den Kleiderverkauf darstellt, daher von jedem ausgeübt werden kann, der — wie zum Beispiel ein Gemischtwaren-Verschleißer — mit Leder zu handeln befugt ist, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

25.

Feststellung des „üblichen“ Taglohnes für das Wiener Gemeindegebiet.

— Republikation. —

Erlaß des Wiener Magistrates vom 15. April 1901, M.-Z. 13684/XVIII ex 1901:

Hiermit wird die Krankenkassa in die Kenntnis gesetzt, daß zufolge Magistrats-Beschlusses vom 11. April 1901, seitens des Wiener Magistrates folgendes Schema des üblichen Taglohnes für das Wiener Gemeindegebiet mit der Geltung vom 1. Jänner 1902 festgestellt wurde:

I. Für männliche Arbeiter:

- a) jugendliche Hilfsarbeiter 1 K 20 h;
- b) gewöhnliche Tagelöhner 2 K 20 h;
- c) Professionshilfsarbeiter 2 K 80 h;
- d) Professionsisten (Gebissfen) 3 K 50 h;
- e) Borarbeiter zc. 2 K.

II. Für weibliche Arbeiter:

- a) jugendliche Hilfsarbeiterinnen 1 K;
- b) Hilfsarbeiterinnen (Tagelöhnerinnen) 1 K 60 h;
- c) Professionsistinnen (Gebissfen) 2 K;
- d) Borarbeiterinnen, Manipulantiinnen zc. 3 K.

Falls das bisherige Ausmaß des von der dortigen Kassa nach den dormaligen Statutenbestimmungen auszahlenden Krankengeldes beziehungsweise Beerdigungskostenbeitrages die nach dieser neuen Festsetzung des üblichen Taglohnes erforderliche Höhe nicht erreichen sollte, ist ohne Vorzug das Geeignete zu veranlassen, um innerhalb der Frist bis längstens 1. Jänner 1902 die Abänderung der eventuell entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen zu erwirken.

26.

Schutz der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

— Republikation. —

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Februar 1903, M.-Abt. III, 1018/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, werden zum Schutze der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen folgende Anordnungen erlassen:

Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen, sowie der zur öffentlichen Benützung aufgestellten Gartenbänke, Einfriedungen und Baumschützer ist verboten; insbesondere ist das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Anschneiden der Bäume und Bänke, das Befestigen der Bänke mit den Füßen, das Niederlegen auf die Einfriedungsgitter, das Niederstellen auf und das Befestigen von Gegenständen an dieselben strengstens untersagt.

Die Einfriedungsgitter und Baumschützer dürfen nicht zum Aufhängen von Kleidern, Pferdefellen und anderen Gerätschaften, welche Beschädigungen verursachen könnten, verwendet werden.

Die für einzelne Anlagen besonders kundgemachten Vorschriften, welche aus den diesen Anlagen aufgestellten Warnungstafeln zu ersehen sind, sind genauestens zu beobachten.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen, welche durch Kinder verursacht werden, sind jene Personen verantwortlich, welchen die Aufsicht über diese Kinder obliegt.

Das Spielen der Kinder mit Reifen, Handballen zc. ist nur auf den hiezu angelegten Spielplätzen gestattet.

Das Fußballspiel ist in allen städtischen Gartenanlagen verboten.

Das Ausgießen von unreinem Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf die Rasenanlagen und Pflanzungen ist untersagt.

Hunde sind in den Gartenanlagen an der Leine zu führen; insbesondere ist es strengstens untersagt, die Hunde in den Rasenanlagen und Blumenbeeten herumlaufen zu lassen.

Den Anordnungen und Weisungen des angestellten städtischen Gartenpersonales und sonstiger Aufsichtsborgane ist stets sofort Folge zu leisten.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

27.

Regelung des Bezuges von Materialien zur Reinigung und Erhaltung der städtischen Gebäude.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Februar 1904, M.-Abt. XXII, 344/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Bisher wurden gewisse zur Reinigung der städtischen Gebäude dienende Geräte und Materialien, welche zu den städtischen kurrenten Arbeiten und Lieferungen gehören, insbesondere die Bürstenbinder- und Eisenwaren, von den städtischen Organen bei der Verwaltung des städtischen Materialdepots im IX. Bezirke ausgefaßt, nachdem die Verwaltung des Materialdepots diese Waren von den betreffenden Kurrentunternehmern bezogen hatte.

Dieser Vorgang wird nunmehr in folgender Weise geregelt: Für die Bezirke I bis IX und XX sind diese Geräte und Materialien in der bisher üblichen Weise beim städtischen Materialdepot im IX. Bezirke anzufassen.

Die Verwaltung des städtischen Materialdepots hat zu diesem Zwecke diese Gegenstände je nach dem tatsächlichen Bedarfe der einzelnen Bezirke von denjenigen Kurrentunternehmern, denen die betreffenden Bezirke übertragen wurden, zu bestellen und zu beziehen.

Diese Verfügung steht nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des letzten Absatzes des § 18 der Bedingungen für die Übertragung der kurrenten Arbeiten und Lieferungen, welcher lautet: „Die Anschaffung von Amtserfordernissen für ein städtisches Amt, welches in einem anderen Gemeindebezirk seinen Sitz hat, als für welchen es bestellt wurde, darf nur bei den für den Bezirk des Amtssitzes bestellten Erstherrn geschehen;“ denn es handelt sich hier nicht um eine Anschaffung, die für ein städtisches Amt, sondern um eine Anschaffung, die von einem städtischen Amte nur durch Vermittlung der Verwaltung des städtischen Materialdepots gemacht wird.

Für die Bezirke X bis XIX sind die obigen Geräte und Materialien aber durch die Bauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX bei den Kurrentunternehmern für die betreffenden Bezirke zu bestellen und zu beziehen und von den Bauamtsabteilungen an die mit der Reinigung oder Aufsicht betrauten Organe auszufolgen.

28.

Regelung der Stellvertretung des Direktors der städtischen Straßenbahnen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. März 1904, M.-D. 673/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 18. Jänner 1904 nachstehendes genehmigt:

„Die Geschäfte der Direktion der städtischen Straßenbahnen sind bis auf weiteres im Falle der Verhinderung des Direktors an dessen Stelle durch einen Direktions-Ausschuß zu leiten. Dieser Ausschuß hat aus dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten, aus dem Betriebsleiter und aus dem Vorstande der verkehrskaufmännischen Abteilung zu bestehen.

Der Vorsitz im Ausschusse obliegt dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten, welcher den Direktor auch im äußeren Dienstverkehre zu vertreten hat. Er wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im Falle seiner Verhinderung vom Vorstande der verkehrskaufmännischen Abteilung vertreten.“

* * *

Auf Grund der mir gleichzeitig erteilten Ermächtigung des Herrn Bürgermeisters finde ich mich veranlaßt, behufs Durchführung dieser Verfügung folgende Anordnungen zu treffen:

Im Direktions-Ausschusse hat der Vorstand der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten auch die Hauptkassa, der Betriebsleiter auch die Abteilung für Bau- und Bahnerhaltung, für Neubauten und die Hauptwerkstätte, der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung die Buchhaltung und Personalabrechnung, die Materialverwaltung und die Abteilung für Rechnungsprüfung zu vertreten.

Im Falle der Verhinderung ist der Vorstand der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten durch seinen Stellvertreter in der Leitung dieser Abteilung, der Betriebsleiter durch den Vorstand der Abteilung für Bau- und Bahnerhaltung und der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung durch den Vorstand der Buchhaltung im Ausschusse zu vertreten.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden.

Findet der Vorsitzende, daß ein gefaßter Beschluß den Interessen des Unternehmens zuwiderläuft, so hat er sofort die Entscheidung der Magistrats-Direktion einzuholen.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat in jenen Angelegenheiten, welche in den Bereich der von ihm vertretenen fremden Abteilungen gehören, deren Vorstände vor der Beratung im Ausschusse einzuzuziehen. Ergibt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so ist der betreffende Abteilungsvorstand der Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.

Über die Beschlüsse des Direktions-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches auch die Abstimmung der einzelnen Mitglieder zu enthalten hat.

Zu dringenden und minder wichtigen Fällen können Beschlüsse des Ausschusses auch ohne gemeinschaftliche Beratung in der Weise gefaßt werden, daß jedes Mitglied des Ausschusses auf dem betreffenden Geschäftstische schriftlich seine Meinung abgibt.

Der Vorsitzende hat die für den äußeren Dienstverkehre gefaßten Beschlüsse des Ausschusses in Vollzug zu setzen, die in diesem Dienstverkehre ergebenden Schriftstücke zu unterfertigen, den Einlauf zuzuteilen und die Personal-Angelegenheiten zu behandeln.

Im inneren Dienstverkehre sind die Beschlüsse des Ausschusses von den Vertretern der in Frage kommenden Abteilungen in Vollzug zu setzen, welche auch die bezüglichen Schriftstücke zu unterfertigen haben; hievon ausgenommen sind Zahlungsanweisungen an die Hauptkassa der städtischen Straßenbahnen, welche der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung in Verhinderung des Direktors zu unterfertigen hat.

Zu dringenden Fällen, in welchen die Beschlussfassung des Direktions-Ausschusses nicht eingeholt werden kann, hat der Vertreter der betreffenden Abteilung im Direktions-Ausschusse oder in dessen Abwesenheit der Abteilungsvorstand auf eigene Verantwortung die Entscheidung zu treffen und dem Direktions-Ausschusse hierüber ehestens Bericht zu erstatten.

* * *

Übrigens steht es dem Direktor der städtischen Straßenbahnen, auch wenn der oben geregelte Fall der Stellvertretung nicht eingetreten ist, frei, für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten die Unterfertigung von Schriftstücken, deren Inhalt von ihm bereits gutgeheißen wurde, dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten zu übertragen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

29.

Abänderung der Landesordnung für Niederösterreich.

Gesetz vom 14. Februar 1904, mit welchem die §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden. (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§ 9.

Die Landtags-Abgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

Abgeordnete, welche ungeachtet erfolgter Aufforderung des Vorsitzenden das Gelöbniß nicht oder nur mit Vorbehalten oder Einschränkungen leisten, sind durch den Vorsitzenden von der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages auszuschließen, bis sie das Gelöbniß ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung geleistet haben.

Will ein Abgeordneter, welcher auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages ausgeschlossen wurde, das Gelöbniß nachträglich leisten, so hat er dies dem Vorsitzenden anzuzeigen; dieser hat ihm dann das Gelöbniß zu Beginn der nächsten Sitzung abzunehmen.

§ 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der Ruhe während der Beratungen des Landtages, sowie dafür zu sorgen, daß der parlamentarische Anstand gewahrt werde.

Störungen der Beratungen des Landtages durch seine Mitglieder und Verstöße derselben gegen den parlamentarischen Anstand sind vom Vorsitzenden durch den Ruf „zur Ordnung“ zu ahnden.

Wenn ein dreimaliger Ordnungsruf unter Androhung des Ausschlusses fruchtlos bleibt, so kann das betreffende Mitglied von der Sitzung, im äußersten Falle auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen ausgeschlossen werden.

Erachtet der Vorsitzende den Anlaß zum Ausschlusse eines Mitgliedes für gegeben, so hat er den Disziplinar-Ausschuß einzuberufen.

Dieser Ausschuß, welcher für die Dauer der Wahlperiode (Landtagsperiode, § 6 der Landesordnung) eingesetzt wird, besteht aus neun Mitgliedern, von denen je zwei mit Stimmenmehrheit gewählt werden:

1. von den im § 3, lit. a und lit. b, Punkt I, dann
2. von den in diesem Paragraphen sub Punkt II und endlich
3. von den in diesem Paragraphen sub Punkt III bezeichneten Landtagsmitgliedern.

Die übrigen drei Mitglieder werden von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Disziplinar-Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder bei der Beratung anwesend sind; den Vorsitz führt das an Jahren älteste der erschienenen Mitglieder.

Der Ausschluß beschließt in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit über die Ausschließung und die Dauer derselben.

Der Beschluß des Disziplinar-Ausschlusses ist in der der Beschlusfassung folgenden Sitzung des Landtages vom Vorsitzenden desselben zu verkünden.

Entsetzt der Beschluß des Disziplinar-Ausschlusses auf Ausschließung, so hat der Vorsitzende den betreffenden Abgeordneten zum Verlassen des Saales aufzufordern.

Ein Appell an den Landtag gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

§ 39.

Die Art und Weise der Stimmgebung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 15. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Februar 1904, betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, mit welcher das Gewerbe der Zahntechnik unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden ist.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 12. Februar 1904, mit welcher eine weitere Ausnahmsbestimmung von dem Gesetze vom 4. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 10, für die Triester Handelsbörse erlassen wird.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1904, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzolles in Orsova zur Austrittsbehandlung solcher Ausfuhr- und Durchfuhrsgüter, welche behufs Austrittsbehandlung an ein anderes Amt angewiesen worden sind.

Nr. 18. Konzessionsurkunde vom 19. Februar 1904 für die Lokalbahn von Sudoměř-Štálsko nach Alt-Pata.

Nr. 19. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Februar 1904, betreffend Abänderung der Wehrvorschriften I. Teil.

Nr. 20. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1904, mit welcher die Bestim-

mungen der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, ergänzt, beziehungsweise abgeändert und behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, Verfügungen erlassen werden.*)

Nr. 21. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1904, betreffend die Errichtung eines Nebenzolles II. Klasse in Mitestelev (Komitat Hárómszék).

Nr. 22. Konzessionsurkunde vom 26. Februar 1904 für die Lokalbahn von der Station Sedletz-Kuttendorf nach Zruč.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1904, betreffend die Festsetzung des Tarifes für konzentriertes Gaswasser in Zisternenwägen.

Nr. 24. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und für Landesverteidigung vom 2. März 1904, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 27. Gesetz vom 14. Februar 1904, mit welchem die §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.*)

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1904, Z. XVI-1798, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1904.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1904, Z. XVI-1893, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Forterhebung einer Mietzinsauflage von 7 h für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1904, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1904.

Nr. 31. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1904, Z. X a-724, betreffend den Wortlaut der Rückseite der Fischerkarten und der dritten Seite des Umschlages der Fischerbücheln, Formulare II, III und V des Anhangs zur Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, R.-G.-Bl. Nr. 2.*)

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1904, Z. VI-883, womit die im VI. Stücke des R.-G.- u. B.-Bl. für 1904 unter Nr. 24 enthaltene Kundmachung vom 2. Februar 1904, Z. VI-129, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für das Krankenhaus in Eilsfeld und die Festsetzung der Verpflegungstaxe für dasselbe, abgeändert wird.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. März 1904, Z. XVI-2152, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur tauschweisen Abtretung mehrerer Gemeindegrundstücke behufs Durchführung der Gürtelstraße zwischen der Heugasse und Magleinsdorferlinie im IV. und V. Bezirke.

(Druckfehlerberichtigung.) Im Amtsblatte Nr. 9 ex 1904 „Gesetze, Verordnungen etc.“ I, 12, S. 4 hat es auf Zeile 9 von unten anstatt M.-A. b. IX richtig zu heißen: M.-A. b. IV.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

1904.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Militärassistenzen aus Anlaß von Elementarkatastrophen.
2. Sachverständigengebühren für k. k. Staatsbeamte.
3. Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1904 festgesetzten täglichen Verpflegsggebühren.
4. Änderung der Sonntagsruhevorschriften.
5. Bekämpfung der Faulbrutkrankheit bei den Bienen.
6. Stellvertretung oder Verpachtung bei Privatgeschäftsvermittlungen.
7. Stellung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen.
8. Zulassung der Beton-Eisenkonstruktionen von R. Kella & Neffe bei Hochbauten.
9. Rechtliche Behandlung des Auspielens von beweglichen Gegenständen.
10. Entscheidung über den Umfang von abstrakten Gewerbechten.
11. Verpflegsggebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1904.

12. Gemeinsame Versammlungen verschiedener Genossenschaften.
13. Rückerlag von Krankenverpflegskosten für Wiener Pfändner aus dem Bürger- und Johannespfandsfond.
14. Berrichtung von Maurerarbeiten seitens eines Hausbesorgers für seinen Hauseigentümer begründet keine Übertretung der Gewerbeordnung.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Der Besuch höherer Lehranstalten durch Beamte und praktizierende Personen öffentlicher Behörden.
16. Anschaffung von Druckformen.
17. Vorlage von Bankensaltsen, bei welchen das 15prozentige Hofausmaß nicht eingehalten wird, an den Stadtrat.
18. Abänderung der §§ 23 und 24 der Pensionsvorschrift.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Militärassistenzen aus Anlaß von Elementarkatastrophen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1904, Z. 107477 (M.-Nbt. IV, 117 ex 1904):

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1903, Z. 48491, mehrten sich die Fälle, daß bei der Inanspruchnahme von Militärassistenzen aus Anlaß von Elementarkatastrophen zu weit gehende Forderungen gestellt werden und auch die Heranziehung von militärischen Arbeitskräften für Zwecke verlangt wird, welche nicht zu den Aufgaben von Militärassistenzen gehören.

So wurde in einem Falle unter Hinweis auf die bis zum Winterbeginn verfügbare kurze Arbeitszeit und den empfindlichen Arbeitermangel im September 1903 um erneuerte Zuweisung von Militärarbeitern in nach Zahl und Verwendungsdauer beträchtlichem Umfange nachgesucht, um Schutzbauten an öffentlichen Kommunikationen und Flußläufen durchzuführen.

In einem anderen Falle wurde nicht nur die weitere Belassung der beigegebenen Assistenzen, sondern auch deren Verklärung um eine weitere Pionierkompagnie erbeten, obwohl jede Gefahr bereits geschwunden war.

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium muß nun daran festhalten, daß die bereitwilligst zur Verfügung gestellten Militärassistenzen grundsätzlich nur zur Steuering momentaner Gefahr, allenfalls noch zur provisorischen Eröffnung unterbrochener, im allgemeinen und öffentlichen Interesse gelegenen Kommunikationen berufen sind.

Die auf die Regulierung der Wasserlaufaufführung, von Schuttdämmen, Herstellung zerstörter Gebäude, Abräumen vermurter Gründe und dergleichen, auf bleibende Abwehr künftiger Elementarschäden abzielende Tätigkeit, kann nicht mehr Aufgabe der Truppen sein, da die rechtzeitige Bereitstellung ziviler Arbeitskräfte zu diesem Zwecke wohl zumeist möglich sein wird.

Die Korpskommandanten sind auch seit jeher angewiesen, bei Entsendung von Hilfsdetachements darauf zu achten, daß diese nur auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes beigegeben werden und unbedingt nach Schwinden der Gefahr einzurücken haben, keinesfalls aber zu Arbeiten verwendet werden dürfen, die nicht mehr zur Hilfsaktion selbst gehören.

Die genannten Behörden werden mit Beziehung auf die Normalerlässe Nr. 283 und 3916 beauftragt, bei Inanspruchnahme der Assistenzen auf eine den tatsächlichen lokalen Verhältnissen Rechnung tragende Truppenstärke und eine möglichst restringierte Verwendungsdauer Rücksicht zu nehmen, beziehungsweise bei Assistenzeleistungen von voraussichtlich größerem Umfange und längerer Dauer die Intervention des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums anzufordern.

2.

Sachverständigengebühren für k. k. Staatsbeamte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1904, Z. 498/I (E.-B. 1371/04), an die Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke:

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 3. August 1903, Z. 57858, unter Befestigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Hiebing-umgebung vom 7. Februar 1903, Z. 33465, die Gemeinde Wien auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung verpflichtet, die anlässlich ihres Ansuchens um Genehmigung einer in das Gebiet der Gemeinde Aggersdorf übergreifenden Erweiterung der städtischen elektrischen Leitungsanlage von dem als Sachverständigen im elektrotechnischen Fache zugezogenen k. k. Baurate Josef Klose in St. Pölten, liquidierten Kosten seiner Intervention im Betrage von 100 K zu tragen. Dem gegen die Höhe dieser Kosten, insofern dieselben die normalmäßigen Kommissionsgebühren der Staatsbeamten überschreiten, eingebrachten Refurse der Gemeinde Wien hat das k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1904, Z. 39684 ex 1903, Folge gegeben und hat unter Behebung der beiden angefochtenen unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die Gemeinde Wien für die Intervention des genannten Sachverständigen nur die normalmäßig entfallenden Kommissionsgebühren zu ersetzen hat, weil der k. k. Baurat K. in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter bei seiner dienstlichen Verwendung ohne Rücksicht auf die Grenzen seines Dienstbezirkes nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zugestandenen Kommissionsgebühren besitzt und daher der Partei gemäß § 31 der Gewerbeordnung nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden kann.

3.

Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1904 festgesetzten täglichen Verpflegsggebühren.

Erlaß des k. ungar. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1904, Z. 11308 (M.-Nbt. XXII, 794/04):

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staats-Spitäler.

1. Königl. ungar. Staats-Spital in Pozsony:
 - a) Besondere Abteilung 5 K.
 - b) Für Inländer 1 K 60 h.
 - c) Für Ausländer 1 K 74 h.
2. Königl. ungar. Staats-Spital in Maros-Básárhely 1 K 60 h.
3. Königl. ungar. Spital für Augenleidende in Brassó 1 K 12 h.
4. Königl. ungar. Spital für Trachomleidende in Szeged 1 K 82 h.
5. Königl. ungar. Spital in Perlas 1 K.
6. Königl. ungar. Spital in Zsolna 1 K.

7. Königl. ungar. Spital in D.-Bece 1 K.
8. Königl. ungar. Spital in Zsablva 1 K.
9. Gendarmerie-Spital in Budapest 1 K 74 h.

B. Staats-Heilanstalten für Gemütskranke.

1. Königl. ungar. Staats-Heilanstalt für Gemütskranke in Budapest-Lipótméző:

Besondere Abteilung 10 K.

I. Klasse 6 K.

II. Klasse 3 K.

III. Klasse 1 K 40 h.

2. Königl. ungar. Heilanstalt für Gemütskranke in Budapest-Angyalöd:
- II. Klasse 3 K.
III. Klasse 1 K 40 h.
3. Königl. ungar. Heilanstalt für Gemütskranke in Nagy-Szeben:
- I. Klasse 6 K.
II. Klasse 3 K.
III. Klasse 1 K 40 h.
4. Königl. ungar. Heilanstalt für Gemütskranke in Nagy-Kátó:
- II. Klasse 3 K.
III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Spitäler.

1. Landes-Spital „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Gemeinde-(öffentliche)Spitäler.

1. Gespanschaftliches Spital in Arad 1 K 60 h.
2. Gespanschaftliches Spital in Aranyos-Maróth 1 K 16 h.
3. Gespanschaftliches Spital der Stadt Baja 1 K 86 h.
4. Gespanschaftliches Spital in Balassa-Gyarmat 1 K 46 h.
5. Gespanschaftliches Spital in Beregszász 1 K 66 h.
6. Gespanschaftliches Spital in Beszterce 1 K 42 h.
7. Städtisches Spital in Beszterce 1 K 58 h.
8. Städtisches Spital in Brassó 1 K 36 h.
9. Hauptstädtisches Spital am linken Donauufer (St. Rochus, St. Stephan, St. Ladislaus) 2 K 50 h.
10. Hauptstädtisches Spital am rechten Donauufer (Szt. Johann, Szent Margareta) 2 K 50 h.
11. Gespanschaftliches Spital in Eft-Szereda 1 K 2 h.
12. Städtisches Spital in Debreczen 1 K 80 h.
13. Gespanschaftliches Spital in Dési 1 K 38 h.
14. Gespanschaftliches Spital in Dévai 1 K 54 h.
15. Gespanschaftliches Spital in Dieß-Szent-Márton 1 K 64 h.
16. Gespanschaftliches Spital in Urjel-Ujvár 1 K 82 h.
17. Städtisches Spital in Esztergom 1 K 60 h.
18. Gespanschaftliches Spital in Feber-Gyarmat 1 K 82 h.
19. Städtisches Spital in Feber-Templom 1 K 22 h.
20. Städtisches Spital in Fiume 1 K 70 h.
21. Gespanschaftliches Spital in Fogaras 1 K 38 h.
22. Gespanschaftliches Spital in Gyöngyös 1 K 48 h.
23. Städtisches Spital in Győr 1 K 64 h.
24. Gespanschaftliches Spital in Gyula 1 K 60 h.
25. Gespanschaftliches Spital in Homona 1 K 40 h.
26. Städtisches Spital in Jászberény 1 K 40 h.
27. Gespanschaftliches Spital in Kaposvár 1 K 44 h.
28. Gespanschaftliches Spital in Kapuvár 1 K 68 h.
29. Städtisches Spital in Kassa 1 K 56 h.
30. Gespanschaftliches Spital in Kis-Ezell-Kemenes-Alja 1 K 64 h.
31. Gespanschaftliches Spital in Kis-Barda 1 K 44 h.
32. Städtisches Spital in Komárom 1 K 76 h.
33. Gespanschaftliches Spital in Léva 1 K 60 h.
34. Städtisches Spital in Lofoncz 1 K 62 h.
35. Gespanschaftliches Spital in Mató 1 K 40 h.
36. Gespanschaftliches Spital in Marczal 1 K 34 h.
37. Gespanschaftliches Spital in Marmaros-Sziget 1 K 64 h.
38. Gespanschaftliches Spital in Miskolcz 1 K 88 h.
39. Gespanschaftliches Spital in Módos 1 K 56 h.
40. Gespanschaftliches Spital in Mohács 1 K 66 h.
41. Städtisches Spital in Munkacs 1 K 56 h.
42. Gespanschaftliches Spital in Mura-Szombat 1 K 48 h.
43. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Becskerek 1 K 56 h.
44. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Enyed 1 K 40 h.
45. Städtisches Spital in Nagy-Kanizsa 1 K 42 h.
46. Städtisches Spital in Nagy-Károly 1 K 30 h.
47. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Kisinda 1 K 46 h.
48. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Mihály 1 K 54 h.
49. Städtisches Spital in Szeben 1 K 52 h.
50. Städtisches Spital „Berta“ in Nagy-Szent-Miklós 1 K 46 h.
51. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Szilóss 1 K 56 h.
52. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Topolcsány 1 K 36 h.
53. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Várád 1 K 64 h.
54. Gespanschaftliches Spital in Nyiregyhaza 1 K 70 h.
55. Gespanschaftliches Spital in Nyitra 1 K 64 h.
56. Städtisches Spital in Pancsova 1 K 20 h.
57. Städtisches Spital in Pécs 1 K 82 h.
58. Gespanschaftliches Spital in Rima-Szombat 1 K 38 h.
59. Gespanschaftliches Spital in Sátoralja-Ujhely 1 K 52 h.

60. Gespanschaftliches Spital in Segesvár 1 K 60 h.
61. Gespanschaftliches Spital in Szepes-Szent-György 1 K 8 h.
62. Städtisches Spital in Sopron 1 K 64 h.
63. Städtisches Spital in Szabadka 1 K 96 h.
64. Städtisches Spital in Szatmár 1 K 50 h.
65. Städtisches Spital in Szeged 1 K 82 h.
66. Städtisches Spital in Szekszárd 1 K 48 h.
67. Gespanschaftliches Spital in Szentes 1 K 76 h.
68. Gespanschaftliches Spital in Székely-Udvarhely 1 K 40 h.
69. Gespanschaftliches Spital in Szekes-Fehérvár 1 K 88 h.
70. Gespanschaftliches Spital in Szigetvár 1 K 50 h.
71. Gespanschaftliches Spital in Szolnok 1 K 76 h.
72. Städtisches Spital in Temesvár 1 K 60 h.
73. Gespanschaftliches Spital in Torda 1 K 50 h.
74. Gespanschaftliches Spital in Török-Kanizsa 1 K 70 h.
75. Gespanschaftliches Spital in Trencsén 1 K 70 h.
76. Städtisches Spital in Ungvár 1 K 66 h.
77. Gespanschaftliches Spital in Zala-Egerszeg 1 K 38 h.
78. Gespanschaftliches Spital in Zilah 1 K 44 h.
79. Gespanschaftliches Spital in Zombolya 1 K 36 h.

IV. Spitäler öffentlichen Charakters.

1. Städtisches Spital in Várthay 1 K 54 h.
2. Gespanschaftliches Spital in Belénnes 1 K 40 h.
3. Bezirks-Spital in Boros-Zenő 1 K 60 h.
4. Pasteur-Anstalt in Budapest 2 K.
5. Öffentliches Spital in Csaba 1 K 64 h.
6. Öffentliches Spital in Csongrád 1 K.
7. Städtisches Spital in Czegled 1 K 32 h.
8. Städtisches Spital in Eperjes 2 K 52 h.
9. Gespanschaftliches Spital in Erdőd 1 K 44 h.
10. Gespanschaftliches Spital in Egergyó-Szent-Miklós 1 K 60 h.
11. Städtisches Spital in Gyulafehérvár 1 K 20 h.
12. Städtisches Spital in Hodmező-Básárhely 1 K 76 h.
13. Städtisches Spital für Augenranke in Hodmező-Básárhely 1 K 74 h.
14. Gespanschaftliches Spital in Jpohlyág 1 K 40 h.
15. Städtisches Spital in Karanjebes 1 K 30 h.
16. Gebär- und Kinderanstalt in Kassa 1 K 50 h.
17. Städtisches Spital in Keckemet 1 K 50 h.
18. Vereins-Spital „Rudolf“ in Kezdi-Básárhely 1 K 22 h.
19. Bezirks-Spital in Köhalom 1 K 50 h.
20. Bezirks-Spital in Körmen 1 K 20 h.
21. Bezirks-Spital in Körs-Bánya 1 K 48 h.
22. Vereins-Spital in Köszeg 1 K.
23. Gespanschaftliches Spital in Pipta-Szent-Miklós 1 K 50 h.
24. Städtisches Spital in Lugod 1 K 50 h.
25. Gespanschaftliches Spital in Mogyar-Dvár 1 K 42 h.
26. Gespanschaftliches Spital in Medgyes 1 K 50 h.
27. Städtisches Spital in Nagy-Bánya 1 K 40 h.
28. Gemeinde-Spital in Nagy-Somfú 1 K 20 h.
29. Gemeinde-Spital in Nagy-Szalonta 1 K 54 h.
30. Gespanschaftliches Spital in Szombat 1 K 36 h.
31. Kinder-Spital „Sztanoveczly“ in Nagy-Szárád 1 K 64 h.
32. Stiftungs-Spital in Német-Ujvár 1 K 70 h.
33. Gemeinde-Spital in Orfova 1 K 60 h.
34. Kinder-Spital „Jerecz József“ in Pozsony 1 K 40 h.
35. Gemeinde-Spital in Rózsnye 1 K 50 h.
36. Städtisches Spital in Selmezy-Bánya 1 K 30 h.
37. Gemeinde-Spital in Sillós 1 K 48 h.
38. Gemeinde-Spital in Sümeg 1 K 30 h.
39. Humanitäres Spital in Szombathely 1 K 50 h.
40. Gebär-Abteilung des Landes Spitales „Fehér. Kercsly“ in Temesvár 1 K 60 h.
41. Gespanschaftliches Spital in Túr-Szent-Marton 1 K 30 h.
42. Gräfl. Karolyi-Spital in Uj-Pest 2 K.
43. Städtisches Spital in Ujvidék 1 K 60 h.
44. Städtisches Spital in Beszprém 1 K 40 h.
45. Städtisches Spital in Zenta 1 K.
46. Städtisches Spital in Zirc 1 K 20 h.
47. Städtisches Spital in Zombor 1 K 50 h.

4.

Änderung der Sonntagruhevorschriften.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Osterreich unter der Enns vom 10. März 1904, Z. 1-428/3, betreffend Änderung der Sonntagruhevorschriften (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 47):

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, wird den Milchweibern die Vornahme jener Arbeiten an Sonntagen bis 12 Uhr mittags gestattet, welche das Abholen von Erbern und Schlempe aus den bezüglichen Erzeugungshäuten erfordert. Diese Begünstigung

ist jedoch auf jene Mengen beschränkt, welche dem eintägigen Bedarfe an Viehfutter für den eigenen Viehstand des Gewerbebetriebes entsprechen.

Hinsichtlich der bei solchen Arbeiten verwendeten Arbeiter gelten die Vorschriften des Artikel V des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, über die Erstarbe.

5.

Bekämpfung der Faulbrutkrankheit bei den Bienen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1904, Z. X a 459 (M.-Abt. IX/1913/04):

Über Erlaß des k. k. Ackerbaumministeriums vom 26. Februar 1904, Z. 4862, wird die Magistrats-Abteilung IX angewiesen, in der nächsten Nummer des dortigen Amtsblattes folgende Kundmachung zu verlautbaren:

Eine gefährliche Krankheit der Bienen.

Im vergangenen Jahre ist in mehreren Orten bei den Bienen die Faulbrutkrankheit aufgetreten, welche Krankheit infolge ihrer großen Ansteckungsgefahr und ihrer verderblichen Wirkung im Brutneße des Bienenvolkes ganze Bienenzüchtervereine vernichten kann.

Diese Faulbrut besteht in einem raschen Absterben der Bienenmaden, welche anfangs ihren schönen weißen Glanz verlieren, einschrumpfen, matt und gelblich werden, endlich in Zerstückung übergehen und sich in eine bräunlich graue, sinkende, fadenziehende Masse verwandeln. Auch die bedeckte Bienenbrut bleibt vor der Bienenpest nicht verschont; die Zellendeckel sind dann eingefallen und haben oft kleine unregelmäßige Löcher.

Wenn bereits handgroße Stücke von faulbrütigen Waben in einem Stöckchen vorhanden sind, so gibt es kein anderes Hilfsmittel, als den ganzen Stock zu verbrennen.

Jeder Bienenzüchter wird im Interesse der gesamten Bienenwirtschaft und seines eigenen Bienenstandes aufgefordert, seine Bölker streng zu beobachten und falls er frange Brat findet, bei einem sachkundigen Bienenzüchter oder bei einem Bienenzüchterverein sich Rat und Beihilfe zu holen.

Der Zentralverein für Bienenzucht in Österreich, Wien, I., Schausergasse 6, gibt auf Verlangen eigene Faulbrut-Flugblätter mit Abbildungen und näheren Aufklärungen und großen Kundmachungen zum Platieren gratis ab und steht auch sonst mit Rat und Tat bei.

6.

Stellvertretung oder Verpachtung bei Privatgeschäftsvermittlungen.

Über eine seitens des Gremiums der Inhaber behördlich autorisierter Realitäten- und Hypothekengeschäftsanzeigen sämtlicher im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Wien an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichtete Eingabe, betreffend die gerichtlich bewilligte Zwangsverpachtung der Realitätenverkehrs- und Hypothekendarlehens-Vermittlungskonzession des N. S. wurde diesem Vereine zufolge Statthalterei-Erlasses vom 14. März 1904, Z. 838, eröffnet, daß die Vorschriften für die Privatgeschäftsvermittlung keine Bestimmungen enthalten, welche die Gestattung einer Stellvertretung oder Verpachtung bei derartigen Betrieben unterlagen würden, und daß der persönliche Charakter der Berechtigung zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung die ausnahmsweise Gestattung einer Ausübung dieser Befugnis durch den Berechtigten mittels geeigneten Stellvertreters oder Pächters nicht ausschließt, daß weiters die Exekutionsführung auf derartige Unternehmungen durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung in den Bestimmungen der §§ 330 und folgenden der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, ihre gesetzliche Begründung findet und daß der Durchführung derartiger Exekutionsverfahren auf Betrieben der Privatgeschäftsvermittlung nach den für diese Betriebe bestehenden Vorschriften im Hinblick auf die erwähnte Zulässigkeit ausnahmsweisen Stellvertretungen oder Pachtungen keine Hindernisse entgegenstehen. (Mag. B.-A. I, 15954/04.)

7.

Stellung der im Auslande befindlichen Stellungs-pflichtigen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1904, Z. 371/II (M.-Abt. XVI, 2014/04):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 9. März 1904, Z. 4279/XVI, betreffend die Verständigung über den Zeitpunkt und den Ort der Stellung der im Auslande befindlichen Stellungs-pflichtigen, welchen gemäß § 27:3 der Wehrvorlage, I. Teil, die Bewilligung erteilt wurde, ihrer Stellungspflicht in einem, ihrem Aufenthalte näheren, als dem zuständigen Stellungsbezirke zu entsprechen, nachstehendes eröffnet:

Wenngleich in den Wehrvorschriften eine individuelle Vorladung der Stellungs-pflichtigen zum Erscheinen vor der Stellungs-Kommission nicht angeordnet ist, so muß doch, weil die in § 43 der bezogenen Vorschrift vorgesehene Kundmachung den im Auslande befindlichen nicht zugänglich ist, die Notwendigkeit einer individuellen Verständigung dieser Wehrpflichtigen anerkannt werden.

Da gemäß § 42:1, lit. c derselben Vorschrift der Stellungs-Kommission an einem Tage nicht mehr als 200 Stellungs-pflichtige vorgeführt werden

sollen, die diesem Grundsatz entsprechende tagweise Einteilung der zum Erscheinen berufenen eigenen und fremden Stellungs-pflichtigen aber Sache der in der Stellungs-Kommission vertretenen politischen Bezirksbehörde ist, und die delegierte Behörde überhaupt hinsichtlich der auf die Abstellung der fremden Stellungs-pflichtigen abzielenden Verfügungen und Vorkehrungen im allgemeinen an die Stelle der delegierenden Behörde tritt, muß die unmittelbare Verständigung der im § 27:3 der Wehrvorlage, I. Teil, bezeichneten Stellungs-pflichtigen über den Zeitpunkt und die sonstigen näheren Umstände ihres Erscheinens vor der Stellungs-Kommission, ebenfalls als eine Aufgabe der delegierten Behörde betrachtet werden. Diese Art der Verständigung besitzt überdies den Vorzug der Einfachheit, weil die mittelbare Verständigung durch die delegierende Behörde eine entsprechende Anfrage beziehungsweise eine Mitteilung der erforderlichen Daten seitens der delegierten Behörde zur Voraussetzung hat, was einerseits nicht nur einen überflüssigen Zeitverlust, sondern auch eine Arbeitsvermehrung der delegierenden Behörde, andererseits aber für die delegierende Behörde gegenüber der unmittelbaren Verständigung der Stellungs-pflichtigen kaum eine Erleichterung bedeutet.

Soweit dabei die Vortopfsichtigkeit der in das Ausland gehenden derlei Postsendungen in Betracht kommt, wird bemerkt, daß hiefür im Staatsvoranschlage, Kapitel V, Titel 3, Rubrik 5, „Portoauslagen“ vorgeesehen ist, beziehungsweise über entsprechende Antragstellung die Möglichkeit besteht, nach dem tatsächlichen Bedürfnisse vorzusorgen.

Die k. k. Statthaltereien in Prag und Innsbruck sind vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung angewiesen worden, in dieser Richtung das Entsprechende zu veranlassen.

8.

Zulassung der Beton-Eisenkonstruktionen von N. Kella & Neffe bei Hochbauten.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 18. März 1904, M.-Abt. XIV, 6637/03:

Zu Erledigung des Ansuchens der Beton-Bauunternehmung N. Kella & Neffe, XVII, Zimmermannsgasse 12, vom 12. Oktober 1903, M.-Abt. XIV 6637, wird auf Grund der gelieferten Nachweise über die genügende Festigkeit die Verwendung der Beton-Eisenkonstruktionen der obbezeichneten Firma bei Hochbauten in Wien im Sinne des § 37 Schlußabsatz der Bauordnung für Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Konstruktion ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen, wobei die auftretenden Zugspannungen nicht von Beton, sondern nur von den Eiseneinlagen aufzunehmen sind.

Die Berechnung von Säulen hat auch auf Knickfestigkeit zu geschehen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Konstruktion ist in den Konstruktionsplänen auszuweisen und sind die beizubringenden Detailpläne im Maßstabe 1:20, sowie die Rechnung von der Firma N. Kella & Neffe, beziehungsweise von einem dieser Firma angehörenden behördlich autorisierten Bauingenieur zu unterfertigen und hat der letztere die volle Haftung für die tragfähige Ausführung unter Einhaltung der gestellten Bedingungen zu übernehmen.

3. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzeisen zu verwenden und darf die zulässige Zugbeanspruchung mit höchstens 100 kg und die Druckbeanspruchung mit höchstens 750 kg per Quadratcentimeter angenommen werden.

4. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger inländischer Portlandzement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flußsand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden und ist die zulässige Inanspruchnahme des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadratcentimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis für den Portlandzement kann seitens der Baubehörde jederzeit gefordert werden.

5. Bei Verwendung besten Portlandzementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigen Falle 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Sand (1 Volumteil Zement und 3 Volumteile Sand) betragen.

6. Während der Ausführung ist um die amtliche Überprüfung der Konstruktion rechtzeitig in der Weise anzufuchen, daß sich das Stadtbauamt über die Herstellungsweise genügende Kenntnis zu verschaffen imstande ist.

7. Die fertigen Bauteile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton durch fleißiges Bespritzen oder Begießen entsprechend feucht zu halten. Bei niedrigeren Temperaturen als 2° C darf nicht mehr betoniert werden.

8. Eine Belastung der Konstruktion darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel nicht vor Ablauf von vier Wochen erfolgen.

9. Die Vornahme einer Probefestigkeit auf Kosten der Firma kann jedesmal gefordert werden.

10. Für die Ausführung von Decken mit gerader Unterfüßung wird noch weiters bedungen, daß die Wände der aus der Bruyn'schen Masse herzustellenden Hohlsteine eine Wandstärke von mindestens 3 cm erhalten, im ganz trockenen Zustande voll auf Zug angeordnet und fest einbetoniert werden.

11. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

9.

Rechtliche Behandlung des Ausspiels von beweglichen Gegenständen.

Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 24. März 1904, Z. 7946/II, M.-Abt. XVII, 1755 04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Der gegen den Hausierer M. J. über Anregung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf erhobene Gefällsanstand wegen unbefugten Ausspiels von beweglichen Gegenständen wurde mit Bewilligung der k. k. Finanz-Landes-Direktion Wien vom 21. März 1904, Z. 13507, aus dem Grunde aufgelassen, weil gemäß dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 23. August 1857, Z. 30743/597, B.-Bl. Nr. 37, beim Auspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und anderen öffentlichen Orten das „Hoch- und Unterspiel“ nach § 522 a. St. G. B. zu behandeln ist und keine Lottogefälls-Übertretung bildet.

Hievon wird behufs entsprechender Amtshandlung in gleichartigen Fällen die Mitteilung gemacht.

10.

Entscheidung über den Umfang von abstrakten Gewerberechten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1904, Z. I-2148, M.-Abt. XVII, 1687,04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Anlässlich eines von der Genossenschaft der Naturblumenbinder und -Händler eingebrachten Rekurses gegen eine Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, daß das Binden von Naturblumen von Naturblumenbindern und -Händlern, die Ausfertigung von Kunstblumengebinden nur den Kunstblumen-Erzeugern, weiters die Herstellung und der Verkauf von Gebinden aus getrockneten Naturblumen und getrockneten Pflanzenteilen beiden vorerwähnten Gewerbekategorien zusteht, und daß zur vollkommeneren Herstellung ihrer Erzeugnisse den Naturblumenbindern die Verwendung einzelner künstlicher Blumen- und Pflanzenteile in Naturblumengebinden, sowie den Kunstblumen-Erzeugern andererseits die Verwendung einzelner Naturblumen und Pflanzenteile in Kunstblumengebinden gestattet ist, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. März 1904, Z. 1629, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig von amtswegen behoben, weil die politischen Behörden gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung lediglich zur Entscheidung im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte in einzelnen konkreten Streitfällen, nicht aber zur Erlassung allgemeiner Normativbestimmungen über den Umfang der Gewerbeberechtigungen ganzer Gewerbekategorien berufen sind.

11.

Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1904.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. April 1904, Z. VI-1522, M.-Abt. XXII, Z. 1074:

(Ab 30. Dezember 1903.)

1. Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig: III. Klasse 1 K 70 h.
2. k. k. Wohltätigkeitshaus in Baden: III. Klasse 1 K 20 h.
3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus in Baden: III. Klasse 2 K.
4. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Eggenburg: I. Klasse 3 K.
II. Klasse 1 K 80 h.
5. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Feldsberg: III. Klasse 1 K 26 h.
6. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Gars: III. Klasse 1 K 80 h.
7. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Hainburg: III. Klasse 1 K 80 h.
8. Kaiser Franz Josef-Hospital in Oberhollabrunn: I. Klasse 10 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
9. Kaiser Franz Josef-Bezirks-Spital in Horn: I. Klasse 2 K 70 h.
II. Klasse 1 K 80 h.
10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Klosterneuburg: III. Klasse 1 K 70 h.
11. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Kornenburg: III. Klasse 1 K 80 h.
12. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Krems: III. Klasse 2 K.

13. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Lilienfeld: III. Klasse 2 K.
14. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Moll: III. Klasse 1 K 80 h.
15. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Mödling: III. Klasse 2 K.
16. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Neunkirchen: III. Klasse 2 K.
17. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Wiener-Neustadt: III. Klasse 2 K.
18. Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in St. Pölten: III. Klasse 2 K.
19. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Stockerau: III. Klasse 1 K 60 h.
20. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya: III. Klasse 1 K 44 h.
21. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs: III. Klasse 1 K 70 h.
22. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Zwettl: III. Klasse 1 K 80 h.

k. k. Krankenanstalten in Wien.

(Ab 1. August 1903.)

23. Allgemeines Krankenhaus: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
24. Krankenhaus Wieden: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
25. Krankenhaus Rudolf-Stiftung: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
26. Kaiser Franz Josef-Spital: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
27. Kaiserin Elisabeth-Spital: II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
28. Kronprinzessin Stephanie-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
29. Wilhelminen-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
30. St. Rochus-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
31. Erzherzogin Sophien-Spitals-Stiftung: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
32. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien: I. Klasse 8 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 2 K 60 h (Klinik).
33. Niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Wien: Im 1. Lebensjahr 50 h.
Im 2. Lebensjahr 42 h.
Im 3. bis 10. Lebensjahr 32 h.
Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge bis zum 6. Jahr zwei Drittel der Gebühr.
34. Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Wien: Anständer: I. Klasse 10 K 40 h.
II. Klasse 5 K 20 h.
III. Klasse 2 K 20 h.
Niederösterreich: I. Klasse 8 K 40 h.
II. Klasse 4 K 40 h.
III. Klasse 2 K 20 h.
35. Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Kierling-Gugging: III. Klasse 2 K.
36. Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg: III. Klasse 2 K.
37. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflege-Anstalt für Geisteskrante in Mauer-Obling: I. Klasse 8 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 80 h.
IV. Klasse 1 K 60 h.
38. Niederösterreichische Landes-Pflege-Anstalt in Ybbs: I. Klasse 8 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 80 h.
IV. Klasse 1 K 20 h.

Die Verpflegstage in den niederösterreichischen Landes-Siechenanstalten beträgt für zahlungsfähige Pflinglinge 1 K 60 h und für die auf Kosten der Bezirksarmenfonde Verpflegten 90 h per Kopf und Tag.

12.

Gemeinsame Versammlungen verschiedener Genossenschaften.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. April 1904, Z. 1-1955, M.-Abt. XVIII, 2278/04 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 25):

Anlässlich eines vorgekommenen Falles wird erinnert, daß gemeinsame Versammlungen verschiedener Gewerbe-Genossenschaften zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung unzulässig sind, insofern solche nicht etwa in den betreffenden Genossenschaftsstatuten ausdrücklich vorgeesehen wären.

Jedenfalls kann den Beschlüssen derartiger Versammlungen nicht der Charakter von Genossenschaftsbeschlüssen zukommen.

13.

Rückersatz von Krankenverpflegskosten für Wiener Pfründner aus dem Bürger- und Johanneshospitalfond.

— Republikation. —

Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 22. Jänner 1900, Z. 436-99 (M.-Abt. XI, 2427/02):

Rechtsatz: Für die Verpflegskosten von Wiener Pfründnern im Wiener allgemeinen Krankenhaus ist die Deckung, so weit sie nicht in der Pfründe gegeben ist, in den Beiträgen des Bürgerhospital- und Johanneshospitalfondes zu suchen; ein Ersatzanspruch gegen den Landesfond kommt dem k. k. Wiener Krankenanstaltenfonde diesfalls nicht zu.

Urteil:

Das Klagebegehren, der Landesfond sei schuldig dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfond für die Verpflegung der Wiener Pfründnerin Theresie Kaiser im k. k. allgemeinen Wiener Krankenhaus in der Zeit vom 20. Juli bis 16. August 1892 den Betrag von 16 fl. 30 kr. und der k. k. Finanzprokuratur die Prozeßkosten zu bezahlen, wird abgewiesen.

Der k. k. Wiener Krankenanstaltenfond ist schuldig, dem Landesfond die Prozeßkosten im Betrage von 700 K binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Gründe:

Der Sachverhalt ist bei der öffentlichen Verhandlung mündlich zum Vortrage gelangt.

Die Entscheidung des Reichsgerichtes beruht auf nachfolgender Erwägung:

Seitens des Klägers wird im Eingange der Replik hervorgehoben, daß die gesetzliche Grundlage der Klage der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1857, II. Absatz, bildet.

Im Absatz 1 dieses Erlasses wird bestimmt, daß Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtigt sind, und welche nicht von den Verpflegten selbst oder von anderen zufolge allgemeiner oder spezieller Gesetze und Vorschriften, nach besonderen Beiträgen, Stiftungen, Verbindlichkeiten richterliches oder administratives Erkenntnis u. dgl. zunächst von ersatzpflichtigen Körperschaften, physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereine, Innungen u. s. f.) heringebracht werden können, den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchen er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergütet sind.

Da das k. k. Allgemeine Krankenhaus unbestritten eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt ist, so ist mit Rücksicht auf die geklagterseits erhobenen Einwendungen zu prüfen ob bezüglich der Wiener Pfründner zufolge allgemeiner oder spezieller Vorschriften irgend ein Fond für die Krankenverpflegskosten zunächst ersatzpflichtig ist, weil bei dem Bestande einer besonderen Ersatzpflicht die nach dem vorzitierten Ministerial-Erlaß bloß subsidiäre Ersatzpflicht des Landesfondes nicht einzutreten hätte. Unter Verweisung auf die Ausführungen beider streitenden Teile wird vor allem hervorgehoben, daß gemäß der im Handbuche der unter der Regierung Kaiser Josephs II. im Jahre 1784 ergangenen Verordnungen und Gesetze Band VI, Seite 203, veröffentlichten Nachricht über die Einrichtung des Hauptspitales in Wien vom 20. Juni 1784 das allgemeine Krankenhaus zur Herstellung der Kranken bestimmt ist, welche darin teils gegen Bezahlung, teils unentgeltlich aufgenommen und in vier Klassen eingeteilt werden.

In der Einleitung dieser Nachricht wird die Einführung von Zahlklassen damit begründet, daß die gestifteten Einkünfte, der dem öffentlichen Wohlthun gewidmeten Häuser — darunter das allgemeine Krankenspital — nicht zu reicht, um jedermann unentgeltlich aufzunehmen und es wird dann die IV. Klasse der unentgeltlichen Ausnahme derjenigen gewidmet, die keine bemittelten Eltern noch sonst eine Erwerbung haben und deren Armut von dem Pfarrer ihres Kirchspiels und dem Armenwarter durch Zeugnisse bestätigt wird.

Beigefügt wird, es sei billig, daß, wenn diese Kranken etwas vom Armeninstitute genießen, dieser Genuß, während der Zeit als sie hier verpflegt werden der Krankenanstalt zufällt.

Arme waren also unentgeltlich zu verpflegen und kann mit Rücksicht auf die Einleitung jener Nachricht nicht bezweifelt werden, daß die Kosten der Verpflegung der Armen im Krankenspital ihre Bedeckung in den gestifteten Einkünften zu finden haben, da man laut zitiierter Einleitung nebst der unentgeltlichen Hilfe für wahrhaft Arme der minderdürftigen Klassen durch Festsetzung einer geringen Lage Erleichterung zu verschaffen gesucht hat.

Über diese gestifteten Einkünfte gibt Auskunft das Hofkanzleidekret vom 24. August 1782, Z. 361, betreffend die Direktoren zur Regelung künftiger, besserer und zweckmäßiger Verwendung der Stiftungen.

Dieses Hofkanzleidekret spricht im ersten Absatz den Grundsatz aus, daß die dormal bestandene Anzahl der Kranken und Armen aller Gattungen auch aus den vorhandenen Fonds wirklich ausgehalten werden und bestimmt im Absatz 2 speziell bezüglich der Kranken, daß von allen Armenhäusern an einem fixierten Tage, die in jedem befindliche Anzahl der Kranken die ganz entkräfteten Personen erhoben werde, damit diese in ein Spital verammelt, der Raum des dazu zu widmenden Hauses, sowie die zu deren Pflege notwendigen Individuen bestimmt werden mögen.

Alle diese Kranken, ihr Unterhalt, alles was in sämtlichen dieser Häuser das Jahr hindurch an Apotheken, Krankenwärter, Doktoren, Bettfournituren „und Kugel“ für die Kranken ausgelegt worden, mußte demnach aus den Rechnungen erhoben und in eine Masse zusammengeschmolzen werden, welche den Fond des allgemeinen Spitales auszumachen hat.

Dieser Fond sollte also für die Verpflegung der armen Kranken überhaupt aufkommen.

Jedenfalls aber hatte er die Verpflichtung für die Verpflegung der den Armenhäusern entnommenen Kranken, das ist der armen Pfründner, da ja der Fond eben aus den von den betreffenden Armenhäusern, speziell dem Bürgerhospital und Johannesspital geleisteten Jahresbeiträgen bestand.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der dem Hofkanzleidekret vom 30. April 1803, Z. 7201, mit welchem zur weiteren Dotierung des Krankenhauses, Umlagen auf Holz und Verlassenschaften eingeführt wurden, zugrundeliegenden allerhöchsten Entschliebung, in welcher ausgesprochen wurde, daß, wenn die Vermögensträfte des Bürgerhospitales dormalen oder wann immer zurüch, selbst über den bei Errichtung des Krankenhauses, nach einem zehnjährigen Durchschnitt, der vormalis für seine eigenen Krankenanstalten selbst besrittenen Auslagen behandelte Pauschalbetrag per 69.573 fl. allerdings einen größeren Beitrag leisten muß, weil jetzt ebenso wie dem allgemeinen Krankenhause die Fortführung dieser Anstalten, deren es sich nie hätte entschlagen können, viel höher zu stehen kommen würde.

Dies kann doch nicht anders aufgefaßt werden, als dahin, daß die Jahresbeiträge des Bürgerhospitales und Johanneshospitales an das Krankenhaus die Gegenleistung für die Verpflegung der Pfründner im Krankenhause sind.

Dieser Auffassung der Gegenseitigkeit des durch das vorzitierte Hofkanzleidekret vom 24. August 1782 begründeten Rechtsverhältnisses, entspricht es, daß mit allerhöchster Entschliebung vom 1. November 1807 der Jahresbeitrag des Bürgerhospitales auf 85.000 fl. erhöht und ausgesprochen wurde, daß diese Quote je nach den Mitteln des Fondes durch die Regierung geändert werden könne.

Diesfalls kann auch auf das die Verwendung der in Rede stehenden Beiträge regelnde Dekret der Statthalterei vom 10. März 1873, Z. 22167, verwiesen werden.

Zusbesonders ist diesfalls der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 27. Mai 1875, Z. 14494, an den Wiener Magistrat hervorzuheben, in welchem es wörtlich heißt:

„Für einen Pfründner erhält das Krankenhaus die Pfründe, der Rest auf die faktischen Auslagen von 86 kr. wird aus dem Bürgerhospital-, resp. Johanneshospitalbeiträge gedeckt.“

Es ist somit der Anschauung des n.-ö. Landesausschusses beizupflichten, daß bezüglich der Aufbringung der Krankenverpflegskosten zwischen Wiener Armen im Allgemeinen und Wiener Pfründnern im Besonderen zu unterscheiden sei. Bezüglich der Letzteren liegt das durch das Hofkanzleidekret vom 24. August 1782, Z. 361, geschaffene Rechtsverhältnis vor und nur die übrigen Armen, beziehungsweise die für dieselben erwachsenen Verpflegskosten sind nach den diesfalls allgemeinen Bestimmungen zu behandeln, zumal die Wiener Pfründner für deren Verpflegung der Bürgerhospital- und Johanneshospitalfond dem Obgesagten zufolge durch die Leistung der erwähnten Beiträge aufkommt, eben wegen dieser Leistung auch nicht als zahlungsunfähig bezeichnet werden können.

Wenn klägerischer Seite auf die Bestimmung der obzitierten Nachricht vom 20. Juni 1784, daß wenn die armen Kranken etwas von dem Armeninstitute genießen, dieser Genuß während der Zeit ihrer Verpflegung im Krankenhaus, der Krankenanstalt zufallen hat, hingewiesen und hervorgehoben wird, daß bei Annahme der Verpflegung, als Gegenleistung für den Spitalfondsbeitrag, dieser Genuß nicht dem Krankenhaus sondern dem betreffenden Spitalfonds zufallen hätte, da ja sonst die Krankenanstalt eine zweifache Zahlung erhalte, so ist dies zwar an sich richtig, es findet aber diese Spezialbestimmung immerhin ihre Erklärung:

einerseits in dem Bestreben, dem zur unentgeltlichen Verpflegung armer Kranter bestimmten Krankenhaus, tustlich viele Einkünfte zu verschaffen; andererseits darin, daß ja auch Auswärtige im Genuße eines derartigen Bezuges stehende Arme, Aufnahme im Wiener Krankenhaus finden konnten.

Allerdings ergibt sich das Bedenken, daß die mehrerwähnten Beiträge ihrer ziffermäßigen Höhe nach, im Laufe der Jahre die für die Verpflegung der Wiener Pfründner anfallenden Verpflegskosten zu bedecken nicht vermöchten, allein auch dieses Bedenken vermag auf das geschaffene Rechtsverhältnis nicht von Einfluß zu sein, zumal als ja eine Änderung der Ziffer, wie oben dargelegt, vorgeesehen und tatsächlich auch durchgeführt wurde.

Befiehet aber bezüglich der Krankenverpflegung der Wiener Pfründner, beziehungsweise der Vergütung der diesfälligen Verpflegskosten ein besonderes Rechtsverhältnis, so vermag ohne ausdrücklicher Erwähnung dieser Kosten beziehungsweise ausdrücklicher Abänderung des diesfälligen vorsehend erörterten Rechtsverhältnisses durch die im Laufe der Zeit erfolgte Bestimmung über die Bedeckung und den Ersatz der Verpflegskosten von armen Kranken überhaupt nicht berührt zu werden.

Um so weniger kann auf dieses Rechtsverhältnis die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben der Krankenhäuser, die Ermittlung und Festsetzung der einzelnen Verpflegsklassenbeträge und die Verwendung der einzelnen Empfänger des Krankenanstaltensfonds zu bestimmten Zwecken (z. B. Armenärzte u. dgl.) von Einfluß sein.

Bezüglich der durch die verschiedenen in der Darstellung des Sachverhaltes zitierten Verordnungen und Gesetze eingeführten zur Bedeckung der Krankenverpflegskosten bestimmten Umlagen, Gebühren und Beiträge muß bemerkt werden, daß zwischen solchen Umlagen u. s. w., die auf allgemeinen Grundfähigkeiten beruhen und Beiträgen, welche sich aus speziellem Rechtsgrunde ergeben, unterschieden werden muß. Ein solcher spezieller Rechtsgrund liegt aber bezüglich der Wiener Pfründner in dem mehrzitierten Hofkanzleidekret vom 24. August 1782 und unterliegt es rechtlich keinem Bedenken die in Rede stehende Beitragsleistung der Bestimmung des § 10 des Hofkanzleidekretes vom 18. Februar 1837, Z. 12356 (Nr. 25 Prov. G.-S. f. Niederösterreich) zu unterstellen, wobei nenerlich auf den obzitierten Wortlaut des Statthaltereierlasses vom 27. Mai 1875, Z. 14494, verwiesen wird.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere auf die vorgezeichnete Zulässigkeit der Erhöhung des in Rede stehenden Beitrages, vermöchten auch die Vereinigung der Wiener Vororte mit der Stadt Wien und das Übereinkommen vom 1. Dezember 1891, das bezüglich der Verpflegung der Wiener Pfründner im Wiener Krankenhause bestehende spezielle auf Zweifeltigkeit der Leistung beruhende Verhältnis in rechtlicher Beziehung nicht abzuändern, und kann demgemäß der § 8 dieses Übereinkommens auf Wiener Pfründner nicht ausgedehnt werden, daraus aber, daß durch die im § 9 vereinbarte Ablösung der Bürgerhospital- und Johannispitalfondsbeiträge, die Möglichkeit einer Erhöhung derselben überhaupt und insbesondere bis auf eine zur Deckung der jeweiligen Verpflegungsgebühr 3. Klasse erforderlichen Höhe aufgegeben wurde, kann eine Abänderung des Rechtsverhältnisses nicht abgeleitet werden, da eine ausdrückliche Erklärung nicht vorliegt, daß trotz der Ablösung der Leistung dieser Fonds, durch ein, dem zur Verpflegung der Pfründner verpflichteten Krankenanstaltensfond zufallendes Kapital dieser Fond von seiner Gegenleistung befreit werden soll, die Intentionen oder Ansichten aber, von welchen die Vertreter des Krankenanstaltensfonds sich bei dem Abschluß des Übereinkommens leiten ließen, selbstverständlich für die Beurteilung des obwaltenden Rechtsverhältnisses nicht maßgebend sind.

Was schließlich die im Eingange der Duplik nachträglich erhobene formale Einwendung betrifft, so ist dieselbe zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die Eigenschaft der Theresie Kaiser als Pfründnerin unbestritten ist, ihre Armut also außer Frage steht.

Dem Erörterten zufolge ist das vorliegende Klagebegehren als unbegründet abzuweisen.

Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, L.-G.-Bl. Nr. 44.

14.

Verrichtung von Maurerarbeiten seitens eines Hausbesorgers für seinen Hauseigentümer begründet keine Übertretung der Gewerbeordnung.

— Republikation. —

Vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk wurde unterm 19. Juni 1902, Str.-Ng. Nr. 692, wider F. K., Hausbesorger, welcher in dem Hause, für welches er als Hausbesorger bestellt war, unter Verwendung eines Gehilfen Maurerarbeiten verrichtete, wegen unbefugten Betriebes des Maurergewerbes eine Geldstrafe von 20 K verhängt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat über den vom Beirathen eingebrachten Rekurs mit dem Erlasse vom 27. August 1902, Z. 86748, das angefochtene Erkenntnis mangels eines strafbaren Tatbestandes aufgehoben.

(Bergl. V Nr. 20 des Verordnungsblattes ex 1898.) — (B.-A.-Z. I 46719 ex 1902.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Der Besuch höherer Lehranstalten durch Beamte und praktizierende Personen öffentlicher Behörden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 15. April 1904, Z. 1125/04:

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. September 1856, kundgemacht durch den Ministerial-Erlaß vom 29. September 1856, R.-G.-Bl. Nr. 177, wurde folgendes bestimmt:

Alle, bei was immer für einer öffentlichen Behörde bleibend oder provisorisch, mit oder ohne Gehalt angestellten und in Verwendung befindlichen Beamten und praktizierenden Personen sind zur Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Hörer und sohin zum Besuche der Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche Studien auf Universitäten und Rechtsakademien, sowie auch über technische Studien an Oberrealschulen und höheren technischen Lehranstalten zuzulassen, insofern sie nach den durch die allgemeinen Studiengesetze diesfalls vorgezeichneten Vorbedingungen hierzu geeignet erscheinen und nicht die Pflichten ihrer ämlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

In letzterer Beziehung haben sie bei ihrer Meldung zur Immatrikulation oder Inskription die ämliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Landesbehörde beizubringen.

Diese Bewilligung hat stets zunächst nur auf ein Studienjahr zu lauten. Sollte die Immatrikulation, Inskription oder ein Studienzeugnis ohne die gedachte ämliche Bewilligung erlangt werden, so sind dieselben für null und nichtig anzusehen.

Diese Bestimmungen wurden vor kurzem über Weisung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der k. k. Universität Wien neuerlich verlautbart.

Ich habe Grund anzunehmen, daß mehrere Beamte und Diurnisten des Wiener Magistrates unter Außerachtlassung dieser Vorschriften sich als Hörer der juristischen Fakultät beziehungsweise der Technischen Hochschule in Wien inskribieren ließen, das Absolutorium erlangt und sich den theoretischen Staatsprüfungen, beziehungsweise Rigorosen unterzogen haben.

Ich mache die betreffenden Beamten und Diurnisten des Magistrates auf die bezogene Allerhöchste Entschliessung aufmerksam und bemerke, daß Gesuche um nachträgliche Anerkennung dieser Studien und Prüfungen oder um Zulassung zu denselben im Dienstwege einzubringen und der Magistrats-Direktion vorzulegen sind, welche nach genauer Prüfung und sorgfältiger Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände ihre Anträge stellen wird.

16.

Aufschaffung von Drucksorten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 17. März 1904, M.-Abt. XXII, 87/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1903, unter Z. 15751, den Magistrat beauftragt, bezüglich der Aufstellung der städtischen kurrenten Buchdruckerarbeiten nach verschiedenen Kategorien Vorschläge zu erstaten. Auf Grund dieser letzteren wurde die Vergabe nach folgenden Gruppen genehmigt:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| A. Gemeinderats-Präsidium. | F. Rathskeller. |
| B. Städtische Gaswerke. | G. Steuerwesen (einschließlich Wahl-Angelegenheiten, sofern bezüglich der letzteren nicht eine eigene Sicherstellung notwendig ist). |
| C. Städtische Elektrizitätswerke. | H. Sonstige städtische Ämter. |
| D. Ortschaftsräte. | |
| E. Armeninstitute. | |

Mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 19. Februar 1904, Z. 1593, und vom 24. Februar 1904, Z. 2530, wurden diese nach dem städtischen Preistarife Nr. 52 auszuführenden kurrenten Buchdruckerarbeiten für die Jahre 1904, 1905 und 1906 gruppenweise vergeben. Die Art der Verteilung ist aus dem bereits ausgegebenen Verzeichnisse der Erseher und Erziehungspreise der städtischen kurrenten Arbeiten und Lieferungen zu ersehen.

Die Bestellung kurrenter Buchdruckerarbeiten bei anderen als diesen vom Stadtrate bestimmten Ersehern erscheint verträglich und ist daher unzulässig.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Vorganges sind für die Bestellung der Druckerarbeiten in Zukunft folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Gemeinderats-Präsidium, die Verwaltungsdirektion der städtischen Gaswerke, die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke und das städtische Kellermeisteramt werden ihre Drucksorten so wie bisher direkt bei dem betreffenden Unternehmer bestellen.

2. Die Bestellungen für die Armeninstituts-Vorstellungen sind ausschließlich durch die Magistrats-Abteilung XI,

3. jene für das Steuerwesen durch die Magistrats-Abteilung XIX, beziehungsweise durch das Zentral-Steueramt, und jene für die Bezirkswahlkataster durch den Zentral-Wahl- und Steuerkataster zu machen, wie dies bisher der Fall war.

4. Die Bestellungen für die Ortschulräte sind bis zum Herbst 1904, bis zu welchem Zeitpunkte die von der Magistrats-Abteilung XV in Aussicht genommene Zentralisierung der Schuldruckorten in der städtischen Lehrmittelverwaltung durchgeführt sein wird, durch die städtische Hauptkassa nach vorheriger Widmung seitens der Magistrats-Abteilung XV zu machen.

5. Diejenigen städtischen Ämter, Anstalten und Funktionäre, denen die Bestellung von Druckorten obliegt, haben die betreffende Bestellung dem für die betreffende Gruppe bestellten Kurrentunternehmer zur Ausführung zu übergeben, die richtig erfolgte Lieferung zu bestätigen und die gelieferten Druckorten zur weiteren Verwendung, beziehungsweise Ausfolgung zu übernehmen.

6. In der Bestellung und im Bezuge der von den übrigen oben nicht speziell angeführten städtischen Ämtern, Anstalten u. s. w. benütigten Buchdruckerarbeiten (Gruppe H Sonstige städtische Ämter) tritt eine Änderung nicht ein, jedoch werden folgende für die Bestellung aller Drucksorten geltenden Bestimmungen getroffen.

7. Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß vielfach im Widerspruch mit der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit für verwandte Fälle verschiedene Druckorten bestellt wurden und daß oft teureres Papier verwendet wurde, wo die Verwendung eines billigeren ebenfalls zweckentsprechend gewesen wäre, sind für verwandte Fälle einheitliche Drucksorten anzuschaffen und ist für Kleinschriften u. s. w. im allgemeinen stets die billigere Papierorte Nr. IX anstatt die Sorte Nr. X zu verwenden.

8. Die Bezeichnung der Zeichnung „dringend“ auf den Bestellscheinen für Druckorten ist möglichst zu vermeiden; Nachschaffungen und Bestellungen von Druckorten sind rechtzeitig zu machen und ist die Anordnung von Nacht- oder Feiertagsarbeiten auf die unumgänglich notwendigen Fälle zu beschränken.

Hiebei wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Regulativs zum städtischen Preistarif Nr. 52 für Buchdruckerarbeiten verwiesen, welche lauten:

„Für Nacht- und Feiertagsarbeiten wird ein Zuschlag von 100 Prozent geleistet, sofern die Nacht- und Feiertagsarbeit dem Ersteller schon bei Übergabe der betreffenden Arbeit bestellt wurde und der Nachweis für die tatsächliche Nacht- und Feiertagsarbeit erbracht wird; dabei wird die Vergütung nur für jene Teile der Arbeit geleistet, die nachgewiesenermaßen in dieser Zeit hergestellt worden sind.“

Es ist eine dringende Arbeit derart beschaffen, daß es ausgeschlossen ist, dieselbe in der normalen Arbeitszeit auszuführen, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Besteller bei der Übergabe des Auftrages auf die Notwendigkeit der Nacht- oder Feiertagsarbeit aufmerksam zu machen.

Um den Nachweis der geleisteten Nacht- und Feiertagsarbeit zu erhalten, wird verfügt, daß der Kurrent-Unternehmer zu verhalten ist, vor Beginn dieser Arbeit den Vorkostenabzug über die bis dahin geleisteten Teilarbeiten vorzulegen und am nächsten Morgen den Vorkostenabzug über die während der Nacht oder des Feiertags geleisteten Teilarbeiten zur Vorlage zu bringen.

9. Um der Stadtbuchhaltung Gelegenheit zu geben, alle bisher aufgelegten und in Verwendung stehenden städtischen Druckorten kennen zu lernen, ist je ein Exemplar aller von dem betreffenden Amt selbständig aufgelegten Druckorten der Stadtbuchhaltung (Departement II) zu übermitteln.

Jede von den Bezirksvertretungen, den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern angeschaffte neue Druckorte bedarf der Genehmigung der Magistrats-Direktion; es ist daher jede bezügliche Anschaffung der Magistrats-Direktion zur Genehmigung vorzulegen. Desgleichen ist vor Veranstellung einer neuen Auflage bereits bestehender Druckorten je ein Exemplar der betreffenden Druckorte der Magistrats-Direktion vorzulegen.

Die einer Magistrats-Abteilung unterstehenden städtischen Ämter haben vor Anschaffung neuer Druckorten oder vor Veranstellung einer neuen Auflage bereits bestehender Druckorten die Genehmigung der kompetenten Magistrats-Abteilung einzuholen.

17.

Vorlage von Bankkonsensakten, bei welchen das 15prozentige Hofausmaß nicht eingehalten wird, an den Stadtrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Weiskirchner vom 19. März 1904, ad M.-Abt. XIV, 363/04:

Auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 23. Februar 1904, Z. 2174, wird angeordnet, daß in Zukunft Bankkonsensakten, bei welchen das im § 43 der Bauordnung für Wien vorgeschriebene 15prozentige Hofausmaß nicht eingehalten wird, vor Erteilung der Baubewilligung dem Stadtrate zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

18.

Abänderung der §§ 23 und 24 der Pensionsvorschrift.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. März 1904, M.-D. 740/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Anlässlich eines einzelnen Falles (M.-D. 3133/03) wurde in der Sitzung des Gremiums der Magistratsräte vom 26. November 1903 die Frage erörtert, auf welchen Zeitpunkt das Wort „dermalen“ im letzten Paragraph der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien zu beziehen sei („den dermalen im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten oder Dienern wird die früher in Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses in Anrechnung gebracht, wenn zwischen derselben und der kommunalen Dienstleistung keine Unterbrechung stattgefunden hat“).

Nach der Praxis wurde der 1. April 1872, mit welchem Tage die ganze, durch die Gemeinderats-Beschlüsse vom 15. Februar, 5. und 12. März, 5., 12. und 30. April 1872 festgesetzte Pensionsvorschrift in Wirksamkeit trat, als maßgebend angesehen; es wurde jedoch von manchen die Meinung geteilt, daß der vorletzte Paragraph der Pensionsvorschrift durch den Gemeinderats-Beschluß vom 1. Februar 1895, Z. 171, eine neue Fassung erhalten habe („diese abgeänderte Pensionsvorschrift tritt mit 1. Februar 1895 in Wirksamkeit und findet in allen nach diesem Tage vorkommenden Fällen der Anweisung einer Pension Anwendung“) und daß mit Rücksicht hierauf das Wort „dermalen“ im letzten Paragraph nun die am 1. Februar 1895 im Gemeindedienste Gesandenen betreffe.

Eine eingehende Prüfung der Aktenlage ergab jedoch, daß sich das „dermalen“ im Sinne der Beschlußfassung des Gemeinderates vom 30. April 1872 nur auf die am 1. April 1872 im Gemeindedienste gesandenen Beamten und Diener bezieht, die Fassung des vorletzten Paragraphen der Pensionsvorschrift niemals abgeändert wurde und insbesondere die Annahme, daß dieser Paragraph durch den Gemeinderats-Beschluß vom 1. Februar 1895, Z. 171, eine neue Formulierung erhalten hätte, vollständig aktenwidrig ist, indem sich die mit dem letztbelegenen Gemeinderats-Beschlüsse vorgenommenen Änderungen lediglich auf die §§ 2, 13, 17, 18, 19 (neu) und 22 (neu), nicht aber auf den § 23 (neu) bezogen.

Behufs vollständiger Beseitigung der aufgetauchten Zweifel erschien es zweckmäßig, die beiden letzten Paragraphen der Pensionsvorschrift präziser zu formulieren und außerdem eine Umstellung derselben vorzunehmen.

Andererseits erschien auch die endgültige Austragung der Angelegenheit der Staatsdienstzeit-Anrechnung durch eine meritorische Änderung des bisherigen § 24 der Pensionsvorschrift am Platze.

Da sich der Gemeinderat bei unmittelbarem Übertritt aus dem Staats- in den Gemeindedienst regelmäßig bestimmt gefunden hat, diese Anrechnung im Gnadenwege zu bewilligen, sich also bereits eine feste Praxis herausgebildet hatte, wurde vom Magistrats-Gremium beantragt, den dieser Praxis zugrunde liegenden Gedanken in der Pensionsvorschrift selbst zum Ausdruck zu bringen.

Die Anträge des Magistrates wurden mit dem Gemeinderats-Beschluffe vom 26. Februar 1904, Z. 14653/03, genehmigt und es erhielt demgemäß der V. Abschnitt der Pensionsvorschrift eine neue Fassung:

Gemeinderats-Beschluß vom 26. Februar 1904, Z. 14653/03.

Der V. Abschnitt der Pensionsvorschrift wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten, wie folgt:

„V. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Den im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten oder Dienern wird die früher im Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses in Anrechnung gebracht, wenn zwischen derselben und der Kommunaldienstzeit keine Unterbrechung stattgefunden hat.

§ 24.

Diese abgeänderte Pensionsvorschrift tritt mit 26. Februar 1904 in Wirksamkeit und findet in allen nach diesem Tage eintretenden Fällen der Anweisung einer Pension für einen Beamten, Diener oder dessen Witwe, sowie eines Erziehungsbeitrages Anwendung, wenn auch das den Anspruch begründende Ereignis früher eingetreten ist, daher auch auf die Witwen und Waisen jener Beamten und Diener, welche an diesem Tage bereits in bleibenden Ruhestand versetzt waren.“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 25. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. März 1904, betreffend die Anfassung der in Mezötelegd in dem Etablissement der Bihar-Szilágyer Mineralölsaffinerie-Aktiengesellschaft aufgestellten Zollpostur.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1904, betreffend die Errichtung einer Zollpostur für Postgüter in Bregenz.

Nr. 27. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1904, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 28. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. März 1904, womit die Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung einer aus mehreren einzelnen Brückenwagen zusammengesetzten Wägevorrichtung zum Abwägen großer Lasten (Lokomotiven, Eisenbahnwaggons u. f. w.) veröffentlicht werden.

Nr. 29. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. März 1904, betreffend die nähere Beschreibung (samt Zeichnung) der Wassermessertypen IX a, XXXVII und XXXVIII.

Nr. 30. Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1904, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1904 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 29. März 1904, womit in Durchführung des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 10, weitere Übergangsbestimmungen für die Prager Produktenbörse und die Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse erlassen werden.

Nr. 32. Konzessionsurkunde vom 26. März 1904 für die Lokalbahn Zwettl—Martinsberg.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1904, Z. XVI-1562, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. März 1904, Z. X a-37/1, betreffend die Verlautbarung des von der Zayankurrenz Mittelbach-Laa mit dem Niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 30. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 39, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Regulierung des Zayabaches von Asparn nach aufwärts bis zur Gnabendorfer Bezirksstraßenbrücke im Konkurrenzbezirke Mittelbach-Laa.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-161/3, betreffend die der Gemeinde Unter-Gänserndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-304/1, betreffend die der Gemeinde Bockfließ erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906 und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-646/1, betreffend die der Gemeinde Pernersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-648/1, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-649/1, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-650/1, betreffend die der Gemeinde Oberwaltersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-652/1, betreffend die der Gemeinde St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-653/1, betreffend die der Gemeinde Seufenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K 40 h für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-654/1, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-657/1, betreffend die der Gemeinde Pfaffstätten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 46. Gesetz vom 2. März 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Beitragsleistung zu den im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, vom Staate auszuführenden Wasserstraßen.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. März 1904, Z. I-428/3, betreffend die Änderung der Sonntagsruhevorschriften.*

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. März 1904, Z. I-1792/13, betreffend Änderung der Sonntagsruhebestimmungen im politischen Bezirke Horn.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. März 1904, Z. XVI-243/3, betreffend die der Gemeinde Unter-Gänserndorf erteilte Bewilligung zur Änderung ihres Namens in „Gänserndorf“.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1904, Z. XVI-647/2, betreffend die der Gemeinde Seitenstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 und 1905.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1904, Z. XVI-258/2, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für das Jahr 1904.

(Richtigstellung.) Im Amtsblatte Nr. 26 ex 1094 „Gesetze, Verordnungen“ III, 25 ist der Erlaß des Wiener Magistrates, betreffend die „Feststellung des „üblichen“ Tagelohnes für das Wiener Gemeindegebiet“ dahin richtig zu stellen, daß es anstatt: „e) Arbeiter zc. 2 K“ richtig zu heißen hat: „e) Arbeiter zc. 4 K.“

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

ferwie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Stempel- und Gebührenfreiheit der Verträge über Grundabtretungen zu Straßenzwecken im Sinne der §§ 9 und 10 der Wiener Bauordnung.
2. Abgrenzung der Gewerberechte der Kunstficker und Goldficker (Posamentierer).
3. Strenge Prüfung der Unterhaltsrezepte für Reserveoffiziere.
4. Erzeugung künstlicher Glasangen ein selbständiges freies Gewerbe.
5. Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes.
6. Deckenkonstruktion aus Ziegelmauerwerkplatten mit Eiseneinlagen (System Ferdinand Siebenfreund).
7. Korrespondenz fremder Konsularvertretungen mit hierländischen Behörden.
8. Enthebung des portugiesischen Konsuls Josef Tonello v. Stramare.
9. Abänderung der Bestimmungen über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.
10. Einhebung der Dampffesselrevisionstaxen.
11. Einreichung der Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe.
12. Hausverbot in mehreren Gemeinden Ungarns.
13. Bedingte Zulassung des Alexander Böckel'schen Kunstseidens zu Hochbauten.
14. Marktgebühr für die Benützung der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarke am Franz Josefskai im I. Bezirke.

15. Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Meran und Schlanders.
16. Ad Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1904.
17. Verbot des Übersteigens der Einfriedung des Zentral-Viehmarktes St. Marx.
18. Notierung der Warenpreise im Kleinhandel für Lebensmittel.
19. Vertretung der Interessen der Republik Panama.
20. Die mit gutem Erfolge absolvierte Eisenbahnschule in Linz befähigt für den Einjährig-Freiwilligen-Präzedenzdiens.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat infolge der Schaffung einer Magistrats-Abteilung für geschlossene Armenpflege (Mag.-Abt. XI b).
22. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Magistrat; Einholung eines Senats-Beschlusses vor Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen.
23. Anweisung von Vorschüssen auf die von Kontrahenten gelegten Rechnungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Stempel- und Gebührenfreiheit der Verträge über Grundabtretungen zu Straßenzwecken im Sinne der §§ 9 und 10 der Wiener Bauordnung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1904, Nr. 130 (W.-Abt. I, Z. 4108/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reising, Dr. Ploj, Dr. Edlen v. Schuster und Jenny, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretär-Adjunkten Doktor Gregor über die Beschwerden des Josef Hörandner jun. in Wien und des Edgar Wiesner ebenda, als Vormund der minderjährigen Frieda Neubauer gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 29. Mai 1903, Z. 37350, und vom 20. Juni 1903, Z. 18352, betreffend die Gebühr von Kaufverträgen, nach der am 5. Jänner 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. R. Reising, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des Edgar Wiesner, des Dr. D. Kohn, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des Josef Hörandner jun. und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Ritter v. Bärnklau, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

In beiden Fällen handelt es sich um Grundabtretungen im Sinne des § 9 der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner 1883, N.-b. L.-G.-Bl. Nr. 35), nämlich um Grundabtretungen zu Straßenzwecken aus Anlaß des Zurückrückens neu konzentrierter Bauflechten hinter die Grenzlinien der vorher bestehenden Bauflechten gegen Schadloshaltung durch die Gemeinde.

Der Rechtstitel der Grundabtretungen liegt in solchen Fällen in einer gesetzlichen Bestimmung, nämlich im § 9 der Wiener Bauordnung; dieser gesetzlichen Verbindlichkeit zur Grundabtretung wurde entsprochen durch zwei

Übereinkommen, betreffend die Überlassung derjenigen Flächen, auf welche sich in den konkreten Fällen die Abtretungsverbindlichkeit bezog und betreffend die von der Gemeinde auf Grund der gesetzlichen Bestimmung zu zahlenden Schadloshaltungsbeträge.

Es liegt also hier der Fall vor, daß Rechtsurkunden errichtet wurden über die Abschätzung und die Abtretung von Grundstücken, deren sich der Eigentümer auf Grund der Bestimmung der Bauordnung im öffentlichen Interesse zu Straßenzwecken entäußern muß. Derartige Urkunden sind aber nach Tarifpost 102, lit. f des Gebührengesetzes bedingt gebührenfrei, ohne daß das Gesetz unterscheidet, ob — unter Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit zur Grundabtretung — die Grundabtretung selbst durch einseitigen Verwaltungsakt (ein Enteignungserkenntnis) oder durch Vereinbarung der Behörde mit der Partei zustande gekommen ist.

Allerdings suchte der Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Immobiliargebühr zunächst mit der Begründung zu stützen, daß die in Tarifpost 102 f des Gebührengesetzes enthaltene Gebührenerfreierung nur auf die feste Urkundengebühr von 1 K. nicht aber auf die nach dem Werte des Geschäftsgegenstandes sich richtenden Gebühren bezogen werden könne.

Allein nach der Ansicht des Gerichtshofes läßt sich für die in der Tarifpost 102 angeführten Kategorien von rechtsgeschäftlichen Urkunden eine solche Einschränkung der Gebührenfreiheit aus dem Wortlaute und Sinn dieser Tarifpost nicht ableiten, da eben die in dieser Gesetzesstelle mit den Worten „Urkunden, befreite“ zum Ausdruck gebrachte Begünstigung zwischen den verschiedenen Arten der Gebühren anwendbar ist, welche nach Maßgabe des Inhaltes der in Tarifpost 102 angeführten Urkunden dann vorgeschrieben werden könnten, wenn diese Befreiung nicht statuiert wäre.

Unter der Gestalt des Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 (Politische Gesetzesammlung, 68. Band, Nr. 13) konnte allerdings die vom Regierungsvertreter berufene, der Tarifpost 102 f ähnliche Bestimmung des Hofamters-Erlasses vom 1. April 1843, Z. 6515 (abgedruckt in Ignaz Schwarz v. Schwarzwald's Handbuch der Papierstempel- und Lagerverordnungen, Wien 1846, Seite 287) nur die Befreiung von dem im Stempelgesetz (§§ 4, 14 bis 23) normierten Klassenstempel zur Folge haben; allein unter der Herrschaft des vorbezeichneten Gebührengesetzes ist die Tragweite der nunmehr gesetzlich in Tarifpost 102 f geregelten Befreiung eine größere; dieselbe bezieht sich auf alle in diesem Gebührengesetze aufgestellten Arten von Gebühren und nicht bloß auf die feste Gebühr. Die der bezüglichen Deduktion des Regierungsvertreter zugrunde liegende Voraussetzung, es sei die Befreiung der Tarifpost 102 f nur auf die festen Gebühren beschränkt, ist demnach hinfällig und damit entbehren die auf diese Voraussetzung gestützten Konsequenzen von vorne herein der Begründung.

Der Umstand aber, daß zum Zwecke der Realisierung des auf dem Gesetze beruhenden öffentlich-rechtlichen Anspruches der Gemeinde auf die Grundabtretung und des Anspruches der Grundeigentümer auf angemessene Schadloshaltung schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern getroffen wurden, vermag weder den Charakter der Abtretungsverpflichtung als einer gesetzlichen, speziell auf dem § 9 der Wiener Bauordnung beruhenden Verbindlichkeit, noch auch die Bestimmung der Grundabtretung zu öffentlichen Zwecken (nämlich zu Straßenzwecken, § 13 der Bauordnung) zu verändern. Deshalb ist es auch nicht richtig, wenn diese Abtretungen von der Finanzverwaltung als vertragsmäßige Realabtretungen behandelt wurden, derart, als ob es sich um gebührenpflichtige Übertragungen unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte gehandelt hätte.

Die Tarifpost 106 A 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterwirft der Prozentualgebühr Immobilialübertragungen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, das ist solche Übertragungen, deren Titel ein entgeltliches Rechtsgeschäft bildet. Im vorliegenden Falle aber entstand der Übertragungstitel, das ist die Verbindlichkeit zu den Grundabtretungen an die Gemeinde ipso jure durch den Eintritt desjenigen Tatbestandes, an welchem § 9 der Bauordnung die Abtretungspflicht knüpft, nämlich durch die Tatsache der Konfekturierung von Umbauten auf solchen vorher bebauten Grundflächen, welche durch die baubehördlich bestimmten Baulinien teilweise durchschnitten wurden.

Die Vereinbarungen der Parteien mit der Gemeinde hatten nicht den Zweck, die Verbindlichkeit zur Grundübertragung zu begründen, sondern durch sie sollten die bereits vorher begründeten gesetzlichen Verpflichtungen zur Grundabtretung für öffentliche Zwecke nur zur Durchführung gebracht werden.

Wie demnach einerseits Tarifpost 102 f des Gebührengesetzes auf die bezüglichen schriftlichen Vereinbarungen Anwendung zu finden hat, ebenso fehlt es andererseits an dem Substrate für die Anwendung der die Gebührenpflicht von Immobilialübertragungen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte regelnden Bestimmung der Tarifpost 106 A 2 beziehungsweise der Tarifpost 65 B des Gebührengesetzes, nämlich an einem durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung begründeten Übertragungstitel.

Wenn aber der Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Ansicht vertrat, die Abtretung der außer die Baulinie fallenden Grundstücken an die Gemeinde stelle sich als zivilrechtliches Geschäft dar, welches die Beschwerdeführer in Folge ihres freien Entschlusses zur Führung der Umbauten abschlossen, um der Bauordnung zu entsprechen, so erwog hingegen der Verwaltungsgerichtshof, daß die Vausführung auf dem eigenen Grunde nur eine Ausübung des Eigentumsrechtes der Grundherren ist, und daß an dieser Ausübung ihres Eigentums die Grundeigentümer durch die Gemeinde nicht gehindert werden konnten.

Esfern aber das Gesetz — die Wiener Bauordnung — unter gewissen Voraussetzungen an diese Art der Ausübung des Eigentums eine Verpflichtung zur Abtretung eines Teiles des Grundes für Straßenzwecke knüpft, stellt sich diese Verpflichtung als eine öffentlich-rechtliche Leistungspflicht dar.

Sowenig als die aus Anlaß des zivilrechtlichen Verlebens auf Grund des Gebührengesetzes auferlegten Abgaben deshalb zivilrechtliche Verbindlichkeiten sind, weil sie mit Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechtes zusammenhängen und weil es im freien Willen der Parteien liegt, diese Rechtsgeschäfte einzugehen oder nicht, ebenso wenig kann der öffentlich-rechtliche Charakter der konkreten Grundabtretungen dadurch verloren gehen, daß sich dieselben kraft des Gesetzes an die dem freien Parteivillen überlassene Vausführung knüpft.

Die angefochtenen Entscheidungen, mit welchen die Immobilialgebühr von den bezeichneten Grundabtretungen aufrechterhalten wurde, mußten daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

2.

Abgrenzung der Gewerberechte der Kunststicker und Goldsticker (Posamentierer).

Statthaltereie-Erlaß vom 4. März 1904, I-1127, M.-Abt. XVII, 1114/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Über das von der Genossenschaft der Pfeidler in Wien, unterm 14. Juli 1903, mit Antrag auf Entscheidung vorgelegte Ansuchen des R. B. um Feststellung des Umfanges des von ihm betriebenen Kunststickergewerbes findet die Statthaltereie nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbelammer auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung zu entscheiden: R. B. ist auf Grund seines Gewerbescheines, lautend auf Kunststickerei und Tamburiererei, berechtigt zur Ausübung von Stickerien ohne Unterschied des Materials, also auch mit Gold, Silber und Perlen, soweit es sich um Damenkonfektions-, Kostüm- und Dekorationsstickerei handelt, wenn letztere nicht ausschließlich aus Gold, Silber oder Perlen verfertigt ist, jedoch mit Ausschluß der Sprengtechnik, Stechtechnik und Anlegearbeit, welche Arbeiten beispielsweise bei Anfertigung von Uniformen, Reggewändern, Paramenten, Fahnenbändern u. dgl. zur Anwendung kommen und nur den Goldstickern zustehen, deren Gewerbe nach Punkt 28 der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, ein handwerksmäßiges ist.

Diese Entscheidung gründet sich darauf, daß nach den gepflogenen Erhebungen und auf Grund einer langjährigen Übung die Kunststicker zur Ausübung von Stickerien der bezeichneten Art mit der angegebenen Beschränkung als befugt zu erachten sind.

3.

Strenge Prüfung der Unterhaltstreue für Reserveoffiziere.

Note des Wiener Magistrates (Abteilung XVI) vom 8. März 1904, Z. 1861, an alle magistratischen Bezirksämter:

Anlässlich eines speziellen Falles, in welchem ein Kammerdiener zugunsten seines Sohnes einen Reserveoffiziers-Subsistenzmittelvertrags ausgestellt hat, hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie mit Erlaß vom 4. März 1904, Z. II-486/1, angeordnet, es seien die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam zu machen, daß die der Bestätigung eines Reserveoffiziers-Subsistenzmittelvertrages vorhergehenden Erhebungen mit größter Strenge und Genauigkeit dort durchzuführen seien, wo die Lebensstellung des Reverslegers mit den Pflichten, welche er im Revers übernimmt, nicht im Einklange steht.

Hievon erfolgt unter Bezugnahme auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081, beziehungsweise vom 30. April 1902, Z. 5182 ex 1900 (Normalienbeilage zum Amtsblatte der Stadt Wien, 1902, Seite 67) die Mitteilung.

4.

Erzeugung künstlicher Glasaugen ein selbständiges freies Gewerbe.

Anlässlich einer bei dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk erstatteten Anmeldung des Gewerbes der „Erzeugung künstlicher Glasaugen“ durch Friedrich Anton Müller und über das sohin von dieser Behörde an die k. k. n.-ö. Statthaltereie in Wien gerichtete Ersuchen um Entscheidung, ob vorgenannte Erzeugung als künstlerische Tätigkeit oder als Gewerbe zu betrachten ist, beziehungsweise ob sie als freies oder handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 9. März 1904, Z. 599, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium eröffnet, daß die in Aussicht genommene Tätigkeit des Fr. Müller als freies Gewerbe anzusehen und zu behandeln ist.

Dieser Standpunkt gründet sich auf die Erwägung, daß die im vorliegenden Falle beabsichtigte Erzeugung künstlicher Glasaugen nach individuellem Bedarfe, bei welcher es sich nicht um die Verwirklichung künstlerischer Ideen, um ein freies künstlerisches Schaffen, sondern um die entgeltliche Herstellung von Gebrauchsgegenständen handelt, demgemäß nicht als „Ausübung schöner Künste“, im Sinne des Art. V. lit. c. Edmg.-Patent zur Gew.-Ordg. vom Jahre 1859, sondern als eine den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung unterliegende Gewerbetätigkeit aufzufassen ist, daß aber die Eigenart der Erzeugnisse dieser Gewerbetätigkeit, sowie die besondere zu derselben erforderliche Befähigung es gerechtfertigt erscheinen lassen, die in Rede stehende Tätigkeit nicht als Ausübung des Glasergewerbes oder eines sonstigen der bestehenden handwerksmäßigen Gewerbe, sondern als die Ausübung eines selbständigen, an einen Befähigungsnachweis dormalen nicht gebundenen, somit eines freien Gewerbes zu beurteilen. (M.-B.-A. VII, 13734/04).

5.

Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 25. März 1904, Z. I-1968, M.-Abt. XVII, 1603/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Es wird hiemit auf die im 14. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 24 kundgemachte Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 14. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes, aufmerksam gemacht, und wird hierbei folgendes bemerkt:

Gemäß § 8, Absatz 1 des Gesetzes dürfen vom Tage der Kundmachung desselben, Firmen, die den Namen des roten Kreuzes enthalten, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die im Gesetze vorgelegene behördliche Bewilligung zum Gebrauche dieser Worte in der Firma beigebracht wird. Für die Erteilung dieser Bewilligung, welche unter die Bestimmung des § 3 des Gesetzes zu subsumieren ist, sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Durchführungsverordnung maßgebend.

Die Vorschriften in Betreff der Weiterführung der Worte „rotes Kreuz“ in einer bereits registrierten Firma sind in § 8, Absatz 2 des Gesetzes und in § 8 der Durchführungsverordnung enthalten. Nach der erwähnten Bestimmung der Durchführungsverordnung ist bei Gesuchen dieser Art von der Vernehmung der österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze und der anderen in § 1 des Gesetzes bezeichneten Körperschaften, sowie der Handels- und Gewerbelammer Umgang zu nehmen. Für die letztere Anordnung war die Erwägung maßgebend, daß in diesen Fällen es sich einerseits lediglich um die Aufrechterhaltung eines bisher durch Registrierung der Firma sanktionierten Zustandes handelt, andererseits die Einvernehmung der vorbezeichneten Körperschaften bei gegen Ende des laufenden Jahres einlangenden Gesuchen die rechtzeitige Erledigung derselben vor den im § 8, Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Termi- nen behindern könnte, woraus der Partei ohne ihr Verschulden ein Nachteil erwachsen würde.

Abgesehen von den im § 8 des Gesetzes erwähnten Fällen, welche die Bewilligung zum Gebrauche des Namens des roten Kreuzes in einer Firma betreffen, kann vor dem 1. Jänner 1905 die im § 3 dieses Gesetzes vorgesehene Bewilligung zum Gebrauche des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehr gemäß § 7 dieses Gesetzes nur mit der Wirksamkeit von diesem Zeitpunkte an erteilt werden. Über die im laufenden Jahre einlangenden Gesuche um solche Bewilligungen ist jedoch umgehend die Verhandlung einzuleiten, damit die Entscheidung der Partei womöglich noch vor dem 1. Jänner 1905 ausgefolgt werden könne.

* * *

Das angezogene Gesetz vom 14. April 1903, N.-G.-Bl. Nr. 85, hat folgenden Wortlaut:

„Gesetz vom 14. April 1903, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zum Gebrauche des durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864, N.-G.-Bl. Nr. 97 ex 1866, als Neutralitätszeichen eingeführten roten Kreuzes auf weißem Grunde als Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen sind — unbeschadet der Verwendung im militärischen Dienste — nur berechtigt:

1. Die Österreichische Gesellschaft vom roten Kreuze und deren Hilfs- und Zweigvereine sowie die nach den Satzungen dieser Vereine hierzu berechtigten Personen.

2. Der deutsche Ritter-Orden und der souveräne Malteser-Ritter-Orden und die nach ihren Satzungen hierzu berechtigten Personen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsministerium auch anderen dem militärischen Sanitätsdienste gewidmeten Vereinen gestatten, das rote Kreuz in bestimmter Art als Abzeichen zu gebrauchen.

§ 2.

Zur Aufnahme der Worte: „rotes Kreuz“ in den Namen der Vereinigung sind nur die Österreichische Gesellschaft vom roten Kreuze und deren Hilfs- und Zweigvereine berechtigt.

Ebenso dürfen diese Vereine den Namen des roten Kreuzes zur Anrufung der öffentlichen Wohltätigkeit im Wege von Sammlungen oder anderen Veranstaltungen gebrauchen.

§ 3.

Der Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „rotes Kreuz“ zur Bezeichnung von geschäftlichen Unternehmungen oder Betriebsstätten, zur Bezeichnung feilgehaltener, zur Schau gestellter oder in Verkehr gesetzter Waren, auf deren Verpackung, Umbüllung oder Gefäßen, in Ankündigungen, Zirkularen, Preislisten u. dgl. sowie als Bestandteil von Firmen, ferner das Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen von Waren, die mit diesem Zeichen oder Namen versehen sind, ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet.

Die näheren Vorschriften über die Erteilung dieser Bewilligung sind im Verordnungswege zu erlassen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf die satzungsmäßige Tätigkeit der im § 1 bezeichneten Vereine und Körperschaften keine Anwendung.

§ 4.

Mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu 14 Tagen sind von der politischen Behörde zu bestrafen:

- a) der unbefugte Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Grunde als Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen und der gegen die Vorschrift des § 2 verstoßende unbefugte Gebrauch des Namens des roten Kreuzes;
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3, 1. Absatz;
- c) jeder andere unbefugte Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Grunde, wenn der Gebrauch des Abzeichens den Schein zu erwecken geeignet ist, daß jemand Organ eines der gemäß § 1 zur Führung des roten Kreuzes befugten Vereine und Körperschaften ist, oder daß es sich um Gegenstände oder Veranstaltungen dieser Vereine und Körperschaften handelt.

Im Falle der Verurteilung ist außerdem auf die Beseitigung der unbefugten Bezeichnung, wenn aber diese Beseitigung nicht mehr möglich ist, auf den Verfall der diese Bezeichnung tragenden Gegenstände zu erkennen, soweit dem Verurteilten noch das Recht zur Verfügung über diese Gegenstände zusteht.

§ 5.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Zeichen des roten Kreuzes mit solchen Zusätzen oder Veränderungen gebraucht wird, die bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§ 6.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, wo die Übertretung begangen wurde.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 3 und des § 4, lit. b treten mit dem 1. Jänner 1905, alle anderen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes bleiben aufrecht und sind den auf Grund dieses Gesetzes zu erteilenden Bewilligungen gleichzuachten.

§ 8.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes dürfen Firmen, die den Namen des roten Kreuzes enthalten, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehene behördliche Bewilligung zum Gebrauche dieser Worte in der Firma beigebracht wird.

Inhaber bereits registrierter Firmen, in welchen diese Worte enthalten sind, haben, falls die in § 7, Absatz 2, erwähnte Bewilligung fehlt, bei der politischen Landesbehörde um die Bewilligung der Weiterführung dieser Worte in der Firma anzusuchen und die Erlangung dieser Bewilligung bis 1. Jänner 1905 dem Handelsgerichte auszuweisen, widrigens sie von demselben zur entsprechenden Änderung der Firma anzuhalten sind.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Handels, der Justiz und der Landesverteidigung beauftragt.“

* * *

Die Durchführungsverordnung vom 2. März 1904, N.-G.-Bl. Nr. 24 zu diesem Gesetze lautet folgendermaßen:

„Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und für Landesverteidigung vom 2. März 1904, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehr.

Auf Grund der §§ 3, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 14. April 1903, N.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Erteilung der im § 3 des vorangeführten Gesetzes vorgesehenen Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes steht jener politischen Landesbehörde zu, in deren Verwaltungsgebiete der Standort der Unternehmung, welche diese Bewilligung anstrebt, gelegen ist. Wird die Bewilligung nur für eine einzelne Betriebsstätte angefordert, so ist zur Erteilung derselben jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiete die Betriebsstätte sich befindet.

§ 2.

Die im § 3 des Gesetzes vom 14. April 1903 vorgesehene Bewilligung zum Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen von Waren, die mit dem Zeichen oder dem Namen des roten Kreuzes versehen sind, ist dann erforderlich, wenn nicht bereits die Bezeichnung der Waren mit diesem Zeichen oder diesem Namen genehmigt worden ist.

§ 3.

Die im § 1 dieser Verordnung erwähnte Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes ist in der Regel nur zu erteilen, wenn es sich um solche Unternehmungen oder Waren handelt, welche für die Krankenpflege im allgemeinen von Bedeutung sind. Hierbei werden jene Unternehmungen vorzugsweise zu berücksichtigen sein, welche mit einer der im § 1 des Gesetzes vom 14. April 1903 bezeichneten Korporationen oder mit einem solchen Vereine in geschäftlicher Verbindung stehen.

Die Bewilligung kann ferner, soweit es sich um die Bezeichnung von Waren oder um das Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen derselben handelt, auch für solche Waren erteilt werden, welche den Zwecken der vorerwähnten Korporationen oder Vereine dienen.

Für solche Waren, deren Verbindung mit dem Zeichen oder dem Namen des roten Kreuzes dem Ansehen desselben als internationalen humanitären Zwecken dienenden Neutralitätszeichens nicht entspricht, ist die Bewilligung in keinem Falle zu erteilen.

§ 4.

Bei Erteilung der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Bewilligung ist der Umfang derselben bestimmt zu umschreiben. Hierbei ist insbesondere zum Ausdruck zu bringen, welche Art des Gebrauchs des Namens oder des Zeichens des roten Kreuzes gestattet sein soll, und ob die Bewilligung für die ganze Unternehmung oder nur für einzelne Betriebsstätten oder nur für eine bestimmte Gattung von Waren zu gelten hat.

§ 5.

Wenn der Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes einer Unternehmung gemäß § 1 dieser Verordnung bewilligt wurde, so gilt die erteilte Bewilligung nur insoweit, als kein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten ist.

Wird ein Gewerbe nach Maßgabe der Vorschriften des § 56 der Gewerbe-Ordnung für Rechnung der Witwe oder der Erben des letzten Gewerbeinhabers oder für Rechnung einer Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse auf

Grund der alten Gewerbeberechtigung fortgeführt, so bleibt auch die etwa erteilte Bewilligung zum Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes für die Dauer dieser Fortführung der Gewerbeunternehmung aufrecht.

§ 6.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Erteilung der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Bewilligung hat die politische Landesbehörde der Österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze sowie der betreffenden Handels- und Gewerbekammer Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Kommt für die Erteilung der Bewilligung die geschäftliche Verbindung einer Unternehmung mit einer anderen der im § 1 des Gesetzes vom 14. April 1903 bezeichneten Korporationen oder einem solchen Vereine in Betracht (§ 3, Abs. 1 dieser Verordnung), so ist vor der Entscheidung auch diese Korporation oder dieser Verein zur Abgabe einer Äußerung innerhalb derselben Frist einzuladen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat die politische Landesbehörde ohne Verzug die Entscheidung zu fällen.

§ 7.

Gegen eine im Sinne dieser Verordnung erlassene Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher die Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes verweigert worden ist, steht dem Gesuchsteller der Rekurs an das Ministerium des Inneren offen, welches hieüber im Einvernehmen mit dem Handelsministerium entscheidet.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 1, dann der §§ 3, 5 und 7 dieser Verordnung haben auch für die gemäß § 8, zweiter Absatz des Gesetzes vom 14. April 1903 zu erteilenden Bewilligungen zur Weiterführung des Namens des roten Kreuzes in bereits registrierten Firmen Anwendung zu finden."

6.

Deckenkonstruktion aus Ziegelmauerwerkplatten mit Eiseneinlagen (System Ferdinand Siebenfreund).

Auf Grund des Ansuchens des Ingenieurs Ferdinand Siebenfreund, I., Fleischmarkt 20, und der vom Stadtbauamt gepflogenen Erhebungen hat der Wiener Magistrat mit Bescheid vom 31. März 1904, M.-Abt. XIV 7591/03, die Ausführung von Deckenkonstruktionen aus ebenen Ziegelmauerwerkplatten, welche durch Eiseneinlagen verstärkt, beziehungsweise tragfähig gemacht sind, bei Errichtung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien nach der vom Gesuchsteller beigebrachten Beschreibung und unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Decken müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion genau der zur M.-Abt. 7591/03 vorgelegten Zeichnung und Berechnung entsprechen.
2. Die Decken dürfen nur bei Anwendung einer mindestens 10 cm hohen Beschüttung und für Belastungen angewendet werden, welche ausschließlich des Eigengewichtes das Maß von 400 kg per Quadratmeter nicht überschreiten. Die Spannweite zwischen den eisernen Trägern, von Mitte zu Mitte derselben gemessen, darf bei einer Belastung bis einschließlich 250 kg per Quadratmeter höchstens 2.00 m, bei einer Belastung über 250 kg per Quadratmeter höchstens 1.80 m betragen.

3. Die Deckenkonstruktion darf nur unter Haftung eines vom Gesuchsteller, beziehungsweise von der ihn vertretenden Betonbauunternehmung Fritz Mäggle in Wien mit der Überwachung zu betrauten konzessionierten Baumeisters oder behördlich autorisierten Zivilingenieurs durch geschulte und verlässliche Arbeiter hergestellt werden.

Der betreffende jeweilig bestellte Fachmann ist dem Magistrate, Abt. XIV, bekanntzugeben.

4. Die Gewölbekonstruktion ist in den Konsensplänen ersichtlich zu machen, welche durch den mit der Überwachung betrauten Baumeister, beziehungsweise behördlich autorisierten Bauingenieur mitzufertigen sind.

5. Es sind nur beste Materialien zu verwenden, und zwar Hohlziegel besser Qualität (Dreischichtsteine) nach dem beigebrachten Muster und als Bindemittel Mörtel aus 500 kg Portlandzement zu 1 cm³ Sand (1 Volumteil Zement, 3 Volumteile Sand).

Der zu verwendende Portlandzement muß besser Qualität, langsam bindend und absolut volumenbeständig, der Flußsand vollkommen rein, reif und sehr feintörnig sein.

Die Eiseneinlagen müssen aus bestem Flußeisen hergestellt sein, die Flacheisenstäbe müssen folgende Stärken besitzen:

Belastung	Spannweite	Stärke
bis 250 kg	bis 1.25 m	1.9 × 20 mm
	" 1.50 "	2.7 × 20 "
	" 1.75 "	3.7 × 20 "
	" 2.00 "	4.8 × 20 "
250 bis 400 kg	" 1.20 "	2.25 × 20 "
	" 1.50 "	3.3 × 20 "
	" 1.80 "	4.8 × 20 "

Die Verstärkungen müssen 1.0 mm stark, 134 mm hoch und 40 mm breit sein.

Die Flacheisenstäbe müssen auf den Flanschen der Träger aufliegen. Die Mörtelfugen, welche Eiseneinlagen umgeben, müssen mindestens 3 cm breit sein.

6. Da das Anhaften des Mörtels an den Ziegeln bei der vorliegenden Konstruktion besonders wichtig ist, sind zur Erreichung eines glatten Anschlusses die Ziegel vor dem Verlegen durch Eintauchen im Wasser vollständig zu nassen.

Zur Herstellung einer innigen Verbindung des Mörtels mit den Eisenbestandteilen müssen diese vollkommen rein und roßfrei sein.

7. Während der Bauführung ist um die amtliche Überprüfung der Konstruktion rechtzeitig in der Weise anzusuchen, daß sich das Stadtbauamt über die Herstellungsweise genügende Kenntnis verschaffen kann.

Es bleibt dem Stadtbauamt vorbehalten, hierbei an den ausgeführten Decken Belastungsproben auf Kosten und Gefahr des Gesuchstellers, beziehungsweise der ausführenden Firma vorzunehmen.

8. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkte darf nicht gemauert werden.

9. Die Decke darf frühestens fünf Wochen nach Herstellung ausgeschalt werden, wenn der Mörtel genügend erhärtet ist.

Nach Ausschaltung ist die Decke vor jeder Beschädigung durch Stöße sorgfältig durch einen Pfostenbelag zu schützen.

Eine Belastung der Decke darf erst sechs Wochen nach Herstellung erfolgen.

10. Für die Berechnung der Decke und der Mauerbelastungen ist das Gewicht der Decke bei 10 cm hoher Beschüttung mit 400 kg per Quadratmeter (ohne Eisenträger) anzunehmen.

11. Abänderungen und Ergänzungen, beziehungsweise die Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleiben dem Magistrate als Baubehörde vorbehalten.

Der beigebrachte Musterziegel, sowie neun andere Befehle (Beschreibung, Protokoll, stat. Berechnung, Pläne u. s. w.) wurden dem Stadtbauamt zur Aufbewahrung übermittelt.

7.

Korrespondenz fremder Konsularvertretungen mit hierländischen Behörden.

Erlaß des Statthaltereipräsidiums vom 1. April 1904, Pr.-Z. 1003, M.-D. 1082/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

"Anlässlich eines speziellen Falles hat das k. u. k. Ministerium des Äußeren mit der Note vom 7. März d. J., Z. 11802/7, in Angelegenheit der direkten Korrespondenz zwischen den fremden Konsularvertretungen und den hierländischen Behörden Nachstehendes eröffnet:

Nach den Wahrnehmungen der letzten Jahre hat sich bereits im weiteren Umfange die Praxis eingebürgert, wonach die fremden Konsularvertretungen sich vielfach unmittelbar an die Lokalbehörden I. Instanz wenden, um von denselben verschiedentliche Auskünfte, sei es über Privatpersonen, sei es in Parteiangelegenheiten zu erlangen, ein Vorgang, der speziell auch von den k. u. k. Konsularämtern im Auslande nicht selten befolgt wird.

Allerdings geht diese neuere Praxis über den Rahmen hinaus, welcher nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen sowie nach den in den Konsularkonventionen enthaltenen Stipulationen den unmittelbaren Verkehr der fremden Konsularvertreter mit den Landesbehörden auf die rein konsularischen Informationen einengt und woran auch noch bisher festgehalten worden ist.

Nunmehr dürfte jedoch ein zwingender Grund nicht gegeben sein, um unsererseits der jüngster Zeit allmählich sich ausbreitenden freieren Übung prinzipiell entgegenzutreten.

Praktisch möchte sich dies auch umsoweniger empfehlen, als es einerseits schwer fiele, den Begriff der konsularischen Agenden, bezüglich derer ein direkter Verkehr der Konsularvertreter mit den Lokalbehörden von jeher zugelassen war, mit Bestimmtheit zu umschreiben und andererseits auch die Ausdehnung dieses unmittelbaren Schriftverkehrs auf andere als streng konsularische Angelegenheiten den Vorteil hatte, den diesbezüglichen Geschäftsverkehr zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Wenn unsererseits dieser Übung weiterhin einschränkend entgegengetreten würde, so wäre es selbstredend nicht ausgeschlossen, daß auch in Deutschland und Italien, in welchen Ländern unsere Konsularvertretungen in besonders regem direkten Verkehre mit den Lokalbehörden in den verschiedenartigsten Angelegenheiten stehen, diesem direkten Verkehre zum Nachtheile der raschen und glatten Erledigungen der Agenden Hindernisse in den Weg gelegt würden.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist das k. u. k. Ministerium des Äußeren daher der Ansicht, daß die von den fremden Konsularvertretungen an die hierländischen Behörden direkt gerichteten Anfragen, wenn dieselben in Parteisachen oder sonstigen rein geschäftlichen Angelegenheiten unversäglich Natur gestellt werden, von letzteren im allgemeinen direkt beantwortet werden können.

Nur in jenen Fällen, in denen eine Anfrage entweder in politischer Hinsicht oder sonst aus irgend einem Grunde etwa zu Bedenken Anlaß geben könnte, hielte es das k. u. k. Ministerium des Äußeren für angezeigt, daß die Lokalbehörden auch in Zukunft dieselbe vor deren Verantwortung im Geleite des gegenständlichen Materiales durch die vorgelegte Behörde dem Ministerium des Inneren vorlegen, damit gegebenenfalls die weiteren Verfügungen in der Sache getroffen werden."

Hievon geschieht in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Inneren vom 22. März 1904, Z. 1618/MI zur Danachachtung die Mittheilung.

8.

Enthebung des portugiesischen Konsuls Josef Tonello v. Stramare.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 5. April 1904, Z. IX-1438 (N.-Abt. XXII, Z. 998):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. März 1904, Z. 1807 M. Z., anher eröffnet, daß laut Note des k. k. Ministerratspräsidents vom 12. März 1904, Z. 373 M. P., die königlich portugiesische Regierung dem hiesigen portugiesischen Konsul Josef Tonello v. Stramare die Enthebung von seinen konsularischen Funktionen bewilligt hat.

9.

Abänderung der Bestimmungen über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 8. April 1904, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird (N.-G.-Bl. Nr. 35, kundgemacht am 16. April 1904):

Zu Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der zitierten Verordnung haben die Punkte: 20. „Mälzerei und Brauerei“, lit. b, 26. „Konserven-Erzeugung“, Titel und Absatz 3, 28. „Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhese-Erzeugung“, 31. „Kunstst.-Erzeugung“, Titel, und 32. „Erzeugung chemischer Produkte“, Absatz 1, zu lauten, wie folgt:

20. Mälzerei und Brauerei.

b) Bierbrauerei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) für die Überwachung der Hauptgärung, für den Bierausstoß und das Verführen des Bieres an die Abnehmer;
- β) für das Mählen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Faßbrückenarbeit) bis 12 Uhr mittags.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage; beim Verführen des Bieres an die Abnehmer kann die 24stündige Ruhezeit auch an einem Wochentage gewährt werden.

26. Konserven- und Salami-Erzeugung.

Absatz 3.

Bei der Salami-Erzeugung ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf jene Berrichtungen, deren Aufschub das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten November bis einschließlich Februar gestattet.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhese-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist in ununterbrochenen Betrieben gestattet:

a) bei der Spiritusbrennerei:

- a) für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gär- und Destillationsprozeß, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 20 a);
- β) für die Verabsfolgung der Schlempe bis 10 Uhr vormittags;

b) bei der Spiritusraffinerie: für den Destillationsprozeß;

c) bei der Preßhese-Erzeugung:

- a) für den Gär- und Destillationsprozeß, beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe;

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Wie bei 4 a und b.

- β) für das Formen und Verpacken der Hefe bis 10 Uhr vormittags; für das Verführen und Expedieren der Hefe bis 12 Uhr mittags.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

31. Kunstst.-Erzeugung und Eisverkauf einschließlich des Handels mit Naturst.-

Unverändert.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

32. Erzeugung chemischer Produkte.

Absatz 1.

Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zuläßt, gestattet: Für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, sowie bei jenen Schachtöfen, in welchen aus Metallverbindungen im Wege eines Reduktionsprozesses die betreffenden Metalle oder Metalllegierungen abgeschieden und ausgeschmolzen werden, ferner für die bei den Destillations- und Sublimationsapparaten, Laugereien, Konzentrationen, Kondensationen, Kristallisationen, Extraktionen u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Wie bei 4 a und b.

Absatz 2 unverändert.

Artikel II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

10.

Einhebung der Dampfkesselrevisionsstagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. April 1904, Z. XV-323/9 (Mag.-Abt. IV, 1227/04):

Nach den bestehenden seitens des k. k. Handelsministeriums, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Obersten Rechnungshofe festgesetzten Vorschriften (Norm.-Sammlung Nr. 774 und 4773) ist der bei der Einhebung der Dampfkesselrevisionsstagen einzuhaltende Vorgang folgender:

I. Die Einhebung der Revisionsstagen und Kontrolle der erfolgten Zahlung derselben geschieht unter Verwendung von Druckformen nach beiliegendem Muster.

II. Der Dampfkesselprüfungs-Kommissär füllt gelegentlich jeder Revision beide Druckformen für jeden Dampfkessel separat aus und übersendet den Abschnitt, welcher die Aufschrift „Zahlungsauftrag und Erlagschein“ trägt, dem betreffenden Dampfkesselbesitzer, den anderen Abschnitt jedoch der zuständigen Zahlstelle, welcher auch die Betreibung der rückständigen Taxbeträge obliegt.

III. Der erstgenannte Abschnitt wird bei Einzahlung der Taxe von der Zahlstelle dem Kesselbesitzer abgenommen und zurückbehalten, der letztere nach erfolgtem Erlage der Taxe und nach Einsetzung des Zahlungstages und der Journalisierungsdaten an den Dampfkesselprüfungs-Kommissär zurückgeschickt, wodurch dieser von der erfolgten Einzahlung der Taxe in Kenntnis gesetzt wird. Es obliegt somit laut Punkt II die Betreibung der rückständigen Taxbeträge der Zahlstelle.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird angeordnet:

1. Die Zahlstellen (Hauptsteuer- und Steuerämter, sowie Finanz- und gerichtliche Depositenkassen) haben die ihnen seitens der k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissäre zukommenden Verständigungen von der zu erledigenden Revisionsstaxe genauestens und in einer den nachfolgenden Anordnungen dienlichen Weise evident zu halten (etwa in Umschlägen nach dem Stadium ihrer Eintreibung geordnet).

2. Werden die Taxen zu dem in der Verständigung ersichtlichen Termine nicht eingezahlt, so hat die Kassa noch weitere acht Tage zu warten und sodann die Partei unverweilt mittels Mahnzettels und unter Festsetzung einer Frist von acht Tagen zur Zahlung aufzufordern.

3. Bei Erfolglosigkeit dieser Mahnung ist nach weiteren acht Tagen die der Kassa seinerzeit zugeworfene Verständigung von der zur Gebühr erwachsenen Taxe der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft (bei den k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien dem zuständigen magistratischen Bezirksamte) zum Zwecke der Veranlassung der Einbringung der Taxe im Wege der politischen Exekution mit dem entsprechenden Vermerke zuzufenden.

Der Gleichförmigkeit halber ist dieser Vermerk auf der Rückseite der mehrfach erwähnten Verständigung links oben anzubringen und hat zu lauten:

„3. ex ...“

Gemahnt am ... mit Termin. Zahlung nicht erfolgt, daher im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 12. April 1904, Z. XV-323/9, mittels politischer Exekution einzubringen.

Datum ...

Amt.“

4. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften (in Wien die magistratischen Bezirksämter) haben nunmehr unverweilt mittels politischer Exekution die Einbringung der Rückstände zu veranlassen.

5. Die der politischen Behörde seitens der Zahlstelle zugeworfene Verständigung ist jedoch unverweilt, mit dem Vermerke: „Die Exekution eingeleitet“ versehen, an die Zahlstelle wieder zurückzuleiten und von dieser nach erfolgter Einzahlung im Sinne des Punktes 3 der eingangs bekanntgegebenen Vorschrift zu beamtshandeln.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich an die Wiener magistratischen Bezirksämter, an den Wiener Magistrat, an sämtliche Hauptsteuer- und Steuerämter in Niederösterreich, an die k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien und an alle k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissäre.

11.**Einreichung der Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe.**

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 19. April 1904, betreffend die Einreichung des Betriebes von Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe (R.-G.-Bl. Nr. 41, kundgemacht am 27. April 1904):

§ 1.

Auf Grund des § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) wird der gewerbmäßige Betrieb von Privatdetektivunternehmungen an eine Konzession gebunden.

§ 2.

Bewerber um eine Konzession haben in ihrem Ansuchen genau zu bezeichnen, welches Gebiet und welche Tätigkeit sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen. Ausgeschlossen von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ist alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint.

§ 3.

Zur Erlangung der Konzession für den Betrieb einer Privatdetektivunternehmung werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe vollkommene Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzessionsbewerber müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

§ 4.

Der Bewerber übernimmt mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

§ 5.

Die Konzession zum Betriebe einer Privatdetektivunternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

§ 6.

Die Verleihung der Konzession hat nur nach Maßgabe des Lokalbedarfes zu erfolgen.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

12.**Hausierverbot in mehreren Gemeinden Ungarns.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Normal-Erlaß vom 19. April 1904, Z. I-2994, folgendes dem Wiener Magistrat (Abt. XVII, Z. 2079/04) eröffnet:

An sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die magistratischen Bezirksämter und die k. k. Polizei-Direktion in Wien, sowie an die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und den Wiener Magistrat.

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministerium vom 11. März 1904, Z. 9396/VIII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Dunaújváros, Galánta, Malacsa, Nagy-Ujvárad und Stonefa des Komitates Peczburg (Pozsony), unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

13.**Bedingte Zulassung des Alex. Böckel'schen Kunstsandsteines zu Hochbauten.**

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 22. April 1904, M.-Abt. XIV 327/04:

Über Ansuchen des H. Alexander Böckel, Wien, X., Herzgasse 56, und auf Grund der vom Stadtbaumeister vorgenommenen Erprobung wird der von dem Genannten nach seinem Verfahren erzeugte Kunstsandstein zur Verwendung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien in allen jenen Fällen als zulässig erklärt, in denen, wie etwa bei Bildhauerarbeiten u. dgl., tragende Baukonstruktionen nicht in Frage kommen.

14.**Marktgebühr für die Benützung der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarke am Franz Josefskai im I. Bezirke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. April 1904 (M.-Abt. IX, Z. 7761/03):

Zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 5. Jänner 1904, Z. 15868 ex 1903, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1904, Z. Ka-215, wird der Marktgebührentarif der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter Tarifpost I „Standgebühren“, Gruppe I, in nachstehender Weise ergänzt:

Gebühr für je 1 m² der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarke am Franz Josefskai im I. Bezirke per Tag 7 h.

15.**Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Meran und Schlanders.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1904, Pr.-Z. 1251, M.-D. 1265,04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Im Jahre 1901 wurden die Gerichtsbezirke Schlanders und Glurns vom politischen Bezirke Meran abgetrennt und zu einem eigenen politischen Bezirke Schlanders vereinigt.

Der Umstand, daß in dem auf Grund der Volkszählung des Jahres 1900 verfaßten Ortschaftenverzeichnis die Zusammensetzung der Bezirkshauptmannschaft Schlanders nur nachtragsweise berücksichtigt werden konnte, gibt Veranlassung, daß von vielen answärtigen Ämtern zahlreiche Korrespondenzen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Meran gelangen, welche Gemeinden des politischen Bezirkes Schlanders und diese Bezirkshauptmannschaft selbst betreffen.

Da hiedurch der Geschäftsgang, oft zum Schaden der Parteien, Erschwerungen und Verzögerungen erleidet, hat das k. k. Statthalterei-Präsidium in Zuspruch behufs Abstellung dieses Vorganges das Ersuchen gestellt, den unterstehenden Behörden die mit der Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 139, verlautbarte Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Schlanders, welche sich aus den beiden vorerwähnten Gerichtsbezirken zusammensetzt, in Erinnerung zu bringen.

16.**Ad Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1904.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1904, Z. VI, 2244 (M.-Abt. XXII, 1285/04):

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 7. April 1904, Z. VI, 1522 (S. Amtsblatt Nr. 35 ex 1904, „Gesetze etc.“ IV 11), wird zum Zwecke der Richtigstellung des Verzeichnisses der Verpflegsgebühren eröffnet, daß bei dem k. k. allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Baden (Post Nr. 3 des Verzeichnisses) auch Verpflegsgebühren I. Klasse im Betrage von 10 K und II. Klasse im Betrage von 6 K bestehen.

17.**Verbot des Übersteigens der Einfriedung des Zentral-Viehmarktes St. Marx.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. Mai 1904, M.-Abt. IX, 2707/04:

Das Übersteigen der Einfriedung des Zentral-Viehmarktes St. Marx ist verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird nach §§ 100 und 101 des Gemeindefstatutes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt an die Stelle der Kundmachung vom 22. Februar 1894, M.-Z. 19921/XV.

18.**Notierung der Warenpreise im Kleinhandel für Lebensmittel.**

Verfügung des Wiener Magistrates vom 10. Mai 1904 (M.-Abt. IX, Z. 6925/03):

Die Magistrats-Kundmachung vom 10. Jänner 1895, Z. 205830/XV ex 1894, mit welcher die Gewerksleute, welche Lebensmittel nach dem Gewichte verkaufen, beauftragt wurden, die Warenpreise im Kleinhandel ausschließlich per Ein Kilogramm auf den Preistarifen zu notieren, wird aufgehoben.

19.

Vertretung der Interessen der Republik Panama.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Mai 1904, Z. IX 2093 (Mag.-Abt. XXII 1354 ex 1904):

Die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern etablierten Konsularämter der vereinigten Staaten von Amerika wurden ermächtigt, die Interessen der Republik Panama interimistisch zu vertreten.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1904, Z. 2789, werden hievon die Herren Vorstände sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, die Magistrats-Abteilung XXII in Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

20.

Die mit gutem Erfolge absolvierte Eisenbahnschule in Linz befähigt für den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Mai 1904, Z. II-2173 (Mag.-Abt. XVI, 3785/04), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abt. XVI, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Thaya:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat zufolge Erlasses vom 15. April 1904, Z. 11275 XIV, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1904/05 und 1905/06 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und auch für die erwähnten Schuljahre mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea 1, lit. a des Wehrgesetzes anerkannt.

Hiedurch werden die Ministerial-Erlässe vom 12. Juni 1902, Z. 20486-II, und vom 10. Oktober 1903, Z. 36798-XIV, abgeändert beziehungsweise ergänzt.

Dieser Erlaß, welcher bei dem Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken ist, ergeht an alle oben genannten Behörden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat infolge der Schaffung einer Magistrats-Abteilung für geschlossene Armenpflege (M.-Abt. XI b).

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 26. April 1904, Pr.-Z. 5201, M.-D. 1032/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Ich finde mich bestimmt, nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Die Magistrats-Abteilung XI ist in eine Abteilung für Armenpflege im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre (XI) und in eine Abteilung für geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre (XI b) zu trennen.

Die Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung XI b tritt mit dem Zeitpunkte der Einhäudigung der Anweisung an den betreffenden Unterstützungsbedürftigen, sich in die städtische Versorgungsanstalt zu begeben, ein.

Mit Rücksicht auf diese Trennung werden die gegenwärtigen Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung XI folgendermaßen abgeändert:

Magistrats-Abteilung XI.

Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre.

- Organisation des Armenwesens.
- Beziehungen der öffentlichen zur privaten Armenpflege.
- Armenpflege, offene, für Personen über 14 Jahre.
- Zentral-Armenkataster.
- Finanzielle Mittel für die Zwecke der Armenpflege im allgemeinen.
- Armenfonds.
- Armeninstitute.
- Asyl- und Werkhaus.
- Städtische Arbeitsvermittlung.
- Freiwillige Freibietungen, grundsätzliche Angelegenheiten.

Personal-Angelegenheiten, insbesondere die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für folgende Stellen:

- Armenaugenarzt.
- Beamtenstellen im Asyl- und Werkhause.
- Lehrer im Asyl- und Werkhause.
- Oberaufseher im Asyl- und Werkhause.
- Wäscheaufseherin im Asyl- und Werkhause.
- Beamtenstellen im städtischen Arbeitsvermittlungsamte.

Weiters die Besetzung folgender Stellen:

- Maschinenstelle im Asyl- und Werkhause.
- Oberwäscherin im Asyl- und Werkhause.

Magistrats-Abteilung XI a.

Heimatsgesetznovelle.

Prüfung und Vorlage sämtlicher Ansuchen um die Aufnahme oder um die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband auf Grund einer Erfindung im Sinne der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222; Amtshandlung hinsichtlich aller Berufungen gegen die nach diesem Gesetze getroffenen Entscheidungen des Gemeinderats-Ausschusses für Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes sowie über die nach § 6 des bezogenen Gesetzes erhobenen Beschwerden.

Magistrats-Abteilung XI b.

Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre.

- Armenpflege, geschlossene, für Personen über 14 Jahre.
- Armenanstalten der Gemeinde.

Personal-Angelegenheiten, insbesondere die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für folgende Stellen:

- Beamtenstellen in den Versorgungshäusern.
- Seelforgerstellen in den Versorgungshäusern.
- Aufseher in den Versorgungshäusern.

2. Die neu errichtete Magistrats-Abteilung XI b für geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre hat ihren Amtssitz im Versorgungsheim im XIII. Bezirke.

3. Diese Verfügungen treten mit der Eröffnung des neuen Versorgungsheimes im XIII. Bezirke in Kraft.

22.

Ergänzung der Geschäftsordnung für den Magistrat; Einholung eines Senats-Beschlusses vor Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 7. Mai 1904, M.-D. 1136/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Anlässlich eines speziellen Falles, in welchem in Angelegenheit der Verleihung einer neuen Konzession zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken seitens eines magistratischen Bezirksamtes nicht ganz einwandfrei vorgegangen wurde, sah ich mich veranlaßt anzuordnen, daß in Zukunft, wenn die Verleihung einer neuen Gast- und Schankgewerbe-Konzession von einem magistratischen Bezirksamte beabsichtigt wird, vorher der Akt der Magistrats-Abteilung XVII behufs Einholung eines Senats-Beschlusses vorgelegt werde.

Demgemäß ist dem § 54 Punkt 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat folgender neue Absatz hinzuzufügen:

„Entscheidung über die Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen.“

Die vorstehende Verfügung wurde vom Herrn k. k. Statthalter in Wien im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes zufolge Erlasses vom 3. Mai 1904, Pr.-Z. 1290, bestätigt.

23.

Anweisung von Vorschüssen auf die von Kontrahenten gelegten Rechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. April 1904, M.-D. 1185,04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, daß das Stadtbauamt Rechnungen städtischer Kontrahenten, auf welche es einen Vorschuß anweist, nicht mit dem vorgeschriebenen Vorschußvermerke versieht. Da der städtischen Hauptkassa nicht zugemutet werden kann, sämtliche bei ihr vorkommenden Rechnungen darauf zu prüfen, ob auf sie etwa schon ein Vorschuß angewiesen ist, so werden infolge jener Unterlassung nicht selten mit einem Vorschusse belastete Rechnungen voll ausbezahlt.

Ich bringe daher dem Stadtbauamt die bereits wiederholt verlautbarte Bestimmung, daß jede Rechnung, auf welche eine Vorschußzahlung angewiesen wird, von dem anweisenden Stadtbauamtsbeamten mit dem deutlichen, neben die Rechnungssumme gesetzten Stempelausdrucke „im Vorschusse vom 190.“ bezeichnet werden muß, mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß für den aus der Unterlassung dieser Vorsicht entstehenden Schaden die schuldtragenden Beamten des Stadtbauamtes haftbar gemacht werden müßten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 33. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 24. März 1904, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen geschlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vergl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 230 und vom 20. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34 ex 1903.)

Nr. 34. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1904, betreffend die Abänderung der mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 27, verlautbarten Anlage B, enthaltend Schlusseinheiten von an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 35. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht, vom 8. April 1904, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird.*)

Nr. 36. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1904, betreffend die Anmeldung und Vertretung rückständiger direkter Steuern, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften, zu denen Überlassungsgrundstücke in einem anderen Steuerbezirke gehören.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1904, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Arad zur Zollborgung.

Nr. 38. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. April 1904, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Mähen festgesetzt wird.

Nr. 39. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26. April 1904, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Mährisch-Strau und Umgebung getroffen werden.

Nr. 40. Verordnung der Ministerien des Innern sowie für Kultus und Unterricht vom 7. April 1904, betreffend die Zulassung von Abiturientinnen öffentlicher Mädhenthygien zum pharmazeutischen Berufe (Apothekergewerbe).

Nr. 41. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 19. April 1904, betreffend die Einreichung des Betriebes von Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe.*)

Nr. 42. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. April 1904, betreffend die Errichtung einer Zollerpostur in Lauzmühle bei Böhmischem-Hammer.

Nr. 43. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1904, betreffend die Errichtung eines Gebührenbemessungsamtes in Suczawa.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1904, Z. XVI-659/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Ronndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1904 und 1905.

Nr. 53. Gesetz vom 21. März 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die finanzielle Sicherstellung einer schmalspurigen Lokalbahn von der Station Kirchberg an der Pielach der bestehenden Lokalbahn St. Pölten-Kirchberg an der Pielach-Mant über Mariazell nach Gußwerk.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. März 1904, Z. XVI-2810, betreffend die der Gemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 16 K.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1904, Z. XVI-658/2, betreffend die der Gemeinde Groß-Weikersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1904, Z. XVI-1539/2, betreffend die der Gemeinde Pirawarth erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

A. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Infektionskrankheiten in Approvisionierungsgewerben.
2. Zur Frage des Beschwerderechtes von Genossenschaften im Falle von Konzessionserteilungen.
3. Ad Abänderung der Bestimmungen über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.
4. Konzessionspflicht der Privatdetektiv-Unternehmungen.
5. Korrespondenz mit der Bezirkshauptmannschaft Trienz in Tirol.

B. Normativbestimmungen:

- Gemeinderat:
6. Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband der Gemeinde Wien nach § 5 der S.-G.-N.

Stadtrat:

7. Bestimmungen, betreffend die Zuweisung und Benützung der Zellen in den Kühl- und Gefrierräumen am Fischmarke im I. Bezirke, Franz Josefskai.
8. Anschluß von in städtischen Gebäuden gemieteten Wohnungen zc. an die städtischen Elektrizitätswerke.
9. Beschränkung des Fischens im Wiener Donaukanale.

Magistrat:

10. Vereinfachung der Berechnung zwischen der Gemeinde Wien und den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken über Gas- beziehungsweise Stromverbrauchslosten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Infektionskrankheiten in Approvisionierungsgewerben.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und den Magistrat Wien vom 27. April 1904, Z. XV-1557 (M.-Abt. X, 2535/04):

Die erhöhte Gelegenheit der Ausbreitung von Infektionskrankheiten durch Betriebe, welche sich mit der Produktion und dem Export von Lebensmitteln beschäftigen, läßt es notwendig erscheinen, daß der Gesundheit der bei genannten Betrieben direkt beschäftigten Personen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werde und — auch ohne zugrunde liegender Krankheitsanzeige — diese in periodischen Zeitintervallen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Da die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegt, werden die obgenannten Behörden aufgefordert, die unterstehenden Gemeinden zu veranlassen, daß in den Gewerben größeren Umfanges, welche sich mit der Erzeugung und dem Vertrieb von Lebensmitteln beschäftigen, wie Milchwirtschäften, Bäckereien, Würstfabriken zc. das Arbeitspersonale einer periodischen, ärztlichen Visitation hinsichtlich ansteckender oder ekelbarer Krankheiten unterzogen werde, und insbesondere neu aufgenommene und zugereiste Arbeitskräfte in derlei Betrieben sich mit einem Gesundheitszeugnisse jüngsten Datums ausweisen, beziehungsweise eine gemeindeärztliche Bestätigung beibringen, daß sie und ihre Wohnungsgenossen mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftet sind.

Die landesfürstlichen Amtsärzte werden gelegentlich der sanitären Revisionen die Befolgung dieser Maßnahmen wahrzunehmen haben.

2.

Zur Frage des Beschwerderechtes von Genossenschaften im Falle von Konzessionserteilungen.

Statthaltereierlaß vom 7. Mai 1904, I-3174, M.-Abt. XVII 2293/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 29. Februar 1904 die sub präf. 31. Jänner 1904 eingebrachte Beschwerde der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien, de dato 14. Oktober 1903, Z. I-2062, betreffend die Erteilung der Konzession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes an die Firma A. B. gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex

1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil der k. k. Verwaltungsgerichtshof nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nur in jenen Fällen zu erkennen hat, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, die mit der angefochtenen Entscheidung in einem konkreten Falle erteilte Konzession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes aber weder ein subjektives Recht der beschwerdeführenden Genossenschaft, welche in derlei Angelegenheiten die im § 114, Absatz 6 der Gewerbegesetznovelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorgeschriebene Äußerung keineswegs als Partei, sondern in ihrer Eigenschaft als öffentliches Organ der Gewerbeverwaltung (§ 144, Absatz 3 und 4 l. c.) abzugeben hat, noch auch ein subjektives Recht der einzelnen Genossenschaftsmitglieder berührt, zumal das Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder an einer korrekten Handhabung der Vorschriften der Gewerbeordnung, welches Interesse allerdings zu einer Interessenbeschwerde im Instanzenzuge der Administrativbehörden legitimiert, nicht die Natur eines subjektiven Rechtsanspruches darstellt, daß die angeforderte Konzession in einem konkreten Falle verweigert werde, an sich hat, und weil daher bei Abgang eines solchen Rechtsanspruches gegen eine von den Verwaltungsbehörden erteilte Konzession die nach dem zitierten § 2 zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung legitimierende Behauptung, es sei ein Recht der Beschwerdeführerin oder ihrer Mitglieder verletzt worden, nicht erhoben werden kann, wobei übrigens bemerkt wird, daß die der beschwerdeführenden Genossenschaft nach § 114 der Gewerbegesetznovelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, freigestandene Interessenbeschwerde an das k. k. Ministerium des Innern nicht ergriffen worden ist.

Eine gleichlautende Entscheidung hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 29. Februar 1904, Nr. 1205/04 (Statthaltereierlaß vom 10. Mai 1904, I-3173, M.-Abt. XVII, 2403/04), hinsichtlich der Ausfertigung des Gewerbescheines zum Betriebe des Wagnergewerbes an dieselbe Firma gefällt.

3.

Ad Abänderung der Bestimmungen über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Mai 1904, Z. I-1362/3 (M.-Abt. XVII, 2444/04):

Mit der gleichzeitig im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verordnung vom 8. April 1904, Z. 11389, wird die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, im § 2, Punkt 20, lit. b, Punkt 26, Titel und Absatz 3, Punkt 28, 31 (Titel) und 32, Absatz 1, einer Änderung unterzogen. (Siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1904 „Gesetze zc.“ V, 9, pag. 35.)

Im einzelnen wird über Auftrag des k. k. Handelsministeriums vom 8. April 1904, Z. 11389, hiezu bemerkt, daß die im Punkte 20, litera b, den Bierbrauereien hinsichtlich der Bierverfäherung zugestandene Erbsgruhevariante naturgemäß auch den Bierdepots zusteht.

Unter der im Punkte 26 benannten Salami ist jene Würstgattung zu verstehen, die im Handel unter der Bezeichnung harte oder Konfervenlamini vorkommt.

4.

**Konzeptionspflicht
der Privatdetektiv-Unternehmungen.**

Statthaltereiverlaß vom 13. Mai 1904, Z. I-149/2,
M.-Abt. XVII 2387 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Wiederholt hat die Öffentlichkeit Gelegenheit gehabt, sich mit jener Art gewerblicher Betätigungen zu beschäftigen, die unter der Bezeichnung „Privatdetektiv-Institut“ bekannt ist und, verhältnismäßig erst vor kurzem heimisch geworden, im Laufe der letzten Jahre an Verbreitung sichtlich gewonnen hat.

Hierbei hat sich ergeben, daß die Tätigkeit mancher dieser Unternehmungen Mißstände und insbesondere sehr bedauerliche Eingriffe in das Privat- und Familienleben hervorgebracht hat, durch welche nicht nur jene, welche die Tätigkeit derartiger Institute in Anspruch nehmen, sondern auch dritte Personen folgenschwere, ja mitunter geradezu verhängnisvolle Schädigungen ihrer Interessen zu beklagen hatten.

Wenn Beschwerden über die Tätigkeit von Privatdetektiv-Unternehmungen nicht noch häufiger zur Kenntnis der Behörden gelangten, so findet dies in dem Umfange seine Erklärung, daß die Hilfe derartiger Unternehmungen häufig in Angelegenheiten in Anspruch genommen wird, deren Erörterung vor der Behörde aus persönlichen Gründen geschieht und daher oft selbst auch dann noch vermieden wird, wenn grobe Vertrauensmißbräuche seitens der Unternehmungen vorgekommen sein sollten. Überdies hat die Tätigkeit der Privatdetektiv-Institute vielfach auch zu Eingriffen in den Wirkungskreis staatlicher Behörden, der Advokaten und Notare geführt.

Diese Wahrnehmungen haben die Notwendigkeit ergeben, eine wirksame Kontrolle über diese Unternehmungen einzuführen und durch Einreichung derselben unter die konzeptionierten Gewerbe die erforderlichen Kautelen für einen klaglosen Betrieb zu schaffen.

Zu diesem Ende haben die Ministerien des Handels und des Innern von der ihnen im § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit der im XXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 41 verlautbarten Verordnung den Betrieb von Privatdetektiv-Unternehmungen an eine Konzeption gebunden.

Bei der Instruierung und Antragstellung bezüglich derartiger Konzeptionsgesuche wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß bei Verleihung solcher Konzeptionen mit größter Strenge vorzugehen ist.

Es wird daher bei der Frage, ob die Konzeption zu verleihen sei oder nicht, immer zu erwägen sein, ob die Person des Bewerbers die unbedingte Gewähr bietet, daß die besprochenen Mißbräuche und insbesondere die bedenklichen Eingriffe in das Privat- und gesellschaftliche Leben ausgeschlossen erscheinen.

Solche Konzeptionen dürfen mithin nur an vollkommen verlässliche und unbescholtene Personen verliehen werden und sind daher über diese Momente vor Erteilung der Konzeption eingehende und verlässliche Erhebungen zu pflegen.

Abgesehen von der Prüfung des im § 3 der Verordnung überdies aufgestellten Requisites einer vom Bewerber darzutunenden allgemeinen Bildung wird insbesondere auch die Zulässigkeit der im Ansuchen angeführten genau zu umschreibenden Tätigkeiten, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstrecken soll, zu prüfen sein.

Da der § 2 bestimmt, daß alles was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint, von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ausgeschlossen bleiben muß, so ist der Behörde im Rahmen des ihr zustehenden freien Ermessens die Möglichkeit geboten, in allen Fällen, in welchen im ange deuteten Sinne nach irgendeiner Richtung hin Bedenken bestehen, die Konzeption zu verweigern.

Selbstverständlich wird ferner das Erfordernis des Lokalbedarfes (§ 6) einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen sein.

Auch werden die Behörden zu kontrollieren und eventuell unter Anwendung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Straf- und Zwangsmaßregeln dafür Sorge zu tragen haben, daß die Vorschrift des § 14 der Verordnung eingehalten werde, wonach der Bewerber mit der Erlangung der Konzeption die Verpflichtung übernimmt, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

Da dieser Verordnung eine rückwirkende Kraft nicht innewohnt, bleiben die bisher erworbenen Rechte zum Betriebe von Privatdetektiv-Unternehmungen aufrecht.

Insofern aber bisherige Inhaber von Privatdetektiv-Unternehmungen, welche ihre Beschäftigung auf Grund einer Konzeption im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, oder als freies Gewerbe auf Grund eines Gewerbebescheines ausüben, sich selbst um Erlangung der Konzeption bewerben, so wird denselben über deren Ansuchen, falls die im § 3 der Verordnung angeführten Bedingungen zutreffen, die Konzeption in der Regel erteilt und wenigstens vom Standpunkte des Lokalbedarfes kein Anstand erhoben werden. — —

Die Verordnung vom 19. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 41, hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 19. April 1904, betreffend die Einreichung des Betriebes von Privatdetektiv-Unternehmungen unter die konzeptionierten Gewerbe.“

§ 1.

Auf Grund des § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), wird der gewerbmäßige Betrieb von Privatdetektiv-Unternehmungen an eine Konzeption gebunden.

§ 2.

Bewerber um eine Konzeption haben in ihrem Ansuchen genau zu bezeichnen, welches Gebiet und welche Tätigkeit sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen. Ausgeschlossen von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ist alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint.

§ 3.

Zur Erlangung der Konzeption für den Betrieb einer Privatdetektiv-Unternehmung werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe vollkommene Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzeptionsbewerber müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

§ 4.

Der Bewerber übernimmt mit der Erlangung der Konzeption die Verpflichtung, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

§ 5.

Die Konzeption zum Betriebe einer Privatdetektiv-Unternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

§ 6.

Die Verleihung der Konzeption hat nur nach Maßgabe des Lokalbedarfes zu erfolgen.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.“

5.

**Korrespondenz mit der Bezirkshauptmannschaft
Venz in Tirol.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 4. Juni 1904,
Pr.-Z. 1592, M.-D. 1637/04 (Normalienblatt des Magistrates
Nr. 37):

Laut Note der k. k. Statthaltereie in Innsbruck vom 21. Mai 1904, Z. 19798, kommt sehr häufig der Fall vor, daß an die Bezirkshauptmannschaft in Venz Dienststücke gelangen, welche für die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Venz oder Vezzen bestimmt sind und umgekehrt erhalten diese letzteren Ämter wiederum Dienststücke, welche für die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Venz bestimmt sind.

Über Ersuchen der genannten Landesstelle ergeht die Einladung zur Vermeidung solcher Verwechslungen und der daraus entstehenden Geschäftsverzögerungen, die Adressen der an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Venz gerichteten Korrespondenzen und Sendungen stets durch den Beisatz „in Tirol“ näher zu bezeichnen.

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderat:**

6.

**Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den
Heimatsverband der Gemeinde Wien nach § 5 der
S.-G.-N.**

Der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat im Hinblick auf die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. Jänner 1896, L.-G.-Bl. Nr. 22, bezüglich der Behandlung der nach § 5 der Heimatsgesetzesnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erhobenen Ansuchen auf Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband und der Entscheidung über dieselben, mit dem Beschlusse vom 13. Mai 1904, Z. 3978, nachstehendes genehmigt:

1. Die Gemeinde Wien gibt den bisher von ihr vertretenen Standpunkt, daß Ausländer derzeit noch nicht in der Lage sind, einen gesetzlichen Anspruch auf die Zusicherung des Heimatsrechtes mit Recht geltend zu machen, auf, und sichert in Hinblick den Anspruchswerbenden — die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt — die Aufnahme in den Wiener Heimatsverband gegen Erlaß der Tage auf Grund des obigen Gesetzes zu.

2. Charakter der Gebühr.

Die Gebühr ist eine Bedingung für die Wirksamkeit der erteilten Zusicherung; die Zusicherung erhält als eine Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft ihre Wirksamkeit erst dadurch, daß die jeweilig vorgeschriebene Gebühr voll und ganz einbezahlt wird.

3. Bemessung der Gebühr.

A. Die Bemessung der Gebühr wird in jedem einzelnen Falle innerhalb des gesetzlichen Rahmens vom Gemeinderats-Ausschusse für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes vorgenommen. Von der Einholung eines normativen Gemeinderats-Beschlusses wird abgesehen, da nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes die Einholung eines solchen Beschlusses nicht notwendig ist.

B. Die Gebühr wird in der Regel mit dem gesetzlich zulässigen Höchstaussmaße von 600 K bemessen.

In berücksichtigungswerten Fällen kann die Gebühr ermäßigt werden, etwa nach Analogie der Gebührenabfuhrung bei der freiwilligen Aufnahme.

4. Abforderung der Gebühr.

Die Gebühr wird in allen jenen Fällen abgefordert, über welche eine Entscheidung des Heimatsrechts-Ausschusses bisher noch nicht erlossen ist; diejenigen Fälle, über welche die Gemeinde bereits entschieden, entziehen sich, falls die Partei von einem Rechtsmittel Gebrauch machte, einer weiteren Einflußnahme der Gemeinde; daher kann in diesen Fällen eine Gebühr nicht mehr verlangt werden.

5. Übergangsbestimmungen.

Rekurse gegen Entscheidungen der k. k. n.-ö. Statthaltereien, mit welchen — entgegen der bisher von der Gemeinde praktizierten Übung — Ausländern die Aufnahme in den Wiener Heimatsverband zugesichert wurde, werden in Zukunft nicht mehr eingebracht.

Es ist jedoch in allen Fällen, in denen die Partei die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband erlangte, ohne daß hierfür Taxen bezahlt wurden, die Abweisung des Gesuches um Verleihung der Staatsbürgerschaft bei der k. k. Statthaltereie zu beantragen.

6. Durchführungsbestimmungen.

Alle Akten über Ansprüche nach § 5 der Heimatsgesetznovelle, über welche der Heimatsrechts-Ausschuß noch nicht entschieden, sind durch ein Gutachten der k. k. Polizei-Direktion über das moralische und staatsbürgerliche Verhalten des Gesuchstellers und durch ein Gutachten der Bezirksvertretung über die wirtschaftliche Lage und die sonstigen Verhältnisse der Partei zu ergänzen.

Die Vorlage der Akten an den Gemeinderats-Ausschuß erfolgt mittels besonderer Verzeichnisse, wie sie bisher bei der freiwilligen Aufnahme üblich waren, durch die Magistrats-Abteilung XI a, welche den bezüglichen Antrag zu stellen hat.

In solchen Fällen endlich, in denen eine Partei um freiwillige Zusicherung ansucht, nach der Aktenlage aber derselben auch ein Anspruch nach § 5 der Heimatsgesetznovelle zusteht, ist behufs Vereinfachung der Arbeit des Heimatsrechts-Ausschusses und der Gemeindeämter, die Partei zur Stellung eines Alternativbegehrens zu veranlassen. (Mag.-Abt. XI a, 4125/04.)

Stadtrat:

7.

Bestimmungen, betreffend die Zuweisung und Benützung der Zellen in den Kühl- und Gefrierräumen am Fischmarke im I. Bezirke, Franz Josefskai.

(Festgesetzt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 2. März 1904, Z. 2646, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 5. Mai 1904, X a 215/2 (M.-Abt. IX, 213/04):

§ 1.

Die Zuweisung der Zellen erfolgt in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf eine Woche, einen Monat oder ein Jahr.

§ 2.

Die Benützungsgeldgebühr ist ganz und im vorhinein, bei Zuweisung auf ein Jahr aber in halbjährigen Raten im vorhinein zu entrichten.

§ 3.

Bei Zuweisung einer Zelle an mehrere Parteien haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Marktaufsicht eine Zelle einem Dritten zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

§ 4.

Der Marktaufsicht bleibt es vorbehalten, Zellen allgemein benützen zu lassen; in diesem Falle wird die Benützungsgeldgebühr nach dem Gewichte der einzelnen Einlagerung bemessen.

Diese Gebühr ist bei Herausnahme der Ware zu entrichten.

§ 5.

Die Gemeinde Wien trägt dafür Sorge, daß die Temperatur im Gefrier- raume nicht über -4° C. und im Kühlraume nicht über $+2^{\circ}$ C. steigt.

§ 6.

Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinanderfolgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebühreennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebühreennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatze verpflichtet.

§ 7.

Die Partei haftet für alle durch sie oder ihr Personale an der Kühl- anlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 8.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit vollkommen geräumt und gereinigt der Marktaufsicht zur weiteren Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 9.

Die Kühl- und Gefrierräume sind vom Beginne des Marktes an bis 6 Uhr abends geöffnet.

Außer dieser Zeit ist das Betreten der Kühl- beziehungsweise Gefrier- räume nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis der Marktaufsicht gestattet.

§ 10.

Verdorrene Marktartikel, ferner Gegenstände, welche nicht zur Auf- bewahrung von Fischen notwendig sind, und Handwerkszeuge dürfen in der Kühl- anlage nicht aufbewahrt werden, widrigens deren Befestigung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt; vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 11.

Die Eingangstüren zu den Kühl- und Gefrierräumen sind beim Ein- und Austritte sofort zu schließen.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegen- ständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

§ 12.

In der Kühl- anlage ist das Rauchen verboten.

§ 13.

In den Kühl- und Gefrierräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beob- achten; die Zellen sind von der Partei zu reinigen; die Reinigung der übrigen Räume wird von der Marktaufsicht veranlaßt.

§ 14.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten. Die Gemeinde Wien über- nimmt keinerlei Haftung für die darin aufbewahrten Borräte und Gegenstände.

§ 15.

Das Aufhängen von Waren an den Drahtgittern, der Wände und Decken der Zellen ist untersagt.

§ 16.

Die Parteien sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Eintritt und Nachschau in der Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den von der Marktaufsicht aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 17.

Jeder Partei, welche ihre Zelle nicht reinhält, nicht entsprechend benützt, oder welche sonst gegen die Benützungsvorschriften und die aus Ordnungsrücksichten ergangenen Weisungen wiederholt verstößt, kann die weitere Benützung der Zelle entzogen werden. Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Marktaufsicht das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle, und zwar ebenfalls ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebührezahlung zu entziehen.

§ 18.

Die Gebühren betragen:

- 1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1):
 - für ein Jahr 90 K,
 - für einen Monat 20 K,
 - für eine Woche 7 K,

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes über- lassen wird.

- 2. Bei Einlagerung nach Gewicht (§ 4):
 - für 100 kg und eine Woche oder weniger . 1 K 80 h.

§ 19.

Die Marktaufsicht wird vom Marktamt ausgeübt, welchem auch sonst die Durchführung dieser Bestimmungen, insbesondere die Einhebung der Gebüh- ren obliegt.

8.

Anschluß von in städtischen Gebäuden gemieteten Wohnungen u. an die städtischen Elektrizitätswerke.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 19. Mai 1904, Z. 6789, die prinzipielle Genehmigung erteilt, daß in allen jenen Fällen, in welchen es sich um den Anschluß von in städtischen Gebäuden gemieteten Wohnungen, Geschäftslokalitäten u. an die städtischen Elektrizitätswerke handelt, die Be- dingungen des mit Stadtrats-Beschluß vom 16. März 1893, Z. 1162, ge- nehmigten Reverses möglichst zu erleichtern sind. (M.-Abt. XXII, 1308/04.)

9.

Beschränkung des Fischens im Wiener Donaukanale.

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 31. Mai 1904, Z. 7157 ex 1904, wird in dem der Gemeinde Wien mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 13516, M.-Z. 156660 ex 1895, zugewiesenen Eigenreviere I, 5 a, d. i. die Strecke des Donaukanals vom Ruzsdorfer Sporn bis zur Staatsbahn-Eisenbahnbrücke — und die Wien von ihrer Ausmündung bis zur Stubentorbrücke das Fischen nur im Donaukanale in der Strecke vom Sporn in Ruzsdorf bis zur Jubiläumsbrücke und von der Sophienbrücke bis zur Staatsbahnbrücke gestattet. (M.-Abt. IX, 2942/04.)

Magistrat:

10.

Bereinfachung der Berechnung zwischen der Gemeinde Wien und den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken über Gas- beziehungsweise Stromverbrauchskosten.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 26. Mai 1904, M.-D. 518/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Die städtischen Elektrizitätswerke, welche elektrische Energie nicht nur zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen, sondern auch an städtische Amtsgebäude, Schulhäuser und andere Gemeindeobjekte zu Beleuchtungs- und Kraftübertragungszwecken sowie endlich für die öffentliche Beleuchtung liefern, verrechneten diese Stromabgabe mit den zuständigen Ämtern und Dienststellen in der Weise, daß der Direktion der städtischen Straßenbahnen monatlich und den übrigen in Betracht kommenden Ämtern vierteljährlich Aufstellungen übersendet wurden, in welchen die den städtischen Elektrizitätswerken zu leistende Vergütung nach Art kaufmännischer Rechnungen ermittelt ist.

Ähnlich wurde von der Rechnungs-Direktion der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ vorgegangen.

Ich habe nun in Erfahrung gebracht, daß die Frage der Stempelpflicht dieser Aufstellungen von den städtischen Ämtern nicht gleichmäßig behandelt wird. Zur einheitlichen Regelung dieser, sämtliche städtischen Unternehmungen betreffenden Angelegenheit finde ich folgende Weisungen zu erlassen:

Behufs Vereinfachung der Berechnung zwischen der Gemeinde Wien und den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken betreffs der Gas- beziehungsweise Stromverbrauchskosten sowie behufs Vermeidung jeder überflüssigen Geldgebarung sind diese Kosten in Zukunft nicht im Wege der Barzahlung anzuweisen, sondern als eine Abfuhr auf die von den bezeichneten Unternehmungen an die Gemeinde zu leistenden Ertragsüberschüssen zu buchen.

Zu diesem Behufe haben die obigen Unternehmungen *u n g e s t e m p e l t e* *N a c h w e i s u n g e n* über den Verbrauch an Leucht- und Heizgas, beziehungsweise an elektrischem Strom vierteljährlich abzufassen und der Stadtbauamts-Fachabteilung VIII zur Überprüfung zu übermitteln.

Diese Nachweisungen sind nach dem neu aufgelegten Muster einzurichten. Die Stadtbauamts-Fachabteilung VIII hat die Nachweisungen im kurzen Wege an die Stadtbuchhaltung zu leiten, welche nach erfolgter ziffermäßiger Prüfung der Nachweisungen die Berechnung im Durchführungswege derart vorzunehmen hat, daß die von derselben anerkannten Verdiensträge auf den einzelnen Rubriken der eigenen Gelder sowie der in der Gemeindeverwaltung stehenden Fonds und Stiftungen in *A u s g a b e* und gleichzeitig als eine von den genannten städtischen Unternehmungen geleistete Teilzahlung auf den von ihnen an die Gemeinde abzuführenden Reingewinn in *E m p f a n g* gestellt werden.

Allfällige Änderungen sind in der Richtigstellung der nächstfolgenden Quartalsnachweisung zu berücksichtigen und es werden die städtischen Unternehmungen hievon sowie von jeder erfolgten Durchführung der Verbrauchskosten überhaupt, von der Stadtbuchhaltung in Kenntnis gesetzt werden.

Zur Berechnung der Stromabgabe zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen sind ebenfalls die erwähnten Nachweisungen zu verwenden, welche monatlich unmittelbar der Direktion der städtischen Straßenbahnen von der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke zu übermitteln sind.

Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkend mit 1. Jänner d. J. in Kraft zu treten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 44. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1904, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Brschowitz in Böhmen.

Nr. 45. Verordnung des Justizministeriums vom 30. April 1904, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Brschowitz.

Nr. 46. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1904, betreffend die Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz über die Urlaube der Kanzleibeamten.

Nr. 47. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1904, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuererhebungsbezirke Reichenberg (Land).

Nr. 48. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Mai 1904, betreffend die neuerliche Fristerstreckung für die Betriebseröffnung einiger elektrischer Kleinbahnlinien in Prag und Umgebung.

Nr. 49. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Mai 1904, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XXXIX und XL zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 50. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Sarajevo in der Mineralölproduktenfabrik in Bosnisch-Brod.

Nr. 51. Kaiserliches Patent vom 3. Juni 1904, betreffend die Enderlösung des Landtages von Böhmen.

Nr. 52. Kaiserliches Patent vom 3. Juni 1904, betreffend die Auflösung des Landtages der Bukowina.

Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1904, betreffend die Änderung der Kassastunden bei den Steuerämtern.

Nr. 54. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Mai 1904, betreffend die Abänderung des mit der Verordnung vom 11. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 293, kundgemachten Advokatentaris.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. April 1904, Z. X a-99/1, betreffend die Veräußerung der Realitäten samt dem landwirtschaftlichen Fundus der ehemaligen Landes-Ackerbauschule Edthof bei Amstetten.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. April 1904, Z. XVI-1949/2, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung beziehungsweise Forterhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis Ende 1907.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. April 1904, Z. XVI-651/3, betreffend die der Gemeinde Tärniz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. April 1904, Z. XVI-825/2, betreffend die der Gemeinde Mant pro 1903 erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen im Markte Mant.

Nr. 61. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1904, Z. X a-1436/5, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpflähen in dem von der Reblaus infizierten Gebiete Niederösterreichs, den als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirken Nikolsburg und Znaim und in den Gerichtsbezirken Auspitz, Göding und Lundenburg in Mähren.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1904, Z. XVI-1340/3, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstagen und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Dienstalterszulagen für Lehrpersonen.
2. Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben zc. in den von der Rebkrankheit infizierten Gebieten Niederösterreichs und Mährens.
3. Hauserverbot in der Gemeinde Subhopolje.
4. Ergänzung des Marktgebührenariefes der Stadt Wien.
5. Entscheidung über den Umfang der Gewerbeberechtigte.
6. Kompetenz bei Industrieeisenanlagen.
7. Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortortes.
8. Pfarrsprengeländerung der Pfarre Am Hof und Schotten im I. Bezirke.
9. Bestätigung und Beidigung von Landeskultur-Wachorganen.
10. Vorausbemessung der Militärartze.
11. Die Umwandlung des Hauseinganges in eine Wohnung — unzulässig.
12. Amtskorrespondenz mit den l. und k. Konsularämtern.
13. Gewerbmäßige Durchführung von Häuser-Administrationen — ein freies Gewerbe.
14. Beidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst.
15. Unterfertigung der Baupläne.
16. Abgrenzung der Gebiete der Feldschutz-Verordnung und des allgemeinen Strafgesetzes.
17. Pharmazeuten-Quinquennium.
18. Auswanderung in die Kap-Kolonie, nach Natal und Portugiesisch-Ostafrika.
19. Wehrvorschriften, 1. Teil, 6. Nachtrag.
20. Halten von Schweinen in Darmwäschereien.
21. Durchführung des Verfahrens anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen.
22. Wetterprognosendienst.

23. Berufungsfristen bei Militärbegünstigungen für Lehrpersonen.
24. Giftverschleiß.
25. Exekutive Einhebung der Beiträge zu den Genossenschafts-Krankenkassen; Strafsamtsbehandlungen wegen unterlassener Anmeldung von Hilfsarbeitern.
26. Berechtigung der Wäscher und Wäscherputzer zur Übernahme von Wäsche zum chemischen Putzen.
27. Einschränkung von Hauserbewilligungen.
28. Anlage und Verwahrung von Geldern, beziehungsweise Effekten registrierter Hilfskassen.
29. Milchkontrolle.
30. Kulturänderungen.
31. Bestimmungen für die Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken.

II. Normativbestimmungen:

- Magistrat:
32. Beginn der Tätigkeit der Magistrats-Abteilung XI b.
 33. Angliederung des städtischen Archives und der städtischen Sammlungen an den Magistrat.
 34. Vereinfachung bei Einhebung der Taxen für Prüfung von Gasrohrleitungen.
 35. Absendung von Strafbeträgen über Requisition von Bezirkshauptmannschaften.
 36. Umgangnahme von der Hinterlegung von Postwertzeichen bis zum Betrage von 50 h bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung).
 37. Untersuchung von Weinproben.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Dienstalterszulagen für Lehrpersonen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom
18. Februar 1904, Nr. 1736 (W.-Abt. XV, 972/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Hofrates Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Bistler, Ritter v. Schurda, Ritter v. Januschka und Dr. Freiherrn v. Heinold, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Freiherrn v. Aphaltrern, über die Beschwerde des Anton Mauß in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Mai 1903, Z. 17583, betreffend die dritte Dienstalterszulage, nach der am 18. Februar 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers, sowie die Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Ottomar Zampach, für das belangte k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die mitbeteiligte Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Dekret des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 15. Dezember 1902, Z. 10987, wurde dem Bürgerkullehrer Anton Mauß die dritte Dienstalterszulage mit 1. Oktober 1900 angewiesen.

Der seitens des Genannten hiegegen eingebrachten Beschwerde hat der niederösterreichische Landeskulturrat mit Entscheidung vom 16. März 1903, Z. 2319, keine Folge gegeben, weil der Anspruch auf die dritte Dienstalterszulage, welchen der Beschwerdeführer zwar mit der Vollstreckung des dritten Dienstalterszulagenbeschlusses, das ist 16. September 1900 erlangt habe, nach Vorschrift des Gesetzes (§ 4, Absatz 3, Gesetz vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67) erst vom nächsten Monatsersten an wirksam werde.

Dem weiteren Rekurse des Anton Mauß hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht laut Erlaß vom 30. Mai 1903, Z. 17583, keine Folge gegeben. Gegen diese Ministerialentscheidung hat der Genannte die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher im wesentlichen ausgeführt wird, daß aus der in der angefochtenen Entscheidung bezogenen Gesetzesstelle keineswegs hervorgehe, wann die Dienstalterszulage anzufallen habe, sondern nur der Modus der Auszahlung bestimmt werde, und daß in dieser Gesetzesstelle (Absatz 2) bestimmt werde, daß vom Tage der definitiven Anstellung nach je fünf Jahren eine Dienstalterszulage fällig sei, welcher Tag im vorliegenden Falle der 15. September 1885 sei, und daß nach diesem Tage sich die Fälligkeit aller weiteren Dienstalterszulagen richten müsse. Auch habe seit dem Jahre 1870 bis gegen Ende der neunziger Jahre in Wien die unangefochtene Praxis dahin bestanden, die Alterszulagen vom Tage der Anspruchsberechtigung auszubehalten, und es spreche für diese Auffassung auch § 30, Absatz 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, wonach der Tag der Vollstreckung des Quinquenniums für die Bemessung desselben als maßgebend erklärt werde und nicht der auf die Vollstreckung desselben folgende nächste Monatserste.

Der § 3 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873 habe hieran nichts geändert. Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, diesen Argumentationen der Beschwerde beizupflichten.

In dem seitens der Schulbehörden zitierten § 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 wird bestimmt, daß die Auszahlung der Dienstalterszulage monatlich im Vorhinein zugleich mit dem Gehalte zu erfolgen habe. Es wird hier allerdings nicht gesagt, an welchem Tage des Monats diese Auszahlung zu erfolgen habe, welcher Tag jenes Monats, in dem der Anspruch auf die Zulage (oder auf den Gehalt) überhaupt wirksam zu werden beginnt, als der schon periodisch sich wiederholende Zahlungstag anzusehen sei.

Überhaupt ist in den niederösterreichischen Landesgesetzen, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, nichts darüber bestimmt, an welchem Tage die Gehalte der Lehrer auszubehalten seien. Der Beschwerdeführer bestreitet aber nicht, daß diese Auszahlung tatsächlich und übungsgemäß am ersten jedes Monats erfolgt und bestreitet auch nicht die Gesetzmäßigkeit dieses Vorganges.

Mit dieser Frage also hatte sich der Verwaltungsgerichtshof nicht weiter zu beschäftigen, konnte sich vielmehr auf den Anspruch beschränken, daß die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Rechtsansicht, die Dienstalterszulage sei zugleich mit dem Gehalte auszuzahlen, gesetzlich begründet ist, da dies in der oben bereits zitierten Gesetzesstelle ausdrücklich und bestimmt

angeordnet erscheint. Ganz unabhängig von der in dieser Weise durch die angefochtene Entscheidung erfolgte Fixierung des Zahlungstages besteht der weitere, den Anfallstag der Dienstalterszulage betreffende Anspruch der angefochtenen Entscheidung, dahin lautend, daß der Beschwerdeführer mit der Vollenbung des dritten Dienstaltersquintenniums, das ist mit 16. September 1900 den Anspruch auf die dritte Dienstalterszulage erlangt habe.

Auf die Frage, welche Konsequenzen insbesondere für den Fall einer Veränderung durch Tod oder Pensionierung in dem zwischen dem Anfallstage in Mitte liegenden Zeitraum etwa eintreten könnten, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil auch die gegenwärtig angefochtene Entscheidung mit diesen Konsequenzen sich in keiner Weise beschäftigt hat.

Die Beschwerde mußte aber aus den obigen Erwägungen als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Verkehr mit Wurzel- und Schnittröben etc. in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs und Mährens.

Verordnung des k. k. Statthalterers im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1904, Z. X a-1436/5, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittröben, mit Reblaus und gebrauchten Weinpflanzen in dem von der Reblaus infizierten Gebiete Niederösterreichs, den als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirken Nikolsburg und Znaim und in den Gerichtsbezirken Auspitz, Gßding und Lundenburg in Mähren (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 61):

§ 1.

Das nachstehend bezeichnete Gebiet, dessen Weinpflanzungen von der Reblaus teils schon befallen, teils nach dem Gutachten von Sachverständigen der Ansteckung verdächtig oder von derselben nahe bedroht sind, ist als Reblausinfektionsgebiet anzusehen.

Dasselbe umfaßt das Gemeindegebiet der Stadt Wien, die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Gänserndorf, Hietzing-Umgebung, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Zulk, ferner die Gerichtsbezirke Eggenburg, Herzogenburg, Krems, Langenlois und Mantern.

Dieses Gebiet wird im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Brünn mit dem von dieser als Reblausinfektionsgebiet erklärten Gebiete der politischen Bezirke Nikolsburg und Znaim und der Gerichtsbezirke Auspitz, Gßding und Lundenburg als einheitliches Infektionsgebiet erklärt.

§ 2.

Die Ausfuhr von Wurzel- und Schnittröben von Reblaus und gebrauchten Weinpflanzen aus diesem einheitlichen Infektionsgebiete (§ 1) nach einem außerhalb desselben gelegenen Orte wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, verboten.

Innerhalb des einheitlichen Infektionsgebietes unterliegt der Verkehr mit Wurzel- und Schnittröben, mit Reblaus und gebrauchten Weinpflanzen keiner Beschränkung. Die in dieser Hinsicht für einzelne Gemeinden des vorbezeichneten gemeinsamen Infektionsgebietes bisher auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassenen Verbote treten außer Wirksamkeit.

§ 3.

Übertretungen des Verbotes des § 2, Alinea 1, unterliegen den im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Strafen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten die niederösterreichischen Statthalterverordnungen vom 3. August 1896, Z. 73697, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 55, vom 15. Jänner 1897, Z. 2784, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 11, vom 3. September 1899, Z. 79294, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 43, vom 14. Februar 1901, Z. 12141, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 8, und vom 23. Jänner 1902, Z. 5821, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10, außer Kraft.

3.

Hausierverbot in der Gemeinde Suhopolje.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Mai 1904, Z. I-3144 (M.-Abt. XVII, Z. 2443/04):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 16. März 1904, Z. 13947, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Suhopolje des Komitates Veröcse (Kroatischen Slavonien) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte verboten.

Sie von werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1904, Z. 15917, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat Abteilung XVII, und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

4.

Ergänzung des Marktgebührentarifes der Stadt Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalterers im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1904, Z. X a-215/3, betreffend eine Ergänzung des Marktgebührentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.-Bl. Nr. 67):

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1901, Z. X a-215, wurde der nachstehend angeführte, mit Beschluß des Wiener Stadtrates vom 5. Jänner 1904, Z. 15868 ex 1903, festgesetzte Zusatz zu dem zuletzt mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. November 1903, Z. 104248, genehmigten, im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 101 ex 1903 verlaublichen Marktgebührentarif auf Grund des § 70 der Gewerbeordnung genehmigt.

Der unter Tarifpost I „Standgebühren“, Gruppe I, eingeschaltete Zusatz lautet:

„Gebühr für je 1 m² der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarke am Franz Josefslai im I. Bezirke pro Tag 7 h.“

5.

Entscheidung über den Umfang der Gewerbeberecht.

Statthalterei-Erlaß vom 19. Mai 1904, Z. I-1529/2 (M.-Abt. XVII, 2508/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. April 1904, Z. 16181, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, der k. k. n.-ö. Statthalterei eröffnet, daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage für die seitens des österreichischen Reichsverbandes der Maler, Ausreicher und verwandten Gewerbe angestrebte normative Regelung des Umfangs der Gewerbeberecht der Tischler, Schlosser und Maurer einerseits, der Ausreicher und Lackierer andererseits, die Ministerien sich zu einer Juregenahme im Gegenstande nicht veranlaßt sehen, und daß gemäß der durch § 36 der Gewerbeordnung gegebenen Rechtslage sich darauf zu beschränken ist, die in konkreten Fällen hinsichtlich des Umfangs der fraglichen Gewerbeberecht sich ergebenden Streitfragen durch Entscheidungen im Sinne des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung auszutragen.

Sie von wird die Magistrats-Abteilung zum d. ä. Berichte vom 28. Februar 1902, Z. 1044, in Kenntnis gesetzt.

6.

Kompetenz bei Industriegeleiseanlagen.

Ministerial-Entscheidung vom 20. Mai 1904, Z. 14057 (M.-Abt. V, Z. 1496/04):

Die Firma J. B. hatte um die Genehmigung einer Industriegeleiseanlage angefleht. Die Anlage sollte einerseits aus einem normalspurigen Geleise auf Bahngrund bestehen, welches parallel zur Hauptbahn verläuft und beiderseits in letztere eingebunden ist, andererseits sollte ein schmalspuriges Geleise hergestellt werden, welches auf Bahngrund beginnt, zunächst parallel mit dem früher erwähnten Industriegeleise verläuft, weiters den öffentlichen Straßengrund kreuzt und sodann in die Fabriksrealität einmündet. Die Umladung zwischen Industriegeleise und Schmalspurgeleise soll durch einen fixen Kran bewerkstelligt werden.

Bei der hierüber abgehaltenen politischen Begehung wurde seitens des kommissionsleitenden Vertreters der k. k. n.-ö. Statthalterei auch das Schmalspurgeleise in die Amtshandlung einbezogen.

Dagegen hat der Vertreter der Gemeinde Wien hervorgehoben, daß das Schmalspurgeleise, soweit es außerhalb des Bahngrundes zu liegen kommt, nicht in die politische Begehung einzubeziehen ist, und daß für diesen Teil der Anlage der Magistrat zur Amtshandlung kompetent wäre.

Diesen Standpunkt hat der Vertreter des Magistrates als politischer Behörde I. Instanz auch im Kommissionsgutachten aufrechterhalten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1904, Z. VI-206, die von den Vertretern der Gemeinde Wien und des Wiener Magistrates gegen die Kompetenz zur Erteilung des Baukonsenses erhobenen Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen, da nach der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1859, R.-G.-Bl. Nr. 200, die Erteilung der Baubewilligung für die zum Vergaubeetriebe notwendigen Privateisenbahnen der politischen Landesstelle insoweit zusteht, als diese Anlagen nicht in Hauptbahnen einmünden oder auf den Grund von Hauptbahnen zu liegen kommen, und daß diese Bestimmung im Sinne des § 21 und folgender der Ministerial-Ver-

ordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, auf Schlepfbahnen aller Art, somit auch auf Industriegleisanlagen anzuwenden ist.

Die Gemeinde Wien hat gegen diese Statthaltereien-Entscheidung den Rekurs ergreifen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 20. Mai 1904, Z. 14057, dem Rekurs der Gemeinde Wien Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung wegen Inkompetenz der Statthaltereien außer Kraft gesetzt. Dieser Ausspruch stützt sich auf folgende Erwägungen: Nach § 1 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, ist zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmen lediglich zu seinem Gebrauche auf eigenem Grunde und Boden oder unter Zustimmung des Grundeigentümers auf fremdem Boden erbauen will, bloß der in den allgemeinen Befehlen vorgeschriebene Baukonsens erforderlich.

Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Transportmittel für Personen und Waren zu dienen, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung seitens der Staatsverwaltung erforderlich.

Nach der Altenlage ist nun die projektierte Geleiseanlage lediglich zum eigenen Gebrauche der Firma bestimmt und soll nur zum Teile auf Bahngrund zur Ausführung gelangen, beziehungsweise in die Geleise der öffentlichen Bahn einmünden.

Zur Erteilung des Konsenses hinsichtlich dieses Teiles der Anlage ist wohl unbeschritten die Staatsverwaltung (Eisenbahnministerium) berufen. Dagegen erschrinkt dieselbe zur Konsentierung jenes Teiles der Anlage, welcher weder auf Bahngrund gelegen ist, noch in die Hauptbahn einmündet, mangels jedweder positiven gesetzlichen Vorschrift nicht kompetent.

Die Begründung der gegenständlichen Kompetenz der Statthaltereien kann insbesondere auch in den Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, nicht erblickt werden, da diese Verordnung nur auf Bergwerksbahnen, beziehungsweise auf zur Bringung von Forstprodukten dienende Schienenwege, zu welchen die in Rede stehende Anlage nicht gehört, sich bezieht, und eine analoge extensive Anwendung der zitierten Verordnung auf andere Kategorien von Bahnen unzulässig ist.

Schließlich hat das Ministerium des Innern noch bemerkt, daß die projektierte Anlage, insofern sie als Bestandteil der durch sie zu bedienenden Fabriksanlage aufzufassen ist, dem im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgezeichneten Besfahren unterliegen würde.

7.

Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortes.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1904, Z. 18199 (Statthaltereien-Erlaß vom 7. Juni 1904, I-3952, M.-Abt. XVII 2813/04, Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Mit dem h. o. im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ergangenen Erlasse vom 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903 (publiziert im M.-B.-Bl. Nr. 4 vom 29. Februar 1904, Normalienblätter des Magistrates Nr. 19 ex 1904), sind an die Unterbehörden Weisungen darüber hinausgegeben worden, wie die Entgegennahme von Bestellungen durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der Gewerbeunternehmung in gewerblicher Beziehung zu beurteilen sei.

Zu diesen Weisungen ist ausgesprochen worden, daß die bezeichnete Tätigkeit sich unter Umständen als Errichtung einer Filiale darstellen und demgemäß bei Unterlassung der Anmeldung, beziehungsweise Konzessions-erwirkung den Tatbestand eines unbefugten Filialbetriebes bilden kann.

Wie einer Reihe von Eingaben aus gewerblichen Kreisen zu entnehmen ist, besteht die Befürchtung, daß die Handhabung des zitierten Erlasses zu einer Behinderung jener Praxis führen könnte, die sich vielfach im Geschäfts-verkehr dahin entwickelt hat, daß die Reisenden statt die Kunden einzeln aufzusuchen, dieselben von ihrer Anwesenheit verständigen und behufs Entgegennahme von Bestellungen zu sich einladen.

Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß der Absatz der großen Hutfabriken an Wiederverkäufer (Detailliers) seit langen Jahren in der Weise üblich ist, daß der Reisende der Hutfabrik sich in den Städten, die er besucht, 1 bis 3 Tage im Hotel aufhält und daselbst von den vorher verständigten Kunden an der Hand der mitgebrachten Muster Bestellungen entgegennimmt. Es ist betont worden, daß ein anderes Vorgehen wegen der Untuntlichkeit, jeden einzelnen Kunden mit den umfangreichen Musterkollektionen aufzusuchen, gar nicht möglich ist, und daß eine Behinderung dieser Praxis durch die Verpflichtung, in solchen Fällen einen Filialbetrieb anzumelden und zu versteuern, die Hutindustrie empfindlich schädigen würde.

Ähnliche Verhältnisse bestehen, wie in den erwähnten Eingaben geltend gemacht wurde, auch vielfach in anderen Industriebranchen, in welchen die Reisenden genötigt sind, umfangreiche und heikle Musterausstellungen mit sich zu führen.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium sieht sich durch diese Eingaben zu der Eröffnung veranlaßt, daß ein Vorgehen der Gewerbebehörden, wie es nach den vorstehenden Ausführungen

besorgt wird, den mit dem h. o. Erlasse vom 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903 verbundenen Absichten nicht entsprechen würde.

Mit diesem Erlasse sind die wesentlichen Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob in der Entgegennahme von Bestellungen durch den Reisenden in seinem Aufenthaltsorte im einzelnen Falle ein unbefugter Filialbetrieb vorliegt oder nicht, nur angedeutet, keineswegs aber erschöpfend aufgeklärt worden.

Die Gewerbebehörden werden daher vorkommenden Falles sich keineswegs auf die Feststellung der im zitierten Erlasse hervorgehobenen Momente beschränken dürfen. Dieselben werden vielmehr alle Verhältnisse des einzelnen Falles eingehend zu würdigen und hiernach zu beurteilen haben, ob der konkrete Vorgang sich lediglich als eine im Umherreisen ausgeübte, sonach vorübergehende, auf das Sammeln von Bestellungen beschränkte Tätigkeit darstellt, oder den Charakter eines ständigen Betriebes an sich trägt.

Sofortne also aus der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes, aus der Unterlassung des Verkaufes von Ware, aus dem auf Wiederverkäufer (Detailliers) beschränkten Kundenverkehr, endlich aus dem Umstande, daß allerdings eine vorübergehende Musterausbreitung erfolgt, aber nicht ein ständiges Musterlager errichtet wird, hervorgeht, daß es sich in der Tat um den vorübergehenden Betrieb eines Reisenden und nicht um einen Mißbrauch der Berechtigung des Reisenden zur Errichtung eines ständigen Betriebes handelt, wird zu einer Beanständung aus dem Gesichtspunkte eines unbefugten Filialbetriebes keine Grundlage gegeben sein.

Demgemäß wird die in den oberwähnten Eingaben dargestellte Gepflogenheit der Reisenden, wie sie sich speziell in der Hutwarenbranche und ähnlich auch in anderen Branchen entwickelt hat, so lange sie sich innerhalb der gekennzeichneten Grenzen hält, nicht zu behindern sein.

Zu dem h. o. Erlasse vom 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903, ist auch ausgesprochen worden, daß in jenen Fällen, in welchen die von einem Reisenden ausgeübte Tätigkeit der mehrerwähnten Art sich als Filialbetrieb darstellt, die Strafamtshandlung wegen unbefugter Errichtung einer Filiale gegen den Gewerbeinhaber selbst dann vorzunehmen ist, wenn die Filiale ohne oder gegen den Willen des letzteren errichtet worden ist.

Zu dieser Beziehung wird der gedachte Erlaß dahin abgeändert, daß ein derartiger Vorgang eines Reisenden, sofern derselbe nach den erläuternden Ausführungen dieses Erlasses überhaupt Anlaß zu einer Beanständung bietet und sofern der Reisende hierbei erwiesenermaßen nicht im Einverständnis mit seinem Dienstgeber, also etwa gegen den Auftrag des letzteren vorgegangen ist, nicht als unbefugte Errichtung einer Filiale seitens der Gewerbetreibenden sondern — entsprechend der durch das Dienstverhältnis nicht gedeckten, eigenmächtigen Handlungsweise des Reisenden — als unbefugter Betrieb der Handelsagentur (§ 59 o. G.-D.) durch den Reisenden anzusehen ist, und daß daher in solchen Fällen nicht gegen den Gewerbeinhaber, sondern gegen den Reisenden vorzugehen sein wird.

8.

Pfarrsprengeländerung der Pfarre Am Hof und Schotten im I. Bezirke.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 31. Mai 1904, Z. III-1187, M.-Abt. XXII, 1697/04 (siehe Normalienbeilage I, Seite 7 des Amtsblattes 1903):

Die Pfarrgrenze der Pfarre Schotten im Norden (Wiener Diöz.-Blatt 1902, Seite 244) wurde in folgender Weise abgeändert:

Salzgries Nr. 11/13 (Fischersteige Nr. 9).

Passauerplatz Nr. 9 bis 6.

Luftlinie von Nr. 1 „Am Gestade“ (Passauerplatz 4) bis Wipplingerstraße 22 und 23.

Liefer Graben u. s. w.

Die Pfarrgrenze der Pfarre „Am Hof“ im Norden (Wiener Diöz.-Blatt 1902, Seite 246) hat zu lauten:

Färbergasse Nr. 1 bis 5 (Wipplingerstraße Nr. 19).

Wipplingerstraße Nr. 21.

Luftlinie von Nr. 20 Wipplingerstraße bis Nr. 3 Schwertgasse.

Die Pfarrsprengeländerung tritt mit 1. Juli 1904 in Wirksamkeit.

9.

Bestätigung und Beerdigung von Landeskultur-Wachorganen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 3. Juni 1904, Z. X a-1206 (M.-Abt. IX, 3107/04):

Der n.-ö. Forstverein hat anher mitgeteilt, daß einzelne politische Behörden erster Instanz, Landeskultur-Wachorgane, welche bereits in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 20, seitens einer anderen niederösterreichischen politischen Behörde bestätigt und beieidet wurden, neuerlich der Bestätigung und Beieidigung unterziehen, wenn diese Wachorgane infolge eines Dienstwechsels oder der Versetzung an einen anderen Dienstposten die Beaufsichtigung eines in ihrem Bezirke gelegenen Schutzgebietes übernehmen sollen.

Aus diesem Anlasse werden die unterstehenden Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß ein derartiger Vorgang den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes widersprechen würde, aus dessen §§ 7, 8, 9 und 12 erhellt, daß die seitens einer politischen Behörde vorgenommene Bestätigung und Beeidigung eines Landeskultur-Wachorgans insoweit für das ganze Kronland Geltung hat, als nicht die im § 6 des bezogenen Gesetzes erwähnten Umstände eintreten, durch welche die Wirkung der erfolgten Bestätigung und Beeidigung aufgehoben wird und für das Wachorgan das Recht auf den Besitz der in dem bezogenen Gesetze normierten Legitimation erlischt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Wiener Magistrats-Abteilung IX zur Befähigung der magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

10.

Vorausbemessung der Militärtaxe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1904, Z. II-2429 (M.-Abt. XVI, Z. 4462/04):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 30. April 1904, Z. 13886/XVIII, folgendes eröffnet:

Im Sinne des § 3, II. Absatz des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, erscheint die Vorausbemessung der Militärtaxen, die in dem § 9, II. Absatz, desselben Gesetzes, beziehungsweise in der Bestimmung zu § 9 der Ministerialverordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, erwähnten Fälle der Auswanderung und der Ausfolgung einer Reisebewilligung für längere Zeit ausgenommen, als unzulässig.

Auch können Erläge, denen zwar die Widmung als Militärtaxe zukommt, aber keine Vorschreibung gegenübersteht, nicht als Militärtaxen angesehen und daher auch nicht definitiv verrechnet werden.

Mangels einer solche Fälle regelnden Bestimmung des bezogenen Gesetzes kommt jedoch für die Entgegennahme solcher Erläge laut Mitteilung des Präsidiums des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 20. Oktober 1903, Nr. 262, präf. § 12 der „Bestimmungen über die Vollziehung der Kassengeschäfte“ vom 20. März 1851, Z. 4331/F.-M. in Betracht, welcher lautet:

Geldbeträge, welche ohne vorläufige Kassaanzweisung, insoweit eine solche erforderlich ist, oder ohne den vorgeschriebenen Empfangszahlungsbogen überbracht oder eingeschendet werden, sind zwar in Empfang zu stellen, es ist aber zugleich die Anzeige an die vorgeordnete Behörde zu erstatten. In der Quittung darüber ist bestimmt auszudrücken, daß die Annahme des Erlages in keiner Art eine Verbindlichkeit von Seite des Staatsschatzes zu begründen habe und nur mit Vorbehalt aller Rechte des letzteren, dann unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung der vorgeordneten Behörde geschehe.

Es wurde noch beigefügt, daß derartige für Militärtaxen zweck gewidmete Erläge als solche in die der k. k. Statthalterei periodisch vorzuliegenden summarischen Nachweisungen über die jeweils in Vorschreibung gebrachten und die hievon tatsächlich eingezahlten Militärtaxen überhaupt nicht aufzunehmen sind.

11.

Die Umwandlung des Hauseinganges in eine Wohnung — unzulässig.

Infolge Erlasses der Baudeputation für Wien vom 10. Juni 1904, Z. 54, wurde dem Rekurse des Herrn Emil und der Frau Karoline K. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 22. Februar 1904, Z. 6476, mit welcher die Bewilligung, in dem Hause XVII., gasse 38/40, Adaptierungen vorzunehmen, darin bestehend, daß die Einfahrt des Hauses 38 in eine Küche und ein Kabinett umgewandelt, letzteres durch Durchbrechung einer Lücke mit dem anstoßenden Gassenladen verbunden, die bestehende Lücke des Gassenladens vermauert, die Feuermauern der beiden Häuser in der Verlängerung der bestehenden Hausgänge durchbrochen und die Hofftrennungsmauer abgetragen werden sollen, versagt wurde, da der Hauseingang ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Hauses ist, welcher im Sinne des § 39 der Bauordnung für Wien dem Zwecke gewidmet bleiben muß, um vom Dachboden und von allen Wohnungen aus durch denselben ins Freie zu gelangen und es daher nicht zulässig erscheint, durch Umwandlung des Hauseinganges in eine Wohnung, demselben seiner in § 39 l. c. begründeten Widmung zu entziehen, unter Befähigung der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung ist nach § 109 l. c. ein weiterer Rekurs nicht zulässig. (M. B.-A. XVII, 27516/04.)

12.

Amtskorrespondenz mit den k. und k. Konsularämtern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1904, Z. IX-2604 (M.-Abt. XXII, Z. 1673):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1904, Z. 3548/M. Z., haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, in welchen die k. und k. Botschaft in Berlin seitens inländischer Behörden entweder direkt aufgefordert wird, ein angehängtes Dienstück dem kompetenten k. und k. Konsularamte abzutreten oder Dienstücke, die bereits an das betreffende k. und k. Konsularamt adressiert sind, weiter zu befördern.

Es belastet diese Vorgangsweise das Postpauschale der k. und k. Botschaft in einer unmotivierten Art und verzögert unnötigerweise die Zustellung der Dienstücke.

Ergibt sich hiebei der Fall, daß ein solches Paket rekommandiert einlangt und etwa noch den Vermerk „dringend“ trägt, so kann die genannte k. und k. Botschaft nicht umhin, sämtliche Stücke zu rekommandieren, was das Postauslagenbudget noch mehr belastet.

Die unterstehenden Behörden werden demnach aufgefordert, in allen Angelegenheiten, welche nicht direkt von der Mission erledigt werden müssen, beziehungsweise in solchen, welche nicht eine Korrespondenz im diplomatischen Wege bedingen, sondern sich zur Austragung von kurzer Hand zwischen den k. und k. Konsularämtern und den fremden Lokal- und niederen Behörden eignen, direkt mit den kompetenten k. und k. Konsularämtern zu korrespondieren.

Solche Angelegenheiten wären: Militärstellungssachen, Zustellung von Einberufungsarten für Militärpflichtige, welche keine Mittelperson bestimmt haben, Zustellung von Zahlungsaufträgen, Militärtox- und Ehefachen u. f. w., sowie Einberufung in dergleichen Angelegenheiten.

13.

Gewerbmäßige Durchführung von Häuser-Administrationen — ein freies Gewerbe.

Über H. S. wurde vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk unterm 7. März 1904, Z. 17559, wegen gewerbmäßiger Durchführung von Häuser-Administrationen gemäß § 11, 132 a der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 10 K verhängt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. Juni 1904, Z. I-3328, dieses Erkenntnis bestätigt und dem gegen dasselbe eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben. (M.-B.-A. I, 35576/04.)

14.

Beeidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juni 1904, Z. X a-1756 (M.-Abt. IX, 3252/04):

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 25. Mai 1904, Z. 9247/1759, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne politische Behörden erster Instanz die Erledigung von Gesuchen um Zulassung zur Beeidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst sich lediglich darauf beschränken, festzustellen, ob die Beeidigungswerber nicht eine strafgerichtliche Bestrafung erlitten haben, dagegen in den meisten Fällen unterlassen, zu erheben, ob der zu Beeidende die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt und vollkommen vertrauenswürdig ist.

Es wird daher die genaue Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 90, eingeschärft.

Diese Weisung ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat Abteilung IX, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Unterfertigung der Baupläne.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 17. Juni 1904, M.-Abt. XIV, 4187/04:

Da nach § 20 der Wiener Bauordnung der Bauplan von dem Bauführer unterfertigt sein muß, welcher nach § 34 die volle Verantwortung für die Verwendung von vollkommen qualitätsmäßigen Baumaterialien, sowie für die solide sachmännische Ausführung des Baues trägt, so folgt daraus, daß in dem Falle, wenn eine zur Ausführung berechnete Person öffentlicher Gesellschaft einer protokollierten Firma ist, nicht die Firma auf den Bauplänen zu zeichnen hat, sondern der zur Ausführung berechnete Teilhaber, allenfalls mit dem Besatze, welcher seine Eigenschaft als Firmateilhaber kennzeichnet, weil nicht eine Firma, sondern nur eine physische Person strafrechtlich verantwortlich sein kann, und eben diese verantwortliche Person aus den Plänen ersichtlich sein soll. Dies trifft auch dann zu, wenn etwa mehrere oder sämtliche Teilhaber der Firma zur Ausführung berechnete Personen sind, in welchem Falle derjenige der Teilhaber die Unterfertigung der Baupläne zu vollziehen hat, welcher zur Ausführung bestimmt und als solcher verantwortlich sein soll.

16.

Abgrenzung der Gebiete der Feldschuß-Verordnung und des allgemeinen Strafgesetzes.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1904, Z. X a-1740, M.-Abt. IX 3263/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Laut der an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. k. Justizministeriums hat der k. k. Oberstaatsanwalt in Wien mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1904, Z. 817/4, die unterstehenden Staatsanwaltschaften

auf die oberstgerichtliche Entscheidung vom 15. Dezember 1903, Z. 17808, betreffend die Nichtigerklärung einer Diebstahlsverurteilung wegen Aneignung einiger Äpfel vom Baume, hingewiesen und hiebei folgendes ausgeführt:

Anlässlich der Vorlage der Anträge wegen Begnadigung Jugendlicher hat es sich gezeigt, daß in zahlreichen Fällen ähnlicher Art Diebstahlsverurteilungen erfolgen, die zu schweren Bedenken Anlaß geben.

Die Tragweite solcher Verurteilungen für die durch sie Betroffenen läßt ein entschiedenes Eingreifen nötig erscheinen. So sehr einerseits die Grundbesitzer eines Schutzes gegen eigenmächtige Verletzungen ihres Eigentums bedürfen, so darf andererseits dieser Schutz nicht überspannt werden; es dürfen nicht Handlungen als Diebstahl behandelt werden, welche nicht bloß nach der herrschenden Volksanschauung, sondern auch bei einer vernünftigen Gesetzesauslegung sich nicht als Diebstahl darstellen.

Die Begründung der oberstgerichtlichen Entscheidung gibt in zwei Punkten eine Richtschnur für die künftige Behandlung dieser Strafsachen.

Die erste Erwägung ist:

Nach § 1 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, sind die hier fraglichen Obstbäume als Feldgut dem besonderen Schutze dieser Ministerialverordnung unterstellt und sind nach § 23 ibidem alle wie immer gearteten Verletzungen und Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feldfrevel zu strafen.

Hieraus ergibt sich das Bedürfnis einer Abgrenzung des Gebietes des Feldschutzes gegenüber jenem des allgemeinen Strafgesetzes, welche nach dem Geiste der Gesetzgebung nur dahin getroffen werden kann, daß am Feldgute verübte Entwendungen als Feldfrevel dann zu behandeln sind, wenn sie lediglich ein geringes Wertobjekt umfassen. (Wenar-Entscheidung vom 22. November 1898, Z. 15811 P. B. und G. Nr. 2288).

Es ist ferner in Erwägung zu ziehen, ob nach der Sachlage des gegebenen Falles der Beschuldigte in dem Bewußtsein handelte, sich ein fremdes Gut anzueignen, das einen Sachwert darstellt.

Ergibt sich in der einen oder anderen Richtung, daß dem Angezeigten ein Diebstahl nicht zur Last gelegt werden könne, so wäre dem st. a. Organe die Weisung zu erteilen, die Abtretung der Anzeige an die politische Behörde zu beantragen.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1904 ad Z. 13743, wird die Weisung, respektive Belehrung des k. k. Oberstaatsanwaltes in Wien an die k. k. Staatsanwaltschaften seines Sprengels zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Gemeindevorstellungen mitgeteilt.

17.

Pharmazenten-Quinquennium.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1904, Z. XI-1962 (M.-Abt. X-3649/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer Mitteilung der königlich kroatischen Landesregierung, der zufolge vollkommen qualifizierte Magister der Pharmazie aus Kroatien mit zurückgelegtem Magisterquinquennium in der Stellung von Provisoren inländischer Apotheken nur deshalb nicht beschäftigt worden sein sollen, weil deren Diplome mit der amtlichen Befähigung des Quinquenniums nicht versehen waren, mit dem Erlasse vom 20. Mai 1904, Z. 14380, zur Danachachtung eröffnet, daß bei Pharmazenten, welche nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihr Quinquennium abgeschlossen haben, die amtliche Konstatierung des ordnungsmäßig zurückgelegten Quinquenniums dem amtlichen Vorwerke über das zurückgelegte Quinquennium am Diplome gleichzubalten ist.

Hievon werden sämtliche Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abteilung X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, das Apothekers-Hauptgremium in Wien und die vier Apotheker-Filialgremien in Kenntnis gesetzt.

18.

Auswanderung in die Kap-Kolonie, nach Natal und Portugiesisch-Ostafrika.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1904, Z. IX-2750 (M.-Abt. XXII, Z. 1762/04):

Auf Grund der Bestimmungen des die Einwanderung in die Kap-Kolonie regelnden Gesetzes vom Jahre 1902, dessen wesentlicher Inhalt mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. April 1903, Z. 10234 (Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 8 ex 1903, Seite 93) bekanntgegeben wurde, wird gegenwärtig von den Einwanderern als Bedingung ihrer Zulassung in die Kap-Kolonie der Besitz eines Minimalbetrages (visible means of support) von 20 £ das ist 480 K gefordert.

Von dem Besitze dieses Betrages sehen die englischen Behörden nur in dem Falle ab, wenn der Einwanderer einen Arbeitskontrakt vorzuweisen vermag, welcher von der Lokalbehörde des Wohnsitzes des Arbeitgebers, sowie von dem großbritannischen Konsularamte am Einschiffungsplatze vidiert ist. Bei der allgemeinen und strengen Durchführung der erwähnten Maßregeln seitens der englischen Behörden wäre das k. und l. Generalkonsulat in Kapstadt laum in der Lage, für Auswanderer, gleichviel ob männliche oder weibliche Personen, welche den Bedingungen nicht entsprechen, die Landungserlaubnis zu erwirken.

So wie für die Kap-Kolonie ist übrigens auch für Einwanderer nach Natal und Portugiesisch-Ostafrika der Besitz von mindestens 20 £ vorgeschrieben.

Diese Information ist in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Dieses Rundschreiben ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat, Abteilung XXII, an alle magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

19.

Wehrvorschriften, 1. Teil, 6. Nachtrag.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1904, Z. II-997-4, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs (M.-Abt. XVI, 4953/04):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 10. Juni 1904, Nr. 24943/XIV, anlässlich eines besonderen Falles eröffnet, daß der mit dem 6. Nachtrage hinzugekommene in eckige Klammern [] eingeschlossene Punkt 8 des § 39 der Wehrvorschriften 1. Teil, enthaltend eine Bestimmung, betreffend die Übersendung von Stellungslistenauszügen an die Bezirksbehörden des Geburtsortes, ausschließlich für die Länder der ungarischen Krone gilt.

Die analoge Verfügung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder enthält der gleichfalls durch den 6. Nachtrag erweiterte Punkt 4 des § 29 der Wehrvorschriften 1. Teil; die betreffende Stelle wurde unter spitze Klammer < > gestellt.

Diese Eröffnung ist bei den betreffenden Stellen des 6. Nachtrages vorzunehmen.

20.

Halten von Schweinen in Darmwäschereien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1904, Z. XII $\frac{1359}{6}$, M.-Abt. IX-3320/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Über die gemachte Wahrnehmung, daß auch in Darmwäschereien, Fettfiedereien zc. der Ausbruch der Schweinepest unter den dort aufgestellten Schweinebeständen vermieden wurde, wenn die an die Schweine verfütterten Betriebsabfälle intensiv durchlocht wurden, weiters eine Seuchenverschleppung aus solchen Beständen bei Zutreffen des erwähnten Umstandes nicht konstatiert werden konnte, findet die Statthalterei in teilweiser Abänderung ihres Erlasses vom 20. September 1899, Z. 84540*, die politischen Bezirksbehörden zu ermächtigen, in den erwähnten Betrieben die Haltung selbst einer größeren Anzahl von Schweinen unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die Schweinehaltungen in solchen Betriebsstätten müssen isoliert von der Betriebsanlage errichtet sein und allen sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

2. Die dafelbst gehaltenen Schweine sind von einem eigenen Wartepersonale zu betreuen, welches zu irgend einer Manipulation mit den Rohstoffen des Betriebes nicht verwendet wird.

3. Die Schweine dürfen nur mit solchen Betriebsabfällen gefüttert werden, welche vollkommen durchlocht sind.

Die Betriebe müssen demnach derartige Einrichtungen besitzen, daß die Abfälle entsprechend gelocht werden können.

4. Die Anzahl der in den Betrieben eingestellten Schweine ist von der Gemeindevorstellung in genauer Evidenz zu halten; der Besitzer ist sonach auch verpflichtet, jeden Zu- und Abgang an Schweinen bei der Gemeindevorstellung zu melden.

Von jedem Seuchenverdachtsfall ist unverzüglich die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

5. Die in den genannten Betrieben gehaltenen Schweine dürfen nur zur sofortigen Schlachtung abgegeben werden und ist daher die Abgabe von Schweinen zu anderen Nutz- oder Zuchtzwecken strengstens verboten.

Die in Rede stehenden Betriebe sind hinsichtlich der Schweinehaltung von den politischen Bezirksbehörden und den Gemeindevorstellern genauestens zu überwachen.

Wenn seitens der Besitzer der Schweine obige Bestimmungen, von welchen sie schriftlich in die Kenntnis zu setzen sind, nicht eingehalten werden, so kann ihnen außer der Strafanzeige nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, die fernere Bewilligung zum Halten von Schweinen in derlei Betrieben von der politischen Bezirksbehörde entzogen werden.

*) Abgedruckt im Mag.-Verordnungsblatt Nr. 10 ex 1899, Seite 101.

21.

Durchführung des Verfahrens anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. I-4244, M.-Abt. XVII, 3196/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Durchführung des Verfahrens anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung neuer Betriebsanlagen sich vielfach noch immer nicht in derart klugloser Weise vollzieht, wie dies vom Standpunkte einer zeitgemäßen, den berechtigten Interessen der Industrie und des Gewerbes Rechnung tragenden Verwaltung unerlässlich erscheint.

Das Ministerium des Innern hat sich daher veranlaßt gesehen, einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 5. Juni 1904, Z. 21604, folgendes zu eröffnen:

Vor allem muß es das Bestreben der Behörden sein, dem Verfahren, unbeschadet der selbstverständlichen Gründlichkeit und Vollständigkeit, einen so beschleunigten Gang zu geben, daß die Partei, welche um die Genehmigung einer neuen gewerblichen Anlage ansucht, so rasch als nur möglich in den Besitz der insanzumäßigen Entscheidung gelange.

Zu diesem Ende wird es sich empfehlen, den Parteien die Vorlage der von ihnen beizubringenden Beschreibungen und Zeichnungen (§ 28 G.-D.) in drei Exemplaren naheulegen. Die beigebrachten Beschreibungen und Zeichnungen werden zunächst auf ihre Vollständigkeit zu untersuchen sein. Sollten dieselben einer Ergänzung bedürfen, so ist sie im kürzesten Wege, wo dies möglich ist, unter Zuhilfenahme des Telephons vorzunehmen. Einfache Baupläne genügen nicht, es muß in den Plänen vielmehr auch die beabsichtigte innere Einrichtung ersichtlich gemacht sein (Transmissionsführung, Aufstellung der hauptsächlichsten Maschinen, Ventilationseinrichtung — wenigstens dort wo es sich um stark besetzte Lokale oder um die Abziehung von Staub, Dämpfen oder Gasen handelt u. s. w.). Ein Exemplar der von der Partei beigebrachten Vorlagen ist ohne Verzug dem zuständigen Gewerbeinspektor, ein Exemplar dem Staatssteuerner und das dritte Exemplar endlich dem Amtsarzt zu übermitteln. Diese Organe haben die Beschreibungen und Zeichnungen sorgfältig zu prüfen und dieselben binnen kürzester Frist unter Anschluß ihrer Äußerungen der Gewerbebehörde zurückzusenden, für deren weiteres Vorgehen der Umstand bestimmend sein wird, ob es sich um eine dem Editalverfahren (§ 27 G.-D.) unterliegende oder um eine solche Anlage handelt, bezüglich deren ein besonderes Verfahren in der Gewerbeordnung nicht vorgeschrieben ist. (§ 26 G.-D.)

Bei einer dem Editalverfahren unterworfenen Betriebsanlage wird in Gemäßheit der Vorschrift des § 29 G.-D. an die Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung zu schreiten sein. Handelt es sich um Anlagen, für welche ein besonderes Verfahren nicht vorgezeichnet ist, so haben die Behörden zunächst darüber schlüssig zu werden, ob die Bornahme einer kommissionellen Verhandlung überhaupt erforderlich sei oder ob die Genehmigung der Betriebsanlage nicht schon auf Grund der von der Partei beigebrachten Befehle, sowie der eingeholten Äußerungen der Sachverständigen erfolgen könne. Wenn sich auch in manchen Fällen eine Erhebung an Ort und Stelle nicht vermeiden läßt, so wird es in der Regel — insbesondere bei kleingewerblichen Anlagen — genügen, nur jenes behördliche Organ an Ort und Stelle zu entsenden, in dessen Fachgebiet diejenigen Fragen einschlagen, die im konkreten Falle einer besonderen Klarstellung durch Erhebungen an Ort und Stelle bedürfen; es wird daher die Lokalserhebung durch den Staatssteuerner, durch den Amtsarzt oder Gewerbeinspektor vorzunehmen und von diesen über das Ergebnis der Gewerbebehörde zu berichten sein.

Bezüglich der kommissionellen Verhandlungen hat als leitender Grundsatz zu gelten, daß dieselben auf das Maß des unumgänglichen Erforderlichen zu beschränken seien, damit die Gewerbetreibenden vor überflüssigen kommissionellen Erhebungen bewahrt bleiben, die nicht nur mit Kosten verbunden sind, sondern überdies auch noch jene Unruhe in die gewerblichen Betriebe hineintragen, die von Industriellen und Gewerbetreibenden als eine Störung ihrer produktiven Tätigkeit schwer empfunden wird und den Gegenstand immer wiederkehrender Klagen bildet.

Besondere Erwähnung erfordern in diesem Zusammenhange jene Vorkehrungen, die anlässlich der gewerbepolizeilichen Genehmigung gewerblicher Anlagen von der Behörde zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter vorgeschrieben werden. In dieser Beziehung ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß schon anlässlich der Genehmigung der Anlage die Frage zur Lösung gelange, durch welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 der Gewerbeordnung entsprochen werde.

Es muß Wert darauf gelegt werden, daß das Gewerbeinspektorat vor jeder Genehmigung einer gewerblichen Anlage gehört werde, und daß den allfälligen kommissionellen Verhandlungen wegen Genehmigung gewerblicher Anlagen ein Vertreter des Gewerbeinspektorates, wenn irgend möglich, beiwohne. Zu diesem Ende empfiehlt es sich, mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat für die Abhaltung von Lokalverhandlungen der erwähnten Art gewisse Tage im vorhinein zu vereinbaren (zum Beispiel einen oder zwei bestimmte Tage in jeder Woche, jeden 1. und 15. des Monats u. dgl.), ein

Vorgang, der schon gegenwärtig bei einzelnen Gewerbebehörden erster Instanz eingeführt ist und sich vollkommen bewährt.

Da die Beurteilung der Frage, ob und welche Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der projektierten gewerblichen Anlage im einzelnen Falle erforderlich und praktisch durchführbar sind, einen genauen und richtigen Einblick in den Produktionsprozeß und die Bedürfnisse desselben erfordert, der selbstverständlich nur dem erfahrenen Fachmanne zusteht, ist auf eine besonders sorgfältige Auswahl der Sachverständigen Gewicht zu legen. Sache derselben ist es, dort, wo sie die Überzeugung gewinnen, daß die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen in Gebiete hinübergreifen, auf denen sie nicht hinlängliche Fachkenntnisse besitzen, aus eigenem Antriebe den Antrag auf Beiziehung anderer Sachverständiger zu stellen. Nur auf solche Weise wird es sich vermeiden lassen, daß die behördlichen Entscheidungen sich auf Sachverständigen-Gutachten stützen, die der sicheren Grundlage entbehren und einer ersten sachmännlichen Überprüfung Stand zu halten nicht vermögen. Wofür den Gewerbebehörden vollkommen entsprechende Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, wird wegen Ramhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten an die politischen Landesbehörden und, wenn erforderlich, an das Ministerium des Innern heranzutreten sein.

Den Gewerbebehörden wird zur strengen Pflicht gemacht, alle Geschäftsstücke, die sich auf die Einrichtung neuer gewerblicher Anlagen beziehen, als dringlich zu behandeln.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, alle magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt und an die Gewerbeinspektorate aller vier Aufsichtsbezirke in Niederösterreich.

22.

Wetterprognosedienst.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1904, Z. XIII-871 (M.-Abt. IX, 3425/04):

Laut des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. Juni 1904, Z. 15720/3187, ist über Verfügung des k. k. Handelsministeriums mit 20. Juni 1904 ein telegraphischer Wettervorhersagedienst eingeführt worden. Dieser Nachrichtenendienst, welcher vorläufig bis zum 30. September d. J. in Aussicht genommen ist, wird sich auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Triest, Friaun und Dalmatien erstrecken und soll unter folgenden Modalitäten organisiert werden:

Die Wetterprognosen der k. k. Zentral-Anstalt für Meteorologie und Geodynamik werden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage dem Kurstelegramme angehängt, so daß das Witterungsprognosetelegramm die Fortsetzung des Kurstelegrammes (Börseunterse) bildet; die Prognose selbst besteht aus acht Gruppen von je fünf Buchstaben und folgt unmittelbar nach dem letzten Geldurse des Kurstelegrammes. Die einzelnen chiffrierten Worte geben in nachstehender Reihenfolge die Prognose für:

- I. Niederösterreich,
- II. Oberösterreich und Salzburg,
- III. Nordtirol und Vorarlberg,
- IV. Südtirol,
- V. Steiermark und Kärnten,
- VI. Krain, Görz und Gradiska,
- VII. Böhmen, Mähren, Schlesien und Westgalizien,
- VIII. Ostgalizien und Bukowina.

Eine Decodierung der Prognose durch die Telegraphenämter erfolgt nicht, sondern es wird in jedem Telegraphenamte ein Chiffrenschlüssel dauernd affiziert, mittels welchem jeder Interessent die Decodierung selbst vornehmen kann.

Zu diesem Behufe ist zunächst jene Buchstabengruppe herauszufinden, welche für die betreffende Gegend gilt; von dieser Gruppe beziehen sich die ersten vier Buchstaben auf die Witterung für die Zeit vom Abende jenes Tages, an welchem die Prognose ausgegeben wird bis zum Abende des nächstfolgenden Tages. Der fünfte Buchstabe charakterisiert das Wetter der darauffolgenden 24 Stunden.

Bei jedem Telegraphenamte sind Chiffrenschlüssel zum Preise von 4 h per Stück erhältlich.

Nachdem das Personale der Telegraphenämter mit Arbeit überlastet ist, muß davon abgesehen werden, die Decodierung der Prognosetelegramme durch diese Organe vornehmen zu lassen. Es wäre jedoch im Interesse der Populierung der getroffenen Maßregel sehr wünschenswert, wenn am Orte des betreffenden Telegraphenamtes allenfalls durch Einwirkung des Gemeindevorstandes eine geeignete Persönlichkeit, welche das erforderliche Interesse für die Sache besitzt — eventuell eine Lehrperson — veranlaßt würde, sich freiwillig der geringen Mühe der Decodierung des Prognosetelegrammes zu unterziehen und mit Bewilligung des Vorstandes des Telegraphenamtes in Worten ausgedrückte Prognose auf der Amtstafel zu besetzen.

Um die Wetterprognose auch denjenigen Gemeinden und Ortschaften zugänglich zu machen, welche zerstreut und vom Standorte des Telegraphenamtes entfernt liegen, könnten nach Linieltigkeit, Abschriften der bereits decodierten Wetterprognose durch Schulkinder oder auch durch die Landbrieusträger und Postboten mitgenommen und verbreitet werden.

Da diese Art der Verbreitung jedoch nicht in allen Fällen möglich sein wird, könnte die Weiterbeförderung der Prognosetelegramme auch durch optische Signale erfolgen, welche auf geeigneten weit sichtbaren Höhenpunkten anzubringen wären. Diese Signale wären mittels farbiger Scheiben, Fahnen,

Zylinder, Kugeln, Ballons oder Körbe herzustellen. Je ein Exemplar eines Signalschemas mit Scheiben, sowie eines von der meteorologischen Zentralstation ausgearbeiteten Schemas mittels Körpern und Flaggen werden nachträglich versendet werden.

Die unten genannten Behörden werden beauftragt, ohne Verzug im Sinne der vorstehenden Ausführungen auf die Gemeindevorsteher einzuwirken und durch Notizen in den Amtsblättern möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die Einführung des telegraphischen Wetterprognosendienstes allgemein bekannt werde.

Nach Beendigung der diesjährigen Verlautbarungsperiode (30. September), und zwar spätestens bis 30. Oktober ist zu berichten, ob und in welcher Weise die Landwirte nach dem dortmöglichen Wissen von der in Rede stehenden Einführung Nutzen gezogen haben, und sind eventuell Anträge wegen Erzielung der möglichen Verwertung des telegraphischen Wetterprognosendienstes für die Landwirtschaft zu stellen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, sowie an die beiden Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

23.

Berufungsfristen bei Militärbegünstigungen für Lehrpersonen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1904, Z. II-3093, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs (M.-Abt. XVII, 4954/04):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 8. Juni 1904, Nr. 23561 XIV, aus Anlaß vorgekommener Meinungsverschiedenheiten im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß in den Fällen des § 52:3, dritter Absatz, und des § 60:7 der Wehrvorschriften, 1. Teil, den Parteien für Berufungen an die Ministerialinstanz gegen abweisliche Entscheidungen der militärischen Ergänzungsbehörden II. Instanz eine Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, zukommt.

Diese Verfügung ist beim § 52:3 der Wehrvorschriften 1. Teil, vorzumerken.

24.

Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Wiener Gemeindebezirk hat mit Bescheid vom 1. Juli 1904, M.-B.-A. I, 22948/04, dem Richard *C h r e n f e l d* die angesuchte Konzession zum Verschleiß von Agfaverfärker (einer Doppelverbindung von Quecksilberiodanid) mit dem Standorte im I. Bezirke, Fleischmarkt 7, verliehen.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2236/c in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

* * *

Daselbe magistratische Bezirksamt hat ferner dem *Oskar H o n i g* mit Bescheid vom 5. Juli 1904, M.-B.-A. I, 24106/04, die angesuchte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, mit dem Betriebsorte I, Walfischgasse 5, unter Einhaltung der Bedingung, daß die Kasten stets versperret gehalten und mit der Aufschrift „Gift“ und dem Totenkopf bezeichnet werden, und daß ferner in demselben Raume keine Lebensmittel gelagert werden dürfen, und daß sich der Verschleiß von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Sinne des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, auf die im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, angeführten zu beschränken hat, verliehen.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2242/e in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

25.

Ezekutive Einhebung der Beiträge zu den Genossenschafts-Krankenkassen; Strafamtshandlungen wegen unterlassener Anmeldung von Hilfsarbeitern.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1904, Z. IV-4394, M.-Abt. XVIII, 4021/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat unterm 1. Juni 1904, Z. 12782, folgende Eingabe eingebracht:

Von Genossenschafts-Krankenkassen wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Behörden bei Eintreibung der sagungsgemäß festgestellten Krankenkassenbeiträge, welche nach § 121, Absatz 10 der Gewerbeordnung im Verwaltungswege geschehen kann, nicht mit dem entsprechenden Nachdruck vorgehen.

Seitens einer genossenschaftlichen Krankenkassa wurde zum Beispiel in einem Berichte an die Kammer bemerkt, daß bei Ansuchen um Eintreibung der rückständigen Krankenkassenbeiträge im Verwaltungswege die zuständige Bezirkshauptmannschaft wohl einen schriftlichen Auftrag an den Schuldner ausstellt und der Gemeinde übergibt, der Genossenschaft aber damit nicht gebietet ist, weil — wie im erwähnten Berichte erwähnt wird — der Bürgermeister den Zahlungsauftrag dem Gemeinbediener und dieser ihn dem Schuldner übergibt, worauf der Schuldner Einwendungen macht, welche wieder im Amtswege zurückberichtet und von der Bezirkshauptmannschaft der Genossenschaft mitgeteilt werden.

Gegenüber dieser rein bürokratischen Erledigung von Exekutionsansuchen genossenschaftlicher Krankenkassen verweist die Kammer auf den Ministerialerlaß vom 21. Jänner 1899, Z. 32336/98, Normalienammlung 14991 (amtliche Nachrichten vom Jahre 1899, Seite 72), wonach solchen Exekutivgesuchen auch dann zu willfahren ist, wenn die Beitragsleistung seitens des Schuldners ohne Angabe sichhaltiger Gründe verweigert oder veräußt wurde; die Gründe geltend zu machen, welche das Versäumnis zu entschuldigen oder die Verweigerung zu rechtfertigen vermögen, ist Sache des Beitragsschuldners.

Dieser Erlaß hat zweifellos die Tendenz, den Anspruch der genossenschaftlichen Krankenkassen auf Unterstützung der politischen Behörden zu sichern. Diesem Anspruche möglichst Rechnung zu tragen, wäre umso nötiger, als es für die oft mit beschränkten Mitteln arbeitenden genossenschaftlichen Kassen schwer wird, im Falle der Erkrankung von Gehilfen für Spitalsverpflegskosten, Krankengebühren, Behandlungskosten u. s. w. aufzukommen, wenn nicht die Beiträge von den Mitgliedern regelmäßig eingehen. Für die Höhe, zu der rückständige Beiträge oft anwachsen, mag als Beispiel die genossenschaftliche Krankenkassa der Badener Schlosserinnung angeführt werden, bei der die Rückstände die Höhe von rund 1500 K erreicht haben. Die Kammer glaubt, daß bei nachdrücklicherer Eintreibung der Krankenkassenbeiträge durch die Behörden solche Summen kaum vorkommen könnten.

Eine weitere Klage der genossenschaftlichen Krankenkassa ist die, daß die Anmeldung der Gehilfen von den Genossenschaftsmitgliedern oft unterlassen wird, obwohl § 121, Absatz 7 die Gewerbsinhaber verpflichtet, ihre Gehilfen — und zwar, wie der Ministerial-Erlaß vom 21. Jänner 1899, Z. 32336/98 (amtliche Nachrichten vom Jahre 1899, Seite 72) bemerkt, sofort am Tage des Arbeitsantrittes — bei der Kassa anzumelden.

Laut diesem und dem Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1891, Z. 52018, Normalienammlung 1498, stellt sich die Unterlassung dieser Anmeldung als eine von amtswegen zu verfolgende, nach § 131 G.-D. strafbare Übertretung des § 121 G.-D. dar.

Es würde sich wohl empfehlen, von diesem Strafrechte häufiger Gebrauch zu machen, um — wie der letztgenannte Erlaß näher auseinandersetzt — eine aus der Unterlassung der Anmeldung erwachsene Schädigung der Genossenschafts-Krankenkassa hintanzuhalten.

Die Kammer glaubt, daß ein entschiedeneres Vorgehen der Behörden nicht bloß zur Wahrung der gesetzlich begründeten Ansprüche der Genossenschafts-Krankenkassa dienlich, sondern auch geeignet wäre, den Genossenschaften ein erhöhtes Vertrauen in das Wohlwollen der Behörden einzufößen, was für das notwendige Zusammenwirken von staatlichen und genossenschaftlichen Organen auch auf anderen Gebieten von großem Vorteil wäre.

Hieburch könnte am besten die in vielen genossenschaftlichen Krankenkassen verbreitete Ansicht zerstreut werden, daß die Behörden die Genossenschafts-Krankenkassen nicht fördern wollen, sondern auf deren Auflösung und Verschmelzung mit den Bezirkskrankenkassen hinarbeiten.

Die Kammer ersucht daher, die k. k. n.-ö. Statthalterei wolle die ihr unterstehenden Behörden unter besonderem Hinweis auf die vorstehend angeführten Ministerial-Erlasse dazu auffordern, bei Eintreibung rückständiger Genossenschafts-Krankenkassenbeiträge mit mehr Strenge vorzugehen und die Unterlassung der Anmeldung von Gehilfen als eine Übertretung der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz wurden angewiesen, im Sinne des vorbezeichneten Ministerial-Erlasses, intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 26. März 1899, Z. 18358 (Normalien-Sammlung Nr. 1499), der Einbringung der Kassenbeiträge und der Durchführung der Strafamtshandlungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

26.

Berechtigung der Wäscher und Wäschepuher zur Übernahme von Wäsche zum chemischen Putzen.

Statthalterei-Erlaß vom 5. Juli 1904, Z. I-1514/I, M.-Abt. XVII, 3256/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. Mai 1900, Z. 22243, in dem Statute der Genossenschaft der Wäscher und Wäschepuher in Wien von amtswegen die Streichung des zweiten Satzes des § 2 verfügt, des Inhaltes, daß die Ausübung des auch den Wäschern und Wäschepuhern zustehenden Rechtes, Gegenstände zum chemischen Putzen zu übernehmen und diese Arbeiten durch chemische Putzer ausführen zu lassen, die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, welcher die chemischen Putzer angehören (Webwarenzurichter) nicht begründet.

Aus dieser Entscheidung hat die Genossenschaft der Webwarenzurichter die Folgerung gezogen, daß Wäscher und Wäschepuher zur Übernahme von Gegenständen zum chemischen Putzen nicht berechtigt sind, und zwar auch dann nicht, wenn sie diese Gegenstände durch die hierzu befugten Gewerbetreibenden chemisch putzen lassen.

Über eine anlässlich dieses Rundschreibens seitens der Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer gestellte Anfrage hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 11. Juni 1904, Z. 26896, eröffnet, daß der Inhalt der Druckchrift der Genossenschaft der Webwarenzurichter in Wien auf einer mißverständlichen Auffassung der Entscheidung vom 30. Mai 1900, Z. 22243, beruht, indem die von amtswegen verhängte Streichung des zweiten Satzes des § 2 der Statuten der er genannten Genossenschaft, daß die Ausübung des auch den Wäschern und Wäscheputzern zustehenden Rechtes, Gegenstände zum chemischen Putzen zu übernehmen und diese Arbeiten durch chemische Putzer ausführen zu lassen, die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, welcher die chemischen Putzer angehören (Webwarenzurichter), nicht begründet, als Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte der Wäscher und Wäscheputzer zugunsten der Webwarenzurichter angesehen wurde. Eine derartige Entscheidung kann aber in der zitierten Verfügung umsoweniger erblickt werden, als die Streichung gerade aus dem Grunde angeordnet wurde, weil die erwähnte Statutenbestimmung eine Abgrenzung der Gewerberechte der Wäscher und Wäscheputzer beinhalte, welche ohne Beachtung des im § 36 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens erfolgte, und für welche in einem Genossenschaftsstatute überhaupt kein Raum ist.

27.

Einschränkung von Hausierbewilligungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1904, Z. I-2127/I, M.-Abt. XVII, 3248/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 9. Juni 1904, Z. 22629, aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1903 erteilten, verlängerten und vidirten Hausierbewilligungen entnommen, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1902 neuerdings gestiegen ist.

In einigen Verwaltungsgebieten kommen einzelne Bezirke vor, in denen die Zahl der neuerteilten Hausierbewilligungen eine nicht unbedeutende Zunahme gegenüber dem Jahre 1902 erfahren hat.

Da aus den Kreisen des sechsten Gewerbestandes fortdauernd über die Beeinträchtigung desselben durch den Hausierhandel lebhaft Klage geführt wird und darauf Gewicht gelegt werden muß, daß auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinausgegangen werde, so werden über Auftrag des genannten Ministeriums die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sowie der Wiener Magistrat neuerlich aufgefordert, den Weisungen des Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1903, Z. 27825,*) strengstens nachzukommen.

28.

Anlage und Verwahrung von Geldern, beziehungsweise Effekten registrierter Hilfsklassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1904, Z. IV-5510, M.-Abt. XVIII, 4154/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Anlässlich vorgenommener Revisionen bei registrierten Hilfsklassen wurde seitens eines magistratischen Bezirksamtes in Wien die Wahrnehmung gemacht, daß einige größere registrierte Hilfsklassen, welche ihren Geldverkehr durch Banken und Kreditanstalten besorgen, bei denselben Bantgut haben erliegen haben, welche jedoch nicht zur definitiven Vermögensanlage dienen, sondern bloß zu einem höheren Betrage angesammelt und bei günstigen Verhältnissen des Geldmarktes schließlich in Wertpapiere umgesetzt werden.

Es wurde nun seitens dieses Amtes um strikte Weisung ersucht, ob diese vorübergehenden Depotsammlungen nach § 29 H.-R.-G. zulässig sind.

Weiters wurde eine prinzipielle Weisung darüber erbeten, ob gegen die Deponierung der zum Reservefond einer registrierten Hilfsklasse gehörigen Wertpapiere bei einem Kreditinstitute im Hinblick auf die Ratio des § 29 H.-R.-G. Bedenken obwalten.

Über die diesfällige h. o. Anfrage hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. Juni 1904, Z. 25440, folgendes anher eröffnet:

Gegen Einlagen von Geldern der registrierten Hilfsklassen bei gut akkreditierten inländischen Kreditinstituten (Banken) im Kontokorrentgeschäft oder gegen Kassascheine in einem Betrage, welcher zur Führung der Geschäfte disponibel zu halten ist, also etwa in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Monatsausgabe, besteht kein Bedenken.

Desgleichen wäre die Deponierung von Wertpapieren bei Kreditinstituten der bezeichneten Art nicht zu beanstanden.

Im allgemeinen erscheint die Vinkulierung von Wertpapieren empfehlenswert.

Hievon wird behufs Danaachachtung Kenntnis gegeben.

*) Siehe Normalienblatt Nr. 96, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1903, Seite 84.

29.

Milchkontrolle.

Mit Senats-Beschluß des Wiener Magistrates vom 8. Juli 1904, M.-Abt. IX, 3359/04, wurde ausgesprochen, daß die von der Wirksamkeit des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, erlassenen Magistrats-Rundmachungen vom 26. Februar 1892, Z. 31296, und vom 21. Juni 1894, Z. 22985, durch die Kompetenzbestimmungen dieses Gesetzes außer Geltung gesetzt sind und daß die in diesen Rundmachungen als unzulässig bezeichneten Handlungen — Verfälschung der Milch selbst durch bloße Beimengung an und für sich ganz unschädlicher Stoffe, oder Beimengung von Wasser, Borrichtungen, welche dazu dienen, das Publikum über die Qualität der Milch irre zu führen, Beschluß und Verdichtung der Milchgefäße mit unreinen Woll- und Leinenstoffen, beziehungsweise Kautschuk — nicht mehr der Strafamtshandlung des Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter unterliegen, sondern dem Gerichte zur Strafamtshandlung nach dem Lebensmittelgesetz anzuzeigen sind.

Das mit der ersteren Rundmachung zur Untersuchung der Milch vorgeschriebene „Galatometer“ wird außer Gebrauch gesetzt.

30.

Kulturänderungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1904, Z. X a, 142 (M.-Abt. IX, 3528/04):

Zu Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters, haben die eingetretenen Veränderungen der Kulturart der Grundstücke einen Gegenstand der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters zu bilden und sind die Grundbesitzer verpflichtet, diese Änderungen dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen.

Zu den Kulturänderungen zählen auch diejenigen Fälle, in welchen Walgrund der Holzucht entzogen wird und die nach § 2 des Forstgesetzes erforderliche Bewilligung erteilt wurde.

Da nun nach den gemachten Wahrnehmungen der im bezogenen Gesetze normierten Anzeigepflicht seitens der Grundbesitzer nicht immer entsprochen wird, werden die obgenannten Behörden über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Juni 1904, Z. 12879, und unter Hinweis auf die Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters angewiesen, jede auf Grund des Forstgesetzes erteilte Bewilligung zur Kulturänderung dem Evidenzhaltungsbeamten, in dessen Dienstbereich die betreffende Katastralgemeinde gelegen ist, zur Kenntnis zu bringen.

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, dann die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Magistrats-Abteilung IX in Wien.

31.

Bestimmungen für die Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken.

Zusammengestellt von der Handels- und Gewerbekammer in Wien auf Grund des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, des Gesetzes vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird (R.-G.-Bl. Nr. 108), der mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. April 1890, Z. 15377, verlautbarten Instruktion, der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, und der seit der Wirksamkeit des erstbezeichneten Gesetzes (19. Mai 1890) erlassenen diesbezüglichen Erlasse des k. k. Handelsministeriums (Handels- und Gewerbekammer in Wien, Z. 7701 ex 1904):

I. Bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung sind beizubringen, widrigenfalls die Registrierung nicht vorgenommen wird:

1. Der Nachweis über den Besitz der Unternehmung, für welche die Marke bestimmt ist, deren Bezeichnung und Standort, als: Gewerbeschein, Erwerbsteuerchein, Privilegiumsurkunde u. dgl., ferner bei neuprotokollierten Firmen der Protokollierungsbescheid des Handelsgerichtes oder ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister.

2. Die Angabe der Waren, bei welchen die Marke in Anwendung kommt. Bei Marken, welche für solche Waren bestimmt sind, die entweder aus verschiedenen Materialien hergestellt werden, wie z. B. Knöpfe, Bijouteriewaren, Pfeifen etc., oder welche sachmännische, beziehungsweise technische Benennungen zum Gegenstande haben, wie beispielsweise „Maschinenpackungen (Dichtungen) etc.“ sind auch jederzeit die Materialien, aus welchen die Waren

erzeugt werden, respeltive für welche die Marken bestimmt sind, anzugeben. (S.-M.-E. vom 19. Juni 1891, Z. 25684.)

3. Vier ganz gleiche Exemplare der Marke, die keinerlei Korrekturen (Radierungen, Ausschneide, Unterlegungen u. dgl.) enthalten dürfen, welche über die Authentizität der Marke Zweifel aufkommen lassen (S.-M.-E. vom 17. März 1891, Z. 10351) und die nur das auf der Ware oder auf der Verpackung, beziehungsweise dem Gefäße angebrachte Zeichen in seiner Flächenerscheinung, nicht aber eine Ansicht der verpackten, mit der Marke versehenen Ware enthalten. (S.-M.-E. vom 7. Jänner 1893, Z. 65969 aus 1892.)

4. Ein für den Buchdruck geeignetes Klischee (Bildstock) der Marke; dasselbe darf höchstens 20 cm lang und 13 cm breit sein und muß dessen Regel- (Druck- oder Schrift-)Höhe genau 25 mm betragen. (Für den Druck eignen sich nur solche Klischees, deren Unterlagsstücke in Prismenform ausgeführt sind. Klischees mit zylindrischen (runden) Unterlagsstücken sind für den gedachten Zweck nicht verwendbar.) — Das Klischee muß sowohl in der Zeichnung, als auch im Text mit der zu registrierenden Marke vollständig übereinstimmen und somit auch zur Reproduktion des bei Eisketten häufig vorkommenden definierten Untergrundes geeignet sein.

Für solche Markenschutzwerber, welchen die Verbringung eines geeigneten Klischees aus irgend einem Grunde nicht möglich oder tunlich erscheint, kann über ihre ausdrückliche Erklärung auf deren Kosten gegen vorherige Einfindung der erforderlichen Behelfe ein Klischee von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei angefertigt werden. Zu diesem Behufe müssen von Marken, welche auf lithographischem Wege hergestellt werden, zwei bis drei Abzüge vorgelegt werden. Diese Abzüge sind auf präpariertem Umdruckpapier (China, Kreide- oder transparentem Umdruckpapier), wie solches in Lithographie-Ilensilien-Handlungen zu bekommen ist, mit guter fetter Umbruchsfarbe, welche ebenfalls künstlich ist, herzustellen. Die Abdrücke müssen rein und scharf sein und dürfen nicht zusammengebeugen oder auseinandergelegt werden. Die Versendung der Abdrücke in Briefen empfiehlt sich nicht; dieselben müssen derart verpackt werden, daß die gedruckten Stellen freiliegen und beim Transport weder gerieben, noch gedrückt werden können. Ferner empfiehlt es sich, die Abdrücke kurz vor ihrer Versendung herstellen zu lassen; keinesfalls dürfen sie über acht Tage alt sein. (S.-M.-E. vom 4. Mai 1891, Z. 18819.)

5. Die Angabe, in welcher Weise die Marke angebracht wird, nämlich, ob sie auf die Ware, deren Umhüllung, Verpackung gedruckt oder als Eiskette u. dgl. verwendet wird.

Bei solchen Marken, welche aus mehreren Teilen bestehen, ist genau anzugeben, auf welchem Teile der Ware oder deren Verpackung jeder einzelne Markenteil verwendet wird. (S.-M.-E. vom 16. April 1894, Z. 17989.)

6. Die Registrierungsstake von 10 K bar für jede Marke und eine Stempelmarke von 1 K zur Stempelung des Registrierungszerifikats. (S.-M.-E. vom 30. Mai 1890, Z. 22951.)

7. Bei Marken für Materialien, wie Metall, Ton, Glas, Holz u. dgl. und Waren daraus, wenn die Marken eingedrückt (aufgeprägt) werden, von Inländern drei, von Ausländern zwei Exemplare der Probefstücke mit eingedrückt (aufgeprägten) Markenbildern.

Die Probefstücke müssen mit den hinterlegten Markenbildern in Text und Zeichnung vollkommen übereinstimmen.

Jedes Probefstück muß an einer außerhalb des Markenbildes gelegenen Stelle durchlocht sein, behufs Anbringung der Bezeichnung, zu welcher Marke das bezügliche Probefstück gehört. Die Probefstücke haben das Markenbild in natürlicher Größe darzustellen und müssen in den Dimensionen so gehalten sein, daß außerhalb des Markenbildes ein Rand von nicht mehr als 2 cm verbleibt.

Die Probefstücke sind sofort bei der Registrierung beizubringen (S.-M.-E. vom 20. März 1897, Z. 12460.)

Die Probefstücke müssen aus demselben Material sein, aus dem die markengeschützte Ware besteht. Es ist daher beispielsweise zulässig, die Probefstücke zu Marken für Sensen nicht in dem Sensenmaterial selbst, sondern in einem weichen Stoffe, wie Blei, Zinn u. dgl. vorzulegen. (S.-M.-E. vom 1. März 1891, Z. 736.) Nur für Waren, welche (wie z. B. Seife, Brot etc.) rascher Verformung ausgesetzt sind, können Probefstücke in Gips beigebracht werden.

Bei Marken, welche in die Verpackung oder auf die Gefäße und Umhüllungen u. dgl. von Waren eingedrückt oder aufgeprägt werden, sind gleichfalls Probefstücke vorzulegen, welche aus demselben Materiale hergestellt sein müssen, aus dem die Verpackung oder das Gefäß u. s. w. besteht, worauf die Marke bei ihrer praktischen Verwendung angebracht wird. (S.-M.-E. vom 6. Juli 1894, Z. 34971.)

8. Zu Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung (Ordensabzeichen, Ausstellungsmedaillen), der kaiserliche Adler, die vereinigten Wappen der Länder der ungarischen Krone und die einzelnen ungarischen Landeswappen oder ein anderes öffentliches Wappen (Staats-, Landes-, Städte-, Gemeindegewappen), dann das Abzeichen der Gesellschaft vom Roten Kreuze oder die Worte „Rotes Kreuz“ einen Bestandteil bilden, der Nachweis der Berechtigung zur Führung dieser Zeichen beziehungsweise Worte.

Ebenso ist bei Marken, welche die Bezeichnung wie: k. k. auschl. priv., Patent, privilegiert, patentiert etc. enthalten, vor der Registrierung die Richtigkeit dieser Angaben durch die Verleihungsdekrete oder Privilegiumsurkunden nachzuweisen. (S.-M.-E. vom 25. Oktober 1890, Z. 45951.)

Das mehrfache Abdrucken einer und derselben Ausstellungsmedaille oder einer ähnlichen Auszeichnung auf einer Eiskette ist unstatthaft. (S.-M.-E. vom 16. Mai 1882, Z. 21801.)

Wappenbilder, welche bloß das Gepräge von öffentlichen Wappen tragen, ohne zu den wirklich bestehenden öffentlichen Wappen zu gehören, sind von

der Registrierung nicht ausgeschlossen, und ist auch die Registrierung von Marken und Bestandteilen, die das Gepräge eines Familiennamens tragen, von dem Nachweise der Berechtigung zur Führung des Wappens nicht abhängig. (S.-M.-E. vom 15. Juni 1892, Z. 25539.)

9. Die über einen erteilten Rückziehungsratschlag (Verhinderung gemäß § 18 des Markenschutzgesetzes) modifizierten Marken werden nach jeder Richtung hin neu zu registrierende Marken behandelt. (S.-M.-E. vom 15. Dezember 1891, Z. 55147.)

II. Von der Registrierung sind ausgeschlossen Marken, welche:

- a) ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;
- b) bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen (Staats-, Landes-, Stadt-, Gemeindegewappen), Zahlen, Buchstaben (auch Monogrammen) oder solchen Worten bestehen, die ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
- c) bloß in Ordensabzeichen oder Ausstellungsmedaillen bestehen (S.-M.-E. vom 12. Februar 1891, Z. 48324, und 18. April 1891, Z. 15716);
- d) zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind;
- e) unsittliche oder Ärgernis erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstößende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignet sind.

Auf Grund einer mit dem k. ungarischen Handelsministerium getroffenen Vereinbarung wurde es vorbehaltenlich einer allfälligen neuen Regelung der einschlägigen Verhältnisse für zulässig erklärt, daß auf Grund des verlassenen k. und k. Hoftitels Marken hinterlegt werden, welche sowohl mit dem österreichischen als auch mit dem ungarischen Wappen versehen sind. (S.-M.-E. vom 18. Oktober 1898, Z. 52390.)

Falls etwaige Zweifel über die Zulässigkeit solcher Aufschriften oder Angaben nicht schon durch die oben (I, 1 und 8) angeführten Nachweise behoben werden können, ist ein besonderer Nachweis zu erbringen, daß diese Angaben den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen und der Wahrheit entsprechen.

Markenaufschriften, welche eine mit den geschäftlichen Verhältnissen der die Registrierung verbundene Firma scheinbar nicht übereinstimmende Warengattungs-Bezeichnung enthalten, ist ein Beisatz anzufügen, der deutlich erkennen läßt, daß die in der Marke enthaltene Ortsbezeichnung nicht auf die Herkunft der Ware, sondern auf deren Qualität Bezug hat, also etwa die Angabe des Etablissements oder des Ortes, wo das Erzeugnis tatsächlich hergestellt wird. Die in Verbindung mit einer falschen Ortsangabe leicht mißzuverstehenden Worte „Echte . . . Qualität“, z. B. „Echte Pariser Qualität“ ohne die notwendige Hinweisung auf den wirklichen Erzeugungsort sind nicht gestattet. (S.-M.-E. vom 17. Oktober 1890, Z. 42894.)

Marken, welche auf Grund des § 21 a, b oder c des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, N.-G.-Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waren, für welche sie registriert wurden, oder für gleichartige Waren zugunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren, seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer, von neuem registriert werden. (§ 7 des Gef. v. 30. Juli 1895, N.-G.-Bl. Nr. 108.)

III. Der Beisatz bei der Registrierung, daß die Marken auch in anderen Farben-Varietäten als in der angemeldeten Farbe gebraucht werden, ist unstatthaft. (S.-M.-E. vom 24. November 1890, Z. 48512.)

Inwieweit die Anwendung einer Marke durch eine fremde Person in einer anderen als der registrierten Farbe als irreführende Nachahmung zu betrachten ist, unterliegt der richterlichen Entscheidung.

Wünscht der Schutzwerber sein hinterlegtes Markenbild auch in anderen Farben oder Farbenkombinationen ausdrücklich geschützt zu sehen, so hat er dasselbe in jeder einzelnen Farbe oder Farbenkombination selbstständig zur Registrierung zu bringen (S.-M.-E. vom 1. März 1891, Z. 736), was bei allen jenen Marken unerlässlich erscheint, wo die Farbe allein oder in Kombination mit der Zeichnung ein charakteristisches Merkmal des Markenbildes ist. Hingegen wird die mehrfache Registrierung einer Marke in verschiedenen Farben dann entbehrlich sein, wenn die Farbe gegenüber der Zeichnung mehr nebensächlich oder doch für den Gesamteindruck der Marke nicht entscheidend ist. Als nebensächlich erscheint auch die Grundfarbe des Stoffes, auf welchem die Marke ausgeführt ist. (S.-M.-E. vom 13. März 1892, Z. 57944, und vom 19. August 1903, Z. 25682.)

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Form, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder teilweise wiedergegeben werden. (§ 2 des Gef. v. 30. Juli 1895, N.-G.-Bl. Nr. 108.)

IV. Die Registrierung von Beisätzen zu den Markenbildern (Wappen, Zinnungszeichen u. dgl.), deren Führung durch spezielle Vorschriften einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden als Vorrecht erteilt wurde, erfolgt nur gegen den Nachweis der Zugehörigkeit zu den betreffenden Gruppen.

Beisätze, welche mit Marken zugleich registriert werden, erscheinen hiebei als Bestandteil der Marken und müssen daher die Klischees und Probefstücke auch den Beisatz enthalten. Sollten die betreffenden Marken aber auch ohne Beisatz in Verkehr gesetzt werden, so sind sie nur dann des Schutzes sicher, wenn sie auch noch abgesehen ohne Beisatz registriert werden. (S.-M.-E. vom 1. November 1890, Z. 40740.)

V. In Betreff solcher Marken, welche auf den damit bezeichneten Waren absichtlich oder zufällig doppelt abgebildet erscheinen, wird es sich empfehlen, nebst der einfachen Marke auch ihre Verdoppelung registrieren zu lassen, um für jeden Fall des gesetzlichen Schutzes sicher zu sein und gegenüber späteren Anmeldern der Doppelmarke die Priorität zu genießen. (H.-M.-G. vom 1. November 1890, Z. 40740.)

VI. Die Verweigerung der Registrierung von Marken wegen Abganges der in I, Punkt 1 bis 8, erwähnten Erfordernisse oder weil sie unter die von der Registrierung ausgeschlossenen (II) fallen, wird dem Markenschutzwerber auf Verlangen schriftlich bekanntgegeben und steht demselben zu, binnen 30 Tagen bei der Handels- und Gewerbekammer eine Beschwerde an das k. k. Handelsministerium einzubringen. Falls letzteres sodann die Eintragung der Marke verfügt, wird dieselbe mit dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung registriert.

VII. Für die Erneuerung der Markenregistrierung, welche im Sinne des § 16 des Markenschutzgesetzes alle 10 Jahre stattzufinden hat, gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Neuregistrierung und sind alle jene Belege, welche bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung angeführt erscheinen (I) und außerdem nach Einsicht des Zertifikats über die ursprüngliche Registrierung der Marke beizubringen.

Die vorzulegenden vier Markenexemplare müssen mit den seinerzeit hinterlegten Marken vollkommen identisch sein. Marken, welche durch Verfüugung von Zusätzen (Auszeichnungen, Medaillen u. dgl.) gegenüber den ursprünglich registrierten ein verändertes Bild darstellen, werden als Neuregistrierungen behandelt. Abweichungen des Markenbildes von dem ursprünglich hinterlegten Markenbilde sind grundsätzlich unzulässig. Nur geringfügige Abänderungen, welche im Gesetze begründet sind und erst bei genauer Vergleichung der nebeneinandergehaltenen Markenbilder auffallen, sind zulässig. (H.-M.-G. vom 19. August 1903, Z. 25682.)

Bei Marken, welche innerhalb der zehnjährigen Geltungsdauer ihre Besitzer gewechselt haben, beziehungsweise, welche umgeschrieben wurden, ist das Datum der ursprünglich erfolgten Registrierung (nicht der Umschreibung) für den Zeitpunkt der Erneuerung maßgebend. (§ 16 M.-Sch.-G.)

VIII. Umschreibung der Marken. Wenn das Markenrecht durch Besitzwechsel im Unternehmen an einen neuen Besitzer übergegangen ist, hat dieser, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Konkursmasse fortgeführt wird, binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

Ein die Umschreibungspflicht begründender Besitzwechsel im Unternehmen liegt nicht vor, wenn im Falle des Ausscheidens einzelner Gesellschafter aus einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Gesellschaft als solche trotz des Wechsels einzelner physischer Personen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unverändert fortbesteht. Jede anderweitige Änderung des Inhabers oder der Inhaber des markenberechtigten Unternehmens begründet einen Besitzwechsel, gleichgültig, ob hierbei der Firmawortlaut geändert wird oder nicht.

Zur Umschreibung des Markenrechtes hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung des betreffenden Unternehmens, das Registrierungszertifikat, die Taxe von 10 K für jede Marke und eine Stempelmarke von 1 K beizubringen.

IX. Auf ausländische Markenschutzwerber finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung und sind ausländische Marken sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zur Registrierung zu bringen. Hierbei haben Ausländer auch das Zertifikat über die erfolgte Registrierung ihrer Marke im Heimatland im Original oder in einer beglaubigten Abschrift zu erbringen. Wenn aus diesem Zertifikat die Bezeichnung und der Standort der Unternehmung, dann die Waren, für welche die Marke bestimmt ist, ersichtlich sind, ist die Beibringung der oben unter I, Punkt 1 und 2, angeführten Belege nicht erforderlich. Die Bescheinigungen über die Eintragung der Marke im Heimatland müssen nach den geltenden Legalisierungsvorschriften beglaubigt sein.

Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen, welche die ihnen im Art. 3 und 4 des Übereinkommens zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich vom 6. Dezember 1891 eingeräumten Rechte (Schutzberechtigung vom Tage der Registrierung im Heimatland, wenn die Anmeldung in den Gebieten des andern vertragsschließenden Teiles binnen einer Frist von drei Monaten erfolgt) hinsichtlich der Marken in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung beizubringen: a) ein beglaubigtes Exemplar der im Deutschen Reich überreichten Marke; b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieser Marke in das Markenregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers“ mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung und c) eine Bescheinigung über den Tag der erfolgten Anmeldung dieser Marke, sofern nicht ein diese Angabe enthaltendes Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers“ beigebracht wird. Alle Beglaubigungen müssen von der für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Behörde (kaiserliches Patentamt) ausgestellt sein. (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 214.)

Die Anmelder von Marken für ausländische Unternehmungen haben sich binnen drei Monaten, von der Anmeldung an gerechnet, durch Vorlage des bezüglichen Zertifikats bei dem h. o. Marken-Registrierungsamt darüber aus-

zuweisen, daß die betreffenden Marken auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest registriert worden sind, widrigenfalls wegen Unterlassung der durch die Staatsverträge allen Ausländern obliegenden Registrierung ihrer Marken in dem Gebiete der ungarischen Krone die Föschung der bloß einseitig registrierten Marken eingeleitet werden wird. (H.-M.-G. vom 17. Dezember 1897, Z. 69791.)

Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine für ein ausländisches Unternehmen registrierte Marke betreffen, sind die Behörden jenes Staatsgebietes (Österreich oder Ungarn) ausschließlich zuständig, in welchem die Registrierung zuerst angemeldet worden ist. (Kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, Art. VI. des I. Teiles, 1. Kapitel.)

Die zehnjährige Markenschutzwauer, beziehungsweise die Frist für die Neuregistrierung nach § 16 des Markenschutzgesetzes ist vom Tage des zweiten Registrierungsaktes zu rechnen. Dagegen wird der zuerst erfolgten Registrierung einer ausländischen Marke bei einer oder der anderen der beiden Handelskammern in Wien oder Budapest, als dem Beginne eines Doppelaktes, die Bedeutung beigelegt, daß von diesem Zeitpunkte an die Priorität des Markenrechtes allerdings unter der Voraussetzung zu rechnen ist, daß der zweite Registrierungsakt nachfolgt. (Kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, I. Teil, 1. Kapitel, Art. VI.)

Ausländer, welche im Inland weder ihren Wohnort haben noch eine Niederlassung besitzen, müssen, um Markenrechte geltend machen zu können, auch schon bei der Anmeldung von Marken einen Vertreter im Inland besitzen oder bestellen.

Jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung ist unter Vorlage der Vollmacht des neuen Vertreters bei dem Markenregistrierungsamt sofort anzumelden.

Wer weder in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina seinen Wohnort oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze (Gesetz vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108) nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt. . . . Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäßig angemeldet, so kann über ein auf Föschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden. (§ 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108.)

X. Das Markenregistrierungsamt der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer (Wien, I., Börsegasse 11, 1. Stock) ist an allen Werktagen von 10 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags geöffnet und kann daselbst auch in das vom k. k. Handelsministerium veröffentlichte „Zentral-Markenregister“ Einsicht genommen werden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

32.

Beginn der Tätigkeit der Magistrats-Abteilung XI b.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 6. Juli 1904, M.-D. 1937/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Im Nachhange zu dem Normal-Erlasse vom 26. April 1904, Pr.-Z. 5201, M.-D. 1032, Normalienblatt Nr. 32, wird Nachstehendes verlaublich:

Die Magistrats-Abteilung XI b wird mit 15. Juli d. J. ihre Tätigkeit im Verwaltungsgebäude des Wiener Versorgungsheimes im XIII. Bezirke aufnehmen.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird auch die Verwaltung des Versorgungsheimes sowie das Buchhaltungs-Departement VI b in das neue Versorgungsheim verlegt.

Vom 20. Juli d. J. an sind alle für den Wiener Magistrat bestimmten und auf die geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre bezughabenden Zuschriften mit der Bezeichnung „An die Magistrats-Abteilung XI b“ zu versehen und ebenso wie alle Zuschriften an die Versorgungsheim-Verwaltung oder an das Buchhaltungs-Departement VI b, in das neue Versorgungsheim zu senden.

Soweit diese Sendung nicht per Post erfolgt, wird bezüglich der Altenbeförderung angeordnet, daß die bezüglichen Akten der Magistrats-Abteilungen, Armeninstitutsvorstellungen u. s. w. im Zustellungsamt im Rathause gesammelt und von da bis auf weiteres mittels Altenzustellungswagens in das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk befördert werden, von wo sie von einem Bestellten der Magistrats-Abteilung XI b abzuholen sind.

Schließlich verfüge ich, daß die der Magistrats-Abteilung XI b anzugliedernde Kanzlei-Abteilung auch die Manipulationsgeschäfte für die Versorgungsheim-Verwaltung und für das Buchhaltungs-Departement VI b zu besorgen hat.

33.

Angliederung des städtischen Archives und der städtischen Sammlungen an den Magistrat.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 15. Juli 1904, Pr.-Z. 4983/03 und 9295/04, M.-D. 2054, 04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 12. Juli 1904, Pr.-Z. 4983/03 und 9295/04, folgendes genehmigt:

1. In Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 1889, Z. 1355, werden die städtischen Sammlungen und das städtische Archiv dem Magistrat unterstellt.

2. Für die städtischen Sammlungen wird eine siebengliedrige Überwachungs-Kommission vom Gemeinderate gewählt, welche die vom Bürgermeister zu bestimmenden Beamten des Magistrates und der Buchhaltung beizuziehen hat.

In diese siebengliedrige Kommission wurden die Gem.-Räte Karl Costenoble, Rudolf Müller, Hans Schwaer, Josef Sturm, Leopold Tomola, Dr. Johann Vogt und Dr. Anton Wessely gewählt.

Als Vertreter des Magistrates habe ich den Magistrats-Direktor Doktor Richard Weiskirchner, als Vertreter der Stadtbuchhaltung den Oberstadtbuchhalter Friedrich Hübnig und als deren Stellvertreter den Magistrats-Sekretär Dr. Franz Spaeth, beziehungsweise den Rechnungsrat Julius Edlen v. Hungerbühler bestimmt.

Weiters habe ich mich bestimmt gefunden, die Punkte 1 und 2 des § 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat folgendermaßen abzuändern: (Die zentrale Geschäftsbehandlung erfolgt.) „Punkt 1: „im Präsidialbureau (Präsidialsachen; Personal-Angelegenheiten der Beamten der Stadtbuchhaltung und des gemeinderätlichen Stenographenbureaus; Bestellung der Translatoren);“

Punkt 2: „im Magistrats-Direktionsbureau (Präsidialsachen; Personal-Angelegenheiten der rechtskundigen, technischen und Kanzlei-Beamten, der Beamten der städtischen Sammlungen und des städtischen Archives, der städtischen Kanzlisten und Kanzlei-Diurnisten, ferner der städtischen Amtsdienner; Bestellung der Genossenschafts-Kommissäre).“

34.

Bereinfachung bei Einhebung der Taxen für Prüfung von Gasrohrleitungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 8. Juni 1904, M.-Abt. II, 141/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges bei den nach §§ 4 und 5 des Gasregulativs vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. 76, über Parteiansuchen stattfindenden amtlichen Prüfungen von Gasrohrleitungen und Gasbelenchtungsanlagen (beschleunigte kommissionelle Prüfungen) finde ich folgendes anzuordnen:

Die Anmeldungen von Gasrohrleitungen sind:

für die Bezirke I bis IX und XX bei der Stadtbauamts-Zentrale (Bauamts-Abteilung VIII);

für die Bezirke X bis XIX bei den Stadtbauamts-Abteilungen der betreffenden Bezirksämter in der Regel mündlich anzubringen.

Auf Grund dieses Ansuchens wird seitens des hierzu bestimmten Beamten sofort die Bemessung der Taxe vorgenommen, welche sodann in den Bezirken I bis IX und XX sofort bei dem betreffenden Beamten der Stadtbauamts-Abteilung VIII, in den übrigen Bezirken auf Grund einer von dem Stadtbauamtsbeamten auszufertigenden Anweisung bei der betreffenden Hauptkassens-Abteilung zu erlegen ist. Über den Erlag bei dieser Kassa hat sich die Partei dem anweisenden Stadtbauamtsbeamten auszuweisen.

Für die Aufnahme des Parteiansuchens, die Empfangsbefätigung, beziehungsweise die Kassaanweisung und die Aufnahme des Erhebungsprotokolles sind die von der Stadtbuchhaltung angeschafften und dortselbst zu behebenden Druckformen, und zwar für die Stadtbauamts-Abteilung VIII die Druckform I, für die Stadtbauamts-Abteilungen der Bezirksämter die Druckform II zu verwenden.

Bei Ausfüllung der Druckform ist das Durchschreibverfahren mittels Kopierblätter in Anwendung zu bringen.

Ergibt sich bei der Lokalerhebung, daß auf Grund der Angaben der Partei die Taxe zu gering bemessen wurde, so ist der Restbetrag noch vor der Einschaltung des Gasmessers in der gleichen Weise wie bei der ursprünglichen Anmeldung zur Einzahlung zu bringen, jedoch bei dem bezüglichen Anmeldebefehle, beziehungsweise Kassaanweisung die ursprüngliche Nummer des Anmeldebefehles, beziehungsweise der Kassaanweisung ersichtlich zu machen.

Die Manipulation der Stadtbauamts-Abteilung VIII der städtischen Hauptkassa und ihrer Abteilungen bezüglich der Verrechnung und Abfuhr der eingehobenen Taxen wird durch eine besondere Instruktion geregelt. Die Genossenschaft der Installateure wird unter Einem von dieser Reform mit dem Bemerkten verständigt, daß zur Vermeidung von Verzögerungen die Ansuchen um Bornahme beschleunigter Prüfungen nicht durch die Post, sondern direkte unter gleichzeitigem Erlag der Prüfungsgebühr bei den oben angeführten städtischen Organen einzubringen sind.

Dieses Normale hat mit 1. Juli 1904 in Kraft zu treten.

35.

Absendung von Strafbeträgen über Requisition von Bezirkshauptmannschaften.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Juni 1904, M.-D. 1618, 04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Mit dem hieramtlichen Normal-Erlasse vom 31. August 1903, M.-D. 2180, Normalienblatt Nr. 102 ex 1903, wurde über Anregung der k. k. Bezirks-hauptmannschaft Hiebing-Umgebung angeordnet, im Verkehr mit den k. k. Bezirks-hauptmannschaften die eingehobenen Strafbeträge direkt an die aus dem Requisitionskasse zu entnehmenden Kassen der Armenfondes u. s. w. abzuführen, daß die Strafsakten hingegen mit der Mittheilung, daß der Strafbetrag abgeführt worden ist, an die Bezirkshauptmannschaft zu überfenden.

Da sich jedoch, wie in der letzten Bezirksamtsleiter-Konferenz zur Sprache gebracht wurde, bei Durchführung vorbezogener Verfügung Schwierigkeiten bezüglich der Portobehandlung ergaben, finde ich in Abänderung dieses Normal-Erlasses anzuordnen, daß die über die Requisition von Bezirkshauptmannschaften eingehobenen Strafbeträge, so wie früher (portofrei), unmittelbar an die requirierende Behörde gesendet werden, aber dafür Vorsorge getroffen wird, daß die Strafbeträge und Strafsakten gleichzeitig an den Bestimmungsort gelangen, wodurch der angestrebte Zweck, den k. k. Bezirkshauptmannschaften unnötige Manipulationsarbeiten und Korrespondenzen zu ersparen, ebenfalls erreicht wird.

36.

Ungangnahme von der Hinterlegung von Postwertzeichen bis zum Betrage von 50 h bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Juni 1904, M.-D. 1792/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Nach den bestehenden Vorschriften sind Geldwerte aller Art, welche Akten an den Magistrat beigegeben sind, in der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) zu hinterlegen.

Die Beibehaltung der ausnahmslosen Durchführung dieser Vorschriften erscheint nach den inzwischen gemachten Erfahrungen nicht empfehlenswert. Erfahrungsgemäß enthalten mindestens 80 Prozent der auf Grund dieser Verfügung an die Hauptkassa (-Abteilung) abgegebenen Akten nur sehr geringe Wertbeträge; meist sind es Briefmarken zu 6, 10 oder 20 h. Die Vormerkung dieser zahlreichen kleinen Deposten verursacht der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) sehr viel Arbeit, überdies erfahren alle derartigen Akten durch deren vorerfliche Abgabe an die städtische Hauptkassa (-Abteilung) eine manchmal sehr beträchtliche (6 bis 8 Tage dauernde) Verzögerung hinsichtlich ihrer meritorischen Behandlung und ebenso erfolgt eine bedeutende Verzögerung bei der Hinausgabe der Erledigungen, wenn zu diesem Zwecke die betreffenden Briefmarken aus der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) zur Frankierung der Antwort gehoben werden müssen. In den weitaus meisten Fällen jedoch wird die Verwendung der Marken bei der Erledigung überhaupt übersehen und es werden dann derartige Deposten oft jahrelang in den Vorschreibungen der Kassa (-Abteilung) geführt, bis endlich über eine neuerliche Anzeige der Hauptkassa (-Abteilung) vom Magistrat eine Verfügung getroffen wird. Meist ist in dem letzteren Falle die Angelegenheit, wegen deren die Einzahlung der Briefmarke erfolgte, gar nicht mehr oder nur schwer zu eruieren, und zwar umso mehr, als bei der feinerzeitigen Depostierung der betreffende Akt noch nicht protokolliert war und daher die Vormerkung einer Geschäftszahl seitens der Hauptkassa (-Abteilung) nicht vorgenommen werden konnte.

Ich finde daher die bezüglichen Vorschriften dahin abzuändern, daß Postwertzeichen, welche den einlaufenden Akten beigegeben sind, bis zum Werte von 50 h nicht bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) deponiert, sondern beim Akte belassen werden; die sämtlichen Einlaufstellen werden strengstens beauftragt, die Beifügung solcher Postwertzeichen auf dem Akte sofort bei dem Einlangen derselben genau ersichtlich zu machen.

Bei diesem Anlasse mache ich auf folgendes aufmerksam:

Nicht selten ist den Parteien der Betrag, welcher zur Deckung der Stempel und Portoanlagen oder Taxen erforderlich ist, nicht genau bekannt und es senden dieselben daher höhere Beträge ein; dies kommt besonders dann vor, wenn diese Beträge aus dem Auslande, in einer anderen Währung, eingefendet werden. Wiederholt war es nun der Fall, daß das betreffende Amt den zur Begleichung der Gebühren erforderlichen Betrag bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) gehoben hat, ohne jedoch gleichzeitig hinsichtlich des Überschusses eine Verfügung zu treffen. Wenn dann nach Verlauf eines Jahres oder noch längerer Zeit die Hauptkassa (-Abteilung) wegen weiterer Veranlassung eine Anzeige erstattet, so ergibt sich nicht nur eine unnötige Mehrarbeit, sondern es ist häufig die Partei gar nicht mehr auffindig zu machen.

Ich ordne daher an, daß jenes Amt, welches den zur Deckung der Gebühren erforderlichen Betrag behebt, beziehungsweise diesbezüglich verfügt, zugleich auch über die Verwendung des Überschusses eine Bestimmung zu treffen hat.

37.

Untersuchung von Weinproben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weisfirchner vom 1. Juli 1904, M.-Abt. IX, 3354/04, an alle magistratischen Bezirksämter:

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 18. Juni 1904, Z. 15365/492, anher eröffnet, daß die im h. a. Berichte vom 20. Mai 1904, Z. 1869, angeregte Zentralisierung der Weinuntersuchungen an einer Stelle, welche über erfahrenes Personal und über alle für die rasche und richtige Beurteilung von Weinen notwendigen Behelfe verfügt, schon seit längerer Zeit den Gegenstand von Verhandlungen mit dem k. k. Ministerium des Innern bildet.

Weiter hat das k. k. Ackerbauministerium bekanntgegeben, daß die aus der aufgelassenen k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg hervorgegangene „Weinabteilung“ der k. k. landwirtschaftlichen chemischen Versuchsstation in Wien in der Lage ist, dank ihrer technischen Einrichtungen, ihrer langjährigen Erfahrung und der engen Fühlung, welche sie mit der Praxis hat, allen berechtigten Anforderungen vollaus zu genügen.

Nachdem die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien II, Trunnerstraße 1/3, nicht nur spezielle Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, ist, sondern auch als Nachfolgerin der aufgelösten Klosterneuburger Anstalt auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. August 1896, Z. 18522, ermächtigt ist, die auf dem Strafprozeßwege uneinbringlichen Kosten von Analysen, welche die Gewerbebehörden unter Berufung oder im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, ausführen lassen, in Abschreibung zu bringen, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß bis zum Zeitpunkte einer endgültigen Regelung der Angelegenheit alle einschlägigen Proben der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien zur Untersuchung eingendet werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 55. Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai 1904, betreffend die Abgabe von aus Viehsalz gepreßten Ledsteinen.

Nr. 56. Konzessionsurkunde vom 1. Juni 1904 für die schmalspurige Lokalbahn von Mant über St. Leonhard am Forst nach Ruprechtshofen.

Nr. 57. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juni 1904, womit die Vorschriften über die Abgabe der Postsendungen vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124 ex 1902, ergänzt werden.

Nr. 58. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1904, betreffend die Einteilung der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Periode vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909.

Nr. 59. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1904, womit den Advokaten, Advokaturkandidaten und Verteidigern das Tragen eines Amtskleides gestattet wird.

Nr. 60. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1904, mit welcher in Vollziehung des Art. X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1904 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 61. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 20. Juni 1904, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Transportbegünstigungen bei Dienstreisen und denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen.

Nr. 62. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1904, betreffend den Titel der sachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe I. Instanz.

Nr. 63. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1904, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904.

Nr. 64. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juni 1904, womit Vorschriften über die Einrichtung und eichamtliche Untersuchung der zur Prüfung feststehender Brückenwagen dienenden Transportwaggons veröffentlicht werden.

Nr. 65. Kundmachung des Handelsministeriums vom 22. Juni 1904, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung metallener Spiritus-Transportreferboirs, veröffentlicht werden.

Nr. 66. Allerhöchstes Handschreiben vom 26. Juni 1904, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 67. Konzessionsurkunde vom 18. Juni 1904 für die Lokalbahn von Korneuburg nach Ernstbrunn.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1904, Z. X a-397/3, betreffend die Verlautbarung des von der Genossenschaft für die Regulierung des Senningbaches mit dem Niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 108, abgeschlossenen Abkommens in Betreff der Regulierung des Senningbaches in den Gemeinden Bruderndorf und Streitdorf.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1904, Z. 1-3079/24, betreffend Änderungen der Sonntagsruhebestimmungen in den politischen Bezirken Gmünd, Waidhofen an der Thaya und Pöggstall.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1904, Z. VI-2276, betreffend die den Straßenbezirken Groß-Enzersdorf Marchegg und Persenbeug erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1904.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1904, Z. XVI-2811/2, betreffend die der Gemeinde Floridsdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1904, Z. X a-215 3, betreffend eine Ergänzung des Marktgebühren-tarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1904, Z. VI-2978, betreffend die Erlassung eines Kuratortes für den Kurort Böslau.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der geteilten Verpachtung oder des geteilten Betriebes von Gast- und Schankgewerben.
2. Hausverbot im Gemeindegebiete Bács Kula.
3. Hausverbot im Gemeindegebiete Berettyo-Uffalu.
4. Hausverbot im Gemeindegebiete Nyir-Bátor, Nagy Kálló und Kis-Bárda.
5. Hausverbot in der Gemeinde Köhalom.
6. Berechtigung eines Galvaniseurs und Metallschleifers zur Vornahme von Handgravierungen auf galvanisch erzeugten Stanzern.
7. Stükktarif für die Einlagerung von Fleisch in den Kühlräumen des Schlachthauses St. Marx.
8. Korrespondenz mit der Stadthauptmannschaft Kassa.
9. Neueinteilung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder rücksichtlich der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren.
10. Verschleiß von Viehsalzleckensteinen.
11. Wiener k. k. Krankenanstalten.
12. Provisorische Leitung des dänischen General-Konsulates.
13. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Bétés, Bétéscaba, Droskaza, Füzesgyarmat und Mezöbereny.
14. Keine Dienstjagdfarben für Forstpraktikanten.
15. Ernennung eines chilenischen Honorar-General-Konsuls.
16. Teilung des k. k. Gewerbe-Inspektorates Wien.

17. Verbot der Ansammlung von Menschen auf der Kaiser-Josefsbrücke über den Donaukanal.
18. Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren.
19. Abänderung der Wiener Marktordnung für den Markt am Jppenplatz im XVI. Bezirke.
20. Demission des portugiesischen Honorarkonsuls.
21. Amtskorrespondenz mit dem Stadtmagistrate Zuzsbruck mit Rücksicht auf die Vereinigung der Gemeinden Wilten und Pradl mit der Landes-hauptstadt.
22. Zulassung von Klinkerziegeln.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

23. Einführung einer ständigen Kontrolle durch den Ober-Stadtbuchhalter über die Geschäftsführung der städtischen Gaswerke, städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Straßenbahnen; Einholung von Äußerungen des Magistrats-Direktors und kommissionelle Beratungen unter dem Vor-sitze desselben.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Vergütungssinzen von zurückgezählten Steuer- und Steuerstrafbeträgen.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit der geteilten Verpachtung oder des geteilten Betriebes von Gast- und Schankgewerben.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1904, Z. 3288/04 W. G. S., W.-Mbt. XVII 3314/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Truzs, Ritter v. Zannschla, Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1903, Z. 20946, betreffend die geteilte Verpachtung der radizierten Wirtschaftsgerechtigkeit „Zum weißen Wolfen“ in Wien, nach der am 30. März 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Protsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Grafen Mac-Caffry in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Ministerial-Entscheidung, mit welcher in Bestätigung der Entscheidungen der Untereininstanzen dem Gesuche der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien um die Genehmigung der Bestellung des Gustav Pach und des Franz Köpf als Pächter der derselben auf dem ihr eigentümlichen Hause in Wien, I., Wolfengasse 3, zustehenden radizierten Einkehrwirtschaftsgerechtigkeit „Zum weißen Wolfen“, und zwar des ersten lediglich für den Hotelbetrieb, des letzteren für den Restaurationsbetrieb nicht willfahrt wurde, gründet sich darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um ein einziges, einheitliches Gewerbsunternehmen handle, und daß durch eine selbständige Ausübung der einzelnen Teilbefugnisse derartiger einheitlicher, sei es radizierter, sei es persönlicher Gewerbsunternehmungen durch verschiedene, voneinander unabhängige Pächter oder Stellvertreter in einer den Normen

der Gewerbeordnung widersprechenden Art und Weise an Stelle der einen Gewerbeberechtigung mehrere selbständige Gewerbeberechtigungen geschaffen würden.

Über die gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung gerichtete Beschwerde der genannten Genossenschaft hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen: Der Artikel VII des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, bestimmt, daß die Realgenossenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe unverändert bleibt.

Aus dieser Bestimmung (im Unterschiede von jener des Artikels V, welcher gewisse Beschäftigungen und Unternehmungen von der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung ausnimmt) kann nur gefolgert werden, daß der Fortbestand dieser Art von Gewerbeberechtigungen durch die Gewerbeordnung nicht berührt wird und daß daher alle jene Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich nicht auf den Besitz, die Erwerbung und Veräußerung eines Gewerbe-rechtes beziehen, sondern die Ausübung des Gewerbes selbst betreffen, auch bei radizierten Gewerben zur Anwendung gelangen, soweit sie mit der Natur eines radizierten Gewerbes vereinbarlich sind. Speziell die Bestimmungen des § 55 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) gelten kraft der ausdrücklichen Anordnung des Absatzes 4 dieses Paragraphen auch von dem Eigentümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will.

Es ist daher zu untersuchen, ob die Ausübung des Gast- und Schank-gewerbes, beziehungsweise der einzelnen Bestandteile desselben durch mehrere Pächter oder Stellvertreter vom Standpunkte der Gewerbeordnung statthaft sei.

Ein radiziertes Gast- und Schankgewerbe mit den darin enthaltenen Einzelberechtigungen bildet gerade so wie eine konzessionierte Personalbefugnis mit den einzelnen im § 16 der Gewerbeordnung näher bezeichneten Betriebs-zweigen ein Ganzes, ein einziges, einheitliches Gewerbsunternehmen. So wenig bei einem konzessionierten, alle Berechtigungen des zitierten § 16 umfassenden Gast- und Schankgewerbe die einzelnen Berechtigungen für sich bestehende Rechte — Gewerbe — darstellen, sondern bloß Teilbefugnisse des einen Gewerbeberechtigten sind, so wenig sind die den Inhalt eines radizierten Gast- und Schankgewerbes ausmachenden Einzelberechtigungen für sich bestehende selbständige Rechte. Die Auflösung eines einheitlichen Rechtes — hier des einheitlichen Gewerbeberechtigtes — in seine einzelnen Befugnisse zum Zwecke des Betriebes derselben als voneinander unabhängiger Gewerbsberechtigungen, welche Auf-lösung in dem Betriebe und eben darum in allen jenen gewerbepolitischen Momenten, deren Wahrung das Gesetz fordert (vergleiche § 18, Absatz 3) ganz andere Verhältnisse schafft, als welche mit der einheitlichen Ausübung einer Gerechtfame verbunden sind, könnte nur dann als zulässig erkannt werden, wenn — was nicht der Fall ist — hierfür positive Normen berufen werden könnten. Insofern als daher die Ausübung des Gewerbes gemäß der §§ 55 und 19 der Gewerbeordnung durch einen Stellvertreter oder Pächter

statfindet, kann dies nur durch Überlassung sämtlicher, eben das Gewerbe ausmachenden Berechtigungen an diesen Stellvertreter oder Pächter geschehen. Die Überlassung dieser Gewerbeberechtigungen oder einzelner Bestandteile derselben an mehrere, voneinander unabhängige Stellvertreter oder Pächter würde sich als eine Verwickelung des Gewerbes darstellen, da ja jeder derselben in verschiedenen, voneinander unabhängigen Betriebsräumlichkeiten das Gast- und Schankgewerbe, wenn auch eventuell mit Beschränkung auf einzelne Befugnisse des Gewerbes, selbständig ausüben würde. Es kann mit Grund dagegen nicht eingewendet werden, daß bei radizierten Gewerben die Ausübung des Gewerbes ohnehin örtlich und räumlich beschränkt erscheint. Denn wenn es auch richtig ist, daß ein radiziertes Gewerbe vermöge der untrennbaren Haftung auf einem Hause mit diesem ganzen Hause verbunden ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß es hiernach dem Besitzer des Hauses und sonach des Gewerbes ohne weiteres freikünde, sein Gewerbe in allen Räumlichkeiten des Hauses beliebig auszuüben, es wird dies vielmehr immer nur in konkreten, von dem Inhaber hiezu bestimmten und von der Behörde als geeignet erkannten Lokalen zulässig sein. Der in der Person des Berechtigten vereinte Betrieb der einzelnen gast- und schankgewerblichen Berechtigungen in diesen konkreten Lokalitäten bildet subjektiv und objektiv den Gewerbebetrieb und es würde, falls der Betrieb des Gewerbes, beziehungsweise der einzelnen Berechtigungen durch mehrere voneinander unabhängige Personen, sei es als Pächter oder Stellvertreter, stattfindet, die Einheit des Betriebes jedenfalls aufgehoben werden. Überdies tritt gerade bei Gast- und Schankgewerben mit Rücksicht auf die polizeiliche Natur dieser Gewerbe das persönliche Moment in Absicht auf die Qualifikation des mit der Ausübung Betrauten sowie zum Zwecke der entsprechenden Überwachung und Verantwortlichkeit in den Vordergrund, so daß bei konzessionierten Gast- und Schankgewerben als Regel die persönliche Ausübung durch den Konzessionsinhaber festgelegt wird (§ 19). Es entspricht nun gewiß der auf die persönlichen Verhältnisse des zur Ausübung Berufenen abzielenden Tendenz des Gesetzes (§§ 18 und 55), daß auch bei der Pachtung oder Stellvertretung eines Personal- oder Real-Gast- und Schankgewerbes nur eine, nicht mehrere Personen in einem und demselben Gewerbe der Gewerbebehörde gegenüber verantwortlich erscheinen.

Die von der Beschwerde erörterte praktische Seite der Vor- und Nachteile der Ausübung der Fremdenbeherbergung und des Schankes in einem größeren Hotel durch eine oder mehrere Personen kann für die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Rechtsfrage selbstverständlich nicht entscheidend sein.

Aus den theoretischen Erwägungen der Beschwerde aber, daß sich der Umfang der mit einem radizierten Gewerbe verbundenen einzelnen Befugnisse nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Normen richte und, da eine radizierte Gasthausgerechtigkeit aus dem Rechte der Fremdenbeherbergung und des Schankes bestehe, diese Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können, auch die Zurücklegung einer einzelnen solchen Berechtigung nicht als dem Gesetze zuwiderlaufend angesehen werden könne, läßt sich für die vorliegende Frage nichts folgern. Denn nach der Bestimmung des in der Beschwerde berufenen § 28 der Gewerbeordnung (von 1859, richtiger § 16 der Novelle von 1883) können die dort aufgezählten Berechtigungen der Gast- und Schankgewerbe „einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden“, woraus jedoch keineswegs abgeleitet werden kann, daß ein zu Recht bestehendes, mehrere oder alle diese Berechtigungen umfassendes Personal- oder Realgewerbe die Befugnis des Gewerbeinhabers in sich schließt, die verschiedenen Einzelberechtigungen getrennt durch abgeordnete Stellvertreter oder Pächter auszuüben.

Vielmehr ergibt sich aus obigen Rechtsdeduktionen auch ohne auf die von der Beschwerde noch besonders bekämpften Argumentationen der Untereinstanzen zurückzugreifen — daß eine solche geteilte Ausübung des einheitlichen Gewerbes nach seinen einzelnen Befugnissen durch verschiedene Stellvertreter oder Pächter vom Standpunkte der zitierten Bestimmungen der Gewerbeordnung unstatthaft ist, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

2.

Hausierverbot im Gemeindegebiete Vács-Kula.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1904, Z. I-3891 (M.-Abt. XVII, Z. 2915/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 16. April 1904, Z. 23222/VII wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Vács-Kula des Komitates Vács-Bodrog unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

3.

Hausierverbot im Gemeindegebiete Berettyo-Ujfaln.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. I-4366 (M.-Abt. XVII, 3096/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 9. Mai 1904, Z. 31173/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Berettyo-Ujfaln (Komitat Bihar) unter Aufrechthaltung der im § 17

der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1904, Z. 25568, werden hievon verständigt alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt, die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

4.

Hausierverbot im Gemeindegebiete Nyir-Bátor, Nagy Kálló und Kis-Bárda.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. I-4368 (M.-Abt. XVII, 3097/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Ministeriums vom 14. März 1904, Z. 14137/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Nyir-Bátor, Nagy Kálló und Kis-Bárda des Komitates Szabolcs unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten. In den übrigen Gemeinden des genannten Komitates wurde der Hausierhandel in der Weise eingeschränkt, daß er nur binnen zwei Tagen von der Bindung des Hausierbuchs an gerechnet, ausgeübt werden darf, und daß dem Hausierer nicht gestattet ist, vor Ablauf von drei Monaten behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde wieder zu erscheinen.

Dieser Erlaß ergeht über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1904, Z. 24293:

1. an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften,
2. an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII,
3. an alle magistratischen Bezirksämter in Wien,
4. an die Stadträte Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt,
5. an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

5.

Hausierverbot in der Gemeinde Köhalom.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. I-4367 (M.-Abt. XVII, 3098):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 2. Mai 1904, Z. 29249/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Köhalom, Komitat Nagy-Kálló unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht infolge Auftrages des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1904, Z. 24924, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien.

6.

Berechtigung eines Galvaniseurs und Metallschleifers zur Vornahme von Handgravierungen auf galvanisch erzeugten Stanzgen.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1904, Z. I-3443 (M. B.-N. VII, 23269/04):

Anlässlich einer Anzeige der Genossenschaft der Graveure u. s. f. in Wien gegen den Inhaber der elektrochemischen Plattieranstalt und Metallschleiferei J. Gasterstädt in Wien, VII, Zieglergasse 69, Bernhard Löwy wegen unbefugter Ausübung des Graveurgewerbes sind über den Umfang der Gewerbeberechtigung des Genannten Zweifel entstanden.

Die Statthalterei findet auf Grund des § 36, Absatz 2 G.-D. nach Einbernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die beteiligten Genossenschaften gehört hat, zu entscheiden:

Bernhard Löwy ist auf Grund seiner Gewerbeberechtigungen als Galvaniseur und Metallschleifer berechtigt, Stanzgen auf galvanischem Wege zu erzeugen und die zur vollkommenen Herstellung derselben notwendigen Handgravierungen an dem durch die Schärfe des Ätzungsbades rau gewordenen Stahlblock zum Zwecke der Nachbesserung vorzunehmen, zu welchem Zwecke er auch Graveurgehilfen halten darf.

Gegen diese Entscheidung kann der Rekurs*) an das k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage an bei der Statthalterei in Wien eingebracht werden.

*) Laut Amtsvermerk des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk wurde ein solcher Rekurs nicht eingebracht.

7.

Stücktarif für die Einlagerung von Fleisch in den Kühlräumen des Schlachthauses St. Marx.

Genehmigt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 30. Juni 1904, Z. 8873, und dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. August 1904, Z. X a-2169 (M.-Abt. IX, 2995/04):

Für ein Rind	100 h
" " Fünftel Rind	20 "
" " Schwein	60 "
" " halbes Schwein	30 "
" " Kalb	40 "
" " Schaf oder Lamm	20 "

Vorstehende Gebühren sind für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlräumen zu entrichten.

Die Zuweisung der Kühlräume zur Einlagerung nach Stück erfolgt durch die Leitung des Schlachthauses St. Marx; auf diese Einlagerung haben im übrigen die Bestimmungen, betreffend die Überlassung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx, Anwendung zu finden.

8.

Korrespondenz mit der Stadthauptmannschaft Kassa.

Laut Mitteilung der Stadthauptmannschaft Kassa (Ungarn) werden vom 1. Juli 1904 bei Korrespondenzen die Titel und ausschließlich aus Höflichkeit benötigten sonstigen überflüssigen Ausdrücke weggelassen. Diese Behörde ersucht die mit ihr in Korrespondenz stehenden Behörden, Gerichte und Ämter den gleichen Vorgang zu beobachten.

9.

Neueinteilung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder rüchichtlich der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Juli 1904, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 34 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden (N.-G.-Bl. Nr. 72):

§ 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, N.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspektoren, werden die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 34 Aufsichtsbezirke eingeteilt, und wird für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

1. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des I., II., III., IX. und XX. Gemeindebezirkes von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des IV., V., VI., VII., VIII., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien.

3. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des XII., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Pöchlarn-Umgebung, Kornuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn, Lunz.

5. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt.

6. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Meis, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Zwettl.

7. Aufsichtsbezirk:

Österreich ob der Enns; Salzburg.

8. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Gills, Marburg und Pettau, dann der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Gills, Feldbach, Gonobitz, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Littenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weiz, Winbischgroz.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Pöding, Murau, Mürzzuschlag.

10. Aufsichtsbezirk:

Kärnten.

11. Aufsichtsbezirk:

Krain.

12. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Triest und Görz, der Bezirkshauptmannschaften in Görz und Gradiska: Görz, Gradiska, Sessana, Tolmein, dann der Bezirkshauptmannschaft in Istrien: Capodistria.

13. Aufsichtsbezirk:

Dalmatien; dann das Gebiet der Stadt Rovigno und der Bezirkshauptmannschaften in Istrien: Lussin, Mitterburg, Parenzo, Pola, Voloska.

14. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Innsbruck, Bozen und der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Ampezzo, Bozen, Brixen, Bruneck, Zms, Innsbruck, Ritzbühel, Ruffein, Tandeck, Tienz, Meran, Reutte, Schlanders, Schwaz.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Rovereto, Trient und der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva, Rovereto, Tione, Trient.

16. Aufsichtsbezirk:

Borauberg.

17. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Prag.

18. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Karolinenthal, Königliche Weinberge, Smichow, Zizlow (soweit dieselben nicht zum Polizeirayon von Prag gehören), Böhmisches-Brod, Jungbunzlau, Kladno, Laun, Melnik, Poděbrad, Raudnitz, Schlan.

19. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Münchengrätz, Reichenberg, Semil, Starckenbach, Trautenau, Turnau.

20. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Böhmisches-Leipa, Dauba, Gabel, Leitmeritz, Rumburg, Schladenau, Teplitz, Tetschen.

21. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aisch, Brüx, Dux, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimstal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Saaz, Tepl.

22. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Bischofteinitz, Blatna, Horowitz, Klattau, Krolowitz, Luditz, Marienbad, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Pseitz, Pfibram, Rokowitz, Rokitzan, Tachau, Taus.

23. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Benešau, Budweis, Kaplitz, Krumau, Moldantheim, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pisek, Prachatz, Schüttenhofen, Selčan, Strakonitz, Tabor, Wittingau.

24. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Caslau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Kolín, Rutenberg, Landskron, Ledeb, Leitomischl, Pardubitz, Pilska.

25. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Braunau, Jičín, Königgrätz, Königshof, Nachod, Neubydžow, Neupata, Neustadt a. d. Mettau, Reichenau, Senftenberg.

26. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Brünn und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Boskowitz, Brünn, Goya, Göding, Tschnowitz, Wischau.

27. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Jglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Datschitz, Groß-Meseritzsch, Jglau, Mährisch-Budwitz, Mährisch-Kromau, Neustadt, Nikolsburg, Trebitsch, Znaim.

28. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Olmütz und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohefnstadt, Pittau, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Trübau, Olmütz, Proßnitz, Römersstadt, Sternberg.

29. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Kremser, Ungarisch-Grabisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Holleschau, Kremser, Mährisch-Odrau, Mährisch-Weißkirchen, Wisitz, Rentitschein, Prerau, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Grabisch, Wallachisch-Mejeritsch.

30. Aufsichtsbezirk:

Schlesien.

31. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Lemberg und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bóbrka, Brody, Brzozów, Cieszanów, Dobromil, Drohobycz, Gródel, Jaroslaw, Jaworów, Kamionka-Strumilowa, Lemberg, Lisko, Roscisla, Przemysl, Przemyslany, Rawa-Ruska, Rudki, Sambor, Sanok, Skalat, Solal, Stary-Sambor, Tarnopol, Turka, Zbaraz, Zloczów, Zólkiew.

32. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Krafau und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Biela, Bodnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Kolbuszowa, Krafau, Krosno, Łancut, Limanowa, Mielec, Myślenice, Penmarkt, Neu-Sandec, Risko, Pilzno, Podgórze, Przeworsk, Ropczyze, Rzeszów, Salybusch, Strzyżów, Tarnobrzeg, Tarnów, Wadowice, Wieliczka.

33. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bohorodczany, Borkszów, Brzezany, Buczacz, Czortków, Dolina, Horodenka, Husiatyn, Kalusz, Kolomea, Kosów, Radworna, Peczen'zyn, Podhajce, Rohatyn, Sniatyn, Stanislaw, Stryj, Tlumacz, Trembowla, Zaleszczyki, Zydaczów.

34. Aufsichtsbezirk:

Bukowina.

§ 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke besteht ein Gewerbe-Inspektorat. Dasselbe hat seinen Sitz:

für den	1.	Aufsichtsbezirk in Wien,
" "	2.	" Wien,
" "	3.	" Wien,
" "	4.	" Wien,
" "	5.	" Wiener-Neustadt,
" "	6.	" St. Pölten,
" "	7.	" Linz,
" "	8.	" Graz,
" "	9.	" Leoben,
" "	10.	" Klagenfurt,
" "	11.	" Leibach,
" "	12.	" Triest,
" "	13.	" Pola,
" "	14.	" Innsbruck,
" "	15.	" Trient,
" "	16.	" Bregenz,
" "	17.	" Prag,
" "	18.	" Prag,
" "	19.	" Reichenberg,
" "	20.	" Leitzen,
" "	21.	" Komotau,
" "	22.	" Bissen,
" "	23.	" Budweis,
" "	24.	" Pardubitz,
" "	25.	" Königgrätz,
" "	26.	" Brünn,
" "	27.	" Znaim,
" "	28.	" Olmütz,
" "	29.	" Prerau,
" "	30.	" Troppau,
" "	31.	" Lemberg,
" "	32.	" Krafau,
" "	33.	" Stanislaw,
" "	34.	" Czernowitz.

§ 3.

Dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, einzelne Agenden innerhalb des ganzen Gemeindegebietes der Stadt Wien einem der für dieses Gebiet bestellten Gewerbe-Inspektoren zu übertragen.

§ 4.

Außerdem fungiert im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, der k. k. Binnenschiffahrts-Inspektor als Spezialgewerbe-Inspektor für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungs-

gebiete des erwähnten Gesetzes und ein Organ der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen als Gewerbe-Inspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, beide mit dem Amtssitze in Wien.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1904 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend die Bestimmung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren außer Kraft.

10.

Berschleiß von Viehsalzlecksteinen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1904, Z. X a-2011 (M.-Mbt. IX, 3584/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. Juni 1904, Z. 25583, Nachstehendes eröffnet:

Zm Reichsgesetz- und Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums (R.-G.-Bl. Nr. 55, Ausgabe vom 11. Juni 1904, Bdg.-Bl. Nr. 86, Ausgabe vom 15. Juni 1904) ist eine Verordnung erschienen, wonach bei den k. k. Salinen in Aussee, Ebensee, Hall und Hallein vom 1. Juli 1904 an aus Viehsalz gepresste Lecksteine à 5 kg (Viehsalzlecksteine) in Verschleiß gesetzt werden und gegen Einrichtung des gesetzlichen Viehsalzpreises und eines Pressungslorenzuschlages, wclch letzterer bis auf weiteres mit 2 K per 100 kg Viehsalzlecksteine festgesetzt wird, abzugeben sind.

Die obengenannten Behörden werden aufgefördert, im geeigneten Wege zu veranlassen, daß von dieser Verfügung, durch welche den von Landwirten und Viehzüchtern namentlich aus den Alpenländern wiederholt vorgebrachten Verlangen nach Einführung von geformtem Viehsalz Rechnung getragen wird, die Gemeindevorsteher in Gemeinden des dortigen Verwaltungsgebietes mit viehbesitzender Bevölkerung Kenntnis erlangen.

11.

Wiener k. k. Krankenanstalten.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Juli 1904, Z. VIII-1387/1, mit welcher ein Nachtrag zu dem Übereinkommen, betreffend die Übernahme der von den bestandenenen Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond verlaublicht wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 72):

Hiemit wird ein Nachtrag zur hierortigen Kundmachung vom 22. Oktober 1902, L.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Übernahme der von den bestandenenen Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmannsegg m. p.

Nachtrag.

Zm Einvernehmen zwischen der k. k. n.-ö. Statthalterei und der Gemeinde Wien (Gemeinderats-Beschluß vom 3. Februar 1903, Z. 1274) werden die §§ 2 und 3 des Übereinkommens vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 64 ex 1892, entsprechend den seither eingetretenen neuen Verhältnissen abgeändert und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 2.

Für die Behandlung und Pflege der spitalsbedürftigen Bevölkerung in Wien haben demnach zu dienen:

A. Die im nachfolgenden angeführten regulären Spitäler, und zwar:

1. Die bisher das Zweck- beziehungsweise Stiftungsvermögen des Fondes der Wiener k. k. Krankenanstalten bildenden Anstalten:

- a) das k. k. Allgemeine Krankenhaus mit einem Belegraume von Betten 1956
- b) das k. k. Krankenhaus auf der Wieden mit einem Belegraume von Betten 572
- c) die k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung“ mit einem Belegraume von Betten 860
- d) das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital mit einem Belegraume von Betten 672 von welchen 150 bis 170 die Infektionsabteilung bilden.
- 2. Die diesem Zweckvermögen seither einverleibten früheren Vorortespitäler:
 - e) das k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital mit einem Belegraume von Betten 530
 - f) das k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital mit einem Belegraume von Betten 108
 - g) das k. k. Wilhelminen-Spital (erweitert durch das Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Kinderspital der Gemeinde Wien und die Georg Kellermann'sche Kinderspitäler-Stiftung mit einem Belegraume von Betten 416

h) das k. k. St. Rochus-Spital mit einem Belegraume von Betten	90
3. i) die im Jahre 1900 aus dem Privatbetrieb übernommene k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spitalsstiftung mit einem Belegraume von Betten	120
	zusammen Betten . 5324
B. Die temporär in Verwendung zu nehmenden, dermalen das Eigentum der Gemeinde Wien bildenden Referspitäler:	
k) das Kommunal-Epidemiespital der Stadt Wien mit einem Belegraume von Betten	240
l) das Epidemiespital in Unter-Weidling mit einem Belegraume von Betten	72
m) ein Teil des Epidemiespitals in der Engerthstraße Nr. 105 mit einem Belegraume von Betten	50
	zusammen Betten . 362

§ 3.

Die Gemeinde Wien wird, wenn im Sinne des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, von Seite der kompetenten Behörde ausgesprochen worden ist, daß eine Epidemie herrsche und daß die obbezeichneten regulären Spitäler sich als unzureichend erweisen, das mit einem Belegraum von heilkräftig 240 Betten und der nötigen Einrichtung ausgestattete Kommunal-Epidemiespital an der Triesterstraße, beziehungsweise die beiden Epidemiespitäler in Unter-Weidling, in der Engerthstraße, der k. k. niederösterreichischen Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Falls aber auch dann noch das Auslangen nicht gefunden werden sollte, wird die Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen des § 4, lit. a des Sanitätsgesetzes vom 30. Juni 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nach Bedarf noch anderweitige zur zeitweisen Vermehrung des Spitalbelegraumes geeignete Lokalitäten der k. k. niederösterreichischen Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes unentgeltlich zur Verfügung stellen und, sofern die Einrichtung derselben aus den Vorräten des k. k. Krankenanstaltenfondes nicht beigeht, werden könnte, das Fehlende auf Gemeindefkosten beschaffen.

Von diesem Nachtrage wurden drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt und je ein Exemplar dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und dem Herrn Bürgermeister von Wien übergeben.

Wien, am 2. April 1904.

Der Bürgermeister:
Dr. Karl Püeger m. p.

Stadtrat: Franz Straßer m. p. Stadtrat: L. Hölzl m. p.

Mit der vorstehenden textlichen Änderung einverstanden.

Wien, am 30. Juni 1904.

Der Landes-Ausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns:

Schmoll m. p. Dr. Geßmann m. p.

3. VIII $\frac{1387}{1}$

Wird genehmigt.

Wien, am 15. Juli 1904.

Der k. k. Statthalter:
Kielmannsegg m. p.

12.

Provisorische Leitung des dänischen General-Konsulates.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 15. Juli 1904, Z. IX-3474 (M.-Abt. XXII 1968/1904):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1904, Z. 4833, anher eröffnet, daß laut Note des k. k. Ministerrats-Präsidiums vom 5. Juli 1904, Z. 1168 M.-P., die hiesige dänische Gesandtschaft mitgeteilt hat, daß der dänische General-Konsul in Wien am 5. v. M. verschieden ist und daß das Amt, dessen Adresse (I, Schottenring 13) unverändert bleibt, bis zur Ernennung des Nachfolgers des Verstorbenen von dem Sohne des letzteren J. Lutein, provisorisch geleitet werden wird. Der Genannte wird daher in seiner provisorischen amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Békés, Békéscaba, Droszhaza, Füzesgyarmat und Mezöbereny.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juli 1904, Z. 1-4962 (M.-Abt. XVII, Z. 3507/04):

Laut Mitteilung des k. k. ungar. Handelsministeriums vom 9. Mai 1904, Z. 30385/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Békés, Békéscaba, Droszhaza, Füzesgyarmat und Mezöbereny

des Komitates Békés unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

In den übrigen Gemeinden des genannten Komitates ist der Hausierhandel laut obiger Mitteilung des k. k. ungar. Handelsministeriums derart eingeschränkt worden, daß er nur binnen zwei Tagen von der Vidierung des Hausierbuchs an gerechnet, ausgeübt werden darf und daß dem Hausierer nicht gestattet ist, vor dem Ablaufe von drei Monaten in derselben Gemeinde behufs Ausübung des Hausierhandels wieder zu erscheinen.

Dieser Erlaß geht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die magistratischen Bezirksämter in Wien, an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die niederösterreichische Handels- und Gewerbelammer in Wien.

14.

Keine Dienstjagdkarten für Forstpraktikanten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1904, Z. X a-1206/2 (M.-Abt. IX, 3688/04):

Das k. k. Ackerbauministerium hat laut Erlasses vom 7. Juli 1904, Z. 17129/3465, dem Refuse des n.-ö. Forstvereines gegen die hieramtliche Entscheidung vom 3. Juni 1904, Z. X a-1206, mit welcher dem Ansuchen des genannten Vereines um Erlassung einer Verfügung, daß den unbefohlenen Forstpraktikanten, auch wenn sie für den Jagdschutzdienst nicht beidert sind, Jagdkarten gegen Entrichtung einer Tage von 1 K ausgefolgt werden, nicht willfahrt wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung IX zur Verständigung der magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

15.

Ernennung eines chilenischen Honorar-General-Konsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1904, Z. IX 3601 (M.-Abt. XXII, 2058/04):

Seine k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni 1904 dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen chilenischen Honorar-Konsul in Wien, Rudolf Bisseggi, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines chilenischen Honorar-General-Konsuls in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Befallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hiedon wird die Magistrats-Abteilung XXII zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1904, Z. 5137 M. Z., mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein wird.

16.

Teilung des k. k. Gewerbe-Zuspektorates Wien.

I. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juli 1904, 1-5029, M.-Abt. XVII, 3521/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Mit dem am 2. Juli 1904 ausgegebenen XL. Stücke des Reichs-Gesetzblattes ist unter Nr. 72 eine Verordnung kundgemacht worden, mit welcher eine neue Einteilung der Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Zuspektoren verfügt wird, und insbesondere für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien drei Gewerbe-Zuspektorate an Stelle des bisherigen für den Polizeirayon von Wien bestandenen errichtet werden.

Gleichzeitig hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 2. Juli 1904, Z. 26048 die Verfügung getroffen, daß auf Grund des § 3 dieser Ministerialverordnung durch den mitfolgenden Anhang zur Instruktion für die Gewerbe-Zuspektoren die in demselben aufgezählten Agenden im gesamten Wiener Gemeindegebiete einem der nunmehrigen drei Wiener Gewerbe-Zuspektorate zur Amtshandlung zugewiesen wurden.

Die Besorgung dieser Angelegenheiten wurde dem Gewerbe-Zuspektorate für den I. Aufsichtsbezirk übertragen, mit dessen Leitung der Gewerbe-Ober-Zuspektor Regierungsrat Michael Kulla betraut wurde.

Um auch bei Erledigung der übrigen, nicht der Amtshandlung eines Gewerbe-Zuspektors vorbehaltenen Agenden auf die Einhaltung der innerhalb eines Gemeindegebietes aufrecht zu erhaltenden Gleichförmigkeit hinzuwirken, werden die Amtsvorstände der Wiener Gewerbe-Zuspektorate für den I., II. und III. Aufsichtsbezirk allmonatlich einmal zur Besprechung laufender Dienstangelegenheiten, beziehungsweise zur Behandlung prinzipieller Fragen zusammenzutreten haben, damit rücksichtlich des allgemeinen Vorgehens bei Betriebsinspektionen und bei kommissionellen Verhandlungen dann in Bezug auf die Gefahrentlasseneinschätzung unsfallversicherungsspflichtiger Betriebe u. s. w. nicht eine verschiedenartige Praxis etabliert werde.

Hiedon werden der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

Der oben bezogene Anhang hat folgenden Wortlaut:

Anhang
zur Instruktion für die Gewerbe-Inspektoren.

Innerhalb des ganzen, durch die Ministerialverordnung vom 2. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 72, in drei Aufsichtsbezirke geteilten Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden auf Grund des § 3 dieser Ministerialverordnung die im folgenden angeführten Materien einem der drei Wiener Gewerbe-Inspektorate zur Amtshandlung zugewiesen:

1. Alle auf das gewerbliche Genossenschaftswesen bezughabenden, den Wirkungsbereich der Gewerbe-Inspektoren tangierenden Agenden, zum Beispiel Angelegenheiten des Lehrlingswesens, der genossenschaftlichen Gehilfenrentenkassen etc.

2. Die Intervention bei allen Branchen- und Gruppenstreiten und die Berichterstattung hierüber.

3. Die Begutachtung solcher Arbeitsordnungen, welche für ganze Betriebsgruppen gemeinsam aufgestellt werden.

Änderungen hinsichtlich der Spezialzuweisung der einzelnen Agenden sind dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorbehalten, welche auch das mit der Besorgung dieser Angelegenheiten zu betrauende Gewerbe-Inspektorat bestimmen.

* * *

II. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1904, Z. I-82/2 (M.-Abt. XXII 3620/04):

Im Hinblick auf die mit der Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 72, erfolgte neue Einteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektion hat der Herr k. k. Handelsminister laut Erlasses vom 12. Juli 1904, Z. 26642, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern im Stände der Beamten der k. k. Gewerbe-Inspektion folgende Personalveränderungen vorgenommen, welche vom 1. August l. J. in Kraft zu treten haben, und zwar:

Zum Vorstand des Gewerbe-Inspektorates für den neuen I. Aufsichtsbezirk in Wien wurde der Vorstand des Gewerbe-Inspektorates für den bisherigen I. Aufsichtsbezirk in Wien k. k. Gewerbe-Ober-Inspektor Regierungsrat Michael Kullka bestellt, wobei dem Genannten überdies im Grunde des § 3 der bezogenen Ministerial-Verordnung die Besorgung folgender Agenden innerhalb des ganzen Gemeindegebietes Wien übertragen wurde, und zwar:

- a) Alle auf das Wiener Genossenschaftswesen bezughabenden, den Wirkungsbereich der Gewerbe-Inspektion tangierenden Agenden, wie Lehrlingswesen, Genossenschaftsrentenkassen etc.
- b) Die Intervention bei allen Branchen- oder Gruppenstreiten.
- c) Die Begutachtung solcher Arbeitsordnungen, welche für ganze Betriebsgruppen gemeinsam aufgestellt werden. Als Hilfskräfte werden dem neuen Gewerbe-Inspektorat I vom 1. August 1904 angefangen der k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Richard v. Haumeber (derzeit beim Gewerbe-Inspektorat für den bisherigen I. Aufsichtsbezirk in Wien) und der Kommissär der Gewerbe-Inspektion Viktor Richter (derzeit beim Gewerbe-Inspektorat für den bisherigen II. Aufsichtsbezirk in Wien) zur Dienstleistung zugewiesen.

Zum Vorstände des Gewerbe-Inspektorates für den neuen II. Aufsichtsbezirk in Wien wird der beim Gewerbe-Inspektorat für den bisherigen II. Aufsichtsbezirk in Wien in Verwendung stehende Gewerbe-Inspektor II. Klasse Josef Fennig bestellt und dem neuen Gewerbe-Inspektorat als Hilfskraft vom 1. August d. J. angefangen der k. k. Kommissär der Gewerbe-Inspektion Ph.-Dr. Viktor Kulis (bisher beim Gewerbe-Inspektorat Wien I) zur Dienstleistung zugewiesen.

Zum Vorstände des Gewerbe-Inspektorates für den neuen III. Aufsichtsbezirk in Wien wurde der Vorstand des Gewerbe-Inspektorates für den bisherigen II. Aufsichtsbezirk in Wien, k. k. Gewerbe-Inspektor I. Klasse, kais. Rat Ludwig Fehle bestellt und dem neuen Gewerbe-Inspektorat als Hilfskraft vom 1. August angefangen der derzeit beim Gewerbe-Inspektorat in Leoben in Verwendung stehende Kommissär der Gewerbe-Inspektion Friedrich Ritter v. Stach zur Dienstleistung zugewiesen; endlich wurde zum Vorstände des Gewerbe-Inspektorates für den neuen IV. Aufsichtsbezirk in Wien der beim Gewerbe-Inspektorat für den bisherigen I. Aufsichtsbezirk in Wien in Verwendung stehende k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Johann Muschka bestellt und dem neuen Gewerbe-Inspektorat als Hilfskraft der derzeit beim Gewerbe-Inspektorat in St. Pölten in Verwendung stehende Kommissär der Gewerbe-Inspektion Viktor Rissele, jedoch erst ab 1. September 1904 zur Dienstleistung zugewiesen.

Gleichzeitig wurde der derzeit beim Gewerbe-Inspektorat in Wiener-Neustadt in Verwendung stehende k. k. Kommissär der Gewerbe-Inspektion Franz Eberl mit 1. August 1904 zum k. k. Gewerbe-Inspektorat in Leoben versetzt.

Diese Verständigung ergeht an den Wiener Magistrat, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. Y., an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

Bemerkung: Die Amtskolonien des Gewerbe-Inspektorates für den I. Aufsichtsbezirk befinden sich I., Ebdorferstraße 6; die des II. Aufsichtsbezirk VI., Gumpendorferstraße 106, und die des III. Aufsichtsbezirk XVI., Reulerkensfelderstraße 27.

17.

Verbot der Ansammlung von Menschen auf der Kaiser-Josefsbrücke über den Donaukanal.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Juli 1904, M.-Abt. V, 97/04:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird jede außergewöhnliche Ansammlung von Menschen auf der Kaiser-Josefsbrücke über den Donaukanal verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

18.

Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1904, I-5089, M.-Abt. XVII, 3691/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 3. April 1902, Z. 26373 und vom 30. Mai 1903, Z. 50987, wird anfänglich neuerlich erhobener Klagen wiederholt darauf hingewiesen, daß Material- und Spezereiwaren — abgesehen von den den Bewohnern gewisser Gegenden zugestandenen Begünstigungen — auch dann, wenn sie inländischer Herkunft sind, vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, und daß, da Anis, Fenchel, Gartenkümmel, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika diesen Waren zuzuzählen sind, diese im Hausierwege nicht verkauft werden dürfen. Es werden demnach Personen, die mit diesen Waren hausierend angetroffen werden, unbedingt nach Maßgabe der Bestimmungen des Hausierpatentes zu behandeln sein.

Von Hausierern geführte Material- oder Spezereiwaren sind im Falle begründeten Verdachtes sanitätswidriger Beschaffenheit geeignet, eventuell durch die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien der Prüfung unterzogen zu lassen und ist bei Konstatierung gesundheitswidriger Qualität im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, die Anzeige an das zuständige k. k. Gericht zu erstatten.

19.

Abänderung der Wiener Marktordnung für den Markt am Yppenplaz im XVI. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 2. August 1904, M.-Abt. IX, 3698/04:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 4. Juli 1904, Z. 7372, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1904, Z. Xa-2112, wurden die §§ 3 und 7 der „Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ ergänzt, beziehungsweise geändert und haben nunmehr zu lauten, wie folgt:

Orte des Marktverkehrs.

§ 3.

Die Plätze zur Abhaltung der Märkte, sowie die Gegenstände, welche auf denselben feilgeboten werden können, bestimmt der Stadtrat.

Besitzt für den Verkauf eines Artikels ein eigener Marktplatz, so darf dieser Artikel in größeren Mengen nur auf diesem Marktplatz feilgeboten werden.

Auf dem Großobstmarkte des Rärntnertormarktes dürfen nur jene Waren zum Verkaufe gebracht werden, welche von auswärts mit Wagen dahin zugeführt werden.

Weiters darf auf dem Großobstmarkte des Rärntnertormarktes der Verkauf der Waren entweder nur in der Originalverpackung oder in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm stattfinden.

Auf dem Markte am Yppenplaz darf Obst nur in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm verkauft werden.

Art des Verkaufes.

§ 7.

Den Verkäufern ist gestattet, größere Mengen ihrer Freilichkeiten in den ursprünglichen marktgängigen Behältnissen (Wagen, Säcken, Körben, Butten

n. dgl.) zu verkaufen. Dabei ist jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irreführt werden soll, streng verboten.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, jede Menge der verlangten Waren zuzumessen oder zuzuwägen und sich dabei nur gehörig zimentierter Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen.

Zu Betreff der Art des Verkaufes auf dem Großobsmarke des Kärntner-Tormarktes und auf dem Markte am Popenplatz wird auf den § 3 verwiesen.

Kartoffeln dürfen auf den Wiener Märkten nur nach dem Gewichte verkauft werden.

20.

Demission des portugiesischen Honorarkonsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. August 1904, Pr. IX-3809 (M.-Abt. XXII, Z. 2174):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1904, Z. 5421/M. Z., hat der unlängst zum portugiesischen Honorarkonsul in Wien ernannte bisherige portugiesische Honorar-Vize-Konsul Otto Starnbacher krankheitsshalber seine Demission gegeben und werden die Aenden des bisherigen portugiesischen Konsulates provisorisch von der Gesandtschaft geführt.

21.

Amtskorrespondenz mit dem Stadtmagistrate Innsbruck mit Rücksicht auf die Vereinigung der Gemeinden Wilten und Pradl mit der Landeshauptstadt.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. August 1904, Pr. Z. 2084, M.-D. 2343/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Seit der mit den Gesetzen vom 23. Dezember 1903, Nr. 64 und 65 L.-G.-Bl. verfügten Vereinigung der Ortsgemeinde Wilten und der Ortschaft Pradl mit der Landeshauptstadt Innsbruck zu einer Ortsgemeinde werden von verschiedenen Verwaltungsbehörden häufig Alten an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gerichtet, deren Erledigung nunmehr in den Wirkungskreis des Stadtmagistrates Innsbruck fällt.

Behufs Vermeidung überflüssiger und zeitraubender Korrespondenzen hat das k. k. Statthaltereipräsidium in Innsbruck das Ersuchen gestellt, die unterstehenden Behörden auf oberwähnte Veränderung aufmerksam zu machen.

22.

Zulassung von Klinkerziegeln.

Zu Erledigung des Ansuchens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft I., Karlsplatz 1, hat der Wiener Magistrat mit Entscheidung vom 11. August 1904, M.-Abt. XIV, 583/04, die Verwendung der von dieser Firma in ihrer Fabrik „Zagorla“ zu Bedelovčina (Kroatien) erzeugten Klinkerziegel bei Bauausführungen im Gemeindegebiete von Wien insoweit für zulässig erklärt, als die Beschaffenheit der zur Verwendung gelangenden Ziegel jener der vom Stadtbauamte geprüften Ziegel entspricht.

Bedungen wird ferner, 1. daß die im § 37 der Wiener Bauordnung enthaltenen Vorschriften über die Maße der Ziegel eingehalten und 2. daß die Ziegel mit einem Fabrikzeichen versehen werden, das dem Stadtbauamte im kurzen Wege noch vor Beginn der Verwendung dieser Ziegel bekanntzugeben ist.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

23.

Einführung einer ständigen Kontrolle durch den Ober-Stadtbuchhalter über die Geschäftsführung der städtischen Gaswerke, städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Straßenbahnen; Einholung von Äußerungen des Magistrats-Direktors und kommissionelle Beratungen unter dem Vorstehe desselben.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 14. Juli 1904, Pr. Z. 9715, M.-D. 2074/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Auf Grund des § 96 des Gemeindestatutes, demzufolge mir die oberste Geschäftsleitung und die Geschäftseinteilung in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zusteht, finde ich nachstehende Anordnungen zu erlassen:

Die Geschäftsführung der städtischen Gaswerke, der städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Straßenbahnen ist einer ständigen Kontrolle durch den Ober-Stadtbuchhalter, beziehungsweise die ihm zur Unterstützung beigegebenen Beamten zu unterziehen; diese Kontrolle hat sich auf die Zweck- und Kompetenz-mäßigkeit der ganzen Gebarung, auf die Zulänglichkeit der inneren Kontrolle, auf die Wichtigkeit der Geld- und der Materialgebarung und Buchführung, auf die Inventarisierung sowie auf Form und Inhalt der Boranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstrecken. Dadurch wird der Ober-Stadtbuchhalter, ohne die Aktionsfreiheit der Unternehmungen irgendwie zu behindern, in der Lage sein, den nötigen Einblick in den Stand der städtischen Unternehmungen zu gewinnen, seine Wahrnehmungen an kompetenter Stelle zur Sprache zu bringen sowie über Berichte und Vorlagen der Direktionen der städtischen Erwerbsunternehmungen die etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Diese Kontrolle hat soweit als notwendig durch persönliche Erhebungen bei den Unternehmungen stattzufinden, wobei jede Behinderung der Geschäftsführung tunlichst zu vermeiden ist.

Über die gemachten Wahrnehmungen hat der Herr Ober-Stadtbuchhalter mir regelmäßig Bericht zu erstatten.

Ich behalte mir ferner vor, jene Angelegenheiten der städtischen Gaswerke sowie der städtischen Elektrizitätswerke, welchen größere Wichtigkeit oder grundsätzliche Bedeutung inneohnt oder welche das Ressort eines anderen Gebietes der Gemeindeverwaltung berühren, dem Herrn Magistrats-Direktor zur Beurteilung vom Standpunkte des Magistrates zuzumitteln.

Eudlich verfüge ich, daß alle Angelegenheiten, welche mehrere städtische Unternehmungen berühren, durch kommissionelle Beratungen behandelt werden, bei welchen der Magistrats-Direktor den Vorsitz zu führen hat.

Diese Anordnungen haben mit 1. September 1904 in Wirksamkeit zu treten.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

Bergütungszinsen von zurückgezahlten Steuer- und Steuerstrafbeträgen.

Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von nicht rechtsbeständig vereinnahmten und daher bär zurückgesetzten Beträgen an direkten Staatssteuern und diese Steuern betreffenden Strafen kann der Rückempfänger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bergütungszinsen in dem Ausmaße der für diese Steuern zur Einhebung gelangenden Verzugszinsen dann beanspruchen, wenn die Vorschriftung, die zur Aufhebung oder Beschränkung gelangte, sei es für sich allein, sei es im Zusammenhalte mit anderen Vorschriftungen derselben Steuerartgattung die Verzugszinsenspflicht im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, begründet hätte, bei Steuerstrafen aber dann, wenn der zum Rückersatz gelangende Betrag 100 K übersteigt.

§ 2.

Als nicht rechtsbeständig vereinnahmt haben geleistete Zahlungen insoweit zu gelten, als die Vorschriftung, auf welche sie abgestattet wurden, entweder durch die über ein Rechtsmittel erfolgte Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder kraft eines gerichtlichen Ausspruches im Rechte nicht begründet erkannt wird, sei es daß dieselbe ganz aufgehoben oder derart beschränkt wird, daß die erfolgte Einzahlung die erübrigende Vorschriftung übersteigt.

Freiwillig geleistete Einzahlungen, welche die gesetzlichen Raten der ursprünglich in Beschwerde gezogenen Jahresvorschriftung übersteigen, sind jedoch von der Berechnung der Bergütungszinsen ausgeschlossen.

Der Rückvergütung auf Grund der im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen und Erkenntnisse gilt es gleich, wenn der Steuerpflichtige während eines gerichtlichen Streitverfahrens von der Finanzverwaltung klaglos gestellt wird und aus diesem Titel die Rückvergütung stattfindet.

§ 3.

Im Falle der Aufhebung (Kassierung) einer die Veranlagung oder Steuerstrafe betreffenden Entscheidung findet jedoch ein Anspruch auf Rückstattung des eingezahlten Steuerbetrages samt Bergütungszinsen voreerst nur nach Maßgabe der an Stelle der aufgehobenen tretenden neuerlichen Entscheidung statt, vorbehaltlich allfälliger weitergehender Ansprüche, die sich infolge des gegen die neuerliche Entscheidung zulässigen Rechtszuges etwa in Zukunft ergeben könnten.

§ 4.

Die Bergütungszinsen sind von dem Tage der Empfangsverrechnung der ungebührlich geleisteten Zahlung bis zu dem Tage zu leisten, an welchem der

Steuerpflichtige durch eine entsprechende Verständigung der Steuerbehörde in die rechtliche Möglichkeit versetzt worden ist, den einbezahlten Steuerbetrag zurückzuerhalten.

Jedoch sind die infolge Berichtigung einer Vorschreibung sich als Überzahlung darstellenden Beträge zunächst zur Abstattung der zur Zeit fälligen anderweitigen Steuerschuldigkeit des Steuerpflichtigen zu verwenden.

Nähere Bestimmungen über die Verständigung des Steuerpflichtigen und über die Berechnung der Vergütungszinsen sind im Verordnungswege zu erlassen; hiebei kann insbesondere die Berechnung der Vergütungszinsen auf Grund des bei einer jährlichen Abrechnung der berichtigten Vorschreibung mit den geleisteten Zahlungen sich ergebenden Saldos normiert werden.

Erfährt die Rückstellung des Steuerbetrages nach der Verständigung des Rückempfängers von Seite der Finanzverwaltung einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Aufschub, so sind die Vergütungszinsen bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung zu leisten.

§ 5.

Der Anspruch auf Vergütungszinsen erlischt, wenn derselbe nicht binnen drei Jahren von dem Tage der Zustellung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder von dem Tage der Verkündigung des gerichtlichen Erkenntnisses, auf Grund dessen der Rücksatz stattfindet, geltend gemacht wird.

§ 6.

Bei Rücksähen an anderen als den in dieser Verordnung und den im § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, bezeichneten staatlichen Abgaben findet ein Anspruch auf Vergütungszinsen nicht statt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß der Anspruch auf Vergütungszinsen von Zahlungen, welche vor dem 1. Jänner 1904 geleistet wurden, nicht erhoben werden kann.

Mit der Durchführung dieser Verordnung ist Mein Finanzminister beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 68. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1904, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballatsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1904.

Nr. 69. Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Juni 1904, betreffend die Einhebung des Zollzuschlages für mit Alkohol versetzte Dessertweine.

Nr. 70. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. Juni 1904, womit der § 7 der Verordnung vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen, ergänzt wird.

Nr. 71. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. Juli 1904, betreffend die zolltarifische Unterscheidung von Reismehl und mehlfartigen Reismehlsabfällen.

Nr. 72. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Juli 1904, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 34 Aufsichtsbereiche für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 73. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1904, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Brod zur zollfreien Abfertigung voraus- und nachgehender Reiseeffekten.

Nr. 74. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1904, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 75. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1904, betreffend den Beitritt des Königreichs Rumänien zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892.

Nr. 76. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. Juli 1904, betreffend Maßnahmen gegen die Wurmkrantheit beim Bergbau.

Nr. 77. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1904, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Klasse in Passau zur zollfreien Behandlung von Überfiedlungseffekten.

Nr. 78. Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, wegen Abänderung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung jener Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien in je einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt werden darf.

Nr. 79. Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, betreffend Vergütungszinsen von zurückgezählten Steuer- und Steuerstrafbeträgen.*)

Nr. 80. Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, mit welcher die Geltungsdauer des Gesetzes vom 14. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu- und Umbauten in der Stadt Olmütz auf weitere zehn Jahre verlängert wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 69. Gesetz vom 5. Juni 1904, betreffend die Auscheidung der Katastralgemeinden Josefsrotte und Mitterbach-Seerotte aus der Ortsgemeinde Annaberg im Gerichts- und politischen Bezirke Lilienfeld und Konstituierung dieser Katastralgemeinden als selbständige Ortsgemeinde Mitterbach.

Nr. 70. Gesetz vom 15. Juni 1904, betreffend die Regulierung des Kampflusses in der Gemeinde Gobelburg.

Nr. 71. Gesetz vom 17. Juni 1904, womit der § 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51, betreffend die Regulierung des sogenannten toten Donauarmes in der Gemeinde Klosterneuburg abgeändert wird.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Juli 1904, Z. VIII-1387/1, mit welcher ein Nachtrag zu dem Übereinkommen, betreffend die Übernahme der von den b. landenen Wiener Vorortgemeinden errichteten Spitäler durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond verlautbart wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

1904.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der Versicherung freiwilliger Mitglieder bei Genossenschafts-Krankentassen.
2. Unterirdische Sprengmittelmagazine.
3. Erfolgslassung der für den Betrieb eines Dienstmann-Institutes erlegten Kaution.
4. Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf einem Markte ist eine Angelegenheit des autonomen Finanzbezuges und unterliegt dem freien Ermessen.
5. Stempelbehandlung von Urkunden über die Versicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband.
6. Verbot des Hausierhandels im Kurbezirkeeldes.
7. Verlegung der k. k. Verzehrungssteuer-Einienamts-Expositur Augartenbrücke-Wasseramt und Änderung ihrer Benennung.
8. Korrekturen in Dienstboten- und Arbeitsbüchern.
9. Legitimationsvorschriften.

10. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Zborów in Galizien.
11. Gewölbdecken aus Falzziegel, System Eduard Schneider.
12. Vierteljahrschrift „Österreichisches Verwaltungsarchiv“.
13. Abänderung der Vorschriften über die gewerbliche Arbeit an Sonntagen.
14. Ausgabe von Fischerkarten, Formulare III.
15. Matrikelaustausch mit Schweden.
16. Warnung vor Heiratsvermittlungs-Unternehmungen.
17. Enteignung zum Zwecke des Neubaus der Niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien.

II. Normativbestimmungen:

18. Vermeidung unnützer Lokalausweise bei Anboten an die Gemeinde.
19. Entsendung von Konzeptbeamten zu Leichenobduktionen in Fällen der Selbstentlebung von Militärpersonen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit der Versicherung freiwilliger Mitglieder bei Genossenschafts-Krankentassen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1904, Z. 2357/04 (M.-Mbt. XVIII, 3215/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Recht erkannt:
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß:

1. die Versicherung von „freiwilligen“ Mitgliedern bei der beschwerdeführenden Krankentasse in Zukunft zu unterlassen sei, beziehungsweise die zur Zeit „freiwillig“ Versicherten aus dem Mitgliederstande zu streichen seien, und daß

2. die Versicherung sogenannter ausgesetzter Mitglieder auf einen Begräbniskostenbeitrag einzustellen sei, liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Bei der beschwerdeführenden Krankentasse ist eine Reihe von Personen versichert, welche keineswegs unter die Kategorie der Arbeitslosen, die durch Fortzahlung ihrer Beiträge die Mitgliedschaft zur Kassa sicherstellen, einzureihen sind, da dieselben zum Teile bereits seit dem Jahre 1889 als Selbstzahler der Kassa angehören, dann daß den „ausgesetzten“ Mitgliedern, das ist solchen, welche bereits durch volle 52 Wochen auf Grund des Statuts der genossenschaftlichen Gehilfenkrankentasse die Krankenunterstützung bezogen haben, mittels eines Beschlusses der General-Versammlung das Recht eingeräumt wurde, gegen einen Wochenbeitrag von 5 h einen Begräbniskostenbeitrag zu sichern, für den Fall als das Mitglied nach Ablauf der Maximalbezugszeit noch weiterhin erwerbsunfähig sein sollte.

Die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Verfügungen stützen sich auf die Rechtsanschauung, daß eine „freiwillige“ Mitgliedschaft bei Genossenschafts-Krankentassen überhaupt unzulässig ist und daß eine die Versicherung der ausgesetzten Mitglieder auf einen Begräbniskostenbeitrag zulassende Bestimmung in das Kassastatut nicht aufgenommen ist.

Die Beschwerde beruft sich bezüglich der freiwilligen Versicherung arbeitsloser Mitglieder auf die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, insbesondere auf § 3, Absatz 4 des Statutes, bezüglich der Versicherung auf Begräbniskosten darauf, daß weder das Gesetz noch das Statut erklären, wie lange das Recht auf Begräbniskosten nach dem Austritte eines Mitgliedes aufrecht erhalten bleibe und auf die Unmöglichkeit, einem Ausgesetzten schließlich oder nach Ablauf von sechs Wochen jeden Anspruch abzuverkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Einwendungen der Beschwerde nicht für zutreffend.

Was 1. die Versicherung „freiwilliger“ Mitglieder, das ist solcher, welche aus dem die Mitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Krankentasse begründenden Arbeitsverhältnisse ausgeschieden sind, anbelangt, enthält das Genossenschaftsstatut im Absatz 4 des § 3 allerdings die Bestimmung, daß im Falle des Austrittes aus der Arbeit die Gehilfen und sonstigen Hilfsarbeiter auch während der Zeit bis zum Eintritte in die Arbeit bei einem der Genossenschaft angehörigen Gewerbsinhaber Mitglieder der Krankentasse bleiben, wenn sie ihren Aufenthalt im Genossenschaftsbezirke beibehalten und den Beitrag zur Kassa in dem entsprechenden Ausmaße fortzahlen.

Diese Bestimmung steht jedoch mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung im Widerspruche. Gemäß § 106 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, sind nämlich die Gewerbsinhaber Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber Angehörige der Genossenschaft; gemäß § 121, Absatz 1, sind die Genossenschaften verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankentassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankentasse beizutreten, deren Statut den nachfolgenden Bestimmungen desselben Paragraphen über die genossenschaftlichen Krankentassen im wesentlichen entsprechen muß.

Aus diesen Bestimmungen geht mit Deutlichkeit hervor, daß nur Angehörige der Genossenschaft Mitglieder der Gehilfenkrankentasse sein dürfen.

Die einzige durch die Bestimmung des § 58, lit. c R.-V.-G. bedingte Ausnahme der Forterhaltung der Mitgliedschaft erwerbslos gewordener Mitglieder durch sechs Wochen im Sinne des § 13, Punkt 3 R.-V.-G. kommt vorliegenden Falles nicht in Betracht.

Angehörige der Genossenschaft sind aber nur die bei den Mitgliedern der Genossenschaft in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter.

Nun bestimmt der letzte Absatz des § 121 G.-D., daß die Mittel der Krankentasse unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zu Krankenunterstützungen ihrer Mitglieder — d. i. der gesetzlichen Mitglieder — verwendet werden dürfen.

Da nun aber nach der Bestimmung des § 121, Absatz 1 die Statuten den weiteren Bestimmungen des § 121 entsprechen müssen, so ist es unzulässig, in das Statut Bestimmungen aufzunehmen, welche diesen widersprechen. Eine solche widersprechende Bestimmung entbehrt daher der rechtlichen Wirksamkeit und mit der angefochtenen Entscheidung wurde mit Recht verfügt, daß die Führung sogenannter freiwilliger Mitglieder künftig zu unterbleiben habe und diese Mitglieder zu streichen seien.

Was die Begräbniskosten anbelangt, so ist folgendes zu erwähnen:

Gemäß § 6, Absatz 4 des Kassastatutes wird die Krankenunterstützung so lange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch mindestens 52 Wochen vom Beginne der Krankheit das Krankengeld jedoch nur für die ersten 26 Wochen mit dem vollen und die übrigen 26 Wochen mit dem halben Betrage, und zwar wöchentlich im nachhinein gewährt.

Gemäß dem letzten Absatze des § 6 werden für den Todesfall eines Mitgliedes den Hinterbliebenen Beerdigungskosten im Betrage von 100 K verabfolgt.

Die Beerdigungskosten sind ein Bestandteil der Krankenunterstützung, da dieselben im § 6 behandelt werden.

Kommt nun einem Mitgliede überhaupt nur für 52 Wochen der Anspruch auf Krankenunterstützung zu, so erlischt der Anspruch auf die Beerdigungskosten ebenfalls nach Ablauf von 52 Wochen. Aus dem Statute kann daher ein Anspruch auf Beerdigungskosten nach Ablauf von 52 Wochen nicht mehr erhoben werden.

Das Gegenteil wird auch nicht von der beschwerdeführenden Krankenkassa behauptet: dieselbe hat vielmehr durch General-Versammlungs-Beschluß den Mitgliedern das Recht eingeräumt, sich durch eine besondere Versicherung einen Anspruch auf Beerdigungskosten auch nach der 52. Woche zu erhalten.

Ein solcher Beschluß ist nach dem Vorhergesagten statutenwidrig und die Aufsichtsbehörde hat denselben mit Recht außer Kraft gesetzt.

Allerdings ist es gemäß § 6, Absatz 5 der Entscheidung des Vorstandes anheimgestellt, ob und welche Unterstützung bei länger als durch 52 Wochen dauernder Krankheit den Kranken nach Maßgabe der finanziellen Lage der Krankenkassa gewährt werden kann. Hiernach ist dem Vorstande die Möglichkeit gegeben, auch nach Ablauf von 52 Wochen für ein Mitglied einen Beerdigungskostenbeitrag zu votieren; allein die Zusicherung eines Anspruches durch Zahlung eines Versicherungsbeitrages ist, wie gesagt, unzulässig.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Unterirdische Sprengmittelmagazine.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1904, Z. II-2358, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, an die Polizeidirektion in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs (M.-Abt. IV, 1648, 04):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1885, Z. 5061, Statthalterei-Erlaß vom 20. Mai 1885, Z. 5061, wurde die Anlage unterirdischer Sprengmittelmagazine der ministeriellen Bewilligung vorbehalten.

Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die bestehenden Vorschriften für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben keine Bestimmungen rücksichtlich der unterirdischen Magazine enthalten und daß daher die Anlage solcher Magazine mit Rücksicht auf die bezüglich der Situierung, der Bauart und Einrichtung bestehenden Abweichungen gegenüber den geltenden Vorschriften als Ausnahme von den Bestimmungen der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, N.-G.-Bl. Nr. 68, zu behandeln ist.

Im § 44 der abgeänderten Sprengmittelverordnung vom 22. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 156, wird nun aber zwischen den zur Einlagerung von Sprengmitteln in Mengen von über 3 kg dienenden Magazinen und den zur Einlagerung geringerer Mengen bestimmten Aufbewahrungsräumen unterschieden; für letztere ist lediglich vorgeschrieben, daß sie nur in solchen Verschleißlokalitäten und unbewohnten Räumen aufzubewahren sind, welche der Gewerbebehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sind. Aus dieser eben zitierten Stelle, sowie aus dem Wortlaute des § 95 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, N.-G.-Bl. Nr. 68, geht hervor, daß Räume, in welchen Sprengmittel in einer Menge bis lediglich 3 kg aufbewahrt werden, gleichviel ob sie ober- oder untertags liegen, nicht als Magazine im Sinne der Sprengmittelverordnung anzusehen sind.

Die Errichtung solcher Aufbewahrungsräume mit der Beschränkung auf die erwähnte Sprengmittelmenge bedingt demnach, auch in dem Falle, wenn sie in Grubenräumen erfolgt, keine Ausnahme von den Vorschriften über die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, da der im letzten Absätze des § 44 der abgeänderten Sprengmittelverordnung enthaltenen Bedingung, betreffend die Beschaffenheit der Aufbewahrungsorte bei Situierung der letzteren in Grubenräumen von vornherein entsprochen erscheint.

Dementsprechend hat sich das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses der vom 27. April 1904, Z. 18653 ex 1902, mit dem k. k. Ackerbauministerium dahin geeinigt, daß die Erteilung der Bewilligung zur Anlage von Aufbewahrungsräumen für eine 3 kg Sprengmittel nicht übersteigende Menge, auch wenn dieselben untertags errichtet werden, in den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörde fällt, welche letztere diesbezüglich einvernehmlich mit der zuständigen Bergbehörde zu entscheiden hat.

Der gleiche Vorgang ist zu beobachten, wenn es sich um die Genehmigung der Anlage eines unterirdischen Zündmittelmagazines handelt und das Gesamtzündstoffsquantum der darin unterzubringenden Zündmittel 3 kg nicht übersteigt.

Dieser Erlaß ergreift an alle anfangs genannten Behörden zur Danaachtung mit dem Beifügen, daß hiedurch die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 18. Juli 1884, Z. 11274 (Bdgs.-Bl. Nr. 5, ex 1901, Statthalterei-Erlaß vom 29. Juli 1884, Z. 35130, Nr. 3407 der Normal-Saml.), wonach in jenen Fällen, wo es sich um Aufbewahrungsorte für ein während des laufenden Tages zu verwendendes 3 kg nicht übersteigendes Sprengmittelquantum in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes handelt, die Amtshandlung in die Kompetenz der Bergbehörde fällt, keine Änderung erfährt.

3.

Erfolglassung der für den Betrieb eines Dienstmann-Institutes erlegten Kautions.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1904, Nr. 5886 (M.-Abt. XVII, 4215):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Staatspräsidenten Dr. Ritter v. Alster, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Popelka, Ritter v. Falser und Dr. Schwarz, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs-Adjunkten Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des Martin Schlessinger in Berlin, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1903, Z. 17071, betreffend die Erfolglassung einer Kautions, nach der am 31. Mai 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. J. Hans Seelenfreund, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Grafen Mac-Caffry, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die aus Galizischen Karl Ludwigsbahn-Prioritäten per 6400 K bestehende Kautions, welche von Dr. Jakob Fokmann bei der niederösterreichischen Statthalterei zur Sicherstellung für die richtige Erfüllung der ihm als Inhaber des Ersten Wiener Dienstmann-Kommissions-Institutes obliegenden Verpflichtungen erlegt wurde, nach Ableben des genannten Konzeßionärs mit der Begründung nicht freigelassen wurde, daß die Gewerbeberechtigung hinsichtlich des Betriebes, für den die Kautions haftet, noch nicht erloschen ist. Die Beschwerde vermeint, daß, weil die Kautions von Dr. Jakob Fokmann erlegt worden ist, sie auch nur für Verpflichtungen des Jakob Fokmann haften könne, und daß daher, weil Jakob Fokmann verstorben ist, das Dienstmann-Kommissions-Institut nunmehr von anderen Personen betrieben wird, die Ausfolgung der Kautions umso weniger verweigert werden dürfte, als die gerichtliche Pfändung der Kautions für Forderungen des Beschwerdeführers an Jakob Fokmann bewilligt und von der Administrativbehörde ohne Widerspruch und Bewahrung vollzogen worden ist, womit die Administrativbehörde zugleich der Realisierung des vom Beschwerdeführer erworbenen Pfandrechtes auf der Kautions zugestimmt habe.

Der Gerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. Nach dem der administrativen Entscheidung zugrunde gelegten und von dem Beschwerdeführer nicht bestrittenen Tatbestande ist die Kautions, deren Ausfolgung an den Beschwerdeführer im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung verweigert worden ist, von Seite der Gewerbebehörde aus Anlaß der Erteilung der Konzeßion zum Betriebe eines Dienstmann-Institutes verlangt und von dem Konzeßionswerber erlegt worden. Die Kautions hatte demnach die Sicherstellung für alle jene Forderungen und Ansprüche zu bilden, welche aus dem öffentlich-rechtlichen, durch die Erteilung der Gewerbe-Konzeßion begründeten Verpflichtungsverhältnisse erwachsen würden. Es ist demnach die Kautions nach der Art und Weise ihrer Bestellung allerdings, was der Beschwerdeführer mit Unrecht bestrittet, ein Annex der Konzeßion, und hat darum für die aus der Konzeßion erwachsenen Verpflichtungen die Sicherstellung insoweit der Gewerbebehörde gegenüber zu bieten, als die Konzeßion selbst zu Recht und in Ausübung besteht. Daß aber die in Frage stehende Konzeßion zur Zeit des Ausfolgungsanmens des Beschwerdeführers zu Recht und in Ausübung bestanden hat, ist nach der Aktenlage zweifellos, da aus den Administrativakten der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Tatbestand sich ergibt, daß das Erste Wiener Dienstmann-Kommissions-Institut nunmehr von der Witwe, beziehungsweise von den minderjährigen Kindern des Dr. Jakob Fokmann weiter betrieben wird. Der Beschwerdeführer meint allerdings, daß der Betrieb des Dienstmann-Kommissions-Institutes durch die Rechtsnachfolger des Dr. Jakob Fokmann ein anderer sei als der des Letzgenannten und daß demnach mit Rücksicht auf den Wechsel der Person von dem Fortbestande der Konzeßion nicht gesprochen werden könne; allein diese Behauptung des Beschwerdeführers steht im Widerspruche mit § 56 der Gewerbeordnung. Denn die zitierte Gesetzesstelle stellt allerdings als Regel auf, daß nach dem Tode eines Gewerbetreibenden, wenn das Gewerbe ein konzeßioniertes ist, für die Fortführung desselben es einer neuen Konzeßion bedarf; allein eben von dieser Regel macht das Gesetz in dem folgenden Absätze die konkreten Fälle zugetroffene Ausnahme, daß für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Kinder bis zur erreichten Großjährigkeit ein konzeßioniertes Gewerbe auf Grundlage der alten Konzeßion fortgeführt werden kann. Der Tod des ersten Konzeßionsinhabers hatte also gegebenenfalls das Erlöschen der Konzeßion nicht zur Folge, die dem Dr. Fokmann erteilte Konzeßion besteht vielmehr rechtlich, und zwar selbstverständlich mit allen jenen Rechtsbedingungen fort, unter welchen sie erteilt und erwirkt wurde, also auch unter Fortdauer jener pfandweisen Sicherstellung für die Ansprüche und Forderungen, die nach Maßgabe der Konzeßion und aus derselben gegen den Gewerbesinhaber erhoben werden können.

Der Beschwerdeführer vermeint nun, daß durch die Erwirkung der gerichtlichen Pfändung dieser Kautions und durch ihren Vollzug ihm das Recht erwachsen sei, die Realisierung seines Pfandrechts zur Deckung seiner Forderung zu verlangen. Nach den Ausführungen der Beschwerde scheint der Beschwerdeführer der Ansicht zu sein, daß die Gewerbebehörde durch den Vollzug des gerichtlichen Pfandrechts auf die ihr an der Kautions zustehenden Rechte zum mindesten insoweit verzichtet habe (§ 467 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), als sie nicht mehr berechtigt sein soll, der Realisierung des Pfandrechts des Beschwerdeführers entgegenzutreten. Diese Anschauung des Beschwerdeführers ist aber irrig. Denn zunächst kann aus dem Vollzuge der gerichtlichen Pfändung der Kautions zugunsten des Beschwerdeführers seitens der Gewerbebehörde ein Verzicht der Gewerbebehörde auf das Recht, die Kautions als Deckung für die aus dem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnissen der Konzeption sich ergebenden Forderungen in Anspruch zu nehmen, gewiß nicht abgeleitet werden. Die Gewerbebehörde war vielmehr gesetzlich verpflichtet, die gerichtliche bewilligte Pfändung zu vollziehen; selbstverständlich erfolgte aber dieser Vollzug schon nach den gesetzlichen Bestimmungen, ganz unbeschadet der Rechte, welche durch die Kautionsbestellung zu Handen der Gewerbebehörde begründet worden sind. Daß dieser Grundsatze, dem gemäß nachfolgende Pfandgläubiger an einem schon gepfändeten Pfandobjekte Rechte nur unbeschadet der Rechte der früheren Pfandgläubiger erwerben können (§ 256, Absatz 3, und § 286 Exekutionsordnung) nicht etwa nur bei für Privatforderungen bestellten Pfandrechten Geltung hat, daß vielmehr der gleiche Grundsatze auch bei Pfändern zur Sicherstellung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungsverhältnisse in Anwendung kommen muß, geht aus dem § 265 der Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79) und aus der Verordnung vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 249, § 1, Z. 5, hervor, denen gemäß als Kautions bestellte Wertpapiere erst nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses und nach Feststellung etwaiger Erfordernisse in administrativen Wege von Privatgläubigern realisiert werden können. Da nun, wie oben ausgeführt, nach Maßgabe des § 56 der Gewerbeordnung das öffentlich-rechtliche Verpflichtungsverhältnis, für welches die Kautions bestellt wurde, fortbesteht, war die Behörde gewiß berechtigt, den an sie gestellten Anspruch auf Ausfolgung der Kautions abzuweisen.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer unter Vorlegung der Einantwortungs-Urkunde noch geltend gemacht, daß eine Einantwortung der Verlassenschaft des Dr. Jakob F o l k m a n n an die minderjährigen Kinder nicht erfolgt sei, und weiter, daß von Seite des Gerichtes, wie das zugleich vorgelegte Überweisungs-Dekret dartut, die Überweisung der Effekten an den Beschwerdeführer ausgesprochen worden ist. Weder das eine noch das andere dieser bei der öffentlichen Verhandlung vorgebrachten Momente hat einen Bestandteil des der administrativen Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestandes gebildet. Die vorgelegte Einantwortungsurkunde ist vom 30. Oktober 1903 datiert, während die angefochtene Entscheidung unter dem 28. April 1903 ergangen ist. Der Überweisungsbescheid ist allerdings im Zuge des Administrativ-Verfahrens ergangen (21. Februar 1903), allein das Gesuch um Ausfolgung der Kautions an die Gewerbebehörde wurde am 12. November 1902 überreicht und der Beschwerdeführer hat des erwähnten Momentes auch nicht einmal im Ministerialreklame Erwähnung getan. Der Gerichtshof war daher nicht in der Lage, auf diese erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Momente Bedacht zu nehmen.

4.

Die Zuweisung eines Verkaufsplazes auf einem Markte ist eine Angelegenheit des autonomen Instanzenzuges und unterliegt dem freien Ermessen.

Beschluß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1904, Nr. 12217 ex 1903 (W.-Abt. IX, 3569/04):

Zufolge Beschlusses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom hentigen Tage wird die Beschwerde des M. S. D. in Wien gegen den Beschluß des Wiener Stadtrates vom 19. Juni 1903, Z. 7787, betreffend die Zulassung auf den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle, nach Einsichtnahme in die vom belangten Stadtrate erstattete Gegenschrist und in die von demselben mitgeteilten Administrativakten nach den §§ 5, beziehungsweise 3, lit e, und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Nach Inhalt der Administrativakten ist der Beschwerdeführer mit der beim Magistrate am 1. April 1903 überreichten Eingabe um Zuweisung eines Verkaufstandes in der Großmarkthalle, eventuell um Bewilligung zur Aufstellung eines stabilen Fleischstandes auf dem Kärlnertormarkte oder Karmeliterplaze eingeschritten.

Hierüber wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Magistrates (im selbständigen Wirkungskreise) vom 9. April 1903, Z. 1929, eröffnet, daß diesem Ansuchen wegen Platzmangels keine Folge gegeben werden könne.

Gegen diesen Bescheid brachte derselbe den ihm ausdrücklich offen gelassenen Rekurs an den Stadtrat ein, wobei er übrigens nur mehr auf die Großmarkthalle refferierte.

Während dieser Rekurs noch anhängig war, stellte der Beschwerdeführer am 2. Mai 1903 — nachdem eine an diesem Tage aus Galizien mittels Eisenbahn unter seiner Adresse an die Großmarkthalle gelangte Fleischsendung vom Marktamte auf den täglichen Fleischmarkt nicht zugelassen worden war — beim Magistrate das protokolllarische Ansuchen, um sofortige Zulassung seiner Ware zum Selbstverkauf auf dem Fleischmarkt in der Großmarkthalle.

Auch hierüber wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Magistrates (im selbständigen Wirkungskreise) vom 3. Mai 1903, Z. 2604, eröffnet, daß diesem Ansuchen wegen Mangel an Platz keine Folge gegeben werden könne, wogegen der Beschwerdeführer ebenfalls den ihm ausdrücklich offen gelassenen Rekurs an den Stadtrat ergrieff.

Mit Stadtrats-Beschluß vom 19. Juni 1903, Z. 7787, wurden die Rekurse des Beschwerdeführers gegen die beiden Magistrats-Entscheidungen aus den Gründen derselben abgewiesen.

Wenn nun der Beschwerdeführer hierin eine ungesetzliche Beeinträchtigung der gewerberechtlichen Marktfreiheit erblicken will, indem nämlich nach § 62 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227 jedermann berechtigt ist, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes auf demselben zugelassen sind, so hatte der k. k. Verwaltungsgerichtshof vor allem zu konstatieren, daß in den vom Magistrate im selbständigen Wirkungskreise gefällten und im Instanzenzuge vom Stadtrate bestätigten Entscheidungen ein Ausspruch über die gewerberechtliche Frage nicht ergangen ist, wozu auch nur die — vom Beschwerdeführer nicht angeführten — Gewerbebehörden im gesetzlichen Instanzenzuge (IX. Hauptstück der Gewerbeordnung) zuständig wären, daher diese Frage im administrativen Wege nicht ausgetragen ist (§ 5 des eingangs zitierten Gesetzes).

Vielmehr liegen hier lediglich Aussprüche der autonomen Instanzen über das Begehren des Beschwerdeführers um Zuweisung eines Verkaufsplazes im Sinne des § 7 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle vor, also in einer auf Grund der §§ 45 und 46, Ziffer 4 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Angelegenheit der Überwachung des Marktverkehrs worüber in erster Instanz der Magistrat (§ 100) und in letzter Instanz der Stadtrat (§ 80) zu entscheiden haben und wobei diese Instanzen innerhalb dieses ihres Wirkungskreises in freier Würdigung der hiebei in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse und öffentlichen Rücksichten vorzugehen berechtigt sind, daher sich das Meritum der angefochtenen Entscheidung gemäß § 3, lit. e des eingangs zitierten Gesetzes der hiergerichtlichen Kognition entzieht.

5.

Stempelbehandlung von Urkunden über die Zuzicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 24. Juni 1904, Z. 43792, eröffnet, daß diejenigen Dekrete oder Formularien, womit die Entscheidung über das nach §§ 2 und 5 oder 7 der Heimatsgesetznovelle gestellte Gesuch eines Ausländers um Aufnahme in den Heimatsverband einer inländischen Gemeinde bekanntgegeben wird, als amtliche Ausfertigungen nach Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes stempelfrei sind.

Dagegen unterliegen die außer diesen amtlichen Ausfertigungen eventuell angefertigten besonderen Urkunden über die gedachte Zuzicherung der Gebühr nach Tarifpost lit. a, b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 (W.-Abt. XVI, 6646).

6.

Verbot des Hanfhandels im Kurbezirke Beldes.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Juli 1904, betreffend das Verbot des Hanfhandels im Kurbezirke Beldes (R.-G.-Bl. Nr. 81):

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hanfhandel im Kurbezirke Beldes (im politischen Bezirke Radmannsdorf) während der Dauer der alljährlichen Kuraison, d. i. vom 1. Mai bis einschließlich 30. September jedes Jahres untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hanfpatentes und in den betreffenden Nachtrags-Verordnungen angeführten, bezüglich des Hanfhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten, dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

7.

**Verlegung der k. k. Verzehrungssteuer-Linienamts-
expositur Augartenbrücke-Wasseramt und Aenderung
ihrer Benennung.**

Rundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 20. Juli 1904, Z. 1882-Praes. (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 73):

Auf Grund des Finanzministerial-Erlasses vom 6. Juli 1904, Z. 40669, wird in Aenderung des § 3, Z. 2) der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149-Praes., L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linien-Verzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, bekanntgegeben, daß aus Anlaß der Errichtung des Zentral-Fischmarktes die k. k. Linienverzehrungssteueramts-Expositur Augartenbrücke-Wasseramt zur Stephaniebrücke verlegt und die bisherige Bezeichnung derselben in k. k. Linienverzehrungssteueramts-Expositur Stephaniebrücke-Wasseramt geändert wurde.

8.

Korrekturen in Dienstboten- und Arbeitsbüchern.

Umlaufschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1904, Z. 5926, M.-Abt. XVII, 6385/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Dem k. k. Justizministerium ist bekannt geworden, daß häufig Dienstboten und gewerbliche Hilfsarbeiter von den Sicherheitsorganen wegen des Verbrechens des Betruges nach § 199 St.-G. oder der Übertretung nach § 320 f. St.-G. beanständet und den Gerichten eingeliefert werden, weil sich in ihren Dienstboten- oder Arbeitsbüchern Durchstreichungen, Radierungen oder sonstige Korrekturen finden, von denen sich bei der gerichtlichen Erhebung herausstellt, daß sie nicht auf den Inhaber des Buches zurückzuführen sind, sondern ganz ohne dessen Verschulden bei Ausstellung des Buches oder bei Eintragung eines Zeugnisses und dessen Beglaubigung vorgenommen wurden.

Zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über Anregung des k. k. Justizministeriums ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1904, Z. 23189, sind die zur Ausstellung von Dienstboten- und Arbeitsbüchern, zur Eintragung der Zeugnisse in die Dienstbotenbücher und zur Beglaubigung der in diesen Ausweisen seitens der Dienst-, Arbeitgeber oder Lehrherren einzutragenden Zeugnisse berufenen Gemeinde- und Polizeibehörden und Genossenschaftsvorstellungen — die Gemeindebehörden, sofern es sich um die Dienstbotenbücher handelt, auf Grund des hierorts gepflogenen Einvernehmens mit dem Landesauswärtigen — anzuweisen, daß sie die von einem amtlichen Organe selbst, beziehungsweise von dem Dienstgeber oder Gewerbsinhaber gemachten Durchstreichungen, Radierungen und Korrekturen durch einen entsprechenden Vermerk unter Beifügung der Namensfertigung und des Siegels beglaubigen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, sowie zur entsprechenden Danachachtung an den Wiener Magistrat, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die k. k. Polizeidirektion in Wien.

9.

Legitimationsvorschriften.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1904, Z. XVII-3105, M.-Abt. XVI, 6194/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Seit einiger Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Aufnahmen bzgl. der Legitimationsvorschriften vorehelicher Kinder bei den Personaldaten der Kindeseltern das Religionsbekenntnis derselben nicht angegeben wird. Abgesehen davon, daß dieser Vorgang gegen die Bestimmungen des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. Februar 1784 verstößt, nach welchem auch die Religion der Eltern des Täuschlings angegeben werden soll, erscheint diese Angabe auch deshalb unumgänglich notwendig, weil der Taufschein als Trauungsdokument zu dienen hat, nach welchem die Personaldaten der Brautleute einzutragen sind und weil das Religionsbekenntnis der Kinder auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, nach dem Religionsbekenntnisse der Eltern zu bestimmen ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die Magistrats-Abteilung XVI und die magistratischen Bezirksämter in Wien werden demnach angewiesen, in dem Legitimations-Protokoll stets vorschriftsmäßig das Religionsbekenntnis der Kindeseltern anzugeben.

10.

**Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Zborów
in Galizien.**

Rundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1904 (R.-G.-Bl. Nr. 88):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. August 1904 in teilweiser Abänderung der mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867, R.-G.-Bl. Nr. 17, kundgemachten und mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 102, aufrecht erhaltenen administrativen Einteilung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krasau die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Zborów allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk vorläufig den aus dem dermaligen politischen Bezirke Błoczym abzutrennenden Gerichtsbezirk Zborów zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Zborów hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1904 zu beginnen.

11.

**Gewölbedecken aus Holzziegeln, System Eduard
Schneider.**

Beschied des Wiener Magistrates vom 17. August 1904 (M.-Abt. XIV, 817/02):

Mit der Erledigung des Magistrates vom 29. Oktober 1897, M.-Z. 178337, wurde auf Ansuchen des Eduard Schneider, Baumeisters, XV., Orangasse 5, die Anwendung der von ihm hergestellten Gewölbskonstruktion aus Holzziegeln für zulässig erklärt, wenn die Arbeit selbst mit der erforderlichen Präzision durchgeführt, als Bindegittel (Mörtel) nur vorzüglicher hydraulischer Mörtel verwendet, wenn ferner, um dem seitlichen Schube, der bei dieser Konstruktion ein sehr bedeutender ist, eine entsprechende Stütze entgegenzustellen, die einzelnen Traversen, auf welche die Gewölbe aufgelegt werden, durch Schließen mit einander verbunden werden und bezüglich der Spannweite des Gewölbes ein gewisses Maß nicht überschritten wird, welches vom Stadtbauamte bei 9 m dicken Gewölben mit 2 m und bei einer Gewölbedicke von 15 cm mit 2,9 m als Maximum angenommen wird.

Die zur horizontalen Ausgleitung bei dieser zuletzt angeführten Spannweite erforderlich werdenden dreieckigen Holzleisten wären in der Weise zu befestigen, daß die Befestigungshaken bei der Herstellung des Gewölbes unter Einem eingemauert werden.

Auf Grund eines Ansuchens des Eduard Schneider wird hiemit den obigen Bedingungen folgender Zusatz beigelegt:

Es ist zulässig, auch stärkere als die in obiger Genehmigung vorgeschriebenen Ziegel für die Gurten zu verwenden; es muß jedoch die Schuttlage über dem höchsten Punkte der aus den stärkeren Ziegeln gebildeten Gurten wenigstens 8 cm hoch hergestellt und es müssen die die Gewölbe tragenden Traversen entsprechend der hiedurch größer werdenden Deckenhöhe genügend tragfähig gewählt werden. Es ist daher in den Baukonstruktionsplänen die beabsichtigte Verwendung stärkerer Ziegel ersichtlich zu machen.

Hingegen wird einem weiteren Ansuchen des Genannten, wonach auszusprechen wäre, es seien bei Ausführung der Holzziegelgewölbe zur Aufhebung des Seitenschubes, je nach Bedarf die Traversen von einem bis drei Endpunkten mit eisernen Schließen zu verhängen und es sei die Verwendung von Holz- und Gurtenziegeln mit Löchern als zulässig zu erklären, keine Folge gegeben, weil bei möglicherweise eintretender ungleichförmiger Belastung der Seitenschub der Gewölbe infolge deren geringer Pfeilhöhe ein derartiger ist, daß im Falle ungenügender Verhängung eine seitliche Ausbiegung der Traversen, welche eine nachteilige Wirkung auf die Gewölbe ausüben kann, nicht ausgeschlossen ist, und weil andererseits die Beanspruchung der Ziegel bei den vorliegenden Gewölben und der zugelassenen Spannweite ohnedies eine sehr große ist und es nicht ratsam erscheint, bei den ohnedies nur 10 cm starken Ziegeln durch Anordnung von Hohlräumen die Beanspruchung zu vergrößern.

Es hat vielmehr bei der Herstellung der in Rede stehenden Deckenkonstruktionen eine kräftige Verankerung der Traversen in jedem Gewölbeplattel unter analoger Anwendung der Bedingung 4 des Magistrats-Dekretes vom 19. Oktober 1898, Z. 172996, betreffend die dem Eduard Schneider erteilte Bewilligung zur Herstellung von Gewölben aus „Reißschnittziegeln“ stattzufinden.

12.

„Österreichisches Verwaltungsarchiv“.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 18. August 1904, M.-D. 2349/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 9. August 1904, Pr.-Z. 1986/1, Nachstehendes eröffnet:

„Die Verlagsbuchhandlung F. Tempsky in Wien hat beim k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt, daß von Dr. Ferdinand Schmid,

Universitätsprofessor in Innsbruck, herausgegebene, von ihr verlegte „Österreichische Verwaltungsarchiv“ der Förderung seitens der Verwaltungsbehörden und deren Beamten durch Mitarbeiterschaft sowie durch Anschaffung zu empfehlen.

Die Beteiligung an diesem unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner erscheinenden Werke, welches unter Rücksichtnahme auf die Anforderungen sowohl der Theorie, als auch der Praxis die Pflege des gesamten österreichischen Verwaltungsrechtes zum Zwecke hat und keine einseitig politischen Tendenzen verfolgt, soll jedem unter der Bedingung freistehen, daß in den gelieferten Darstellungen die wissenschaftlichen Grundsätze und Formen eingehalten werden.

Im Hinblick auf den dargestellten Plan und die Ziele dieser neuen Verwaltungsschrift hat der Herr k. k. Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern laut Erlasses vom 5. August 1904, Z. 5360/M. Z., keinen Anstand genommen, der vorgebrachten Bitte in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Mittheilung bereits endgültig entschiedener, ein allgemeines Interesse darbietender praktischer Fälle aus dem Gebiete der politischen Verwaltung insoweit gestattet wird, als nicht besondere Dienstesrückichten eine solche Mittheilung ausschließen.

Auch wird in Willfährung der gestellten Bitte auf das genannte Unternehmen aufmerksam gemacht und die vorstehend angebotene Beteiligung an demselben sowie die Anschaffung dieser Zeitschrift, welche vorerst in Vierteljahrsheften zum Preise von fünf Kronen erscheinen wird und deren Jahrgangspreis mit 16 Kronen festgesetzt ist, empfohlen.

Doch erscheint es als angezeigt, daß die von den jüngeren Beamten verfaßten, zur Mittheilung im „Österreichischen Verwaltungsarchiv“ bestimmten Arbeiten, insofern sie sich auf spezielle Entscheidungen beziehen, dem betreffenden Amts- beziehungsweise Departementsvorstände zur vorherigen Einsicht vorgelegt werden.

Indem ich die städtischen Beamten im Sinne dieses Erlasses auf die bezeichnete Vierteljahrschrift aufmerksam mache, füge ich bei, daß dieselbe für die Stadtbibliothek sowie für die Handbibliothek der Magistrats-Abteilung XXI abonniert wurde und in ersterer benützt werden kann, ferner, daß die Subskriptionsliste auf das „Österreichische Verwaltungsarchiv“ noch bis 1. September d. J. im Magistrats-Direktions-Bureau für die städtischen Beamten aufliegen wird.

Schließlich ordne ich an, daß alle von Magistratsbeamten verfaßten und zur Veröffentlichung im „Österreichischen Verwaltungsarchiv“ bestimmten Arbeiten, sofern sie sich auf spezielle Entscheidungen beziehen, der Magistrats-Direktion zur vorherigen Einsicht zu unterbreiten sind.

13.

Abänderung der Vorschriften über die gewerbliche Arbeit an Sonntagen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 20. August 1904, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird (R.-G.-Bl. Nr. 99):

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der zitierten Verordnung haben die Punkte: 25. „Zichorien-, Rüben- und Obstbarren“, 34. „Mineralölsaffinerien“ bezüglich des Titels und der neuen lit. c, endlich der neue Punkt 51 zu lauten, wie folgt:

25. Zichorien-, Rüben- und Obstbarren.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Barren und in den Zichorien- und Rübenbarren überdies auch noch für das Reinigen und das Schneiden (Zerkleinern) der Zichorienwurzeln und Rüben gestattet.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

34. Mineralölsaffinerie und Paraffin-Erzeugung.

Eingang und a) unverändert.

b) unverändert.

c) In der Paraffin-Erzeugung: für das kontinuierliche Köhlen der Rohöle, für den Kristallisationsprozeß, für die Trennung des Paraffins vom Öle (d. i. für die Arbeit an den Filterpressen und hydraulischen Pressen einschließlich der zugehörigen Umschmelz- und Gießarbeit), sowie für die Bedienung und Überwachung des Ausschwitzprozesses.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: Wie bei 4 a) und b).

51. Kartoffelstärke-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist für die Entnahme der Kartoffeln aus den Mieten, für das Waschen und Reiben derselben, für das Ausbringen der Stärke, für die Gewinnung und Reinigung der Rohstärke und für die Verarbeitung der Abfallstärke, endlich für das Entwässern und Trocknen der gereinigten Produkte gestattet.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: Wie bei 4 a) und b).

Artikel II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung*) in Wirksamkeit.

14.

Ausgabe von Fischerkarten, Formulare III.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1904, Z. X a 2115, 3 (M.-Abt. IX, 4004/04):

Gemäß des § 46 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891 und Artikel IX der Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2, muß jeder, welcher außerhalb eingefriedeter Ortschaften den Fischfang ausübt, mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und besetzt diese Bescheinigung für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Hilfspersonal in einer auf Namen lautenden Fischerkarte, welche für den Besitzer auf unbestimmte Zeit, für den Pächter auf die Dauer der Pachtzeit nach Formulare II von der politischen Bezirksbehörde und für das Hilfspersonal vom Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr unter Benützung der von der politischen Bezirksbehörde zu beziehenden Formulare III auszustellen ist, während dritte Personen zum Fischfange auf Namen lautende, vom Fischereirevier-Ausschusse auszufertigende Fischerbücheln benötigen.

Nach einer gemeinsamen Eingabe der vier Fischereirevier-Ausschüsse in Niederösterreich kommt es wiederholt vor, daß fischereiberechtigte Personen, welche nicht den für den Fischfang und die Ausübung der Fischereiaufsicht angestellten Personen angehören, Fischerkarten nach Formulare III ausstellen und durch diesen Vorgang die Kontrolle und die Statistik der tatsächlichen Berufsfischer erschweren und den Fischereirevier-Ausschuß, dem die Taxen für die Fischerbücheln zustießen, in seinen Einnahmen schädigen.

Durch die im § 79 des bezogenen Gesetzes angegebenen Organe ist auf die genaue Einhaltung der auf die Ausstellung der Legitimationen für den Fischfang bezughabenden Bestimmungen und auf die Abstellung des vorbezeichneten Mißbrauches hinzuwirken und sind von diesen Organen zu ihrer Kenntnis gelangende Übertretungen dieser Bestimmungen unnahezu zur Anzeige zu bringen.

Behufs Ermöglichung einer verlässlichen Beurteilung, ob die von dem Besitzer oder Pächter eines Fischereireviers angesprochene Anzahl von Fischerkarten Formulare III der Zahl der tatsächlich angestellten Fischereibedienten und der Beschaffenheit, Ausdehnung und der Überwachbarkeit des Reviers und Art der Ausübung des Fischfanges entspricht, ist im Sinne des Zirkular-Erlasses vom 31. März 1904, Z. X a 822, vor Abgabe der Fischerkarten Formulare III an den Fischereiberechtigten ein Gutachten des zuständigen Fischereirevier-Ausschusses einzuholen und erst auf Grund dieses Gutachtens eine Verfügung über das Ansuchen zu treffen.

In der Erledigung ist der Fischereiberechtigte auf die Straffälligkeit im Falle eines Mißbrauches bei Ausstellung der Fischerkarten Formulare III aufmerksam zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung IX und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt.

15.

Matrifenanstausch mit Schweden.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. August 1904, Z. XVII-3191 (M.-Abt. XVI, 6645/04):

Zusolge einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des k. k. Ministeriums des Äußern sind auf Grund des königl. schwedischen Dekretes vom 6. August 1894 in Ansehung der in Schweden sich vorübergehend aufhaltenden oder dort ansässigen Fremden die Pastoren der Pfarren der lutherischen Kirche sowie die Vorstände der anderen religiösen Gemeinden verpflichtet, dem schwedischen statistischen Zentralsbureau sobald als möglich und unabhängig von den jährlich mitzuteilenden Auszügen aus den Pfarregistern die Geburtscheine, die kirchlichen und Ziviltraunungscheine und die Totenscheine sowie die Zertifikate, betreffend die Anerkennung illegitimer Kinder seitens der Mutter zu übersenden.

*) Das ist 2. September 1904.

Insofern als es sich um einen Todesfall handelt, muß der Totenschein womöglich auch Informationen über die Verlassenschaft des Verstorbenen, über den Namen, das Gewerbe und den Wohnort seines Vaters und seiner Mutter, ferner über die Erben enthalten, welche nach den Verstorbenen allenfalls in Schweden hinterblieben sind.

Außerdem wurde durch ein königliches Dekret vom 4. Dezember 1903 angeordnet, daß das statistische Zentralbureau die ihm zugewiesenen, oben erwähnten Zertifikate jedesmal ohne Verzug an die betreffenden Konsulate in Stockholm gelangen lassen.

Um dem von der königlich schwedischen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung der Gegenseitigkeit nachzukommen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 20. Juli 1904, Z. 30665, angeordnet, daß fortan von den mit der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen betrauten kirchlichen und weltlichen Funktionären hinsichtlich der in ihrem Sprengel vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle schwedischer Staatsangehöriger, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und gebührenfrei von amtswegen Matrizenauszüge ausgefertigt und im Wege der politischen Behörden I. Instanz an die Landesstelle eingeschendet werden, welche dieselben weiterleiten wird.

16.

Warnung vor Heiratsvermittlungs-Unternehmungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1904, Z. 1-6081 (M.-Abt. XXII, Z. 2339):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1904, Z. 18419 suchen eine Reihe von in Berlin bestehenden Heiratsvermittlungs-Unternehmungen, wie die Institute „Reform“, „Reell“, „Fortuna“, „Hera“, „Glücksstern“, „Liebesglück“, „Juno“ und andere mit ähnlichen symbolischen oder mythologischen Bezeichnungen mit Erfolg auch im Inlande einen regen Geschäftsbetrieb zu entwickeln. Wiederholt vorgekommene Beschwerden lassen es geboten erscheinen, das Publikum auf das schwindelhafte Treiben dieser Unternehmungen aufmerksam zu machen und vor denselben nachdrücklich zu warnen.

17.

Enteignung zum Zwecke des Neubaus der Niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien.

Der Niederösterreichische Landes-Ausschuß hat mit Zuschrift vom 14. September 1904, Z. 58160, in Anbetracht der prinzipiellen Bedeutung des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1904, Nr. 5616, dem Magistrate eine Abschrift desselben übermittelt.

Das Erkenntnis hat folgenden Wortlaut:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Hofrates Dr. Zißler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heiterer, Truxa, Dr. Schwarz und Doktor Kreiherrn v. Feinold, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Friedrich Guttman in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1903, Z. 20499, betreffend eine Enteignung zu Zwecken des Neubaus der Wiener Irrenanstalt, nach der am 25. Mai 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ignaz Saxl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrates v. Nagy, in Vertretung des belangten Ministeriums, und des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten Niederösterreichischen Landes-Ausschusses, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; der Beschwerdeführer ist schuldig, dem mitbeteiligten Niederösterreichischen Landes-Ausschuße die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 300 K (dreihundert Kronen) binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Die n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erkenntnis vom 21. Februar 1903, Z. 16740, die Enteignung der dem Beschwerdeführer gehörigen Parz. 156 der Katastralgemeinde Dittafing und Parz. 646/39 der Katastralgemeinde Hütteldorf zugunsten des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses namens des Nieder-

österreichischen Ironfonds zum Zwecke des Neubaus der Wiener Irrenanstalt ausgesprochen.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 13. Mai 1903, Z. 20499, dem vom Beschwerdeführer gegen das Erkenntnis der Statthalterei erhobenen Rekurse keine Folge gegeben.

Die Beschwerde macht geltend:

1. Unzulässigkeit der Enteignung und des Verfahrens überhaupt, indem sie vermeint, daß seit der Wirksamkeit des Artikels V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, eine Enteignung nicht mehr unter Berufung auf § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches allein, sondern nur auf Grund eines besonderen, die Enteignung im einzelnen Falle bewilligenden Gesetzes zulässig sei.

2. Unzuständigkeit der n.-ö. Statthalterei zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung und zur meritorischen Entscheidung, indem sie der Ansicht ist, daß nach den Allerhöchsten Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1853, zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung das Ministerium des Innern und zur weiteren Amtshandlung in erster Instanz der Wiener Magistrat berufen gewesen wäre.

3. Mangelhaftigkeit des Verfahrens infolge Entziehung des rechtlichen Gehöres bei der Verhandlung, weil dem Beschwerdeführer nicht gestattet wurde, auf die Äußerungen, welche der Vertreter des Niederösterreichischen Landesauschusses bei der stattgefundenen Kommission vorbrachte, zu erwidern.

4. Unterlassung des Versuches, ein gütliches Abkommen wegen freiwilliger Überlassung der bezüglichen Parzellen für die Zwecke der Landes-Irrenanstalt herbeizuführen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die geltend gemachten Beschwerdepunkte nicht als begründet zu erkennen.

Ad 1 Der Artikel V des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 lautet: „Das Eigentum ist unverletzlich; eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“

Unter den Worten: „welche das Gesetz bestimmt“ können nunmöglich bloß die zukünftig ersließenden Gesetze, sondern müssen auch die schon zur Zeit des Erscheinens des Staatsgrundgesetzes bestehenden Gesetze verstanden werden.

Es ist daher unzweifelhaft, daß auch nach der Wirksamkeit des bezogenen Staatsgrundgesetzes die Enteignung in den Fällen und in der Art zulässig ist, welche das bürgerliche Gesetzbuch und die bezüglichen Spezialgesetze bestimmen.

Die Norm des § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum der Sache abtreten“, wurde mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 5. Februar 1834 (Hofkanzlei-Dekret vom 10. Februar 1834, politische Gesetzes-Sammlung Band 62, Nr. 20), laut welcher „in das Privateigentum gegen den Willen des Eigentümers nicht eingegriffen werden darf, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es notwendig machen“, bekräftigt.

Der Artikel V des bezogenen Staatsgrundgesetzes enthält weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmung des § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Daß dem § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in der älteren Fassung stets die Bedeutung beigelegt wurde, daß die Berechtigung der politischen Behörden zur Anordnung einer Expropriation durch diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches selbst begründet werde, ergibt sich aus zahlreichen Gesetzesvorschriften, so zum Beispiel aus dem Hofdekret vom 2. Mai 1818, Provinzial-Gesetzes-Sammlung für Böhmen, Band 3, Nr. 106, aus § 9 des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, aus § 98 des Berggesetzes.

Den gleichen Standpunkt hat aber die Gesetzgebung auch nach Erlassung der Staatsgrundgesetze eingenommen, wie sich aus § 15 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes ergibt.

Da nun zwischen dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes und dem § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine Divergenz überhaupt nicht besteht, so fehlt jede gesetzliche Grundlage für die Anschauung der Beschwerde, daß durch das Staatsgrundgesetz dem § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Charakter eines Rahmengesetzes gegeben wurde und daß seit der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes eine Expropriation nicht mehr unter Berufung auf § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches allein, sondern nur auf Grund eines besonderen, die Enteignung in bestimmten Fällen normierenden Gesetzes zulässig sei.

Ad 2. Nach § 32, lit. d der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden vom 14. September 1852, (Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10) stand der Kreisbehörde zu: „Die Entscheidung in Fällen der höheren Ortes bewilligten Expropriationen über die in Ansehung des Gegenstandes und Umfangs derselben sich ergebenden Unrichtigkeiten oder Zweifel, insofern solche nach Maßgabe der zu jener Unternehmung, für welche die Expropriation zu erfolgen hat, er

teisten Bewilligung und der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze zu beheben sind.“

Nach § 1 der Organisationsbestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien war die Statthalterei die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes und als solche gemäß § 6 die vorgelegte Behörde der Kreisbehörden, insoweit unter dem Ausdruck „höheren Orts“, wenn nichts anderes gesagt ist, die nächst höhere Verwaltungsbehörde, das ist die Statthalterei, keineswegs aber nur die höchste Instanz, das ist das Ministerium, verstanden werden kann.

In diesen Kompetenzbestimmungen ist nach Auffassung der Kreisbehörden in Niederösterreich (Allerhöchste Entschliessung vom 18. Dezember 1859, Ministerial-Erlaß vom 19. desselben M., N.-G.-Bl. Nr. 225) nur die Änderung eingetreten, daß der nach dem obbezogenen § 32, lit. d der Kreisbehörde zugestandene Wirkungskreis (nämlich die Entscheidung über Streitigkeiten oder Zweifel bei Durchführung einer höheren Orts bewilligten Expropriation) zufolge Absatz 3, Zahl 2 lit. c der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1860, N.-G.-Bl. Nr. 80, unverändert auf das Bezirksamt und weiterhin zufolge § 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, N.-G.-Bl. Nr. 44, auf die Bezirkshauptmannschaft übergegangen ist, speziell für die im Jahre 1890 der Gemeinde Wien einverleibten Gebiete — gleich anderen, mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden — auf das betreffende Kommunalamt (§ 4 des legitimirten Gesetzes, § 94 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, respektive § 101 des neuen Statutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17).

Der Wirkungskreis der politischen Landesbehörde ist jedoch durch die angeführten Gesetze unberührt geblieben. (§ 8 des Gesetzes von 1868, § 4 des Wiener Gemeindestatutes von 1890, respektive 1900.) Hieraus folgt, daß die Bewilligung der Expropriation in allen Fällen, in welchen nicht durch ein besonderes Gesetz etwas anderes angeordnet ist, in erster Instanz der politischen Landesbehörde und im Rekurszuge dem Ministerium des Innern zusteht.

Der diesfällige Beschwerdepunkt erscheint daher unbegründet.

Ad 3. Was den dritten Beschwerdepunkt betrifft, so kann allerdings nicht verkannt werden, daß es dem Gesetze besser entsprochen hätte, wenn der Kommissionsleiter bei der am 22. Jänner 1903 abgehaltenen kommissionellen Verhandlung dem Vertreter des Beschwerdeführers die Erwiderung auf die von dem Vertreter des niederösterreichischen Landes-Ausschusses abgegebenen Erklärungen nicht verweigert hätte.

Allein der Verwaltungsgerichtshof konnte den gerügten Verfahrensmangel nicht als einen wesentlichen erkennen, der die Aufhebung der Entscheidung des belangten Ministeriums erheischen würde, da gefunden wurde, daß der Beschwerdeführer, abgesehen davon, daß er bereits in seiner Vorstellung vom 20. Jänner 1903 und bei der kommissionellen Verhandlung am 22. Jänner 1903, bevor der Vertreter des Landes-Ausschusses zum Worte kam, sich über das Enteignungsbegehren des Landes-Ausschusses eingehend geäußert hat, seinen Rechtsstandpunkt durch vollständige Anführung der in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Momente in den gegen die Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrekursen im vollen Umfange zum Ausdruck gebracht und geltend gemacht hat, so daß das Ministerium in der Lage war, bei Fällung seiner Entscheidung sämtliche relevante Umstände zu würdigen.

Ad 4. Was endlich die Unterlassung der Vornahme eines Vergleichsversuches anbelangt, so muß, abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer selbst nicht diese Unterlassung als einen wesentlichen Verfahrensmangel bezeichnet, erwogen werden, daß ein Gesetz, welches das Enteignungsverfahren in Sanitäts-Angelegenheiten regeln würde, überhaupt nicht besteht und somit auch keine Gesetzesbestimmung existiert, auf Grund welcher im vorliegenden Falle Unterlassung eines Vergleichsversuches die Nichtigkeit des Verfahrens geltend gemacht werden könnte.

Es mußte daher mit der Abweisung der Beschwerde vorgegangen werden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

18.

Vermeidung unnötiger Lokalausweise bei Anboten an die Gemeinde.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 22. August 1904, M.-D. 2403/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Der Stadtrat hat die Wahrnehmung gemacht, daß in einem speziellen Falle, wo es sich um einen eventuellen Ankauf eines außer Wien gelegenen Schotterbruches gehandelt hat, trotzdem diese Erwerbung sehr zweifelhaft war,

Lokalausweise veranlaßt und hiedurch der Gemeinde unnütze Kosten verursacht worden sind.

Zufolge des an mich gerichteten Präsidial-Erlasses des Herrn Vize-Bürgermeisters Josef Strobach vom 13. August 1904, Pr.-Z. 10614/04, weise ich die städtischen Ämter an, bei ähnlichen Anboten, deren Ablehnung wahrscheinlich ist, den Akt vor der Vornahme eines Lokalausweises dem Stadtrate zur Beschlußfassung vorzulegen.

19.

Entsendung von Konzeptbeamten zu Leichenobduktionen in Fällen der Selbstentleibung von Militärpersonen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 5. September 1904, M. D. 2499/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. September 1904, Z. II-4702 Nachstehendes anher eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1904, Z. 22351, hat sich der Fall ereignet, daß aus Anlaß der Selbstentleibung einer Militärperson die im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 16. August 1889, Z. 12723, beziehungsweise des Statthalterei-Erlasses vom 24. August 1889, Z. 49514 in Anspruch genommene politische Behörde zu dieser Amtshandlung einen dem Stände der Konzeptbeamten nicht angehörenden Vertreter entsendet hat.

Mit Rücksicht darauf, daß der Abgeordnete der politischen Behörde bei derartigen Amtshandlungen als Vertreter des Militärgerichtes interveniert, daher die Obduktion gewissermaßen zu leiten hat, und die Beziehung eines rechtsunkundigen Beamten die Intervention dieser Behörde illusorisch oder überflüssig machen würde, aber auch im Hinblick auf die sonstige Zusammenstellung der Kommission, welche aus zwei Offizieren und zwei graduierten Ärzten besteht, sind in Zukunft zu diesen Amtshandlungen stets nur Beamte mit juridischer Vorbildung zu entsenden.

Zudem ich die städtischen Ämter hievon in Kenntnis setze, bringe ich gleichzeitig den Statthalterei-Erlaß vom 5. März 1897, Z. 9676, abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte, Jahrgang 1897, Seite 41, betreffend die Entsendung von Konzeptbeamten zur Leitung gemischter Kommissionen behufs Danachachtung in Erinnerung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 81. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Juli 1904, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kreisbezirke Weidens.*)

Nr. 82. Neunter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 83. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1904, betreffend die Einführung des Betriebes von Tafelsalz bei der Salinenverwaltung in Ebensee.

Nr. 84. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1904, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Futtermitteln.

Nr. 85. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 2. August 1904, betreffend die Aufstellung eines neuen Statutes für die nunmehr „Montanistische Hochschulen“ zu benennenden Bergakademien in Leoben und Pibram.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 86. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Juli 1904, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Cervignano (Hafen) in eine Geschäftsabteilung des Hauptzollamtes in Cervignano (Bahnhof).

Nr. 87. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. August 1904, betreffend die Erhöhung der d. u. Richter und Erfahrmännern des Gewerbegerichtes Reichenberg und den Besitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 88 Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1904, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Boroiv in Galizien.*)

Nr. 89. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. August 1904, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie vom Altstädterplatz in Reichenberg durch die Eisengasse und die Krakauerstraße bis zu der Brücke über den Reiffe-Werkkanal.

Nr. 90. Staatsvertrag vom 26. April 1904 zwischen der Österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Sachsen, betreffend die Übernahme der Linien der Bittau—Reichenberger Eisenbahngesellschaft in das Eigentum des sächsischen Staates.

Nr. 91. Konzessionsurkunde vom 13. August 1904, für die Lokalbahn von Troppau nach Grätz.

Nr. 92. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. August 1904, betreffend die Konzessionierung von zwei mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Pölla.

Nr. 93. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. August 1904, betreffend die Wegbringung von Fuchsfellen.

Nr. 94. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. August 1904, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Ober-Gablonz nach Schlag.

Nr. 95. Konzessionsurkunde vom 17. August 1904, für die Lokalbahn von Haunsdorf nach Mährisch-Altschloß.

Nr. 96. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. August 1904, wegen Auflassung der Panzerungstättchen in Krems, Steyr und Biala.

Nr. 97. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. August 1904, betreffend die Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken mit eisernen oder hölzernen Tragwerken.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 98. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. August 1904, betreffend die abgabefreie Verwendung von Zucker zur Papier-Erzeugung.

Nr. 99. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. August 1904, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 73. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 20. Juli 1904, Z. 1882-Präs., betreffend die Verlegung der k. k. Verzehrungssteuer-Linienamtsexpositur Augartenbrücke-Wasseramt und die Änderung ihrer Benennung.*)

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1904, Z. Xb-150, mit welcher die Errichtung einer eigenen Sektion der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauungen für die Kronländer Niederösterreich und Steiermark mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt verlautbart wird.

Nr. 75. Gesetz vom 4. Juli 1904, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Staas-Rantendorf.

Nr. 76. Gesetz vom 23. Juli 1904, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, dann das Gesetz vom 16. April 1874, L.-G.-Bl. Nr. 26, über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden, sowie das Gesetz vom 21. Jänner 1882, L.-G.-Bl. Nr. 23, und das Gesetz vom 3. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 31, außer Kraft gesetzt oder geändert werden und womit eine neue Gemeindeverwaltungsordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut erlassen wird.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1904, Z. XIII-938, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfessel-Vollzugs-Kommissärs k. k. Professors J. W. Mayer für den Rayon I des Polizeirayons von Wien.

Nr. 78. Gesetz vom 24. Juli 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traisensflusses in den Gemeinden Wilhelmsburg, Göbelsbrunn und Kreisbach.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1904, Z. XVI-4732, 2, betreffend die der Gemeinde Lang-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h bis zum 25. Oktober 1906.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owic

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zur Auslegung der L. P. 102 lit. f des Gebührengesetzes.
2. Der rechtliche Charakter von Verbänden der Genossenschafts-Krankenkassen als genossenschaftliche Institutionen. — Das gewerbebehörliche Aufsichtsrecht über Genossenschafts-Krankenkassen, beziehungsweise Verbände derselben.
3. Berechtigung der Tischler und Schlosser zur Anbringung von Schloßern und Metallbeschlägen an Türen und Fenstern.
4. Bildung eines Jagdgebietes im X. Gemeindebezirke.
5. Militärarztbemessung.
6. Abänderung der Marktordnung für die Stadt Wien.
7. Verlegung von Beschäftigungshunden für Bestandobjekte.
8. Zustellung militärischer Dienststücke an Oesterreicher und Ungarn in Bulgarien.
9. Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Băcolmas.
10. Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Nagy-Regyer in Ungarn.
11. Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde O-Kanisza in Ungarn.
12. Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Csantaver in Ungarn.
13. Nichtbeerdigung der Weingartengüter.

14. Beschaffung militärischer Verpflegsartikel.
15. Abänderung der Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in Theatern und Vergnügungs-Etablissements.
16. Zulassung der Formanwatte zum Handverkauf.
17. Giftverschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

18. Abhaltung von technischen Konferenzen zur Erzielung eines Arbeitsprogrammes für die alljährlich auszuführenden Straßenarbeiten.
19. Bornahme von Brandproben.
20. Evidenzhaltung der öffentlichen Meß- und Wägemittel behufs rechtzeitiger Nachziehung derselben.
21. Genaue Einhaltung der bezüglich der registrierten Hilfsklassen normierten Fristen.
22. Altkenausscheidung.
23. Verzeichnis der Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster im städtischen Amtsblatte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zur Auslegung der L. P. 102 lit. f des Gebührengesetzes.

(Die vertragmäßige Erwerbung eines Grundstückes ist objektiv gebührenfrei, wenn die Expropriierbarkeit durch eine Bestätigung der kompetenten Verwaltungsbehörde l. Instanz nachgewiesen erscheint; die Durchführung des Expropriationsverfahrens und die Fällung des Enteignungs-Erkenntnisses sind hiezu nicht erforderlich.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. April 1904, Nr. 3498 (W.-Mbt. VII, 945/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Pollack, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster-Jenny, Dr. Schwarz und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers l. k. Ratsekretärs-Adjunkten Kratochvila, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien noe. des Adolf Josef Fürsten Schwarzenberg gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 18. März 1903, Z. 81781/02, und vom 18. September 1903, Z. 33736, betreffend die Gebühr von Grundabtretungen, nach der am 7. April 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Wesselsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialkonzipisten Ritter v. Baernkranz, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich gegen die mit den angefochtenen Entscheidungen aufrecht erhaltene halbe Prozentualgebühr, welche dem Beschwerdeführer aus Anlaß der mit Übereinkommen vom 31. Mai 1899 zum Zwecke der Herstellung eines Schotterfanges und einer Spülanlage am Alsbach im XVII. Gemeindebezirke in Wien an die Gemeinde Wien um den Einheitspreis von 3 K per Quadratmeter erfolgten Abtretung von Grundflächen im Gesamtausmaße von 213477 m² unter Hinzurechnung des Wertes des im Artikel III des Übereinkommens stipulierten Vorbehaltes vorgeschrieben wurde.

Die Beschwerde bestrittet, daß dieses Übereinkommen überhaupt den Gegenstand einer Gebührenbemessung zu bilden geeignet war, da der Gemeinde

das Expropriationsrecht nach Maßgabe des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes zu dem oberangeführten Zwecke bewilligt worden wäre und demnach die sachliche Gebührenfreiheit nach Tarifpost 102 f des Gebührengesetzes Anwendung zu finden hätte. Außerdem macht die Beschwerde geltend, daß die Vorschreibung der sich durch Hinzurechnung des Wertes des im Artikel III des Übereinkommens stipulierten Vorbehaltes ergebenden Nachtragsgebühr auf einer unrichtigen Auslegung des im § 50, Z. 1 des Gebührengesetzes enthaltenen Begriffes „Nebenleistung“ beruht.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Nach Tarifpost 102 lit. f des Gebührengesetzes sind Urkunden, welche über die Abschaffung oder Abtretung von Grundstücken, deren sich die Eigentümer im öffentlichen Interesse, das ist für die Erfordernisse des Staates oder einer Gemeinde oder überhaupt zu öffentlichen Zwecken entäußern müssen, errichtet werden, solange als bedingt gebührenfrei zu behandeln, als von denselben kein anderer Gebrauch als für die Durchführung der Entäußerung zu öffentlichen Zwecken gemacht wird.

Nach dem Inhalte des hier in Frage kommenden Übereinkommens vom 31. Mai 1899 hatte die Gemeinde Wien die Herstellung eines Schotterfanges und einer Spülanlage am Alsbach beabsichtigt und ist diesfalls bei der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung, als der von der n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. November 1898, Z. 110376, bestimmten Wasserrechtsbehörde um die Erteilung des wasserrechtlichen Konsenses eingeschritten, wobei hinsichtlich der zur Herstellung dieses Schotterfanges und der Spülanlage erforderlichen Grundflächen des Beschwerdeführers gemäß § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, beziehungsweise § 27 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, das Enteignungsrecht geltend gemacht wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung hat mit Erledigung vom 5. September 1901, Z. 27436, nach vorheriger Feststellung des Umstandes, daß zur Ausführung des mit dem Erkenntnisse vom 21. Juni 1899, Z. 17536, wasserrechtlich genehmigten Projektes der Gemeinde Wien, betreffend die Herstellung einer Schotterfang- und Spülanlage am Alsbach und Kräuterbache in Neuwaldegg von dem Beschwerdeführer an die Gemeinde Wien die bezüglich Grundflächen im Ausmaße von 213477 m² abgetreten wurden, zum Zwecke der Erlangung der in Tarifpost 102 lit. f des Gebührengesetzes vorgesehenen Gebührenfreiheit bestätigt, daß der Gemeinde Wien hinsichtlich der vorerwähnten Grundflächen die Expropriation bewilligt worden wäre, wenn die Gemeinde Wien ihr diesfalls gegen den Beschwerdeführer gestelltes Enteignungsbegehren bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 6. Juni 1899 mit Rücksicht auf das zustandgekommene gültliche Übereinkommen nicht zurückgezogen hätte.

Die Finanzverwaltung hat ungeachtet dieser Amtsbefestigung der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung die Gebührenfreiheit mit der Begründung verweigert, „daß die objektive Gebührenfreiheit der Tarifpost 102 lit. f nur für tatsächlich exproprierte unbewegliche Sachen gilt, demnach auf eine vertrags-

mäßige Realübertragung — wie im vorliegenden Falle — keine Anwendung finden kann.“

Der Gerichtshof kann der Anschauung der Finanzverwaltung, daß Tarifpost 102 lit. f des Gebührengesetzes eine durchgeführte Enteignung verleihe, nicht beipflichten, weil diese Anschauung über den Wortlaut des Gesetzes, welches von „Abtretungen der Grundstücke, deren sich die Eigentümer im öffentlichen Interesse entäußern müssen“, und nicht von „durchgeführten Expropriationen“ spricht, hinausgeht und überdies mit dem Sinne des Gesetzes unvereinbar ist.

Nach § 80 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes ist bei der kommissionellen Verhandlung seitens der zuständigen Wasserrechtsbehörde vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken. Es kann somit nicht angenommen werden, daß das Gesetz diejenigen Parteien, welche im Wasserrechtsverfahren ein gütliches Übereinkommen treffen, ungünstiger stellen will, als diejenigen Parteien, die sich zu einem gütlichen Übereinkommen nicht herbeilassen.

Außerdem kann nicht übersehen werden, daß die Tarifpost 102 lit. f von „Urkunden, welche errichtet werden“ und nicht von „Erkenntnissen und Verfügungen der Behörden“ spricht und daß unter „Urkunden, über Abtretungen von Grundstücken“, insofern das Gesetz nichts besonderes bestimmt, die von den Eigentümern der Grundstücke errichteten Urkunden verstanden werden müssen. Wenn der Eigentümer der Grundstücke unter dem Drucke des eingeleiteten Wasserrechtsverfahrens sich derjenigen Grundstücke, welche zu der im öffentlichen Interesse herzustellenden Anlage notwendig sind und welche auch gegen seinen Willen expropriert werden würden, entäußert, so kann diese Entäußerung nicht als eine freiwillige angesehen werden.

In einem solchen Falle stellt sich die über die Abtretung der bezüglichen Grundstücke und über die zu leistende Entschädigung errichtete Urkunde als eine Urkunde im Sinne der Tarifpost 102 lit. f dar, da die in derselben beurkundete Abtretung solche Grundstücke zum Gegenstande hat, deren sich der Eigentümer im öffentlichen Interesse entäußern mußte.

Der im Artikel III des Übereinkommens gemachte Vorbehalt betreffs der Abholung und Verwertung des auf den abgetretenen Grundstücken stehenden Holzes ist ein integrierender Bestandteil des gebührenfreien Übereinkommens und somit ebenfalls gebührenfrei.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

2.

Der rechtliche Charakter von Verbänden der Genossenschafts-Krankenkassen als genossenschaftliche Institutionen. — Das gewerbebehördliche Aufsichtsrecht über Genossenschafts-Krankenkassen, beziehungsweise Verbände derselben.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1904, Z. 4578, über die Beschwerde des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens, betreffend den Auftrag zur Anzeige der Vorstands-Sitzungen. (W.-Abt. XVIII, 5676/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquhem in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Haberer, k. k. Hofräte Dr. Kleber, v. Neukirch, Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1903, Z. 1246, betreffend den Auftrag zur Anzeige der Vorstands-Sitzungen, nach der am 3. Mai 1904 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl OrNSTEIN, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Pokorny, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Wiener Magistrat dem Vorstande des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens mit Erlaß vom 22. November 1902, Z. 4944, erteilte Auftrag, die Magistrats-Abteilung XVII von der jeweiligen Abhaltung einer Vorstands-Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher zu verständigen, damit der Magistrat in der Lage sei, zu Sitzungen, in welchen besonders wichtige Angelegenheiten zur Beratung und Verhandlung kommen, einen behördlichen Vertreter entsenden zu können, bestätigt.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde einerseits deshalb angefochten, weil der beschwerdeführende Verband verneint, daß Verbände von genossenschaftlichen Krankenkassen nicht wie die einzelnen Genossenschafts-Krankenkassen unter die Gewerbeordnung fallen, andererseits deshalb, weil, selbst wenn diese Verbände unter die Gewerbeordnung fallen, das Aufsichtsrecht der Behörde

nicht so weit gehe, als in der angefochtenen Entscheidung in Anspruch genommen wird.

Zum ersten Beschwerdepunkte ist anzuführen, daß allerdings die Gewerbeordnung Verbände der Genossenschafts-Krankenkassen überhaupt nicht vorseht. Allein daraus kann nicht abgeleitet werden, daß, falls solche Verbände mit behördlicher Genehmigung bestehen, diese Verbände nicht unter behördlicher Aufsicht stehen.

Darüber, daß die zur Aufsicht berufene Behörde die Gewerbebehörde sei, kann ein Zweifel nicht obwalten, da die Verbände der Genossenschafts-Krankenkassen sich einerseits als genossenschaftliche Institution, andererseits aber als eine Ergänzung und Ausgestaltung des genossenschaftlichen Krankenkassenwesens darstellen und es der Natur der Sache entspricht, die Verbände auf dieselbe rechtliche Grundlage zu stellen, wie die einzelnen genossenschaftlichen Krankenkassen selbst, welche der Verband in sich schließt.

Daraus folgt, daß diese Verbände wie die genossenschaftlichen Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen des § 121 h der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, unter der Aufsicht der Gewerbebehörde stehen.

Überdies ist im § 16 des mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. September 1890, Z. 54732, genehmigten Statutes des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens ausdrücklich bestimmt, daß der Verband der behördlichen Aufsicht durch den Wiener Magistrat nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, welcher dahin geht, daß die angefochtene Anordnung über den Rahmen des Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörde hinausgehe, so konnte der Verwaltungsgerichtshof den Ausführungen der Beschwerde ebenfalls nicht beipflichten.

Dieses Aufsichtsrecht ist nämlich bezüglich der genossenschaftlichen Krankenkassen im § 121 h leg. cit. dahin umschrieben, daß die Gebahrung der Krankenkassen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde steht und die Gewerbebehörde berechtigt und verpflichtet ist, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Da sich die hienach der Gewerbebehörde zuzumehrende Aufsicht auf die fortlaufende Kenntnisnahme der Gebahrung des Verbandes, sowie auf genaue Befolgung der Statuten zu richten hat, kann der Gewerbebehörde das Recht nicht abgesprochen werden, zur Erfüllung dieser Aufgabe zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes, als desjenigen Organes, welchem die Leitung der Geschäfte anvertraut ist, Abgeordnete zu entsenden und zu diesem Behufe die vorherige Anzeige dieser Sitzungen zu verlangen, damit sie Vorgänge und Beschlüsse bereits hintanzuhalten in der Lage ist, gegen welche sie sonst kraft ihres Aufsichtsrechtes eventuell einzuschreiten bemüht wäre.

Wenn die Beschwerde sich dagegen auf § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Richtung beruft, daß die Bestimmung des § 19 dieses Gesetzes in demselben nicht zitiert sei, daher auf Genossenschafts-Krankenkassen keine Anwendung finde, so ist dies wohl richtig, allein daraus kann nicht geschlossen werden, daß die die Aufsicht über die genossenschaftlichen Krankenkassen und deren Verbände führende Gewerbebehörde nicht berechtigt wäre, zu den Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane einen Vertreter zu entsenden: denn der Anschluß der Geltung des § 19 für genossenschaftliche Krankenkassen war naturgemäß schon deshalb notwendig, weil in diesem Paragraphen bestimmt ist, daß zur Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen sind und im weiteren gemäß § 70 des Krankenversicherungsgesetzes der Instanzenzug dann an die politische Landesbehörde und an das Ministerium des Innern geht, sonach als Aufsichtsbehörden für die Bezirkskrankenkassen die politischen Behörden überhaupt bestellt sind, während, wie oben erörtert wurde, die Aufsichtsbehörden für genossenschaftliche Krankenkassen und deren Verbände die Gewerbebehörden sind.

Die aus dem Aufsichtsrechte der Gewerbebehörde sich ergebenden Befugnisse sind daher selbständig zu beurteilen.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

Berechtigung der Tischler und Schlosser zur Anbringung von Schlössern und Metallbeschlägen an Türen und Fenstern.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1904, Nr. 5615, W.-Abt. XVII, 4135/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Hofrates Dr. Ziffler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heiterer, Trupa, Dr. Schwarz, Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig über die Beschwerden der Genossenschaften der Metallarbeiter in Wien und der Metallgewerbe in Schwaz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1902, Z. 40571, und vom 28. Oktober 1902, Z. 42079, betreffend die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und Schlosser, nach der am 25. Mai 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Josef Schaubl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k.

Ministerial-Sekretärs Grafen Mac-Caffry in Vertretung des belangten Ministeriums, des Dr. Richard Hueber, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Tischlermeister und des Dr. Theodor Starke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Holzbearbeitung in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerden der Genossenschaft Nr. 19 (Metallarbeiter) in Wien und der Genossenschaft der Metallgewerbe in Schwaz sind gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1902, Z. 40571, beziehungsweise vom 28. Oktober 1902, Z. 42079, gerichtet, insofern mit denselben ausgesprochen wurde, daß die in den angefochtenen Entscheidungen angeführten Tischlermeister auf Grund ihrer Gewerbebefugnisse als Tischler berechtigt sind, an den von ihnen zur Lieferung übernommenen Fenstern und Türen das Anschlagen von Schließern und Beschlägen selbst vorzunehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Was zunächst die von dem Regierungsvertreter bei der öffentlich mündlichen Verhandlung angeregte Frage betrifft, ob die beschwerdeführenden Genossenschaften zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe legitimiert sind, hat der Gerichtshof die Legitimation anerkannt, weil die Genossenschaft nach § 114 der Gewerbeordnung berufen ist, die Interessen des betreffenden Gewerbes zu wahren und die Feststellung des Umfangs der Gewerbeberechtigung das vitalste Interesse der Mitglieder und Angehörigen der bezüglichen Genossenschaft betrifft, somit dieselben berechtigt sein müssen, nicht bloß im Sinne des vorletzten Absatzes des § 114 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch zu nehmen, sondern auch gegen die Entscheidungen der Gewerbebehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, Beschwerde zu führen.

Was aber die meritorische Entscheidung betrifft, so hat der Gerichtshof gefunden, daß in der vorliegenden Streitfrage betreffs des Umfangs der Gewerbeberechtigung der Tischler seitens der Statthalterei in Innsbruck wiederholt Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck, Bozen, Feldkirch und Rovereto eingeholt wurden, wodurch festgestellt ist, daß der Vorschrift des § 36 der Gewerbeordnung vom 15. März 1889 im vollen Umfange entsprochen wurde.

Hierbei wird bemerkt, daß die Handels- und Gewerbekammern in Innsbruck und in Bozen in ihrem Gutachten den Standpunkt einnehmen, daß die Anbringung der Beschläge an Türen und Fenstern, insofern nicht eine besonders rücksichtsvolle, beziehungsweise künstlerische Behandlung des Holzes notwendig ist, ausschließlich den Schlossern zusteht, wogegen die Handels- und Gewerbekammern in Feldkirch und in Rovereto ihr Gutachten dahin abgaben, daß diese Berechtigung sowohl den Tischlern, als den Schlossern zuzusprechen wäre. Nach Absatz 2 des zitierten § 36 der Gewerbeordnung entscheidet die politische Landesbehörde im Zweifel über den Umfang der Gewerbeberechtigung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer. Aus dieser Gesetzesstelle kann nicht gefolgert werden, daß die Landesbehörde an das erstattete Gutachten der Kammer gebunden ist, vielmehr muß diese gesetzliche Bestimmung dahin aufgefaßt werden, daß die Landesbehörde nach erfolgter Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer unter Würdigung sämtlicher relevanten Umstände und Verhältnisse unter Zugrundelegung sämtlicher gepflogenen Erhebungen selbständig zu entscheiden habe. Dasselbe muß naturgemäß auch dann gelten, wenn bei dieser Entscheidung die Bestimmung des § 37 der Gewerbeordnung in Frage kommt.

Nach der Anschauung des Gerichtshofes kann nun allerdings diese Gesetzesbestimmung, wenn es sich um den Umfang der Gewerbeberechtigung der Tischler handelt, nicht zu der Annahme führen, daß die Vornahme aller zur vollkommenen Herstellung einer Türe oder eines Fensters nötigen Arbeiten unter die Berechtigungen des Tischlergewerbes fällt; denn sonst würde beispielsweise auch die Verglasung zu diesen Arbeiten gerechnet werden müssen, weil ja eine Türe oder ein Fenster begrifflich die Verschließung einer Türe oder Fensteröffnung zum Zwecke hat, ein Tür- oder Fensterrahmen ohne Verglasung sich somit noch nicht als „Türe“ oder „Fenster“ darstellt.

Wohl aber sind die Tischler nach § 37 der Gewerbeordnung zweifellos berechtigt, Türen oder Fenster in soweit fertigzustellen, als es sich um die hiebei in Holz herzustellenden Arbeiten handelt, unter welche Arbeiten weder der Anstrich noch die Verglasung fällt.

Nun sind die Holzbestandteile einer Türe oder eines Fensters solange nicht fertiggestellt, als sie durch das Anbringen der Schließern und Beschläge und zum Einpassen der Türe, beziehungsweise des Fensters unumgängliche Ab- und Ausstemmen, Abhobeln, Durchbohren, Einfügen von Schrauben und dergleichen noch Veränderungen erfahren müssen.

Diese Veränderungen bilden eine Arbeit „in Holz“ und da dieselben eben nur im Laufe des Anschlagens selbst beurteilt und vorgenommen werden können, so stellt sich das Anschlagen der Beschläge als eine zur vollständigen Herstellung des Tischler-Erzeugnisses (der Türen und Fenster in ihren Holzbestandteilen) nötige Arbeit dar. (§ 37 leg. cit.)

Während also dem Tischler das Recht zusteht, die fertig erkauften oder bei dem Schlosser bestellten Schließern und Beschläge in Vollendung der ihm obliegenden Holzarbeiten an Türen und Fenstern anzuschlagen, fällt die An-

fertigung und Zurichtung der für Türen und Fenster bestimmten Schließern und Beschläge ebenso zweifellos in das Gewerbebefugnis des Schlossers.

Da aber auch diese Arbeiten die Anpassung und Befestigung an die Holzbestandteile der Türen und Fenster zum Zwecke haben und das Anschlagen der Beschläge und Schließern zur vollkommenen Herstellung der diesbezüglichen Schlosserarbeiten gehört, so ist auch der Schlosser, insofern das Anschlagen notwendig mit Arbeiten in Holz verbunden ist, nach § 37 der Gewerbeordnung zur Verrichtung dieser zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse erforderlichen Arbeiten befugt. Hieraus ergibt sich, daß das Anschlagen der Beschläge und Schließern an Türen und Fenstern, eine Herstellung, die Arbeiten an Metall und im Holze erfordert, ohne daß die einen oder die anderen vorwiegen, sowohl unter die Befugnisse des Tischler- als auch des Schlossergewerbes fällt.

Eine ausschließliche Berechtigung der Schlosser zur Verrichtung dieser Arbeiten aber, wie sie in den vorliegenden Beschwerden behauptet wird, kann nach dem oben bezüglich der Tischler Gesagten nicht angenommen werden. Vielmehr ist in den angefochtenen Ministerial-Entscheidungen, mit welchen die darin angeführten Tischler als zur Vornahme der fraglichen Arbeiten berechtigt erkannt wurden, eine Ungleichheit nicht zu erblicken und mußten demgemäß die vorliegenden Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Bildung eines Jagdgebietes im X. Gemeindebezirke.

Zu Durchführung der §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22 ex 1903, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde, wird im X. Gemeindebezirke ein Gemeindejagdgebiet und zwar umfassend die in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Teile von Oberlaa und Unterlaa, für die nächstfolgende, mit Stadtrats-Beschluß vom 11. Mai 1904, Z. 6216, im Grunde des § 10, Absatz 2 L.-G. auf drei Jahre, elf Monate festgesetzte Jagdpachtperiode, d. i. für den Zeitraum vom 1. Februar 1905 bis 1. Jänner 1909 gebildet. (R.-Abt. X, 2717/04.)

5.

Militärtagbemessung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 30. Juni 1904, Nr. 7093 (R.-Abt. XVI, Z. 7603):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heiterer, Dr. Ploj, Dr. Schwarz und Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherrn v. Pfaltzern, über die Beschwerde des Dr. M. H. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 3. November 1902, Z. 106310, betreffend die Bemessung einer Militärtaxe, nach der am 30. Juni 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Heinrich Wechsberg, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde, und des k. k. Statthaltervereines August Jungwirth für die belangte n. ö. Statthalterei, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Refuse des Beschwerdeführers gegen das Erkenntnis der Militärtaxbemessungs-Kommission für den VII. Bezirk in Wien vom 17. April 1901, mit welchem die Militärtaxe nach der 9. Tarifklasse mit 40 K vorgeschrieben wurde, keine Folge gegeben, da die erhobenen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Rekurrenten im Taxjahre die Vorschreibung gesetzlich begründet erscheinen lassen.

Die Beschwerde scheidet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung aus dem Grunde an, weil das Gesetz vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, im § 3 den zehnten Teil der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern samt Staatszuschlägen als regelmäßige Bemessungsgrundlage hinstelle, der Beschwerdeführer daher, da er für das Jahr 1901 ein Einkommen von 6101 K zur Personaleinkommensteuer faterie, von dem ihm die Personaleinkommensteuer mit 124 K vorgeschrieben worden sei, in die 11. oder äußersten Falles in die 10. Klasse des Militärtaxtarifes hätte eingereiht werden sollen und weil die Bestimmung des § 3 leg. cit. (Absatz 4, Schlusssatz), daß die Einreihung nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Klasse — als die der Steuerpflichtigkeit zunächst entsprechende — erfolgen könne, nur zur Zeit der Geltung der alten Steuergesetze, nach welchen mitunter ein großes Vermögen und Einkommen unbeachtet blieb, Bedeutung hatte, dagegen derzeit, da das Einkommen des einzelnen zufolge des Personalsteuergesetzes ermittelt werde, gegenstandslos geworden sei.

Auch beruft sich der Beschwerdeführer auf die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, welche zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 ergangen ist, in welcher zu § 3 dieses Gesetzes ausgesprochen

wird, daß für die Einreichung aller Taxpflichtigen, deren Gesamtjahreserwerb oder Einkommen den Betrag von 600 fl. übersteigt, in eine der Tarifklassen — von der 11. aufwärts der zehnte Teil der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern samt Zuschlägen in der Weise maßgebend zu sein habe, daß die Militärtaxe nach jenem Klassenfusse zu bemessen ist, welcher dieser Steuerquote zunächst entspricht.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Der § 3 des Militärtaxgesetzes führt als bei der Bemessung der Militärtaxe zu berücksichtigende Verhältnisse neben der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern auch Vermögen, Erwerb und reines Einkommen des Taxpflichtigen an und bestimmt, daß zwar in der Regel der 10. Teil der Steuerjahresschuldigkeit in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen habe, daß jener Klassenfuss, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist, daß jedoch die Einreichung nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Klasse erfolgen könne.

Da sich das Gesetz nicht des Ausdrucks „in die höhere oder niedrigere Klasse“ bedient und der Bemessungsbehörde im Falle der Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, dann des reinen Einkommens bei der Wahl einer der in Verhältnisse zu dem dem Steuerzettel zunächst entsprechenden Klassenfusse höheren oder niedrigeren Klassen keine Schranken zieht, auch keine bestimmten Normen über die Wahl der in Anwendung zu bringenden höheren oder niedrigeren Klasse enthält, so steht die Wahl unter den höheren, beziehungsweise niedrigeren Klassenfüssen nach Maßgabe der zu berücksichtigenden oberrwähnten Verhältnisse im freien Ermessen der betreffenden bemessenden Behörde.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich auch nicht mit der Frage zu befassen, welche Gründe den Gesetzgeber bei der Erlassung des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 70, bewogen haben, neben der Regel der Bestimmung des Klassenfusses nach dem zehnten Teile der Jahressteuerschuldigkeit des Militärtaxpflichtigen der Bemessungsbehörde auch die Möglichkeit einzuräumen, nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) einen höheren oder niedrigeren Klassenfuss zu bestimmen und ob diese Gründe noch dermal bestehen.

Tenn ein Gesetz hat seine verbindliche Kraft im Willen des Gesetzgebers, nicht im Weggründe zu diesem Willen, verliert daher dadurch, daß die Weggründe, welche zur Erlassung des Gesetzes geführt haben, etwa nicht mehr bestehen, keineswegs seine Kraft, behält dieselbe vielmehr nach § 9 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches so lange, bis das Gesetz von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben wird.

Die Bestimmung des Militärtaxgesetzes, über die der Bemessungsbehörde in Würdigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, dann des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, eventuell freistehende Wahl des für angemessen erachteten Klassenfusses wurde aber durch das Gesetz vom 25. Februar 1896, betreffend die direkten Personalsteuern weder ausdrücklich aufgehoben (abrogiert), noch auch abgeändert (derogiert). Von einer Derogation kann deshalb nicht gesprochen werden, weil das zitierte Gesetz Normen über die Art der Militärtaxbemessung nicht enthält und dadurch, daß die Grundlagen der Personalbesteuerung eine Änderung erfahren haben, der Norm des Militärtaxgesetzes, nach welcher die bemessende Behörde bei der Bestimmung des Klassenfusses an die Regel der Berücksichtigung der Jahressteuerschuldigkeit nicht unbedingt gebunden, sondern der Bemessung der Taxe auch das Vermögen, den Erwerb und das reine Einkommen ohne Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen direkten Gesamtjahressteuer zugrunde zu legen und den Klassenfuss sohin nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen berechtigt ist, eine notwendige wesentliche Voraussetzung nicht entzogen wurde.

Aber auch die Verurteilung der Beschwerde auf Absatz 4 zu § 3 der Vollzugsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 20. März 1881, N.-G.-Bl. Nr. 26, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht für stichhaltig erachtet, weil die Vollzugsbestimmung zu § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 70, im ersten Absätze ausdrücklich erklärt, daß bei Feststellung, nach welcher Klasse des Militärtaxtarifes die Militärtaxe zu entrichten kommt, abgesehen von den durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse begründeten Ausnahmefällen nach den „folgenden“ Anhaltspunkten vorzugehen ist, somit der „folgende“ Absatz 4 einerseits nur den Zweck hat, den Bemessungsbehörden bei dem Vorgehen nach dem Gesetze einen Anhaltspunkt zu gewähren und andererseits bei dem Umstande, als Anhaltspunkte für die durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse begründeten Ausnahmefälle nicht normiert wurden, daß nach § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bestehende freie Ermessen der Behörden nicht beseitigt hat und nicht befeitigen konnte.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6.

Abänderung der Marktordnung für die Stadt Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. August 1904, Z. X a-2112/1, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 7 der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 80):

Mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Juli 1904, Z. X a-2172, wurde die vom Wiener Stadtrate unter dem 4. Juli 1904, Z. 7312, beschlossene Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der §§ 3 und 7

der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, beziehungsweise Nr. 56 ex 1899) durch Festsetzung des Verkaufes von Obst auf dem Markte am Popenplatze nur in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm genehmigt.

Diese Ergänzung, beziehungsweise Abänderung, ist nach erfolgter hierortiger Genehmigung sofort in Wirksamkeit getreten.

Die bezogenen Paragraphen haben nunmehr folgendermaßen zu lauten:

Orte des Marktverkehrs.

§ 3.

Die Plätze zur Abhaltung der Märkte, sowie die Gegenstände, welche auf denselben feilgeboten werden können, bestimmt der Stadtrat.

Besetzt für den Verkauf eines Artikels ein eigener Marktplatz, so darf dieser Artikel in größeren Mengen nur auf diesem Marktplatze feilgeboten werden.

Auf dem Groß-Obstmarkte des Kärntnermarktes dürfen nur jene Waren zum Verlaufe gebracht werden, welche von auswärts mit Wagen dahin zugeführt werden.

Weiters darf auf dem Groß-Obstmarkte des Kärntnermarktes der Verkauf der Waren entweder nur in der Originalverpackung oder in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm stattfinden.

Auf dem Markte am Popenplatze darf Obst nur in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm verkauft werden.

Art des Verkaufes.

§ 7.

Den Verkäufern ist gestattet, größere Mengen ihrer Feilschaften in den ursprünglichen marktgängigen Behältnissen (Wägen, Säcken, Körben, Butten u. dgl.) zu verkaufen. Dabei ist jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irreführt werden soll, streng verboten.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, jede Menge der verlangten Waren zuzumessen oder zuzuwägen und sich dabei nur gehörig zimentierter Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen.

In Betreff der Art des Verkaufes auf dem Groß-Obstmarkte des Kärntnermarktes und auf dem Markte am Popenplatze wird auf den § 3 verwiesen. Kartoffeln dürfen auf den Wiener Märkten nur nach dem Gewicht verkauft werden.

7.

Verlegung der Besichtigungsstunden für Bestandsobjekte.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter Enns vom 3. September 1904, Z. XVI-2861/3, mit welcher die hierortige Verordnung vom 14. Februar 1898, Z. 13420, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 7, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat, teilweise abgeändert wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 81):

Auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 112, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien der § 3 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1898, Z. 12430, L.-G.-, und V.-Bl. Nr. 7, aufgehoben und hat fürderhin zu lauten wie folgt:

§ 3.

Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandsobjekte vorgenommen werden:

a) In der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, und zwar:

1. in den Bezirken I bis einschließlich IX an Wochentagen vormittags in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und nachmittags in der Zeit von 3 bis 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr,

2. in den Bezirken X bis einschließlich XX an Wochentagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;

b) außerhalb Wiens täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

8.

Zustellung militärischer Dienststücke an Österreicher und Ungarn in Bulgarien.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1904, Z. II-831/1, W.-Abt. XVI, 7065, zum Zirkular-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Februar 1904,

3. II-831, M.-Nbt. XVI, 1450/04 (Normalienblatt Nr. 15 ex 1904) (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Mit dem bezogenen Erlasse wurden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 3663, die Bezirksbehörden mit Rücksicht auf die Weigerung der bulgarischen Behörden, Dienststücke in Militärsachen, wie Einberufungen zu Waffenübungen, Vorladungen zur Stellung u. s. w., an die in Bulgarien sich aufhaltenden fremden Staatsangehörigen zuzustellen, angewiesen, zu veranlassen, daß derartige Dienststücke in Zukunft den in Bulgarien wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen nur mehr durch die k. und k. Vertretungsbehörden in Bulgarien und Ostrumelien oder direkt durch die Post zugestellt werden.

In Ergänzung und zur Erläuterung dieses Erlasses wird infolge des über Wunsch des k. und k. Ministeriums des Äußern ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1904, Z. 24316, eröffnet, daß sich die vom genannten Ministerium den k. und k. Konsularämtern in Bulgarien und Ostrumelien mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1904, Z. 2316/4, erteilte Weisung, sich angesichts der ablehnenden Haltung der bulgarischen Behörden für Zustellung von Einberufungskarten an unsere Wehrpflichtigen fortan stets des Postweges zu bedienen, lediglich auf jene vereinzelt, begründeten Ausnahmefälle bezog, in welchen eine Mittelsperson nicht namhaft gemacht wurde und der betreffenden inländischen Behörde zwar der Aufenthaltsort, nicht aber die genaue Adresse der Einberufenenden bekannt ist sowie auch, wenn in den durch die Vertretungsbehörden vorgelegten Aufenthaltsmeldebüchern die Aufenthaltsdaten nicht ordnungsmäßig verzeichnet erscheinen.

Im übrigen ist sowohl im allgemeinen, als — gerade mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der bulgarischen Behörden — auch besonders hinsichtlich Bulgariens und Ostrumeliens nach wie vor daran festzuhalten, daß die Zustellung von Einberufungskarten an die außerhalb der Monarchie wohnhaften Wehrpflichtigen seitens der inländischen Behörden, wie es in den Wehrvorschriften III. Teil vorgesehen ist, durch die Mittelsperson oder direkt im Postwege bewerkstelligt werden.

9.

Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Bácsalmás.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1904 (M.-Nbt. XVII, 4267):

Laut Mitteilung des königlich-ungarischen Handelsministeriums vom 2. August 1904, Z. 53268-VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bácsalmás des Komitates Vács-Bodrog unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1904, Z. 40159

1. die k. k. Bezirkshauptmannschaften;
2. der Wiener Magistrat;
3. die beiden Stadträte und
4. die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes verständigt.

10.

Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Nagy-Megyer in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1904, Z. I-6231 (M.-Nbt. XVII, Z. 4297/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 30. Juli 1904, Z. 53118/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagy-Megyer des Komitates Komárom unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1904, Z. 40158, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes verständigt.

11.

Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Ó-Kanisza in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1904 Z. I-6232 (M.-Nbt. XVII, 4316/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. August 1904, Z. 56511, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ó-Kanisza (Komitat Vács-Bodrog) in Ungarn unter Aufrechthaltung

der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. September 1904, Z. 40842, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes verständigt.

12.

Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Csantaber in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1904, Z. I-6233 (M.-Nbt. XVII, 4317/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. August 1904, Z. 5612, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Csantaber (Komitat Vács-Bodrog) in Ungarn unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. September 1904, Z. 40841, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes verständigt.

13.

Nichtbeeidigung der Weingartenhüter.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1904, Z. X a-2570, M.-Nbt. IX, 4474/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Über die Anfrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wegen der Zulässigkeit der Beeidigung von Weingartenhütern wird eröffnet, daß das Gesetz vom 22. November 1891, L.-G.-Bl. Nr. 90, die Befähigung und Beeidigung des als öffentliche Wache im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, M.-G.-Bl. Nr. 184, bestellten Landeskultur-Wachpersonales zum Gegenstande hat, die nur vorübergehend bis zur Beendigung der Weinlese aufgenommenen Weingartenhüter jedoch, auf welche sich die besonderen Bestimmungen des niederösterreichischen Regierungs-Zirkulares vom 20. Jänner 1847, Z. 60078, beziehen, nach ihrem aus diesem Zirkulare ersichtlichen Charakter zu den ständigen Landeskultur-Wachorganen im Sinne des zitierten Landesgesetzes nicht gezählt werden können.

Solche nur für die Futzeit aufgenommene Weingartenhüter sind sonach nicht zu beeidigen.

14.

Beschaffung militärischer Verpflegsartikel.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. September 1904, Z. II-5115 (M.-Nbt. IX, 4554/04):

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, welches der Frage der Heeresversorgung durch die landwirtschaftlichen Produzenten ein großes Wohlwollen entgegenbringt, hat in den für die Beschaffung von Verpflegsartikeln in der Sicherstellungsperiode 1904/05 mit Erlaß vom 13. April 1904, Z. 900, herausgegebenen „Direktiven“ neuerdings gewisse Erleichterungen gegenüber dem Vorjahre zugestanden, obwohl die prinzipielle Regelung des ganzen Fragenkomplexes erst bevorsteht.

Gleichzeitig hat aber das genannte k. u. k. Ministerium im Hinblick auf die mit einigen landwirtschaftlichen Körperschaften gemachten Erfahrungen in den erwähnten „Direktiven“ auch Maßnahmen getroffen, um möglichst zu verhindern, daß einerseits die Produzentenvorrechte hiezu unberechtigten Individuen zuerkannt, andererseits aber, daß die den Produzenten eingeräumten Begünstigungen von diesen selbst nicht durch Abstellung gekaufter, statt selbstgefahener Produkte mißbraucht werden.

Auch hat dasselbe das k. k. Ackerbauministerium ersucht, die auf die korrekte Abwicklung der Beschaffungen abzielenden Bestrebungen des Reichs-Kriegsministeriums zu unterstützen und zu diesem Zwecke durch entsprechende Maßnahmen darauf Einfluß zu nehmen, daß die Ausfertigung der Zeugnisse über die Leistungsfähigkeit der Produzenten und über die übrigen im Punkte 3 b, der „Direktiven“ angeführten Momente seitens der zur Ausstellung der Zeugnisse Berufenen tünlichst verläßlich und wahrheitsgetreu erfolge. Eine Abschrift des Punktes 3 b der erwähnten Direktiven wird infolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 11. September 1904, Z. 11065/2144, zur entsprechenden Darnachachtung zugestellt.

Gleichzeitig wird der Inhalt desselben behufs Information der angeschlossenen Korporationen dem „Allgemeinen Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich“, dem „Verbande ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich“, sowie der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien mit dem

Erfuchen mitgeteilt, in ihrem Wirkungskreise auf die korrekte Ausstellung der Zeugnisse und auf jede sonstige Verhütung von Mißbräuchen, welche das Ansehen der landwirtschaftlichen Organisationen zu diskreditieren geeignet wären, mit aller Energie hinzuwirken.

*

Auszug

aus dem Erlasse des k. u. k. Reichs-Kriegeministeriums vom 13. April 1904, Abt. XII, Nr. 900.

Direktiven für die Beschaffung von Verpflugsartikeln in der Sicherstellungsperiode 1904 auf 1905.

Punkt 3, b). Die Abstellung von Eigenbauprodukten hat als Grundsatz zu gelten, die Lieferung gekaufter, statt selbstproduzierter Ware aber darf nur ausnahmsweise in jenen Fällen stattfinden, in welchen die Abstellung von selbstgefertigten Produkten infolge äußerer, vom Produzenten selbst nicht zu bewältigender Einflüsse unmöglich wird. Auch darf eine Übertragung (Zession) des Liefergeschäftes auf einen Unternehmer nicht stattfinden. Diese Bestimmungen werden in den mit den Produzenten abzuschließenden Verträgen (beziehungsweise in den Schlußbriefen) zum Ausdruck gebracht.

Solchen Produzenten, welche gekaufte, statt selbstgefertigte Ware außer dem Falle der vis major, sohin zu gewinnlichen Zwecken zur Ablieferung bringen, werden Lieferungen außer der Konkurrenz späterhin nur in entsprechend beschränktem Umfange oder gar nicht übertragen werden.

Mit den Offerten sind Zeugnisse beizubringen, welche nebst den Mengen der selbstgefertigten Produkte auch die Größe der Anbaufläche der in Betracht kommenden Frucht etc. entnehmen lassen. Die Zeugnisse haben auch die Angabe zu enthalten, ob der Anbotsteller Eigentümer oder Pächter jener Realität ist, von welcher Produkte angeboten werden, ob er sie selbst bewirtschaftet oder durch eigene Organe bewirtschaften läßt, ferner ist anzugeben, ob der Offerent gleichzeitig auch den Fruchthandel gewerbsmäßig und die Landwirtschaft nur nebenbei betreibt.

Diese Zeugnisse sollen bis auf weiteres, für jene Landwirte, welche einem landwirtschaftlichen Vereine angehören, von diesem Verein, für die übrigen Landwirte hingegen, welche einem solchen Vereine nicht angehören, von den politischen Behörden I. Instanz ausgestellt sein. Gemeinden und landwirtschaftliche Vereine (Genossenschaften) sind von der Beibringung solcher Zeugnisse befreit.

15.

Abänderung der Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in Theatern und Vergnügungs-Etablissements.

Laut Bekanntgabe des Wiener Magistrates vom 4. Oktober 1904, Mag.-Abt. IV, 1120/04 werden die von demselben am 3. Mai 1900 zur M.-Z. 132149 ex 1899 erlassenen besonderen Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien (S. Amtsblatt Nr. 61 ex 1900 „Gesetze etc.“ VII, 4 [pag. 58]) im Punkte 8 wie folgt abgeändert:

Die elektrische Anlage ist vor Beginn der Spielzeit und während derselben mindestens alle Vierteljahre durch einen konzessionierten Elektrotechniker oder eine konzessionierte elektrotechnische Firma in allen Teilen genau zu untersuchen und mit geeigneten Instrumenten auf Isolation zu prüfen und wenn nötig, sofort in Stand zu setzen.

Der über diese Prüfung zu verfassende Befund hat am Schlusse folgende Klausel zu enthalten:

„Der Unterzeichnete (die unterzeichnete Firma) erklärt, die Überprüfung der elektrischen Anlage nach dem Stande der modernen Technik und unter Beobachtung aller bestehenden Sicherheitsvorschriften vorgenommen zu haben und bestätigt, daß der Zustand der Anlage derzeit ein guter, gefahrloser und betriebssicherer ist.“

Gleichzeitig bestätigt der Unterzeichnete (die Firma), sich anlässlich der Überprüfung der Anlage die Überzeugung verschafft zu haben, daß die Beleuchter . . . die zur sachgemäßen Bedienung der Anlage erforderlichen Fach- und Lokalkenntnisse und die Kenntnisse der bestehenden Sicherheitsvorschriften besitzen (eventuell nicht besitzen).“

Dieser Befund ist der Stadtbauamts-Abteilung VIII im Wege der Direktion des Theaters beziehungsweise Etablissements einzusenden.

Die mit der erwähnten periodischen Revision betrauten Elektrotechniker beziehungsweise Firmen sind dem Stadtbauamte, Abteilung VIII, namhaft zu machen und behält sich der Magistrat vor, unter Umständen gegen die Wahl einer Person oder einer Firma, hinsichtlich welcher Bedenken vorliegen, Einsprache zu erheben.

Seitens des Beleuchters ist eine tägliche Überprüfung des Isolationszustandes der Anlage vorzunehmen und hiezu der in der Nähe des Bühnenschaltbrettes angebrachte Erdschlußanzeiger zu benutzen.

Das Ergebnis dieser Isolationsprüfung ist in ein daselbst aufliegendes Buch einzutragen.

16.

Zulassung der Formanwatte zum Handverkauf.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Oktober 1904, Z. XI-3986 (M.-Abt. X, 6149,04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. September 1904, Z. 42772, anher eröffnet, daß die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1902, Z. 10001 (österreichisches Sanitätswesen 1902, S. 300), ausgesprochene Beschränkung des Betriebes der Formanpräparate der Firma Ingner in Bodenbach sich lediglich auf die arzneilichen Formanpräparate, nicht aber auf die von der genannten Firma in Verkehr gebrachte Formanwatte bezieht, welche gleich den verschiedenen Arten imprägnierter Verbandwatten, wie Jodoform-, Karbol-, Salzwatte vom freien Apothekenvertriebe nicht ausgeschlossen ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, endlich an das Apotheker-Hauptgremium und die vier Apotheker-Gesellschaften in Niederösterreich.

17.

Giftverschleiß.

Der offenen Handelsgesellschaft Firma Allgemeine österreichische Lehrmittelausstatt, chemisch-physikalisch-technisches Institut, Verlagsanstalt für Lehrmittel Pazofsky, Palm, Eheyner, IX., Universitätsstraße 8 (öffentliche Gesellschafter: Felix Pazofsky sen., Karl Palm und Hans Eheyner) wurde vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk mit Dekret vom 12. Oktober 1904, M.-A. IX 26733, die Konzession zum Verschleiß von Giften, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Betriebsort IX., Universitätsstraße 8 verliehen. Gleichzeitig wurde die Bestellung des öffentlichen Gesellschafters Herrn Karl Palm zum verantwortlichen Geschäftsführer genehmigt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

18.

Abhaltung von technischen Konferenzen zur Erzielung eines Arbeitsprogrammes für die alljährlich auszuführenden Straßenarbeiten.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 1. Oktober 1904, Pr.-Z. 12332/04, M.-D. 2763,03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Obwohl alle möglichen Vorrichtungen gebraucht werden, um tunclichst zu verhindern, daß gleiche Straßenstreifen zur Vornahme von verschiedenen Arbeiten wiederholt aufgedeckt werden, so ereignen sich nichtsdestoweniger immer wieder Fälle, in welchen das zweckmäßige Zueinandergreifen von Straßenarbeiten nicht stattfindet und welche dann Anlaß zu Beschwerden geben.

Da durch eine zweckmäßige Arbeitseinteilung einerseits die Mehrzahl der vorkommenden Beschwerden hintangehalten werden könnte, andererseits aber auch wesentliche Ersparungen zu erzielen sein werden, finde ich mich bestimmt anzuordnen, daß vom Jahre 1905 an bezirksweise Konferenzen mit den Herren Bezirksvorstehern und den betreffenden Ressortbeamten abgehalten werden, damit ein Zusammenarbeiten der technischen Abteilungen erzielt, das Arbeitsprogramm einheitlich festgestellt und eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Beginnes der in den einzelnen Bezirken budgetmäßig genehmigten Straßenarbeiten getroffen wird.

Hiebei ist tunclichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß Straßenarbeiten zur Zeit des Fremdenverkehrs in den von diesem Verkehr hauptsächlich getroffenen Straßen und auch in den letzten drei Monaten des Jahres vermieden werden, weil der geschäftliche Verkehr durch diese Arbeiten in dieser Zeit außerordentlich leidet.

Diesen Konferenzen sind Vertreter der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke sowie der städtischen Straßenbahnen beizuziehen.

Das Jahresarbeitsprogramm jedes einzelnen Bezirkes, welches das Ergebnis dieser Konferenzen bildet, ist sohin der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion sowie den Privat-Gas- und Elektrizitätsgesellschaften zu übermitteln damit dieselben ihre größeren Arbeiten in diesen Rahmen einfügen.

Bei Vornahme kleinerer, unvorhergesehener und außerordentlicher Straßenarbeiten ist im kurzen Wege die nötige Fühlung mit allen beteiligten Faktoren zu nehmen, um diese Arbeiten in zweckmäßiger und möglichst klagloser Weise zur Durchführung bringen zu können.

Die erwähnten Konferenzen, welche bis längstens Ende Februar jedes Jahres beendet sein müssen, haben unter dem Vorstände des als Gruppenvorstand für die Geschäftsgruppe B bestellten Ober-Magistratsrates und im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorstände des Vorstandes der Magistrats-Abteilung VI stattzufinden. Die Protokolle über die Ergebnisse dieser Konferenzen sind von der Magistrats-Abteilung VI aufzunehmen, welche auch jährlich bis längstens 31. Juli einen Bericht über die diesbezüglich gemachten Erfahrungen der Magistrats-Direktion vorzulegen hat.

Schließlich wird das Stadtbauamt beauftragt, alle Projekte für budgetmäßig bewilligte Straßenherstellungen bis längstens Mitte Februar jedes Jahres der Magistrats-Abteilung VI in Vorlage zu bringen, damit alle zur Durchführung nötigen Vorarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen und beendet werden können.

19.

Vornahme von Brandproben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 20. September 1904 (M.-Abt. XIV, 4206/04) an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien:

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Vornahme von Brandproben, sowie zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten über die zur Vornahme solcher Proben berufene Stelle, endlich zur Hinführung wider-sprechender Befunde finde ich folgende Verfügungen zu treffen:

Brandproben, welche bloß behufs Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten veranstaltet werden, sind, vorbehaltlich der vorausgehenden Genehmigung der etwa auslaufenden Kosten oder der Inanspruchnahme städtischer Baulichkeiten oder Eigenschaften durch das Kommando der städtischen Berufsfeuerwehr durchzuführen.

Alle anderen Brandproben, namentlich solche, bei welchen es sich um die Beurteilung der Widerstandsfähigkeit von Baumaterialien gegen die Einwirkung von Flammen handelt, sind unter der gleichen Voraussetzung vom Stadtbauamt vorzunehmen.

Die Verfügung des Magistrates vom 30. April 1897, Z. 22161, enthalten im magistratischen Verordnungsblatte VI, 1897, Seite 59 (Beilage zur Nummer 52 des Amtsblattes der Stadt Wien vom 29. Juni 1897), betreffend die Beziehung eines Feuerwehr-Offiziers zur Brandprobe bleibt aufrecht.

Insofern es sich bei Vornahme von Brandproben nicht um eine im Interesse der Gemeinde Wien vorzunehmende Erprobung, sondern um eine von einer Partei gewünschte oder in ihrem Interesse gelegene Probe handelt, ist die Brandprobe niemals von amtswegen, sondern nur auf Grund eines beim Magistrat eingebrachten Ansuchens und auf Grund eines Auftrages des Magistrates vorzunehmen, wobei selbstverständlich der Erlaß der durch das Landesgesetz vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, festgesetzten Taxe nach Tarifpost 43 mit 50 K, sowie die Beigabe des zum Versuche notwendigen Brennstoffes erfolgen muß. Die Anerkennung eines der Brandprobe unterzogenen Stoffes als feuerfestes Baumaterial bleibt selbstverständlich dem Magistrat als Baubehörde vorbehalten, und kann auch die Ausfertigung von Zeugnissen über das Ergebnis einer Brandprobe, insofern die Ausfertigung überhaupt zulässig ist (siehe Gemeinderats-Beschluß vom 2. September 1879, Z. 3032, Mag.-Vdg.-Bl. S. 139 ex 1879) nur vom Magistrat verfügt werden. Die in dieser Beziehung für die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. (Mag.-Rundm. vom Dezember 1885, M.-Z. 362315 ex 1887.)

20.

Evidenzhaltung der öffentlichen Meß- und Wägemittel behufs rechtzeitiger Nachreichung derselben.

Mit Erlaß vom 29. September 1904 (M.-Abt. IX, Z. 2974), hat Magistrats-Direktor Dr. Richard Weiskirchner dem Marktamt eine Abschrift des Statthaltereie-Erlasses vom 21. Mai 1904, Z. Xa-1448, zur Kenntnisnahme mit der Weisung übermittelt, sämtliche der Gemeinde Wien gehörige, dem öffentlichen Verkehr dienende Meß- und Wägemittel behufs Veranlassung der Nachreichung in Evidenz zu halten und wegen Vornahme der periodischen Nachreichung innerhalb der durch die k. k. Ministerialverordnung vom 28. März 1881, N.-G.-Bl. Nr. 30, vorgeschriebenen Termine rechtzeitig das Geeignete vorzutreten.

Hinsichtlich der bei den städtischen Unternehmen — Lagerhaus, Gaswerk, Elektrizitätswerk, Straßenbahnen — in Verwendung stehenden Meß- und Wägemittel bleibt die Tätigkeit des Marktamtes auf die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung beschränkt.

21.

Genauere Einhaltung der bezüglich der registrierten Hilfskassen normierten Fristen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. Oktober 1904, M.-D. 2667/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

In der Bezirksämter-Konferenz vom 24. Juni 1903 wurde auf Grund des Statthaltereie-Erlasses vom 23. Mai 1903, Z. 54542, Nachstehendes verlautbart:

Ein magistratisches Bezirksamt erhielt am 31. März von einer registrierten Hilfskassa drei Eingaben, u. zw. betreffend 1. Statutenänderung, 2. Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, 3. Jahresnachweisungen dieser Kassa pro 1902. Diese drei Eingaben wurden in einen Akt zusammengezogen und am 19. Mai 1903 vorgelegt.

Die k. k. Statthaltereie beanständete

- a) die verspätete Vorlage, „da die Frist zur Entscheidung über die Registrierung nach § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, N.-G.-Bl. Nr. 202, binnen zwei Monaten, somit mit Ende Mai 1903, abläuft, eine Prüfung der Statutenänderung auf ihre Zulässigkeit innerhalb des nunmehr übrigbleibenden Zeitraumes, wenn auch noch die für die ganze Manipulation bei allen Behörden, welche der Akt und die Erledigung ordnungsmäßig zu durchlaufen hat, erforderliche Zeit in Abschlag gebracht wird, nahezu ausgeschlossen ist“;
- b) die Vereinigung von drei verschiedenen, wenn auch dasselbe Rechtsobjekt betreffenden Angelegenheiten in einem Akte.

Die k. k. Statthaltereie machte gleichzeitig darauf aufmerksam, daß eine ähnliche Anßerachtlassung der Vorschrift des § 6 der Durchführungsordnung vom 1. Dezember 1892, N.-G.-Bl. Nr. 203, bereits einmal bei einem anderen Bezirksamte wahrgenommen wurde.

Die Herren Bezirksämterleiter wurden damals strengstens angewiesen, derartige Vorfälle in Zukunft unbedingt hintanzuhalten.

Dessenungeachtet hat es sich vor kurzem ereignet, daß ein am 30. Juni eingebrachtes Ansuchen um Registrierung einer unter das Gesetz vom 16. Juli 1892, N.-G.-Bl. Nr. 202 fallenden Hilfskassa erst mit Bericht vom 10. September 1904 der k. k. Statthaltereie vorgelegt wurde. Die verspätete Vorlage wurde damit zu entschuldigen versucht, daß es trotz wiederholter Aufforderungen und Vorladungen nicht früher gelungen sei, das Nationale der Proponenten festzustellen.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem im Wege der Magistrats-Direktion an das betreffende Bezirksamt ergangenen Erlasse vom 19. September 1904, Z. IV-7325, dem Bezirksamte die Vorlage des Registrierungsansuchens nach Ablauf der gesetzlichen zweimonatlichen Unterlagungsfrist auf das schärfste verhoben und bemerkt, daß die rechtzeitigige Vorlage von Registrierungsansuchen unter allen Umständen zu erfolgen hat und eine Ergänzung des unvollständig belegten Einschreitens die verspätete Vorlage im Hinblick auf die gegebene Fallfrist durchaus nicht zu rechtfertigen vermag.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur genauesten Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

22.

Altenauscheidung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. Oktober 1904, M.-D. 2781/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Im Nachhange zum h. ä. Normalerlasse vom 20. März 1902, M.-D. 2118/00 (Normalienblatt Nr. 30) finde ich anzuordnen, daß auch in den Registratursgruppen L (Armenwesen) und L 8 (Verpflegskosten) die Auscheidung der Alten von 1892 bis 1896 vorzunehmen ist.

Ferner bringe ich in Erinnerung, daß im Sinne dieses Normalerlasses aus der Registratursgruppe W 1 die bis 31. Dezember 1901 eingelangten und seither registrierten Alten, in denen es sich um Militärortangelegenheiten von fremden Militärortpflichtigen handelt sowie die bis 31. Dezember 1900 eingelangten und seither registrierten Alten, betreffend abgewiesene Retursercheinungen in der Militärortpflichtigen anzuschneiden sind.

Sollte wider Erwartung in einzelnen Bezirksämtern die mit dem bezogenen Normalerlasse vom Jahre 1902 angeordnete durchgreifende Altenauscheidung noch nicht zum Abschlusse gebracht sein, so haben die Herren Bezirksämterleiter dafür zu sorgen, daß die bezüglichlichen Arbeiten zugleich mit den jetzt angeordneten in Angriff genommen und baldigst beendet werden. Die Aufrechnung eines Kostgeldes wird nicht zugestanden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Instruktion bezüglich der Altenauscheidung vom Jahre 1902 aufrecht.

23.

Verzeichnis der Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster im städtischen Amtsblatte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. Oktober 1904, M.-Abt. XVII, 3484/04, an die magistratischen Bezirksämter:

Wie einigen Bezirksämtern aus dem Rundschreiben der M.-Abt. XVII vom 16. Mai 1904, Z. 2098, bekannt ist, hat der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein in einer an die k. k. Statthaltereie eingebrachten Beschwerde darüber Klage geführt, daß trotz des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1899, Z. 4769, wonach die Ausfertigung von Ge-

werbestimmen zum Betriebe des freien Gewerbes der Verfassung von Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und Kostenüberschlägen unzulässig ist, laut Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Reihe von Unternehmungen in das Gewerbeverzeichnis eingetragen wurde, welche sich mit der Ausfertigung von Plänen, Kostenüberschlägen u. dgl. befassen.

Die hierüber seitens der M.-Abt. XVII gepflogenen Erhebungen ergaben, daß mit Ausnahme eines einzelnen Falles es sich beim Gegenstande dieser Klage um Unternehmungen handelt, welche nicht der Gewerbeordnung, wohl aber der Erwerbsteuerpflicht unterliegen, daß die bezüglichen Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster, respektive die Eröffnung einer Erwerbsteuer-Kataster-Zahl in den städtischen Steueramts-Abteilungen über Anlangen der k. k. Steuerbehörde aus Anlaß der Erwerbsteuer-Fatierung erfolgte, und daß demnach die Klagen des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines nur auf einem Irrtum, respektive einer Verwechslung beruhen, die zum Teile dadurch hervorgerufen worden sein mögen, daß die beiden Gruppen von Unternehmungen in dem im Amtsblatte der Stadt Wien, unter der Rubrik „Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster“ erscheinenden Verzeichnisse der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nicht auseinander gehalten werden.

Derartige Irrtümer führen nicht nur zu mancherlei Unzukömmlichkeiten, sondern verurursachen jedenfalls, da sie über Anfrage des Gewerbebestandes aufgeklärt werden müssen, den Magistratsämtern eine ziemliche Arbeitslast und müssen daher in Zukunft vermieden werden.

Ich ordne daher an, daß künftighin die bisher unter der Rubrik: „Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster“ im Amtsblatte der Stadt Wien verzeichneten Unternehmungen derart in zwei Gruppen geschieden werden, daß unter der gemeinsamen Rubrik „Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster“ die dem Gewerbegebiete unterliegenden Unternehmungen unter der Sub-Rubrik „a) Gewerbeunternehmungen“, und die nur der Erwerbsteuerpflicht unterliegenden Unternehmungen unter der Sub-Rubrik „b) Nicht dem Gewerbegebiete unterliegenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen“ verzeichnet werden.

Um die Schriftleitung des Amtsblattes in die Lage zu versetzen, diese Scheidung zu vollziehen, erscheint es erforderlich, daß die magistratischen Bezirksämter und die übrigen Magistratsämter, welche in die Lage kommen, die Eröffnung von Erwerbsteuer-Katasterzahlen mittels der sogenannten Erwerbsteuer-Katasterblätter anzunehmen, die Unterscheidung zwischen diesen zwei Gruppen schon auf dem Katasterblatte in deutlicher Weise zum Ausdruck bringen.

Ich verfüge daher, daß in jenen Fällen, in welchen eine Katasterzahl für eine nicht der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmung eröffnet wird, auf dem bezüglichen Erwerbsteuer-Katasterblatte, z. B. durch Ausdrud einer Stammpigle mit dem Wortlaute „Nicht der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmung“ oder auf eine sonst deutliche Weise der bezügliche Charakter der Unternehmung zum Ausdruck gebracht wird, während die Katasterblätter für die gewerblichen Unternehmungen wie bisher ohne einen derartigen Vermerk auszufertigen sind.

Diese Erwerbsteuer-Katasterblätter sind sohin von dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster in zwei gesonderten Gruppen zu sammeln und zu den entsprechenden Terminen wie bisher der Schriftleitung des städtischen Amtsblattes, welche die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nach den zwei erwähnten Gruppen in gesonderten Abschriften ausweisen wird, zur weiteren Behandlung zur Verfügung zu stellen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 100. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. September 1904, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 101. Kaiserliches Patent vom 11. September 1904, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Görz-Gradiska, Friaun und Vorarlberg.

Nr. 102. Erlaß des Finanzministeriums vom 7. September 1904, betreffend die abgabefreie Verwendung von Zucker als Beschwerungsmittel in der Seidenfärberei.

Nr. 103. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1904, womit die bei den Konsulargerichten in Geltung stehenden Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften ergänzt werden.

Nr. 104. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. September 1904, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castel-Bitturi (Kastel-Lusie).

Nr. 105. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. September 1904, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Neresine.

Nr. 106. Verordnung des Justizministeriums vom 13. September 1904, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Bolzowce in Galizien.

Nr. 107. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. September 1904, betreffend die Bemessungsgrundlage des Eingangszolles für Zucker der L.-Nr. 17 und 18.

Nr. 108. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. September 1904, betreffend die provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Innsbruck.

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1904, betreffend die Änderung der Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommissionen III. und IV. Klasse des Veranlagungsbezirktes politischer Bezirk Friedel mit der Stadt Friedel.

Nr. 110. Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1904, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien im Verordnungswege zu regeln.

Nr. 111. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, betreffend die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Normal-Eichungs-Kommission.

Nr. 112. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. September 1904, betreffend die Zollbehandlung von zusammengeknüpften Tafeln zc. aus Hundesellen.

Nr. 113. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. September 1904, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Bortgartenstraße in Wien nach Kagran mit einer Abzweigung nach Kaisermlähen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. August 1904, Z. Xa-2112/1, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 7 der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. September 1904, Z. XVI-2861/3, mit welcher die hierortige Verordnung vom 14. Februar 1898, Z. 12430, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 7, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat, teilweise abgeändert wird.*

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen zc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

iwie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nachstellungen aus dem Ergänzungsbezirke Nr. 84.
2. Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte in Wien.
3. Giftverschleiß.
4. Automobilbetrieb beim Stadtlöhnhewerks-Gewerbe.
5. Anfallstermine für die Dienstalterszulagen der Lehrpersonen.
6. Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitals in Prnjavor.
7. Verbot des Hausierhandels in der Stadt Rimaszombat in Ungarn.
8. Betonstützen mit Eiseneinlagen der Firma Karl Holzmann & Komp.
9. Rasche Erledigung der Gesuche um Bewilligung von Überstunden.
10. Berechtigung der Maschinenschlosser zur Erzeugung von Glasschneidewerkzeugen aus Metall unter Verwendung von Drehbänken.
11. Änderung der Sonntagsruhevorschriften.
12. Fahrordnung für die Rudolfsnergasse im XIX. Bezirke.
13. Medikamenten-Einfuhr in Rußland.
14. Fahrordnung für einen Teil des IV. Bezirkes.
15. Bestellung des Bernhard Janowitzer zum Konsul der Republik Kuba.
16. Beschränkung des Lastenverkehrs auf der Sophienbrücke.
17. Teilnahme der Eisenbahnbehörden bei kommissionellen Verhandlungen.
18. Bestellung neuer Amtsorgane im k. k. Gewerbeinspektorate.
19. Behandlung der Banelaborate für die Herstellung von Militärunterkünften.

20. Verkauf von Kuh- und Büffel Fleisch.
21. Schiffsabtriebsverkehr Triest—Zentral-Amerika.
22. Gipsplatten-Plafonds der Firma Witwe Schädler.
23. Anfertigung und Befestigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.
24. Unzulässigkeit der Einhebung von Reinigungsgebühren in Pfandleihanstalten.
25. Sonntagsruhe der Tierhändler.
26. Fahrordnung für die Schwarzinger Gasse im II. Bezirke.
27. Deckenkonstruktion von Ferdinand Siebenfreund.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

28. Rigoroses Vorgehen bei Erteilung von Bewilligungen zur Warenausräumung.
29. Platzins bei Tischaufstellungen.

Magistrat:

30. Veräußerung kunsthistorischer Objekte des Kirchengutes.
31. Portobehandlung, beziehungsweise Adjustierung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgehenden Dienstbriefe.
32. Berichterstattung bei Arbeitseinstellungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Nachstellungen aus dem Ergänzungsbezirke Nr. 84.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. II-170/3 (M.-Abt. XVI, 5136 ex 1904):

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. 2. Korpskommando werden gemäß § 102 der Wehrvorschriften I. Teil, die mit den Nachstellungen für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 (umfassend die politischen Bezirke Baden, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Gänserndorf, Hiezing Umgebung, Oberhollabrunn, Kornenburg, Mistelbach, Wüdling, Neunkirchen, Tulln, Wr.-Neustadt [Stadt], Wr.-Neustadt [Land]), verbundenen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde I. Instanz fallenden Amtshandlungen, mit welchen bisher die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing Umgebung betraut war, vom 1. September 1904 an, dem Wiener Magistrat übertragen.

Diese Nachstellungen werden in Zukunft nicht mehr in Hiezing (Wien XIII. Bezirk), sondern bis auf weiteres vorbehaltlich einer etwaigen anderen, vom Wiener Magistrat zu treffenden und den beteiligten Bezirksbehörden rechtzeitig bekanntzugebenden Verfügung in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) stattfinden.

In die ständige Stellungs-Kommission entsendet Mitslieder politischerseits der Wiener Magistrat, militärischerseits das k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando Nr. 84, beziehungsweise das Landwehrgänzungs-Bezirkskommando Nr. 24.

Diese Nachstellungen werden an den im § 102 der Wehrvorschriften, I. Teil, bestimmten Tagen, im Bedarfsfalle auch an den folgenden Tagen stattfinden.

Während der Dauer der Hauptstellung in Wien wird die Nachstellungs-Kommission nicht amtieren.

Da bis auf weiteres die der ständigen Stellungs-Kommission für den Ergänzungsbezirk Nr. 4 angehörenden politischen Mitglieder auch bei der Stellungs-Kommission für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 fungieren werden, ist die Zeit von 9 bis 10 Uhr vormittags für die Nachstellungen aus dem letzteren Ergänzungsbezirke an den regelmäßigen Nachstellungstagen in Aussicht genommen; daran anschließend werden die Nachstellungen aus dem Ergänzungsbezirke Nr. 4 folgen.

Die bisherigen Anordnungen hinsichtlich der Vorführung der Stellungs-pflichtigen bleiben im allgemeinen aufrecht; die Einsendung der Stellungslisten

hat jedoch an das Konstriptionsamt des Wiener Magistrates, und zwar fallweise, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Nachstellungstag zu geschehen.

Im Konstriptionsamte werden die eingekendeten Listen gesammelt und die betreffenden Stellungs-pflichtigen auf die einzelnen Nachstellungstage verteilt.

Für jeden Nachzustellenden wird sodann vom Konstriptionsamte eine den Tag und die Stunde der Vorführung vor die Nachstellungs-Kommission entfallende Stellungs-vorladung angefertigt und der betreffenden politischen Bezirksbehörde behufs Zustellung und Anfertigung der Verzeichnisse überfendet.

In besonders dringenden Fällen können jedoch Stellungs-pflichtige auch ohne vorläufige Verständigung des Konstriptionsamtes unmittelbar der Nachstellungs-Kommission vorgeführt werden; doch müssen derartige nur ausnahmsweise zulässige Vorführungen auf die in den Wehrvorschriften vorgegebenen Nachstellungstage beschränkt werden und hat in solchen Fällen das vorführende Amtsorgan die bezüglichen Stellungslisten mitzubringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. XVI), die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

2.

Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. Juli 1904, M.-Abt. XVII, 3189/04:

Auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird die Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte im Gemeindegebiete von Wien an den Samstagen, den Sonntagen und einzelnen Feiertagen, wie folgt, geregelt:

Die bezeichneten Geschäfte sind zu sperren:

1. An den Samstagen um 8 Uhr abends,

2. an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 12 Uhr mittags.

Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung. In jenen Geschäften, in welchen der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen, zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten bloß als Nebengeschäft betrieben wird, dürfen diese Flüssigkeiten nach Ablauf der für den konzessionierten Branntweinkleinverschleiß festgesetzten Sperrstunde nicht verkauft werden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kundmachung tritt am 16. August 1904 in Wirksamkeit.

3.

Giftverschleiß.

Dem IX. Bezirk, Lackerergasse 5, wohnhaften Johann Zellhofer wurde vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk mit dem Dekrete vom 30. August 1904, Z. 38321, die Konzession zum Verschleiß von Siften und von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen unter Einhaltung aller den Gifthandel betreffenden Verordnungen insbesondere der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, für den Betriebsort IX., Währingerstraße 3 verliehen.

4.

Automobilbetrieb beim Stadtlohnfuhrwerksgewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1904, Z. I a-5895 (M.-Abt. XVII, 4934):

In Ergänzung der Statthalterei-Verordnung vom 17. April 1885, Z. 6292, wird angeordnet, daß die Bestimmungen derselben auch auf die zum gewerblichen Personentransporte bestimmten Automobile und Motorräder der Lohnfuhrwerksinhaber im Wiener Polizeirayon stungemäße Anwendung zu finden haben.

Inbesondere dürfen die Lenkung derartiger motorischer Fahrzeuge nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung, als auch mit der Wartung und Bedienung dieser Fahrzeuge darzulegen vermögen, welche zu diesen Tätigkeiten körperlich geeignet sind und außerdem den im Punkte 2 der bezogenen Statthalterei-Verordnung enthaltenen Voraussetzungen (selbstverständlich mit Ausnahme der Kenntnis des Pferdelenkens) entsprechen.

5.

Anfallstermine für die Dienstalterszulagen der Lehrpersonen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1904, Nr. 9566 (M.-Abt. XV, 8789/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Zenker, Ritter v. Januschka und Malnič, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde des Karl Hackl, Bürgergymnasiumslehrers in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. April 1903, Z. 9109, betreffend den Anfallstermin der IV. Dienstalterszulage, nach der am 14. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ernst Kraus, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Lampach, in Vertretung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der k. k. Bezirkschulrat Wien hat dem Beschwerdeführer, welcher laut Ernennungsdekret vom 21. Juli 1882, Z. 207500, vom Schuljahre 1882/83 an zum definitiven Unterlehrer an den städtischen Volks- und Bürgerschulen in Wien ernannt wurde und in dieser Eigenschaft am 16. September 1882 den Dienstseid abgelegt hat und welchem hinfür die erste Quinquennalzulage vom 16. September 1887, die zweite solche Zulage vom 16. September 1892 und die dritte Zulage vom 16. September 1897 als dem jeweiligen Vollendungstage der betreffenden fünfjährigen Dienstperiode zuerkannt wurde, mit dem Erlasse vom 1. Oktober 1902, Z. 4741, in Gemäßheit — wie es heißt — des § 4 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 67, in Anbetracht des von dem Beschwerdeführer mit dem Monate September 1902 mit entsprechender Verwendung zurückgelegten, im Sinne der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbaren vierten Dienstquinquenniums die vierte Dienstalterszulage jährlicher 200 K vom 1. Oktober 1902 an zuerkannt. Dem Refusse des Beschwerdeführers hat der k. k. Landeschulrat in Wien mit dem Erlasse vom 18. November 1902, Z. 14251, keine Folge gegeben, weil der Anspruch des Beschwerdeführers auf die vierte Dienstalterszulage, welchen derselbe zwar mit der Vollstreckung des vierten Quinquenniums, das ist mit 16. September 1902 erlangt habe, nach den bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften (alinea 3, § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 67) erst vom nächsten Monatsersten wirksam werde, der Bezirkschulrat daher die in Rede stehende Dienstalterszulage

im Sinne des erwähnten Gesetzes ordnungsmäßig vom Ersten des auf den Anfallstag folgenden Monats flüssig gemacht habe.

Gegen die diese Entscheidung aufrecht haltende Refusserbedingung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. April 1903, Z. 9109, ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, in welcher die Aufstellung festgehalten wird, daß dem Beschwerdeführer die vierte Dienstalterszulage bereits vom 16. September 1902 gebühre.

Der Gerichtshof hat in der Sache folgendes erwogen:

Aus dem Dekrete des Bezirkschulrates vom 1. Oktober 1902, Z. 4741, geht hervor, wie dies übrigens auch durch den Inhalt des Berichtes des Bezirkschulrates, mit welchem der Refus des Beschwerdeführers an den Landeschulrat vorgelegt wurde, mit aller Deutlichkeit erhellt, daß die betreffende von den oberen Instanzen bestätigte Entscheidung dieser Schulbehörde nicht etwa die Bedeutung hat, daß die dem Beschwerdeführer gebührende vierte Quinquennalzulage demselben nach der zustehenden Gebühr vom 1. Oktober 1902 an flüssig zu machen sei, sondern vielmehr die Bedeutung, daß dem Beschwerdeführer die gedachte Dienstalterszulage nicht etwa vom 16. September 1902, sondern erst vom 1. Oktober dieses Jahres an zuerkannt wurde.

Diese Entscheidung konnte aber der Gerichtshof nicht im Gesetze für begründet erachten. Denn nach § 4 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien, erhält jede definitiv angestellte Lehrperson in den Kategorien I bis VI des § 1 zum Gehalte nach einer mit entsprechender Verwendung zurückgelegten, im Sinne der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbaren Dienstzeit von je 5 Jahren eine Dienstalterszulage.

Die Behörde selbst stellt nicht in Abrede, daß die Dienstzeit des Beschwerdeführers vom 16. September 1882 ab zählt, weshalb auch dem Beschwerdeführer die erste, zweite und dritte Dienstalterszulage jeweils vom 16. September des eine jeweilige fünfjährige Dienstperiode abschließenden Jahres an zuerkannt wurden; es gebührt also dem Beschwerdeführer die vierte Dienstalterszulage nach der eben zitierten Vorschrift des § 4 des angezogenen Gesetzes ohne Zweifel vom 16. September 1902 ab; was die Entscheidung des Landeschulrates auch gar nicht in Abrede stellt, da sie vielmehr ausdrücklich konstatiert, daß der Beschwerdeführer mit der Vollstreckung des vierten Quinquenniums, das ist mit 16. September 1902 den Anspruch auf die vierte Dienstalterszulage erlangt habe. Wenn dem aber so ist, dann war dem Beschwerdeführer eben die vierte Dienstalterszulage nicht vom 1. Oktober 1902, sondern vom 16. September 1902 ab zuzuerkennen.

Allerdings sagt der Schlußabsatz des früher zitierten § 4, daß die Dienstalterszulagen zugleich mit dem Gehalte monatlich im vorhinein aus dem Bezirkschulratfonds ausbezahlt werden.

Alein die Beschwerde ist vollkommen im Rechte, wenn sie behauptet, daß das Gesetz hiemit nur eine Modalität der effektiven Ausfolgung der gebührenden Dienstalterszulagen, also lediglich einen Zahlungsmodus aufgestellt hat, welcher mit der Frage, von welchem Termine ab einem Lehrer eine Dienstalterszulage gebührt, nichts zu tun hat und welche keineswegs bewirken kann, daß — was der Inhalt der angefochtenen Entscheidung ist — dem Beschwerdeführer die Zeit ab 16. September bis 30. September 1902 für die Gebühr der vierten Dienstalterszulage nicht in Anrechnung zu bringen wäre.

Diesem nach gelangte der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876.

6.

Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des bosnisch-herzegowinischen Gemeindespitals in Brnjavor.

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 27. September 1904, Z. VI-4735 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 82):

Das am 1. November 1903 eröffnete bosnisch-herzegowinische Gemeindespital in Brnjavor wurde auf Grund der unterm 6. August 1904, Z. 46007, erfolgten Zustimmung des niederösterreichischen Landesauschusses als allgemeines öffentliches Krankenhaus mit dem Rechte der Zuanpruchnahme der uneinbringlichen Verpflegskosten für trante, mittellose Niederösterreicher aus dem niederösterreichischen Landesfonde anerkannt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1904, Z. 26932, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Verbot des Hausierhandels in der Stadt Rimaszombat in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1904, Z. I-6478 (M.-Abt. XVII, 4475/04):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. August 1904, Z. 56513, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Rimaszombat, Komitat Gömör-Kisrhod in Ungarn unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1904, Z. 42357, behufs Danaachtung die Verständigung an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

8.

Betonstufen mit Eiseneinlagen der Firma Karl Holzmann & Komp.

Auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erhebungen hat der Wiener Magistrat mit Erledigung vom 6. Oktober 1904, M.-Abt. XIV, 1833/04, die Verwendung der von der Firma Karl Holzmann & Komp., IV., Frankenberggasse 14, vertreten durch Baumeister Karl Holzmann erzeugten Betonstufen mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen im Gemeindegelände von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

A. Bei beiderseits eingemauerten Stiegenstufen:

1. Die beabsichtigte Verwendung ist in den Bauplänen anzuweisen.
2. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement, im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen Sandes und Schotters zu erzeugen. Die Eiseneinlage muß wenigstens aus drei Stäben von quadratischem Querschnitt von nicht weniger als 13 mm Kantlänge bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 2 mm starken Stäben winkeltrecht zu kreuzen ist. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage soll nicht mehr als rund 130 mm, jene der zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Eiseneinlage ist an der unteren Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden können.
3. Das Stufenprofil ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verlaufe des Stiegenarmes wenigstens eine achtsache Bruchfähigkeit besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Baulichkeiten, in welchen die Stiegen keine anderen Beanspruchungen als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg, bei solchen Baulichkeiten jedoch, in welchen die Stiegen einer größeren Beanspruchung ausgesetzt sind, mit einer entsprechenden, zumindest aber mit einer zufälligen Belastung von 640 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist. Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig auf 1.50 m beschränkt.
4. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versehen noch die Zeit der Stufenherstellung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.
5. Abgegeben von den Belastungsproben bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Beschaffenheit des Materials der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungsstätte selbst zu überwachen.
6. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder versetzt werden.
7. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

B. Bei freitragenden Stiegenstufen:

1. Die Stufen werden zur Herstellung freitragender Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen nicht mehr als 400 kg zufällige Last zu tragen haben, wobei sie auf eine Tiefe von mindestens 25 cm gut eingemauert werden müssen.
2. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus bestem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen Sandes und Schotters zu erzeugen. Die Eiseneinlage muß wenigstens aus vier Stäben mit quadratischem Querschnitt von nicht weniger als je 10 mm Kantlänge bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage voneinander soll nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Eiseneinlage ist an der oberen Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden können.
3. Das Stufenprofil hat einen vorderen Fuß von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verlaufe des Stiegenarmes wenigstens eine achtsache Bruchfähigkeit besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Baulichkeiten, in welchen die Stiegen keine andere Beanspruchung als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg zu bemessen ist. Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig mit 1.50 m festgesetzt.
4. Außerdem gelten für die freitragenden Stiegenstufen die unter 1 und 4 bis 7 für die beiderseits eingemauerten Stiegenstufen gestellten Bedingungen.

9.

Rasche Erledigung der Gesuche um Bewilligung von Überstunden.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1904, I-6172/04, M.-Abt. XVII, 4535/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. September 1904, Z. 54160 ex 1903, bildet die in Bezug auf Raschheit hinter dem tatsächlichen Bedürfnisse noch immer zurückbleibende Erledigung von Gesuchen um Verlängerung der Arbeitszeit den Gegenstand stets wiederkehrender Beschwerden der industriellen Kreise.

Zusbesondere werde darüber geklagt, daß die mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15576 (Norm. S. Nr. 3918), für Ansuchen um die Bewilligung von Überstunden festgesetzten Maximal-Erledigungsfristen seitens der Gewerbebehörden entweder nicht genau eingehalten werden, oder daß Erledigungen, welche vermöge der klaren Lage des Falles sogleich oder noch lange vor Ende dieser Fristen hätten ergehen können, häufig erst kurz vor Ablauf derselben erfolgen.

Im Hinblick auf den schon durch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Überstunden bedingten dringlichen Charakter dieser Angelegenheiten und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Nachteile, welche die Gesuchsteller durch die vorgeschilderte Behandlung ihrer bezüglichen Eingaben erleiden können, werden die politischen Bezirksbehörden neuerlich aufgefordert, die mit dem zitierten Ministerial-Erlasse festgesetzten Erledigungsfristen unter allen Umständen einzuhalten, beziehungsweise die in die Kompetenz der Landesstelle fallenden Ansuchen derart beschleunigt und vollständig instruiert vorzulegen, damit die Erledigung innerhalb der dreiwöchentlichen Frist erfolgen kann.

Da diese Fristen aber nur die äußersten Grenzen bezeichnen, innerhalb welcher die Erledigungen seitens der Behörden erkossen sein müssen, so wird überdies dafür Sorge zu tragen sein, daß die volle Ausnützung dieser Termine nur dann eintrete, wenn eine frühere Erledigung aus sachlichen oder manipulativen Gründen untunlich war.

Es ist mithin in allen Fällen womöglich eine sofortige Erledigung der Gesuche um Überstunden anzustreben.

10.

Berechtigung der Maschinenschlosser zur Erzeugung von Glasschneidewerkzeugen aus Metall unter Verwendung von Drehbänken.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 29. Februar 1904, Z. 1-1338, wurde im Grunde des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß N. N. auf Grundlage seiner Gewerbeberechtigung befugt ist, Glasschneidewerkzeuge aus Metall unter Verwendung von Drehbänken zu erzeugen.

Dem gegen diese Entscheidung seitens der Genossenschaft der Drechsler in Wien eingebrachten Rekurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Oktober 1904, Z. 43076, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die Herstellung der fraglichen Glasschneidewerkzeuge, welche zum größten Teile aus Gußeisen bestehen und zu deren Erzeugung Werkzeuge erforderlich sind, deren Handhabung dem Maschinenschlosser zweifellos zusteht, dem N. N. nicht verwehrt werden kann.

Durch diese Entscheidung wird die Berechtigung der Drechsler und Dreher zur Herstellung von Glasschneidewerkzeugen in keiner Weise berührt (R. B.-A. XVII, Z. 49414/04.)

11.

Änderung der Sonntagsruhevorschriften.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Oktober 1904, Z. 1-1189/2, betreffend Änderung der Sonntagsruhevorschriften. (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 83):

An die Stelle der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe der Naturblumenbinder und -Händler in Wien haben folgende Vorschriften zu treten:

In diesem Gewerbe ist die Sonntagsarbeit von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, an dem Sonntage aber, an welchem das österreichische Derby gefahren wird, ferner an den Sonntagen vor Allerheiligen, Weihnachten und Neujahr, sowie an diesen Tagen selbst, wenn sie auf einen Sonntag fallen, unbeschränkt gestattet. Dieselben Vorschriften gelten auch für den Wanderhandel mit Naturblumen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

12.

Fahrordnung für die Rudolfsnergasse im XIX. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Oktober 1904, M.-Abt. VI, 1890/04:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr durch die Rudolfsnergasse im XIX. Bezirke nur in der Richtung von der Silbergasse zur Billrothstraße gestattet, in der umgekehrten Richtung jedoch untersagt.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 100 und § 101 des obigen Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

13.

Medikamenten-Einfuhr in Rußland.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Oktober 1904, Z. XI-4076 (M.-Abt. X, 6320/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 8. August 1904, Z. 34774, folgendes anher eröffnet:

Nach einer an das k. und k. Ministerium des Äußern gelangten Mitteilung der königl. russischen Botschaft in Wien kann den an das königl. russische Ministerium des Innern gerichteten Ansuchen um Bewilligung der Einfuhr und des Vertriebes von Medikamenten und anderen hygienischen Mitteln in Rußland oft nur deshalb keine Folge gegeben werden, weil eine entsprechende russische Übersetzung der Eingabe, beziehungsweise der Beilagen dem Gesuche nicht beigegeben wurde.

Im Interesse einer sachlichen Prüfung der Begehren und daher im Interesse der Gesuchsteller ist es geraten, derartige an das königl. russische Ministerium des Innern gerichtete Ansuchen und deren Beilagen mit zuständig legalisierten russischen Übersetzungen zu versehen.

Hievon werden die unten genannten Behörden mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die interessierten Kreise, die Apotheker und die Großhändler auf dieses Erfordernis aufmerksam zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat, Abteilung X, an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und an die vier Filialgremien.

14.

Fahrordnung für einen Teil des IV. Bezirkes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Oktober 1904, M.-Abt. IV, 1501/04:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Favoritenstraße im IV. Bezirke mit Schwerfuhrwerk in der Strecke von der Paulanerkirche bis zur Taubstummengasse verboten und sind nachstehende Fahrordnungen einzuhalten:

1. Das vom III. Bezirke kommende, bis jetzt durch die Gußhausstraße gegen den V. und VI. Bezirk fahrende Schwerfuhrwerk hat in Zukunft bei der Kreuzung der Allee in diese einzufahren und sodann durch die Taubstummengasse und Floragasse, beziehungsweise Mayerhofgasse seinen Weg zu nehmen.

2. Das vom X. Bezirke gegen die Innere Stadt verkehrende Schwerfuhrwerk hat von der Favoritenstraße durch die Taubstummengasse und Allee nach rechts in die Gußhausstraße abbiegend zu verkehren.

3. Das vom V. und VI. Bezirke durch die Schleismühlgasse kommende Schwerfuhrwerk hat in den I. und III. Bezirk über die Wiedener Hauptstraße durch die Frankenberg- beziehungsweise Panigl-, Karls- und Lechnerstraße, in den X. Bezirk durch die Floragasse und Favoritenstraße zu fahren.

4. Das aus der Waaggasse kommende Schwerfuhrwerk hat zur Fahrt in den III. Bezirk den Weg durch die Flora-, Taubstummengasse, Allee und Gußhausstraße und zur Fahrt in den X. Bezirk den Weg durch die Schlüssel- und Mayerhofgasse und Favoritenstraße zu nehmen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

Bestellung des Bernhard Janowitzer zum Konjul der Republik Kuba.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1904, Z. IX-4863 (M.-Abt. XXII, 2667):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. September 1904 dem österreichischen Staatsangehörigen Bernhard Janowitzer in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Konsuls der Republik Kuba in Wien allergnädigst zu bewilligen und dem bezüglichen Befallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu verleihen geruht.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1904, Z. 6897, ist der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen.

16.

Beschränkung des Lastenverkehrs auf der Sophienbrücke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Oktober 1904, M.-Abt. VI, 1809/04:

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindefstatutes (L.-G. vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) wird angeordnet, daß größere Menschenansammlungen auf der Sophienbrücke nicht stattfinden und Wagen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 6 Tonnen = 60 q nicht gleichzeitig mit den Motorwagen der elektrischen Straßenbahn über die Brücke fahren dürfen.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

17.

Teilnahme der Eisenbahnbehörden bei kommissionellen Verhandlungen.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1904, VI-5829, M.-Abt. V, 2711/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Es ist wiederholt vorgekommen, daß das Eisenbahnministerium, die k. k. Staatsbahn-Direktionen und die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen seitens politischer Behörden von der Ausschreibung kommissioneller Verhandlungen in Kenntnis gesetzt wurden, ohne daß aus dem Inhalte der bezüglichen Zuschrift beurteilt werden konnte, ob vom Standpunkte der staatlichen Eisenbahnaufsicht die Abordnung eines Vertreters zur Verhandlung erforderlich scheine oder unterbleiben könne.

Über einvernehmlich mit dem Aerban- und Eisenbahnministerium ergangenen Auftrages des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1904, Z. 38771, werden die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz angewiesen, in den Mitteilungen von Kommissionsausschreibungen an die Eisenbahnaufsichtsbehörden stets ersichtlich zu machen, ob es sich im konkreten Falle um einen Anrainerbau oder um Herstellung auf Eisenbahngrund (Kreuzungen von Eisenbahnen durch Wasserleitungen, Elektrizitätsleitungen u. s. w.) handelt, welche Bahn durch das Projekt berührt wird, und wo die Herstellung erfolgen soll.

Den betreffenden Zuschriften ist, wo dies — insbesondere ohne das Befahren zu verzögern und ohne den Parteien Kosten zu verursachen — tunlich erscheint, ein lotierter oder doch in einem bestimmten Verjüngungsverhältnisse gezeichneter Situationsplan anzuschließen.

18.

Bestellung neuer Amtorgane im k. k. Gewerbeinspektorate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1904, I-6967/04, M.-Abt. XVII, 4871/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Der Herr Handelsminister hat mit Erlaß vom 19. Oktober 1904, Z. 48610, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern den Fabrikbeamten Dr. Jakob Bittner in

Wien und den Ingenieur des k. k. Bauamtes in Brünn Rudolf Tomasek zu provisorischen Kommissären der k. k. Gewerbeinspektion ernannt und den ersteren dem I. k. Gewerbeinspektorat für den II., den letzteren jenem für den III. Aufsichtsbezirk zur Dienstleistung zugewiesen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

19.

Behandlung der Baue laborate für die Herstellung von Militärunterkünften.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1904, Z. II-5660 (M.-Abt. XVI, 8310):

Nach der Bestimmung des ad § 5 der Durchführungsverordnung zum Einquartierungsgeetze sind die von den Militärterritorialkommanden mit einem separaten Gutachten zurückgelangten Bauprogrammakte über den Neubau von Kasernen, Notkasernen, Truppenpitälern und Marodenhäusern, sowie über die Adaptierung von Gebäuden zu Militärunterkünften, von der politischen Landesbehörde dem Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen (Punkt 5 f), welches sodann im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium die Schlußfassung über den eingelangten Bauprogrammakt trifft (Punkt 5 g l).

Analoge Bestimmungen gelten rüchtsichtlich der Vorlage des Detailbaue laborates (ad § 5, Punkt 6 f und g).

Bei der den in Rede stehenden Bauangelegenheiten in den meisten Fällen zukommenden Dringlichkeit, erscheint es geboten, daß die vom Militärterritorialkommando begutachteten Baue laborate tunlichst ohne Verzögerung an das Ministerium für Landesverteidigung in Vorlage gebracht werden.

Zufolge Erlasses des letztgenannten Ministeriums vom 21. Oktober 1904, Nr. 43781, XVI-1904, sind derlei Baue laborate mit der erforderlichen Beschleunigung der betreffenden Amtshandlung zuzuführen und ist insbesondere allfälligen Ansuchen der Militärterritorialkommanden wegen unverzüglicher Vorlage einschlägiger Verhandlungsalten stets Rechnung zu tragen.

In analoger Weise sind auch die die Landwehrbequartierung betreffenden Baue laborate zu behandeln.

20.

Verkauf von Kuh- und Büffelfleisch.

Dekret des Wiener Magistrates vom 28. Oktober 1904, M.-Abt. IX, 6169/03:

Mit der Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, wurde angeordnet, daß die Verkäufer von Kuh- und Büffelfleisch diese Fleischgattungen durch die Bezeichnung „Kuhfleisch“ beziehungsweise „Büffelfleisch“ in ihren Verkaufstotalen den Käufern deutlich ersichtlich zu machen haben.

Die Erlassung dieser Kundmachung erfolgte seinerzeit auf Grund des § 93 des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, im Zusammenhalte mit § 39, P. 4 leg. cit., wonach der Gemeinde die Handhabung der Lebensmittel-Polizei übertragen ist.

Diese Rechtsgrundlage (Handhabung der L.-M.-P.) hat nun durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, insofern eine Änderung erlitten, als alle jene Verhältnisse, welche durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, eine Regelung erfahren haben, nicht gleichzeitig auch der Behandlung durch autonome Verordnungen unterzogen werden können.

Die Anordnung des Deklarationszwanges für Kuh- und Büffelfleisch erfolgte seinerzeit aus dem Gesichtspunkte der Minderwertigkeit dieser Fleischgattungen.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, hat im § 11 die Frage der Deklaration minderwertiger Lebensmittel geregelt und es erscheint demnach die Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, nicht mehr aktuell.

Der Magistrat hat sich daher zufolge Senats-Beschlusses vom 8. Juli 1904 bestimmt gefunden, die Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, betreffend den Verkauf von Kuh- und Büffelfleisch aufzuheben.

Dies wird hiemit zur Kenntnis gebracht und aus diesem Anlasse folgendes erinnert:

Die Kundmachung vom 26. Juni 1897, M.-Z. 202093 ex 1896, betreffend den Verkauf von Büffelfleisch am täglichen Fleischmarke in der Großmarkthalle, sowie die Kundmachung vom 10. Juni 1903, Mag.-Abt. IX, 2862/03, betreffend die Ersichtlichmachung der Preise für die Artikel des täglichen Lebensbedarfes (deshalb auch die Verpflichtung zur Angabe der Qualität der Ware, beziehungsweise des Fleisches) werden durch die Aufhebung der Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, nicht berührt, sondern bleiben uneingeschränkt in Geltung. Der Verkauf von Kuhfleisch sowie von Büffelfleisch ohne die Bezeichnung dieser Eigenschaft unterliegt nunmehr nicht mehr der Abndung nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes, sondern wird nach Maßgabe der Übertretung des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, der gerichtlichen Bestrafung unterzogen.

21.

Schiffahrtsverkehr Triest—Zentral-Amerika.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1904, Z. I-6880 (M.-Abt. XVII, 4925/04):

Laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern ist es gelungen, mit der Vereinigten Österreichischen Schiffahrts-Aktiengesellschaft, vormals Austro-Amerikana und Fratelli Tosulich ein Übereinkommen wegen Errichtung einer regelmäßigen direkten Schiffahrtslinie zwischen Triest und Zentral-Amerika abzuschließen.

Die genannte Aktiengesellschaft hat die Verpflichtung übernommen, ab September 1904 bis inklusive November 1905 monatliche, regelmäßige Reisen von Triest direkt ohne Umladung nach einem oder mehreren Häfen an der Ostküste von Mexiko und zurück zu unterhalten.

Hiebei ist die Gesellschaft berechtigt, sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise Zwischenhäfen im Mittelmeere, in den Antillen, im Golfe von Mexiko und im karibischen Meere anzulaufen.

In tarifarischer Hinsicht hat die Gesellschaft die Verpflichtung übernommen, den Maximalexporttarif, sowie die Frachtbedingungen für den Export dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen, wodurch der heimische Export von vornherein gegen eine etwaige ungerechtfertigt hohe Belastung geschützt erscheint.

Bezüglich der Importsätze wurde als Grundsatz vereinbart, daß dieselben nicht ungünstiger sein dürfen, als die nach konkurrierenden Häfen. Die Weiterführung des bezeichneten regelmäßigen Schiffahrtsdienstes nach Ablauf der im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Periode wurde einer neuerlichen Vereinbarung vorbehalten.

Dies wird mit der Aufforderung bekanntgemacht, die in Betracht kommenden Produzentkreise in geeigneter Weise auf die erwähnte regelmäßige Schiffahrtslinie aufmerksam zu machen, die geeignet erscheint, der inländischen Produktion und dem österreichischen Handel neue Absatzgebiete zu eröffnen und den Import der Produkte Zentral-Amerikas rascher und billiger zu gestalten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte in W.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat und die n.-ö. Handels- und Gewerbetammer.

22.

Gipsplatten-Plafonds der Firma Witwe Schüchler.

Über Ansuchen der Firma Witwe Schüchler, Erste österreichische Staglioschiffabrik, VII., Neufußgasse 78, wurde seitens des Wiener Magistrates mit Bescheid vom 31. Oktober 1904, M.-Abt. XIV, 7269/04 die Verwendung von Gipsplatten-Plafondschalungen, bestehend aus Platten von Gips, Holzwohle und Kesselschlacke in patentiertem Verbands als Ersatz für die Holzschalung, Verohung und Stuftkatorung in Wien auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes unter nachfolgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Staglioschiffabrik mit 2 cm starken Platten aus Gips, Kesselschlacke und Holzwohle wird nur insofern als zulässig erklärt, als die Platten dem überreichten Muster und der obigen Zusammenfügung entsprechen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen solider Weise mit gut verzinkten Drahtstiften in mindestens der vorgelegten Größe vorzunehmen und sind die einzelnen Platten an den Stößen mit ebenfalls verzinkten Eisenklammern nach dem vorgelegten Muster zu verbinden.

3. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Konsensplänen auszuweisen.

4. Das Verlegen dieser Schalung gehört wegen Beurteilung der aus Sicherheitsrücksichten notwendigen genügenden Befestigung der Schalung zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, der behördlich autorisierten Zivil- und Bauingenieure, oder der behördlich autorisierten Architekten.

5. Der Zeitpunkt der Verlegung der Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte bekanntzugeben.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die von der Gesuchstellerin beigebrachte Musterplatte, die Beschreibung, die Eisenklammern und der Drahtstift wurden behufs Verwahrung dem Stadtbauamte übermittle.

23.

Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Oktober 1904, M.-Abt. XI, 31461/04:

Die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes (§ 64 der Zivilprozessordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113) wird im Sinne des § 44 der Ministerial-Verordnung vom

23. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 130, vom 15. November 1904 an in nachstehender Weise erfolgen:

1. Das Ansuchen um Ausstellung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes ist von der Partei oder ihrem Beauftragten bei der Armeninstitutsvorsteherung oder dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes anzubringen. Dasselbst liegen eigene Formularien (Fragebogen) auf, welche dem Gesuchsteller unentgeltlich ausgefolgt werden.

2. Die Partei oder deren Beauftragter hat den Fragebogen genau auszufüllen, was auch in der Bezirksamts- oder Armeninstituts-Kanzlei geschehen kann. Die Beamten sind angewiesen, den Parteien tunlichst bei der Ausfüllung an die Hand zu gehen, beziehungsweise für schreibensunkundige Personen die Fragen nach deren Angaben zu beantworten.

3. Die Richtigkeit der Angaben der Partei über ihre Wohnungsverhältnisse ist vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann entweder auf dem Fragebogen oder auch formlos auf einem entsprechend großen Blatt Papier beigebracht werden. Die formlose Bestätigung muß alle wesentlichen Auskünfte über die Bestandteile der Wohnung oder der Geschäftsstöle, über die Höhe des Mietzinses, der Astermiete oder des Bettgeldes, über die Art und Zahl der Dienstkleute oder Arbeiter und die Zahl der Astermieter und Bettgeher enthalten.

Dieselbe kann bereits beim Ansuchen um das Armutzeugnis mitgebracht werden und ist dem Fragebogen anzuschließen.

4. Die Partei hat den genau ausgefüllten Fragebogen beim Armeninstitute entweder selbst oder durch einen Stellvertreter zu überreichen, kann denselben aber auch mit der Post frankiert (6 h-Marke) einsenden.

5. Das Zeugnis wird der Partei durch die Post zugestellt. Die Zustellung geschieht portofrei, wenn sie außerhalb des Bestellbezirktes des Aufgabepostamtes bewirkt wird, sonst hat die Partei bei der Zustellung das einfache Porto von 6 h zu entrichten. Wird die Erteilung des Zeugnisses verweigert, so wird der schriftliche Bescheid, unter Angabe der Gründe für die Verweigerung, der Partei durch Organe der Gemeinde zugestellt werden.

6. Gegen die Verweigerung eines solchen Zeugnisses steht dem Gesuchsteller der beim magistratischen Bezirksamte mündlich oder schriftlich einzubringende Rekurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei binnen 14 Tagen vom Erhalt des abweislichen Bescheides offen.

7. Das Zeugnis zur Erlangung des Armenrechtes verliert nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Ausstellung seine Gültigkeit. Dasselbe muß dann erneuert werden, wobei derselbe Vorgang wie bei der Ausstellung einzuhalten ist.

8. Durch diese Kundmachung treten die Bestimmungen der im September 1897 zur Z. 128768/XI erlassenen Kundmachung außer Wirksamkeit.

24.

Unzulässigkeit der Einhebung von Reinigungsgebühren in Pfandleihanstalten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. November 1904, M.-Abt. XVII, 4870/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Dezember 1900, Z. 203446, dem Rekurse des Pfandleihers R. R. gegen das Erkenntnis eines magistratischen Bezirksamtes, womit demselben wegen Einhebung einer Reinigungsgebühr entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen nach § 131 Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe von 50 K, eventuell eine fünfjährige Arreststrafe anferlegt wurde, bei erwiesenem Tatbestande der Übertretung keine Folge gegeben.

Hievon setze ich sämtliche magistratischen Bezirksämter zur Danachachtung, insbesondere bei den im Sinne des Rundschreibens der Magistrats-Abteilung XVIII vom 19. Oktober 1904, M.-Abt. XVII, 4598, vorzunehmenden periodischen Revisionen der Pfandleihanstalten in Kenntnis.

25.

Sonntagsruhe der Tierhändler.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 4. November 1904, M.-Abt. XVII, 4709/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Oktober 1904, Z. I-5951, das Gesuch der Genossenschaft der Tierhändler und Präparatoren in Wien um Gestattung des ganztägigen Offenhaltens ihrer Geschäftsstöle an Sonntagen und Bewilligung des Verkaufes bis 12 Uhr mit dem Bemerkten an den Magi-

strat geleitet, daß kein Anstand obwaltet, die Wartung und Fütterung der Tiere unter entsprechender Leistung der Betriebslokalitäten als zulässige Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, zu bezeichnen, wenn einem Wirbbranchen oder einem Irrtum des Publikums erforderlichenfalls durch den Vormerk „Geschlossen“ oder in anderer geeigneter Weise vorgebeugt wird.

Für die Zulassung des eigentlichen „Tierhandels“ bis 12 Uhr mittags liegen nach Anschauung der k. k. n.-ö. Statthalterei genügende Gründe nicht vor.

Zu den Ausführungen der Wiener Polizei-Direktion bemerkt die k. k. n.-ö. Statthalterei, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Händler mit lebenden Tieren als ein Lebensmittelhändler im Sinne der Sonntagsruhevorschriften anzusehen sei oder nicht, der Beurteilung im einzelnen Falle überlassen bleiben muß und keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

26.

Fahrordnung für die Schwarzingerasse im II. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. November 1904, M.-Abt. IV, 1013/04:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, R.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Schwarzingerasse im II. Bezirke mit Schwerverkehr verboten.

Die Zufahrt zu Häusern in dieser Gasse wird hiedurch nicht berührt.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindefatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

27.

Deckenkonstruktion von Ferdinand Siebenfreund.

In Ergänzung des Magistrats-Erlasses vom 31. März 1904, M.-Abt. XIV, 7591/03 (Siehe Amtsblatt Nr. 44 ex 1904 „Gesetze“ V, 6 pag. 35*), mit welchem dem Herrn Ferdinand Siebenfreund, I., Fleischmarkt 20, die Anwendung einer Deckenkonstruktion aus unter Anwendung von Eisenanlagen verstärkten Ziegelmanerwerkplatten bei Hochbauten im Wiener Gemeindegebiete genehmigt worden ist, hat der Wiener Magistrat mit Bescheid vom 11. November 1904, M.-Abt. XIV, 6826/04, gestattet, daß in diesen Decken an Stelle der in Bedingung 5 des Erlasses geforderten Holzriegel auch gewöhnliche Mauerziegel besser Qualität verwendet werden dürfen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

28.

Rigorous Borgehen bei Erteilung von Bewilligungen zur Warenausräumung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. November 1904, M.-D. 3087/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1904 anlässlich eines speziellen Falles den Beschluß gefaßt, es seien die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, in Zukunft bei der Erteilung von Bewilligungen zur Warenausräumung in rigoroser Weise vorzugehen.

Zufolge Erlasses des Herrn Bürgermeisters vom 19. Oktober 1904, Z. 12747, setze ich hievon die Bezirksvertretungen, magistratischen Bezirksämter sowie das Marktamt zur genauen Danachachtung in Kenntnis.

*) Statt des daselbst vorfindlichen Namens „Siebenfreund“ hat es richtig „Siebenfreund“ zu heißen.

29.

Platzins bei Tischauftellungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. November 1904, M.-D. 3241/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Der Herr Bürgermeister hat unterm 4. November 1904 zur Pr. Z. 13797/04 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. November 1904 zur Z. 13797 beschlossen, alle magistratischen Bezirksämter zu beauftragen, die Verträge, betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung von Tischen vor Gast- und Kaffeehäusern etc. in Zukunft so abzuschließen, daß die Platzins nicht mehr im nachhinein, sondern im vorhinein bezahlt werden, wobei in keinem Falle Rückstandsnachrichten statzufinden haben. Diese Platzinsbezahlung ist sofort bei jenen Tischauftellungen durchzuführen, welche auf Widerruf genehmigt wurden.“

Hievon setze ich die Herren Bezirksamtsleiter zur sofortigen Amtshandlung in Kenntnis.

Magistrat:

30.

Veränßerung kunsthistorischer Objekte des Kirchengutes.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 22. Oktober 1904, M.-D. 3019/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat an die hochwürdigsten Ordinariate in Wien und St. Pölten nachstehende Zuschrift ddo. 14. Oktober 1904, Z. III, 2304/5, gerichtet:

„Bereits mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1901, Z. 9977, intimiert mit hierortiger Zuschrift vom 3. Juni 1901, Z. 39458, wurden zum Schutze des Bestandes der im Kirchenbesitze befindlichen kunsthistorischen Objekte bestimmte Anordnungen getroffen, und da wiederholte Übertretungen derselben konstatiert wurden, mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 14. Jänner 1904, Z. 1323, intimiert mit hierortiger Zuschrift vom 1. Februar 1904, Z. III-311, neuerlich die Bestimmungen dieses Erlasses eingeschärft.“

In letzterer Zeit sind wieder eine Reihe von Fällen dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis gekommen, in welchen in Mißachtung der dagegen getroffenen Verfügungen wertvoller kirchlicher Besitz an Antiquare des In- und Auslandes veräußert wurde, der dann, um ein Verschleppen ins Ausland zu verhindern, mühsam zurückgekauft werden mußte.

Die Abstellung dieser beklagenswerten Vorgänge wird zum Teile zweifellos erst im Momente der Schaffung eines Denkmalschutzgesetzes, wie ein solches gegenwärtig im hohen Herrenhause in Vorbereitung steht, möglich erscheinen, mit Zuhilfenahme aller zu Gebote stehenden administrativen Mittel und gerichtlichen Schritte muß aber schon dormalen diesem immer mehr um sich greifenden Unwesen nach Kräften gesteuert werden.

Wenn gewiß in erster Linie bei derartigen Verschleuderungen kirchlicher Kunstobjekte die betreffenden Kirchenvorsteher als Schuldtragende bezeichnet werden müssen, da solche Verkäufe ohne vorherige Einholung der staatlichen und kirchenbehördlichen Bewilligung vorgenommen werden, so kommt denselben doch wenigstens meist die Unkenntnis der bestehenden Vorschriften sowie ein minder geübtes Verständnis für den Kunstwert der einzelnen Objekte zugute. Anders aber verhält es sich mit den Antiquitätenhändlern, welche in voller Kenntnis der ihrem Handel entgegenstehenden Bestimmungen und im richtigen Verständnisse für den Kunstwert der anzukaufenden Gegenstände die Geislichkeit durch Überredung zu dem Verlaufe derselben zu bewegen wissen.

Wenn es sich daher gewiß in besonderen Fällen als notwendig und schon des Beispiels halber als wünschenswert herausstellen wird, im Sinne der Bestimmungen des Erlasses vom 6. April 1901, Z. 9977, gegen die einzelnen schuldtragenden Pfarrverweser vorzugehen, so erscheint es unbedingt geboten, auch gegen die schuldtragenden Antiquitätenhändler im Falle eines unbefugten Gewerbetriebes oder falls die im § 138, lit. a der Gewerbeordnung festgesetzten Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung zutreffen würden, mit aller Strenge vorzugehen.

Indem ich unter einem die mir unterstehenden politischen Behörden Niederösterreichs anweise, in dieser Richtung die geeigneten Maßnahmen zu treffen, lege ich angefaßt der weiteren Tatsache, daß die dankenswerte wiederholte Kundmachung der einschlägigen Vorschriften in den Diözesanblättern sich noch nicht als ausreichend genug erwiesen hat, dem hochwürdigsten Ordinariate dringendst nahe, auch im Wege der Dechanten die Aufmerksamkeit der hoch-

würdigen Pfarrgeistlichkeit auf diese Normen zu lenken sowie denselben die Überwachung des intakten Bestandes historischer und Kunstschätze bei den ihnen unterstehenden Kirchen gelegentlich der Visitationen aufzutragen.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. September 1904, Z. 1477, erlaube ich das hochwürdigste Ordinariat, sich mit dieser Frage in der vorgedachten Richtung eingehend befassen zu wollen, den auf eine Abstellung dieses Unfuges gerichteten h. o. Bemühungen auch im eigenen Interesse der Erhaltung wertvollen Kirchenbesitzes die Unterstützung nicht zu verjagen und gegen die betreffenden schuldtragenden Funktionäre mit aller Strenge einzuschreiten.“

Hievon wurde ich mit Erlaß vom 14. Oktober 1904, Z. III-2304/5, mit folgenden Bemerkungen verständigt:

„Bezüglich des Vorgehens gegen die Antiquitätenhändler und Trödler wird es sich empfehlen, die einzelnen Fälle zur öffentlichen Klarstellung zu bringen, um auf diese Weise auch das Publikum von dem Treiben dieser Händler zu verständigen und vor derartigen Verkäufen abzuschrecken.“

Insbondere gegen Trödler, soweit sie als Käufer, beziehungsweise Wiederverkäufer der in Rede stehenden Gegenstände erscheinen (Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 112, § 1, Absatz 2), sind die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, wonach jeder Ein- und Verkauf von Kunstsachen und Antiquitäten in das vom Trödler zu führende Geschäftsbuch eingetragen werden muß sowie die Bestimmung des § 138, Absatz b und c G.-D., mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen und ist bei Sicherstellung des Tatbestandes von Übertretungen der bezogenen Bestimmungen mit schriftlichen Warnungen, beziehungsweise mit Strafen und im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Gewerbeberechtigung vorzugehen.“

Im Sinne dieses Erlasses fordere ich die Herren Amtsvorsteher auf, der ferneren Hintanhaltung der vorgedachten Mißstände ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und über etwaige Wahrnehmungen in dieser Richtung ohne Verzug der Magistrats-Direktion zu berichten.

Der mehrfach bezogene Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1901, Z. 9977, beziehungsweise Statthalterei-Erlaß vom 3. April 1901, Z. 39458, erscheint im III. Bande der „Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ auf Seite 676 und 677 abgedruckt.

31.

Portobehandlung, beziehungsweise Adjustierung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgehenden Dienstbriefe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Oktober 1904, M.-D. 3015/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Der k. k. n. ö. Statthalterei wurde im kurzen Wege berichtet, daß sich in der postalischen Abfertigung von Dienstschreiben der magistratischen Bezirksämter in Heimatrechtssachen Schwierigkeiten bezüglich der Postrücknahme ergeben haben.

Hierüber hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1904, Präf.-Z. 2435, anher eröffnet, daß nach dem mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns geschlossenen Einvernehmen seitens letzterer Behörde den in Betracht kommenden k. k. Postämtern laut Rundschreiben vom 22. September 1904, Z. 120394/XI, Nachstehendes in Erinnerung gebracht wurde:

„Den magistratischen Bezirksämtern kommt in ihrer Eigenschaft als politische Behörden I. Instanz gleich k. k. Ämtern für ihre dienstlichen Postsendungen die Portofreiheit nach Art. II, Abs. 1, Art. VII und VIII und die Befreiung von der Rekommandationsgebühr nach Art. IV des Portofreiheitsgesetzes zu.“

In diesen Fällen müssen aber die magistratischen Bezirksämter ausdrücklich „als politische Behörde erster Instanz“ bezeichnet sein. Derlei Briefe sind im Sinne des Art. V mit „Dienstsache“ zu deklarieren, wenn es sich um eine portofreie Korrespondenz an einen der im Art. II, Abs. 1 und 2 bezeichneten Adressaten handelt, mit „Portofreie Dienstsache“, wenn eine Amtskorrespondenz nach Art. II, Abs. 3, an einen portopsichtigen Adressaten vorliegt.

Zu allen diesen Fällen sind die magistratischen Bezirksämter auch berechtigt, ihren Postsendungen selbst aufgelegte portofreie Rückschneide beizugeben.

Hingegen kommt den magistratischen Bezirksämtern in Angelegenheiten, welche sie nicht in ihrer Eigenschaft als politische Behörden erster Instanz durchzuführen haben und bei deren Erledigung sie demnach auf den einschlägigen Sendungen auch nicht als solche bezeichnet sind, nur die Portofreiheit nach Art. II, Abs. 6 und Art. VII gleich Gemeindeämtern zu. Derlei Korrespondenzen sind ohne Unterschied, ob sie den übertragenen oder selbständigen Wirkungskreis betreffen, mit „Porto-

freie Gemeindedienstliche" zu deklarieren. Von der Entrichtung der Rekommandationsgebühr sind die magistratischen Bezirksämter in solchen Fällen nicht befreit, und für Geldsendungen steht ihnen nach Art. VIII die Portofreiheit nur dann zu, wenn deren Versendung über Auftrag erfolgt und für Rechnung des Staates oder der Länder gesammelte Gelder betrifft.

Die Beibringung selbst aufgelegter Rückheine ist in solchen Fällen unstatthaft.

Den magistratischen Bezirksämtern ist, falls sie über eine Portofreiheitsangelegenheit in Zweifel sein oder unrichtig adjustierte Sendungen zur Aufgabe bringen sollten, entsprechend an die Hand zu gehen."

Nach dem Inhalte dieses Rundschreibens sind also die magistratischen Bezirksämter zur Beigabe selbst aufgelegter portofreier Rückheine nur dann berechtigt, wenn sie als politische Behörden I. Instanz fungieren und sich auch als solche bezeichnen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung unter Bezugnahme auf die an sämtliche magistratische Bezirksämter und an die Magistrats-Abteilung XVI ergangene Weisung vom 18. Juni 1904, Nr.-Abt. XI a 12228/04, in Kenntnis.

32.

Berichterstattung bei Arbeitseinstellungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. Oktober 1904, Nr.-Abt. XVII, 4791 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Um einen einheitlichen Vorgang bei der Vorlage der gemäß Handelsministerial-Erlasses vom 22. Februar 1899, Z. 62766 ex 1898 dem k. k. arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium zu erstattenden Ausweise über Arbeitseinstellungen, welche mehrere Wiener Gemeindebezirke umfassen, zu erzielen, erachte ich es für notwendig, daß diese Ausweise für alle in Betracht kommenden Bezirke gleichzeitig an das genannte Amt gelangen.

Ich ordne zu diesem Behufe an, daß die mit dem genannten Erlasse des k. k. Handelsministeriums eingeführten Zählblätter nach vollständiger Ausfüllung durch die magistratischen Bezirksämter mit tunlichster Beschleunigung der Nr.-Abt. XVII. übermittelt werden, von welcher dieselben zu sammeln und sohin dem k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium vorzulegen sind.

Diese Anordnung bezieht sich nur auf jene Fälle von Arbeitseinstellungen, welche mehrere Bezirke umfassen.

Es wird daher dieser Umstand von magistratischen Bezirksämtern gleich bei Ausfüllung des Zählblattes, bezw. anlässlich der zu diesem Zwecke zu pflegenden Erhebungen festzustellen und bejahendenfalls auf dem auszufüllenden Zählblatte unter genauer Angabe aller jener Bezirke, auf welche sich die Arbeitseinstellung erstreckt, an einer deutlich sichtbaren Stelle in einer in die Augen fallenden Weise anzumerken sein.

In Fällen, in welchen eine Arbeitseinstellung sich auf einen einzelnen Bezirk beschränkt, ist das Zählblatt, so wie bisher, vom Bezirksamte unmittelbar an das k. k. arbeitsstatistische Amt einzusenden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 114. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. September 1904, betreffend die Abänderung des Zollämterverzeichnisses.

Nr. 115. Kundmachung des Handelsministeriums vom 28. September 1904, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung von Milchmessapparaten, veröffentlicht werden.

Nr. 116. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Oktober 1904, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Villach zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 117. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1904, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien.

Nr. 118. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Oktober 1904, betreffend den zollbegünstigten Bezug von weißen Naturweinen zum Verschneiden zum vertragsmäßigen Saße von 6 fl. 50 kr. in Gold per 100 kg brutto.

Nr. 119. Konzessionsurkunde vom 11. Oktober 1904 für die Lokalbahn von Reutte bis zur Reichsgrenze nächst Schönbichl.

Nr. 120. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Oktober 1904, betreffend die Änderung in der Ausstattung der Postfrankomarken von 1 bis 60 Heller und die Ausgabe von Postfrankomarken zu 72 Heller.

Nr. 121. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 7. Oktober 1904, betreffend die Regelung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen, gültig für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Kralau und für jenen des Herzogtumes Bukowina.

Nr. 122. Konzessionsurkunde vom 15. Oktober 1904 für die schmalspurige Lokalbahn von Kirchberg an der Pielach über Mariazell nach Gufwerk.

Nr. 123. Verordnung des Justizministers vom 19. Oktober 1904, womit Bestimmungen zur Herstellung der Gegenseitigkeit gegenüber dem Deutschen Reiche in Betreff der Vollstreckung der dort errichteten Akte und Urkunden getroffen werden.

Nr. 124. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1904, betreffend die Fällung der Membransysteme des Bierwürze-Kontrollmeßapparates Patent Erhard Schan.

Nr. 125. Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Oktober 1904, betreffend die Ausbeute an Schwefeläther aus Alkohol.

Nr. 126. Staatsvertrag vom 9. Jänner 1904 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Troppau nach Bawerwis.

Nr. 127. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 7. September 1904, womit die Einreihung der Gemeinde Elbetoletz in die neunte Klasse des Militärärztlichen verlaubar wird.

Nr. 128. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Oktober 1904, betreffend die Errichtung eines Steueramtes für die Stadt Laibach.

Nr. 129. Verordnung des Justizministeriums vom 31. Oktober 1904, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Bostowitz in Mähren.

Nr. 130. Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1904, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Oberleutensdorf in Böhmen.

Nr. 131. Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1904, betreffend die Errichtung eines fünften städtischen Bezirksgerichtes für die Zivilgerichtsbarkeit in Prag.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. September 1904, Z. VI-4735, betreffend die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitales in Brnjavor.*)

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Oktober 1904, Z. I-1189/2, betreffend Änderung der Sonntagsvorvorschriften.*)

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1904, Z. VI-5732, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Baden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

iwie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zellulose-Dynamit A — Konzessionszurücknahme.
2. Rechtliche Stellung der Hausbesorger.
3. Gewerberechtlicher Charakter der Anmeldestellen von Leichenbestattungsunternehmen.
4. Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten.
5. Das einer Elektrizitäts-Gesellschaft für ein bestimmtes Gebäude eingeräumte ausschließliche Stromlieferungsrecht erkräftet sich mangels besonderer Vereinbarungen nicht auf das durch den Umbau des Gebäudes entstandene neue Gebäude.
6. Verbot des Hausierhandels in Nagy-Méze in Ungarn.
7. Verbot des Hausierhandels in Módos in Ungarn.
8. Nichteinrücken der nichtaktiven Mannschaft wegen Transportunfähigkeit.
9. Die Entziehung eines Marktverkaufsplatzes ist eine Angelegenheit des freien Ermessens der Marktbehörde. (Auslegung des § 62 der Gewerbeordnung.)
10. Gewinnung und Verkauf von Christbäumchen.
11. Zuchtvieh-Atteste.
12. Anzeigepflicht der politischen Bezirksbehörden von Waldrohungsbewilligungen.
13. Tierfench.
14. Eröffnung der Sektion für Wildbachverbauung in Wiener-Neustadt.
15. Anerkennung der Feuersicherheit des von der Engferprismen-Fabrik F. L. Keppler, IX., Riechtensteinsstraße 22, erzeugten „Elektroglases“.

16. Sophienbrücke.
17. Giftverschleiß.
18. Hausierverbot in der Gemeinde Ráczeve.
19. Hinterlegung von Arbeitsbüchern und von sonstigen Urkunden des gewerblichen Hilfsarbeiters nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
20. Anwendung der Militär-Meldevorschriften (§ 7, B.-B. III.) auf die Mitglieder der Wiener k. k. Sicherheitswache.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

21. Verwendung von Asphalt für Trottoirherstellungen.
22. Annoncierung des Verkaufes alter Materialien (Maschinen, Reservoirs etc.)

Magistrat:

23. Auslegung des § 2, Absatz 3 und des § 23 der Pensionsvorschrift.
24. Vorschrift bei Ausföhrung und Abhaltung von Lokalangenschein.
25. Instruktion für das städtische Dienersonale des Zustellungsgefchäftes.
26. Vereinfachung der Auszahlung der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

27. Einführung einer Landesauslage auf den Verbrauch von Bier.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Osterreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zellulose-Dynamit A — Konzessionszurücknahme.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 16. Juni 1904, Z. II-847/04 (M.-Abt. IV, 3502 04):

Die Aktiengesellschaft Dynamit-R o b e l in Wien hat die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1876, Z. 9043, der Firma Alfred R o b e l & Co. in Hamburg erteilte und mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. Februar 1886, Z. 1624, auf den Namen der erwähnten Aktiengesellschaft in Wien übertragene Bewilligung zur Erzeugung des Sprengmittels „Zellulose-Dynamit A“ innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1904, Z. 52660 ex 1903, zur Danachachtung eröffnet.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat Abt. IV, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die k. k. Polizei-Direktion.

2.

Rechtliche Stellung der Hausbesorger.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September 1904, Nr. 9487 (M.-Abt. XXII, 2740 04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Trnka, Dr. Schwarz und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des N. N. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1903, Z. 28279, betreffend Spitalsverpflegskosten, nach der am 13. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Meißel, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrates Illasiewicz, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Hausbesorger N. N. in Wien auf Grund der Gefindeordnung für die Stadt Wien verpflichtet, an Spitalskosten für die Hausbesorgerin L. K., welche vom 23. Juni bis 30. Juli 1901 in dem k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitale in Wien verpflegt worden war, 60 K zu bezahlen.

In der Beschwerde wird zunächst die Anschauung vertreten, bei richtiger Würdigung des durch die gepflogenen Erhebungen festgestellten Tatbestandes hätte angenommen werden müssen, daß nicht L. K., sondern ihr Gatte K. K. als Hausbesorger von N. N. aufgenommen worden sei und daß schon aus diesem Grunde der Beschwerdeführer zur Zahlung der fraglichen Kurkosten nicht verhalten werden könne.

Diese Einwendung fand jedoch der Gerichtshof nicht begründet, da sowohl durch die Aussagen der Eheleute K. und durch die ursprüngliche Angabe des N. N., als auch durch die Aussage der von L. K. geföhrten Zeugin J. H. dargetan erscheint, daß K. K. infolge seiner Berufstellung als Fabrikarbeiter gar nicht in der Lage war, den Dienst als Hausbesorger zu versehen, vielmehr L. K. die Hausbesorgergeschäfte tatsächlich verrichtet hat.

Dagegen mußte der Gerichtshof die weitere Einwendung der Beschwerde, daß L. K. — selbst bei der Annahme, daß sie Hausbesorgerin war — doch nicht als Diensthöte im Sinne der zitierten Gefindeordnung angesehen werden könne, aus nachstehenden Erwägungen als begründet erkennen:

Nach § 4 der Gefindeordnung für die Stadt Wien vom 1. Mai 1810, politische Gesetzesammlung, Band 34, Nr. 1, begreift die Benennung „Diensthöte, Diensthöte, Dienstgesind“ alle diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung und dergleichen auf längere Zeit Privaten zu Dienst verbinden . . . , mit Ausnahme gewisser höherer und gewerblicher Bedienstungen, die vorliegendensfalls nicht in Betracht kommen. Eine nähere Begriffsbestimmung ist in diesem § 4 nicht gegeben, ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der Gefindeordnung und dem Einführungspatente zu derselben. Schon im Einführungspatente wird nämlich von der Notwendigkeit ausgegangen, dem Verfall der Zucht des Diensthötes zu steuern, dessen nachteilige Folgen sich nicht weniger auf die öffentliche als die innere und Privatordnung der Familien verbreiten.

Es wird daran erinnert, daß bei Handlungen, die in dem Innern der Familien vorgehen, die häusliche Polizei die öffentlichen Vorkehrungen unterfügen müsse; daß durch Ordnung und Vorsichtigkeit in den Haushaltungen den Nachlässigkeiten des Diensthötes zuvorgekommen werde; die Diensthöter werden ausdrücklich mit dem Rechte der besondern häuslichen Aufsicht beleidet.

Im § 12 der Gefindeordnung wird dem Dienstherrn Vorsicht bei der Aufnahme eines Dienstherrn schon mit Rücksicht auf die Sicherheit seiner Haushaltung empfohlen; nach § 32 wird der Dienstherr durch den Eintritt in den Dienst ein Teil der Hausgenossenschaft, über welchen . . . dem Gefindehalter noch die besondere häusliche Aufsicht übertragen ist; nach § 48 ist im Hofplatze jeder Dienstherr, soweit es nach Beschaffenheit der Berrichtung und des Verhältnisses schädlich ist, die Stelle eines anderen zu vertreten schuldig; die Familienhäupter haben über die Sitten und das anständige Betragen ihres Dienstherrn nicht nur im Innern des Hauses zu wachen, sondern solches noch außerhalb desselben nicht aus dem Gesichte zu lassen (§ 64); der Dienstherr ist zur Beobachtung der häuslichen Ordnung verpflichtet (§ 75), soll ohne Erlaubnis weder auf längere Zeit ausziehen, noch über die gegebene Erlaubniszeit aus dem Hause bleiben (§ 76); gegen das Verbot der Dienstherrn dürfen von Dienstherrn überhaupt Besuche . . . nicht angenommen werden (§ 77), der Dienstherr hat dem Dienstherrn den Genuß einer sich mit der häuslichen Ordnung vertragenden Freiheit zu gestatten, hat den Dienstherrn mit Arbeit über Kräfte nicht zu überladen (§ 78); dem erkrankten Dienstherrn den nötigen Beistand zu leisten (§ 81); dem Dienstherrn die Wohltat der häuslichen Pflege nicht zu versagen (§ 82); dem Dienstherrn ist wie Eltern über ihre Kinder, über ihr Dienstherr, welches zur Hausgenossenschaft mitgehört, ein Zuchtrecht eingeräumt (§ 87) u. s. w.

Dies die Charakteristik des Dienstherrnverhältnisses im Sinne der Gefindeordnung, wie dasselbe im wesentlichen auch heute noch rechtlich und tatsächlich besteht.

Wenngleich es zur Dienstherrneigenschaft nicht unbedingt erforderlich ist, daß der Dienstherr in der Familie des Dienstherrers Wohnung und Kost habe, ja der Fall, daß Dienstherrn (insbesondere verheiratete) selbst eine Haushaltung führen und eine eigene Wohnung haben; in der Gefindeordnung selbst (§ 132) vorgesehen ist, so ist doch die Eigenschaft eines Dienstherrn nur dann vorhanden, wenn derselbe als solcher zu niederen Dienstverrichtungen für die Person, die Familie, den Hausstand des Dienstherrers gedungen ist, welche die Zugehörigkeit zur Hausgenossenschaft und die Unterstellung unter die häusliche Zucht mit sich bringen.

Im Zweifel ist also fallweise zu untersuchen, ob die Merkmale für ein Dienstherrnverhältnis im Sinne der Gefindeordnung zutreffen oder nicht.

Gewiß kann auch ein Hausmeister (Hausbesorger) zu dem Dienstherrn in einem Dienstherrnverhältnisse stehen, insbesondere, wenn derselbe gegen Dienstherrnbuch und polizeiliche Meldung in der Eigenschaft als Dienstherr aufgenommen oder sonst durch einen ausdrücklichen Vertrag als Dienstherr gedungen wird, oder wenn ohne solche Formlichkeiten die Natur der tatsächlich zu leistenden Dienstverrichtungen (zum Beispiel in einem Familienhause) als für den Hausstand des Dienstherrers erfolgend anzusehen ist.

Im vorliegenden Falle sind nun die Tatumsstände derart, daß ein solches Dienstherrnverhältnis nicht angenommen werden kann. Ein förmlicher Dienstvertrag liegt nicht vor, ebensowenig ein Dienstherrnbuch oder eine polizeiliche Meldung als Dienstherr. Der Hauseigentümer wohnt nicht in dem Hause, für welches er L. K. als Hausbesorgerin aufgenommen hat. Sie war mit ihrem Gatten als Wohnpartei dieses letzteren Hauses polizeilich gemeldet und führte mit dem Gatten selbständigen Haushalt. Sie hatte gegen freie Wohnung und Sperrgeld die gewöhnlichen Hausbesorgerverrichtungen, wie die Reinigung und Belüftung der allen Wohnparteien gemeinsamen Räume, das Öffnen und Schließen des Haustores und dergleichen zu leisten, welche Arbeiten sie ebensowohl persönlich verrichten, als durch eine andere Person verrichten lassen konnte, und überdies soll sie bei Wohnungsvermietungen die ersten Unterhandlungen mit den Parteien und die Übernahme des Angebotes für den Hausherrn besorgt haben. Andere Dienstverrichtungen für die Person, die Familie oder den Hausstand des Dienstherrers hatte sie nicht zu leisten. Da also der L. K. die Eigenschaft eines im Sinne der Gefindeordnung zur Hausgenossenschaft des Dienstherrers gehörenden und unter seiner häuslichen Zucht stehenden Dienstherrn nicht zukommt, entbehrt die angefochtene Entscheidung der Rechtsgrundlage und war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

3.

Gewerberechtlicher Charakter der Anmeldestellen von Leichenbestattungsunternehmungen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1904, Nr. 9863 (W. B.-N. XVIII, 44878/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Vaccarone, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, v. Keutrichen, Freiherrn v. Benz und Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde des Rudolf Wieser, Leichenbestattungsunternehmers in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August 1902, Z. 35294, betreffend Einstellung des Betriebes der Anmeldestelle seiner Leichenbestattungsunternehmung, nach der am 21. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hans Seelenfreund, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des Ministerial-Vize-Sekretärs Grafen Mac Caffry, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Beschwerdeführer wurde unter dem 12. September 1891 die KonzeSSION zum Betriebe eines Leichenbestattungsunternehmens erteilt und unter dem 1. August 1897 die Verlegung des Gewerbes an einen anderen Standort im Gebiete der Gemeinde Wien bewilligt.

Mit Eingabe vom 6. März hat derselbe der Gewerbebehörde zur Kenntnis gebracht, daß er im Hause XVIII., Kreuzgasse 52 in Wien, eine Anmeldestelle errichtet habe und bei seiner hierüber erfolgten Einvernehmung hat er als den Zweck dieser Anmeldestelle die Entgegennahme von Bestellungen, Erteilung von Auskünften, Ausgabe von Preistarifen und Bereithaltung von Musterjargen angegeben.

Mit der Entscheidung vom 21. März 1902, Z. 10355, hat die Gewerbebehörde erster Instanz ausgesprochen, daß diese Anmeldestelle nicht zur Kenntnis genommen werde und Beschwerdeführer den Betrieb derselben sofort einzustellen habe. Diese Entscheidung ist im administrativen Instanzenzuge mit den Entscheidungen der niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Juni 1902, Z. 55855, und des Ministeriums des Innern vom 25. August 1902, Z. 35294, aufrecht erhalten worden.

Die dagegen erhobene Beschwerde vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht für begründet anzusehen.

Nach § 39, Absatz 1 der Gewerbeordnung kann derjenige, welcher ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe betreibt, in der Gemeinde seines Standortes mehrere feste Betriebsstätten halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen. Den Inhabern konzeSSIONierter Gewerbe ist ein gleiches Recht vom Gesetze nicht eingeräumt. Die Verlegung eines feste Betriebsstätte bedingenden konzeSSIONierten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde kann gemäß § 39, Absatz 3 der Gewerbeordnung nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen. Was bei konzeSSIONierten Gewerben rücksichtlich der Haltung mehrerer fester Betriebsstätten in der Gemeinde ihres Standortes zu gelten habe, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt.

Keineswegs läßt sich jedoch der Ansicht des Beschwerdeführers beipflichten, daß es demjenigen, der ein konzeSSIONiertes Gewerbe betreibt, ohne weiteres gestattet sei, mehrere feste Betriebsstätten innerhalb derselben Gemeinde zu halten.

Zunächst ist zu erwägen, daß die Errichtung einer weiteren festen Betriebsstätte im Gegenseitigen zur bloßen Verlegung des Gewerbes an einen anderen Standort den Umfang der Gewerbeberechtigungen erweitert, somit eine viel weiter gehende Veränderung darstellt als die letztere.

Wenn daher schon die Verlegung an einen anderen Standort bei konzeSSIONierten Gewerben nach dem Gesetze nicht ohne die Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen kann, so kann sicherlich auch die Errichtung weiterer fester Betriebsstätten nicht im Belieben des Gewerbetreibenden gelegen sein.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man durch die Erwägung, daß nach § 23 der Gewerbeordnung für eine Reihe von Gewerben, zu welchen nach § 2 der auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1886, auch der Betrieb der Leichenbestattungsunternehmungen gehört, bei deren Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, woraus gleichfalls geschlossen werden muß, daß die Errichtung weiterer fester Betriebsstätten von der Erlangung einer eigenen KonzeSSION abhängt, weil die Lokalverhältnisse, welche zur Verleihung des Gewerbes an dem ursprünglichen Standorte geführt haben, andere sein können, als jene, die bezüglich der weiteren festen Betriebsstätte, auf welche das Gewerbe nunmehr ausgedehnt werden soll, gelten.

Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß zur Errichtung einer weiteren festen Betriebsstätte an demselben Standorte die Erlangung einer neuen KonzeSSION erforderlich ist.

Nach diesen Erwägungen kann es bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nur mehr darauf ankommen, ob die Anmeldestelle einer Leichenbestattungsunternehmung als eine weitere feste Betriebsstätte dieses Gewerbes anzusehen ist oder nicht.

Diese Frage ist zu bejahen.

Im Gesetze selbst, § 39, ist zum Ausdruck gebracht, daß Verkaufslökal als feste Betriebsstätten anzusehen sind. Daß aber eine Anmeldestelle der hier in Rede stehenden Art einem Verkaufslökal gleichsteht, kann nicht zweifelhaft sein. Ist es doch nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers der wesentliche Zweck seiner Anmeldestelle, Bestellungen entgegenzunehmen, also mit dem die Dienste der Unternehmung in Anspruch nehmenden Publikum in Verkehr zu treten, den Abschluß von Verträgen zu vermitteln. Es ist klar zutage, daß zumal bei den Verhältnissen der Großstadt für die Personen, die in den Fall kommen, sich einer Leichenbestattungsunternehmung zu bedienen, bei der Auswahl derselben die Nachbarschaft einer Anmeldestelle den Ausschlag geben wird, woraus erhellt, daß Zahl und Lage der Anmeldestelle den Betrieb auf das wesentlichste beeinflussen.

Zu der Anmeldestelle pflegt sich der Abschluß der Geschäfte mit den Kunden des Unternehmens zu vollziehen; sie erscheint als nichts anderes als das Verkaufslökal, in dem die Dienste der Unternehmung ausgebaut werden.

Aus diesen Gründen kann die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die geplante Anmeldestelle sich als eine weitere feste Betriebsstätte darstelle, zu deren Errichtung eine besondere KonzeSSION erforderlich ist, nicht als dem Gesetze widerstrebend angesehen werden. Daß der von der Beschwerde besonders hervorgehobene Umstand, daß in früheren Fällen die Errichtung von Anmeldestellen für Leichenbestattungsunternehmungen von den Gewerbebehörden ohne Anstand zur Kenntnis genommen und an die Erteilung einer KonzeSSION nicht geknüpft worden ist, für das Erkenntnis des Gerichtshofes, der lediglich die Gesetzmäßigkeit der mit der vorliegenden Beschwerde

angefochtenen Entscheidung zu prüfen hat, nicht von Belang sein kann, wird keiner weiteren Begründung bedürfen.

Soweit die Beschwerde Mängel des Verfahrens geltend macht, die sie darin erblicken will, daß in der Sache erkannt worden sei, ohne den Beschwerdeführer zuzuziehen und von ihm Aufklärungen über die Modalitäten des Betriebes der Anmeldestelle zu erlangen, ist ihr, ganz abgesehen davon, daß nach Inhalt der Administrativakten eine Einvernehmung des Beschwerdeführers, bei der er die oben angegebenen Auskünfte über den Zweck seiner Anmeldestelle erteilt hat, tatsächlich stattgefunden hat, entgegenzuhalten, daß eine solche Vernehmung durchaus nicht vorgeschrieben ist, es vielmehr Sache des Gesuchstellers war, in seinem Einschreiten den Umfang des Geschäftsbetriebes der Anmeldestelle anzugeben.

Die Beschwerde erscheint daher unbegründet.

4.

Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten.

Verzeichnis der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Oktober 1901, Z. 92676, L.-G.-Bl. Nr. 48, für die Periode 1904/1905 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien:

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender:

Cäsar Freiherr v. Pattermann, k. k. Hofrat, VIII., Piaristengasse 60.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Guido Freiherr v. Siber, k. k. Statthaltereierrat, XVIII., Michaelerstraße 82.

Mitglieder:

Franz Ritter v. Krenn, k. k. Baurat, III., Barichgasse 26.

Johann Vogler, k. k. Statthalterei-Ober-Ingenieur, XVIII., Währingergürtel 105.

Ernst Müller, k. k. Statthalterei-Bauadjunkt, XVIII., Genußgasse 13.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Ignaz Rohaczek, k. k. Ober-Baurat, XVII., Hernalsker Hauptstraße 112.

Stellvertreter:

Gustav Adolf Post, k. k. Baurat, IV., Paulanergasse 9.

C. Vom k. u. k. Platzkommando.

Adolf Urbarz, k. u. k. Major des Geniestabes, VII., Randlgasse 5 a.

Stellvertreter:

Rudolf Melichar, k. u. k. Militär-Bauingenieur, IX., Währingergürtel 96, 4. Stock, Tür 4.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Rudolf Halter, k. k. Baurat, XIII., Fingerstraße 369.

Über Ersuchen sind auch die Herren Siegmund Lausig, k. k. Hofrat und Hafenbau-Direktor, IV., Feugasse 2, und Gustav Vozdöckl, k. k. Ober-Baurat und Strombau-Direktor, II., Valeriestraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees zu verständigen.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Karl Hauser, k. k. Baurat, XVIII., Anton Frankgasse 6, 2. Stock, Tür 8.

Stellvertreter:

Karl Anibas, k. k. Baurat, XVIII., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion.

Theodor Reiberger, k. k. Regierungsrat, VII., Siegmundsgasse 16.

Stellvertreter: Eduard Gutmann, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XVIII., Semperstraße 43.

Ferdinand Freiherr Gorup v. Besáncz, k. k. Ober-Polizeirat und Zentral-Inspektor der Sicherheitswache, I., Walfischgasse 15.

Stellvertreter: Tobias Anger, k. k. Polizeirat und Zentral-Inspektor-Stellvertreter, IV., Favoritenstraße 52.

Karl Julius Polt, kaiserl. Rat und k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XVIII., Haizingergasse 13 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien.

Benzel Oppenberger, Stadtrat, II., Kleine Spertlgasse 1 a.

Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59.

Georg Grundler, IX., Röggergasse 16.

Dr. Emil Schwarz, Magistratsrat, XVIII., Scheidlsstraße 53.

Franz Berger, k. k. Ober-Baurat und Stadt-Baudirektor, VII., Schottenfeldgasse 37.

Karl Rainz, kaiserl. Rat und Marktamts-Direktor, Klosterneuburg, Unterer Stadtplatz 7.

5.

Das einer Elektrizitäts-Gesellschaft für ein bestimmtes Gebäude eingeräumte ausschließliche Stromlieferungsrecht erstreckt sich mangels besonderer Vereinbarungen nicht auf das durch den Umbau des Gebäudes entstandene neue Gebäude.

Entscheidung des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 11. Oktober 1904, Cg. III/7 234/4 (W.-Abt. V, 2770/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Handelsgericht Wien hat unter dem Vorsitze des k. k. Oberlandesgerichtsrates Dr. Reisser im Beisein des k. k. Landesgerichtsrates Burtart und des sachmännischen Laienrichters kais. Rates v. Boschan als Richter in der Rechtsache der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft in Wien Klägerin, vertreten durch Dr. Edmund Benedikt, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, I., Schottenring 19, wider J. Wertheim, prot. Firma in Wien, X., Gudrunstraße 169, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, IX., Währingerstraße 9, wegen Feststellung des Rechtes auf Stromlieferung s. Ng. auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren

1. auf Feststellung, daß der Klägerin das ausschließliche Recht auf Lieferung des elektrischen Stromes für das Haus X., Gudrunstraße 169, solange zustehe, als die Firma J. Wertheim oder Jakob Wertheim Eigentümer dieses Hauses ist, und

2. auf Verurteilung der beklagten Firma die Einleitung des elektrischen Stromes und den Strombezug durch irgendein anderes Unternehmen, insbesondere die städtischen Elektrizitätswerke, zu unterlassen, wird abgewiesen und es ist die Klägerin schuldig, der Beklagten die mit Ausschluß der Erkenntnisgebühr auf 316 K 96 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand.

Die Klägerin hatte seit dem Jahre 1900 für das der Beklagten gehörige Wohngebäude X., Gudrunstraße 169, welches aus Souterrain und Erdgeschoß bestand und sechs Wohnräume hatte, den elektrischen Strom geliefert. Nach ihrer Behauptung betrug der Konsum in den Jahren 1900/01, 1901/02 und 1902/03 6801 beziehungsweise 7170 und 7010 Hektowattstunden.

Im April 1903 wurde nun zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen, derzufolge der Beklagte der Klägerin das ausschließliche Recht auf Einleitung und Lieferung des elektrischen Stromes einräumte, wogegen ihm Preisbegünstigungen zugestanden wurden. Formell kam der Vertrag in der Weise zustande, daß der Beklagte in einem an die Klägerin gerichteten Schreiben ddo. Wien 30. April 1903 (Beilage A) einen diesbezüglichen Antrag stellte, welcher von der Klägerin mit Schreiben B vom 6. Juni 1903 angenommen wurde.

Das Schreiben A stellt sich als Blankett der Klägerin dar, dessen Text teils vorgedruckt, teils geschrieben ist.

Im Anfang des Jahres 1904 ließ der Beklagte das ebenerdige Wohngebäude bis auf die Grundmauern niederreißen und forderte am 18. April 1904 die Klägerin zur Entfernung des Elektrizitätszählers auf, was dieselbe auch tat.

Das Zuleitungsetikett der Klägerin wurde nach deren Angabe zusammengerollt und unterirdisch belassen, um eventuell sofort wieder verwendet werden zu können, während seitens der Beklagten behauptet wurde, daß es gänzlich entfernt worden sei.

Auf diesem bisher verbaut gewesenen Grunde und, wie die Beklagte angibt, unter Einbeziehung eines Stück Grundes, der bis dahin nicht verbaut war, führte Beklagte ein Wohngebäude auf, welches vier Stock hoch ist, aus drei Fronten besteht und 50 Wohnräume enthält.

Die Beklagte betraute sodann die städtischen Elektrizitätswerke mit der Einleitung und Lieferung des elektrischen Stromes für dieses Gebäude, es wurden auch von denselben die Zuleitungsetikett gelegt, der Strom jedoch bisher zu Beleuchtungszwecken nicht verwendet, wohl aber zum Betriebe eines im Hause befindlichen Aufzuges.

Klägerin richtete nun am 15. Juni 1904 mit Schreiben Nr. 2 an die Beklagte, unter Berufung auf den im Jahre 1903 geschlossenen Vertrag, die Aufforderung, den Strombezug von den städtischen Elektrizitätswerken zu unterlassen, was Beklagte ablehnte.

Die Klägerin beehrte nun mit der vorliegenden Klage die Feststellung, daß ihr das ausschließliche Recht auf Lieferung des elektrischen Stromes für das Haus X., Gudrunstraße 169 zustehe und erweiterte in der mündlichen Streiverhandlung das Begehren dahin, daß Beklagte verurteilt werde, die Einleitung des elektrischen Stromes oder den Strombezug durch ein anderes Unternehmen, insbesondere die städtischen Elektrizitätswerke, zu unterlassen.

Der Beklagte verwahrte sich gegen die vorgenommene Klageänderung, welche jedoch vom Gerichte mit Beschluß zugelassen wurde.

Strittig ist zwischen den Prozessparteien die Frage, ob das ausschließliche Recht der Klägerin auf Stromlieferung aus der Abmachung vom Jahre 1903 durch den vom Beklagten aufgeführten Bau alteriert wurde oder nicht.

Beide Parteien berufen sich zur Begründung ihres Standpunktes auf das Antragschreiben A vom 30. April 1903, die Klägerin außerdem auf das Annahmeschreiben B vom 6. Juni 1903.

Der wesentliche Inhalt des Antragsbriefes A lautet:

„Auf Grund der umstehenden Bestimmungen übertrage ich Ihnen hiemit das ausschließliche Recht für die Lieferung des elektrischen Stromes für mein Haus X., Gubrunnstraße 169, auf die Dauer meiner Innehabung dieser Räumlichkeiten und ich erziehe Sie, sonach das Bereinigte zu veranlassen.“ (Nun folgen die Bestimmungen über Preisbegünstigungen.)

Punkt 5, Absatz 3 der „Bestimmungen“ besagt:

„Die Einleitung des Kabels in das Haus wird von der Gesellschaft bewirkt. Der Abnehmer erteilt der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft das Recht, die Einrichtungen für den Anschluß an ihr Kabelnetz in seinem Hause, beziehungsweise in dem zum Strombezüge angemeldeten Räumen für die Dauer seiner Innehabung dieser Ubitation zu belassen.“

Der Punkt 6 lautet:

„Der Abnehmer ist zur tarifmäßigen Abnahme seines gesamten Bedarfes an Elektrizität zur Beleuchtung der angemeldeten Räume auf mindestens ein Jahr verpflichtet. Im Falle von Seiten des Abnehmers nicht drei Monate vor Ablauf des letzten Konsumjahres schriftlich gekündigt oder wenn trotz der Kündigung der Strombezug fortgesetzt wird, ist die Verpflichtung zur Stromabnahme für je ein ferneres Jahr verlängert. Bei Auflassung der zum Strombezüge angemeldeten Räume hört diese Verpflichtung auf, jedoch nur dann, wenn der Abnehmer die Anzeige spätestens einen Monat vorher an die Gesellschaft erstattet.“

In der Annahmeerklärung B vom 6. Juni 1903 schreibt die Klägerin an den Beklagten:

„Wir bestätigen hierdurch Ihre geschätzte Anmeldung ddo. 30. April l. J., laut welcher Sie gest. die Vereinbarung auf Stromlieferung für Ihr Haus X., Gubrunnstraße 169, zur fortdauernden Geltung mit uns erneuert haben. Dabei haben Sie uns freundlichst die Ausschließlichkeit eingeräumt in der Art, daß Sie außer uns keiner anderen Unternehmung die Einleitung des elektrischen Stromes in dieses Gebäude gestatten werden. Wir haben . . . uns bereit erklärt, Ihnen bezüglich der Stromlieferung für ihren eigenen Bedarf die folgenden Zugeständnisse zu machen . . .“

Seitens der Klägerin wird weiters geltend gemacht, daß die Kabel-einleitung in das Haus der Beklagten einen Kostenaufwand von 471 K. erforderte, und daß sie sich zu demselben nicht veranlaßt gesehen hätte, wenn nicht die dauernde Stromlieferung für dieses Haus vereinbart worden wäre. Über Befragen wird von der Klagsseite die Erklärung abgegeben, daß für den Beklagten nicht die Verpflichtung bestand, sein Haus elektrisch zu beleuchten zu lassen, daß er nach Ablauf eines Jahres sich einer anderen Beleuchtungsart bedienen oder mit selbst erzeugtem elektrischen Lichte beleuchten konnte.

Der Beklagte stützte sein Begehren auf kostenpflichtige Klagsabweisung auch darauf, daß die Klägerin am 4. Juni 1904 mit Schreiben Nr. 1 eine neue Offerte wegen Lieferung des elektrischen Stromes an die Beklagte richtete, obwohl ihr das Übereinkommen vom Jahre 1903 bekannt war, und daß sie hierdurch sich ihres eingeklagten Rechtes begeben hatte.

Die Klagsseite führt dem entgegen an, daß ein Agent, namens T u r b i n, der vom Übereinkommen des Jahres 1903 keine Kenntnis hatte, als er das neue Wohngebäude der Beklagten sah, demselben eine Offerte wegen Stromlieferung machte und die Klägerin in Kenntnis des Vertrages vom Jahre 1903 die schriftliche Offerte Nr. 1 deshalb stellte, weil es sich zu dieser Zeit um die früher vorhanden gewesene Stiegenbeleuchtung, deren Pauschalierung und die Festsetzung der Preise für die Mietparteien handelte.

Entscheidungsgründe:

Die Klagsänderung wäre gemäß § 137 Z. P. O. zu bewilligen, weil durch dieselbe weder eine Erschwerung noch eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt, vielmehr durch das Vermitteln derselben neu vorgebrachte Leistungsbegehren gemäß § 236 Z. P. O. die rechtliche Grundlage für das ursprüngliche Feststellungsbegehren, welche diesem nach § 228 Z. P. O. vorher fehlte, geschaffen worden ist.

In der Sache selbst war das Klagebegehren in beiden Punkten abzuweisen, weil die Klägerin nicht erwiesen hat, daß das ihr im Jahre 1903 vom Beklagten eingeräumte Recht der ausschließlichen Einleitung des elektrischen Stromes in seinem Hause X., Gubrunnstraße 169, nach der vollzogenen Niederreißung dieses Hauses und Erbauung eines neuen Wohngebäudes an dessen Stelle fortzudauern hat.

Ein solcher strikter Beweis seitens der Klägerin war unbedingt notwendig, weil es im allgemeinen jedermann freisteht, die Gegenstände seines Bedarfes bei demjenigen anzuschaffen, bei dem er will, die betreffende Befugnis im Sinne des § 16 a. b. G. B. zu den angeborenen Rechten der Person gehört, gemäß § 17 a. b. G. B. dasjenige, was diesen angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, solange als bestehend angenommen wird, als die gesetzliche Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird und insbesondere aus § 1495 a. b. G. B. bestimmt hervorgeht, daß das Recht eines Menschen über seine Handlungen, z. B. eine Ware da oder dort zu kaufen, im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zu den angeborenen und darum auch keiner Verjährung unterliegenden Rechten gehört.

Die Klägerin behauptet nun nicht einmal, daß im Jahre 1903 zwischen ihren Vertretern und dem Beklagten deutlich und bestimmt vereinbart worden sei, daß eine Umgestaltung des Hauses des Beklagten an der von ihm übernommenen Verpflichtung, nur von ihr elektrisches Licht einleiten zu lassen und zu beziehen, nichts ändern werde. Sie beruft sich überhaupt nicht auf diesbezügliche mündliche Abmachungen, sondern nur auf den durch die Offerte der Beklagten (Beilage A, ddo. 30. April 1903) und den Annahmeprief der Klägerin (Beilage B, ddo. 6. Juni 1903) zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrag.

Sie mußte daher mit ihrem Klagebegehren abgewiesen werden, weil aus diesen Urkunden nicht zu entnehmen ist, daß die Parteien für den nun konkret gewordenen Fall die von der Klägerin behaupteten Vereinbarungen getroffen haben.

Ob nach der niederösterreichischen Bauordnung das Niederreißen eines Hauses und die Wiederauführung eines neuen Gebäudes an dessen Stelle als Neubau oder, wie die Klägerin behauptet, nur als Umbau bezeichnet wird, ist für den vorliegenden Prozeß unerheblich, weil es sich hier nicht um die Anwendung irgend welcher Bestimmung der Bauordnung handelt und weil überdies in den Vertragsurkunden vom Neubau oder Umbau des Hauses mit keinem Worte die Rede ist.

Als maßgebend für die Absicht beim Vertragsabschlusse (Artikel 278 S. G. B.) kann, wenn man nicht ausschließlich an die Interessen der Klägerin, möglichst viele Bauobjekte in ihren Beleuchtungsrayon einzubeziehen, sondern an beide Vertragskontrahenten denkt, nur dasjenige sein, was man im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einem Hause versteht in Verbindung mit der Sachlage, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war. Im April 1903 hatte hiernach der Beklagte auf der Gubrunnstraße 169 (außer seinem Fabrikstrakte, bezüglich dessen die Einleitung des elektrischen Lichtes gar nicht verabredet worden ist), nur ein kleineres Wohngebäude mit sechs Wohnräumen, welches er allein bewohnte. Zudem er nun der Klägerin den Antrag stellte, in dieses Wohnhaus das elektrische Licht einzuleiten und sich verpflichtete, für die Dauer seiner Innehabung der Räumlichkeiten, von keiner anderen Gesellschaft in dieses Objekt das elektrische Licht einleiten und liefern zu lassen, kann nicht behauptet werden, daß hiemit auch zum Ausdruck gelangt sei, daß auch im Falle des Niederreißen des Hauses und der Aufführung eines Zinshauses somit eines neuen Gebäudes, welches nach Umfang und Charakter wesentlich von dem früher bestandenem sich unterscheidet, eine Verpflichtung des Beklagten begründet sein soll, ausschließlich durch die Klägerin sich das elektrische Licht einleiten und liefern zu lassen.

Verstärkt wird die Annahme, daß die Verpflichtung im engeren Sinne eingegangen worden ist, nämlich nur bei fortdauernder Erhaltung des Gebäudes in einem wesentlich unveränderten Zustande und nur insoweit, als die Räumlichkeiten, für welche die Einleitung des elektrischen Lichtes zunächst bestimmt und bebunden worden ist, sich in der Innehabung des Beklagten befinden, nicht bloß durch den vordruckten Wortlaut des Offertbriefes „für die Dauer meiner Innehabung dieser Räume“ sondern auch durch den Inhalt der allgemeinen Vertragsbestimmungen, welche dem Vertragsbriefe beigebrucht erscheinen, und auf welche sich diese in den einleitenden Worten ausdrücklich als maßgebende Grundlage des Vertrages beziehen. Daß die Klägerin in ihrem Annahmepriefe von der Innehabung bestimmter Räumlichkeiten nicht spricht, sondern nur der dauernden Einleitung und Stromlieferung für das Haus X., Gubrunnstraße 169, Erwähnung tut, vermag hieran nichts zu ändern, weil die Klägerin die Offerte doch nur, wie sie gestellt worden ist, annehmen konnte und anzunehmen erklärt hat und ihr zweifellos nicht die Befugnis zustand, durch ungenaue Textierung ihres Annahmepriefes, die dem Beklagten auferlegte Verpflichtung wesentlich zu erhöhen.

Die Berufung der Klägerin auf den Umstand, daß ihr die Zuleitung zum Hause des Beklagten einen größeren Kostenaufwand von 471 K. verursachte und daß sie sich zu demselben nicht verstanden haben würde, wenn nicht die dauernde Stromlieferung für dieses Haus verabredet worden wäre, ist nicht von maßgebender Bedeutung für diesen Prozeß. Denn die Klägerin gibt selbst zu, daß durch den betreffenden Vertrag eine Verpflichtung des Beklagten überhaupt sein Haus elektrisch zu beleuchten zu lassen und das elektrische Licht von der Klägerin zu beziehen nicht begründet worden ist, daß es vielmehr dem Beklagten freistand, nach Ablauf eines Jahres zu einer anderen Beleuchtungsart überzugehen oder sich das elektrische Licht selbst, etwa mit einer Dynamomaschine im Hause zu erzeugen. Die Klägerin hat also den Regieraufwand nicht auf sicherer Grundlage, sondern nur in der Erwartung gemacht, daß der Beklagte sich zur Benützung des elektrischen Lichtes und zur Einleitung durch sie versehen würde. Es kann daher aus der Aufwendung der Einleitungskosten nicht gefolgert werden, daß der Beklagte auch für den Fall des vollständigen Umbaus gebunden gewesen sei.

Für das Prozeßgericht erschien maßgebend, daß es der Klägerin als einer größeren Unternehmung obgelegen wäre, die Abmachung mit den Kontrahenten, welche sie mittels der von ihr verfaßten Formulare vorbereitete, so zu treffen, daß über die wesentlichsten Fragen nicht Zweifel und Unbestimmtheit entstehen. Bediente sie sich hiebei unbestimmt gefaßter Formulare, indem einerseits von der dauernden Verpflichtung in Ansehung des Hauses, andererseits von der Einschränkung dieser Verpflichtung für die Dauer der Innehabung der bestehenden Räumlichkeiten gesprochen erscheint, so muß der Nachteil hiervon gemäß § 915, a. b. G. B., die Klägerin treffen; dies umso mehr, als es keineswegs als sicher anzunehmen ist, daß der Beklagte, wenn in das Auftragsformular die Bestimmung aufgenommen worden wäre, daß seine Verpflichtung auch im Falle vollständigen Umbaus des Hauses fortzudauern hat, sich zur Stellung der Offerte, beziehungsweise zum Abschluß des Vertrages verstanden hätte.

Was die Stellung der neuen Offerte seitens der Klägerin im Juni 1904 anbelangt, so ist das Prozeßgericht der Ansicht, sich die Klägerin durch dieselbe ihres eingeklagten Rechtes allerdings soferne es ihr zustand nicht begeben hätte, weil ja, da, wie erwähnt, der Beklagte überhaupt nicht verpflichtet war, sich elektrisches Licht einleiten zu lassen, die Klägerin für alle Fälle Anlaß hatte, dem Beklagten eine neue Offerte zu überreichen, um ihn zur Einleitung des elektrischen Lichtes in sein neugebautes Haus zu veranlassen. Allein es ist immerhin kennzeichnend, daß in dieser neuen Vertragsofferte auf den bezüglich des alten Objektes im Jahre 1903 abgeschlossen gewesenen Stromzuleitungs- und Beleuchtungsvertrag mit keinem Worte Bezug genommen erscheint, daß

insbesondere neue Preisanfänge nicht bloß in Betreff der Pauschalierung der Stiegenbeleuchtung, sondern auch in Betreff der Stromlieferung für die Wohnungen offeriert werden, ohne darauf Bedacht zu nehmen, daß nach den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1903 dem Beklagten eine Preisermäßigung zugesichert worden ist.

Man hat sonach Grund, aus diesem Vorgehen seitens der Klägerin zu folgern, daß sie im Zeitpunkte dieser Offertstellung selbst gar nicht der Meinung gewesen ist, daß der Beklagte in Ansehung des neu aufgeführten Hauses ihr gegenüber gebunden sei.

Der Anspruch über den Prozeßkostenerfolg ist im § 41 Z.-P.-O. begründet.

6.

Verbot des Hausierhandels in Nagy-Röcze in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1904 Z. I-6539 (M.-Abt. XVII, 4614/04):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 23. August 1904, Z. 56986/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Röcze in Ungarn unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verhängung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. September 1904, Z. 43232.

7.

Verbot des Hausierhandels in Módos in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1904 Z. I-6673 (M.-Abt. XVII, 4682/04):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 8. September 1904, Z. 60453/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Módos (im Komitate Torontál) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1904, Z. 43703.

8.

Nichteinrücken der nichtaktiven Mannschaft wegen Transportunfähigkeit.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1904, Z. II-5591, M.-Abt. XVI, 8204/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Das k. und k. Korpskommando in Wien hat den ihm unterstehenden Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten in Erinnerung gebracht, daß zur Untersuchung der in den Standorten der Ergänzungsbezirkskommanden sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft, welche wegen Krankheit und damit verbundener Transportunfähigkeit zum Präsenzdienste oder zur Waffenübung nicht einzurücken vermag, beziehungsweise zur Ausfertigung der beglücklichen militärärztlichen Zeugnisse (nach den Bestimmungen des Reglements für den Sanitätsdienst im k. und k. Heere, Dienstbuch N-13, I. Teil, Punkt 61) der Chefarzt des betreffenden Ergänzungsbezirkskommandos berufen und von der in Rede stehenden nichtaktiven Mannschaft in Anspruch zu nehmen ist.

In den übrigen Militärstationen hat das Militärstations-Kommando hiefür einen Militärarzt zu bestimmen und denselben der Gemeindebehörde namhaft zu machen.

Bei der im Bereiche der Militärstationen sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft darf von der Beibringung des im § 5:7 und 38:5 der Wehrvorschriften II. Teil vorgeschriebenen militärärztlichen Zeugnisses grundsätzlich nicht abgegangen werden. Die Inanspruchnahme des zur Untersuchung bestimmten Militärarztes ist nur in jenen Fällen statthaft, wenn die betreffende nichtaktive Mannschaft transportunfähig ist, weil dieselbe andernfalls unbedingt dem Einberufungsbefehle Folge zu leisten hat.

9.

Die Entziehung eines Marktverkaufsplazes ist eine Angelegenheit des freien Ermessens der Marktbehörde. (Auslegung des § 62 der Gewerbeordnung.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1904, Nr. 9482/04 B.-G.-H. (M.-Abt. IX, 5319/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungs-

gerichtshofes Freiherrn v. Jazobi, v. Reulirichen, Malnic und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Auskultanten Freiherrn v. Glaser über die Beschwerde des Julius Brück in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 29. Oktober 1903, Z. 12795, betreffend Nichtzuweisung eines Verkaufsplazes in der Großmarkthalle, nach der am 15. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Ernst Adler jun., Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des Magistrats-Kommissärs Karl Schwarz, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Dekret des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. Dezember 1899, Z. 112499/XV, über sein Ansuchen unter Vorbehalt des Wiedereinsetzes ein Platz in der Wiener Großmarkthalle zum Engrosverkaufe von importierten Fleischwaren mit der Bedingung überlassen, daß dieses Unternehmen nur mit gänzlichem Ausschlusse jeder anderen Person betrieben werden dürfe und daß stets eine genügende Menge guten Fleisches zum Verkaufe bereit gehalten werde. Wegen Zuweisung des Verkaufsplazes wurde der Beschwerdeführer an das Marktamt gewiesen. Mit dem Dekrete des Magistrates vom 10. September 1903, Z. 4684, wurde dem Beschwerdeführer eröffnet, daß nach den über seinen Geschäftsbetrieb auf dem täglichen Fleischmarke in der Großmarkthalle gepflogenen Erhebungen die Art dieses Geschäftsbetriebes dem Charakter und den Voraussetzungen des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle nicht entspreche, weshalb der Magistrat das Marktamt angewiesen habe, dem Beschwerdeführer vom 1. Oktober 1903 angefangen einen Verkaufsplatz am täglichen Fleischmarke in der Großmarkthalle nicht mehr zuzuweisen. Der Wiener Stadtrat hat den gegen diese Verfügung des Magistrates eingebrachten Rekurs des Beschwerdeführers mit Beschluß vom 29. Oktober 1903, Z. 12795, abgewiesen, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Der Verwaltungsgerichtshof fand zunächst der Einwendung der Gegenseite nicht Folge zu geben, daß, sofern die Beschwerde eine Verletzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung behaupte, die Angelegenheit sich nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes entziehe, da dieselbe in dieser Beziehung administrativ nicht ausgetragen sei. Dies darum, weil der Verwaltungsgerichtshof nach § 2 des zitierten Gesetzes berufen ist, zu erkennen, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung des Wiener Stadtrates in seinen Rechten verletzt beziehungsweise ob die angefochtene Entscheidung des Stadtrates eine gesetzwidrige sei.

Wenn nun die Beschwerdeführung die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde behauptet, weil dieselbe positiven Bestimmungen der Gewerbeordnung widerspreche, so hatte der Verwaltungsgerichtshof auch diese Einwendungen der Beschwerde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Ebensovienig konnte der Gerichtshof dem von der Gegenseite angeregten freien Ermessen der Behörde in dieser Angelegenheit jenen weiten Spielraum einräumen, welchen die Gegenseite hiefür in Anspruch nimmt. Denn wenn auch nach § 7 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Wiener Großmarkthalle die Verkaufsplätze in der Halle von dem Markt-Kommissariate zugewiesen werden, welche Bestimmung allerdings dem Ermessen des Markt-Kommissariates einen gewissen Spielraum läßt, so ist doch zweifellos, daß auch überall dort, wo das administrative Ermessen der Behörde eintritt, dasselbe seine Schranken an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen findet.

Die Kompetenz des Gerichtshofes in der vorliegenden Streitsache war daher auch im Sinne des § 3e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 insoweit nicht ausgeschlossen, als es sich um die Frage handelt, inwiefern die angefochtene Verfügung eventuell gegen bestehende Gesetze und Vorschriften verstößt. Ebensovienig war die Kompetenz des Gerichtshofes gegeben, die angefochtene Entscheidung auf die Einwendung des mangelhaften Verfahrens hin zu prüfen und dies zwar auch insoweit, als der Gerichtshof das freie Ermessen der Behörde im Gegenstande anzuerkennen fand.

Zu Rahmen der dem Gerichtshofe diesem nach zukommenden Kompetenz in der Sache hat derselbe folgendes erwogen.

Die Verfügung des Wiener Magistrates stellt sich allerdings als eine dergestaltige Ausschließung des Beschwerdeführers vom Besuche des fraglichen Marktes dar, was die belangte Behörde auch nicht bestritten und was sich daraus ergibt, daß auf den fraglichen Markt überhaupt nur solche Parteien zugelassen werden, welchen ein bestimmter Standplatz auf dem Markte angewiesen ist, dessenungeachtet konnte der Gerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Die Bestimmung des ersten Alincas des § 68 der Gewerbeordnung, gegen welche die Entscheidung nach der Meinung der Beschwerde verstößt, steht dieser Entscheidung in Wirklichkeit nicht entgegen. Denn dieselbe handelt nur von den Befugnissen der Marktbesucher im Betriebe ihrer Marktgeschäfte und setzt in dieser Beziehung allerdings fest, daß allen Marktbesuchern in der gedachten Richtung die gleichen Befugnisse zustehen. Die zitierte Bestimmung des Gesetzes befaßt also keineswegs, daß jedermann, welcher den Markt beziehen will, zu demselben zugelassen werden müsse. Auch die Berufung der Beschwerde auf das erste Alinea des § 62 der Gewerbeordnung ist hinfällig, da auch diese Bestimmung keineswegs den Inhalt hat, welchen ihr die Beschwerdeführung beilegen will.

Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung befaßt dieselbe, jedermann sei berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehr gestatteten Waren zu beziehen, soweit solche nach der Gattung des Marktes zum Verkaufe auf demselben zugelassen sind. Aber auch damit ist keineswegs ausgesprochen, daß etwa

(der Zahl nach) alle jene, welche den Markt mit Waren der betreffenden Gattung zu beziehen beabsichtigen, zum Markte zugelassen werden müssen, sondern es will vielmehr gesagt sein, daß es (im allgemeinen) einer besonderen persönlichen Qualifikation für die Zulassung zum Markte nicht bedarf, das heißt, daß nicht bloß solche Personen, welche ansonst ihrem Gewerbe nach zum Verkaufe der betreffenden Waren berechtigt sind, Zutritt zum Markte finden können, sondern auch andere Personen. Dies erhellt insbesondere mit aller Deutlichkeit aus dem zweiten Absatze des zitierten Paragraphen, wonach die im ersten Absatze ausgesprochene Regel bezüglich solcher Waren eine Ausnahme findet, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, indem das Gesetz besagt, daß solche Waren auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden feilgeboten werden können.

Eine positive gesetzliche Bestimmung, wonach eine allgemeine Marktfreiheit im Sinne der Beschwerdeführung ausgesprochen wäre, das heißt in dem Sinne, daß jedermann, der zum Markte ziehen will, auf denselben zuzulassen sei, könnte überhaupt nicht gedacht werden, da eine solche gesetzliche Norm in allen Fällen die Verflüchtbarkeit eines unbeschränkten Marktraumes zur Voraussetzung hätte, von welcher Voraussetzung das Gesetz offenbarweise nicht ausgehen kann.

Eben daraus nun, daß in vielen Fällen nur ein Marktraum von bestimmter Begrenzung und also nur mit einem bestimmten Fassungsraum zur Verfügung steht, ergibt es sich schon, daß eine Verfügung, welche eine gewisse Beschränkung in Abtrot auf den Besuch (die Beziehung) des Marktes statuiert, nicht schlechthin gesetzwidrig sein kann, zumal der Marktbehörde gewiß das Recht und sogar die Pflicht zukommt, für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und der öffentlichen Sicherheit auf dem Marktplatze zu sorgen, also auch die diesem Zwecke dienenden notwendigen Einrichtungen über die Besichtigung des Marktes zu treffen.

Das im vorstehenden angedeutete Moment, in welchem eine entsprechende Beschränkung des Marktbesuches gerechtfertigt erscheint, trifft nun auch vorliegendenfalls zu, da es sich um einen räumlich bestimmt begrenzten, einer Ausdehnung nicht fähigen und in seinen Dimensionen, wie der Vertreter der Behörde bei der Verhandlung erörterte, ohnehin unzulänglichen Marktplatz handelt.

Die eventuelle Beschränkung des Marktbesuches findet aber noch in einem anderen Momente und beziehungsweise in einer anderen Richtung ihre gesetzliche Grundlage, welche vorliegenden Falles gleicherweise zutreffen.

Nach § 70 der Gewerbeordnung erscheint es nämlich innerhalb der diesem Paragraphen vorangehenden Bestimmungen des Gesetzes über den Marktverkehr den Gemeinden, in welchen Märkte abgehalten werden, anheimgegeben, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, das ist also Bestimmungen über den Marktverkehr nach den örtlichen Bedürfnissen aufzustellen, beziehungsweise den Marktverkehr nach diesen Bedürfnissen einzurichten. Dieser gesetzlichen Bestimmung mußte der Gerichtshof eine wesentliche Beachtung schenken und es leuchtet ein, daß diese Bestimmung nicht nur als eine zweckmäßige, sondern als eine notwendige erscheint. Die Abhaltung von Märkten hat eben den Zweck, den Bedürfnissen des Ortes zu dienen und die Abhaltung von Märkten, welche diesem Zwecke nicht entsprechen würden, wäre zwecklos. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um einen Markt, dessen wichtige Aufgabe es ist, für die Approvisionnement der Reichshaupt- und Residenzstadt mit Fleisch zu sorgen und die Gemeinde Wien ist daher im Sinne der früher zitierten Bestimmung der Gewerbeordnung berechtigt, den Marktverkehr auf diesem Markte solcher Art einzurichten, daß der eben angedeutete Zweck des Marktes voraussetzungslos erreicht wird. Es liegt nun auf der Hand, daß die Erreichung dieses Zweckes keineswegs sichergestellt wäre, wenn es dem Zufalle überlassen bliebe, ob der Markt an den einzelnen Tagen in genügender Weise besichtigt würde, ob also insbesondere genügend viel Verkäufer sich einfänden und beziehungsweise ob dieselben genügend viel und genügend gute Ware zum Markte bringen. Der Zweck des Marktes erschiene vielmehr frustriert, wenn beispielsweise des öfteren oder auch nur ab und zu eine nicht zulangende Besichtigung des Marktes stattfände, durch welche dem Bedarfe der Bevölkerung nicht entsprochen würde.

Es ist darum gewiß, daß die Beschwerde, welche selbst zugibt, daß die Frage der Anweisung von Plätzen auf dem Markte der behördlichen Regelung unterliegt, eine für die Zwecke solcher Märkte, wie der hier in Frage stehenden, vollkommen untaugliche Lösung der Platzfrage in Aussicht nimmt, wenn sie vermeint, daß die Marktbesucher einfach, solange Platz vorhanden ist, nach der Reihe ihres Eintreffens zum Markte zugelassen werden müssen. Es könnte sich selbstverständlich ereignen, daß der Markt auf diese Art mit Verkäufern gefüllt wird, welche nur ein ganz unzulängliches Quantum Fleisch oder Ware von nicht zulangender Qualität zum Markte bringen. Der Gerichtshof kam im Grunde dieser Erwägungen zu der Überzeugung, daß die Großkommune Wien, während an dieselbe einerseits, und dies mit Recht, die Forderung gestellt wird, für die Approvisionnement der Reichshaupt- und Residenzstadt in zulangender Weise zu sorgen, andererseits auch die Befugnis zuerkannt werden muß, die Platzfrage auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle in solcher Art zu regeln, daß die dauernd zulangende und entsprechende Besichtigung des Marktes nach Unlichheit sichergestellt erscheint.

§ 7 der Marktordnung für den Fleischmarkt in der Großmarkthalle bestimmt nun, wie schon gesagt, lediglich, daß die Verkaufsplätze in der Halle von dem Markt-Kommissariate zugewiesen werden und es versteht sich von selbst, daß das Markt-Kommissariat bezüglich der Zuweisung dieser Verkaufsplätze auch Weisungen der ihm vorgesetzten Gemeindebehörde zur Ausführung zu bringen hat. Während hiernach im Grunde der von der Statthalterei genehmigten Marktordnung die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf dem Markte der Gemeinde anheimgegeben erscheint, ist dieser letzteren hierbei ein durch die Marktordnung nicht weiter eingeschränktes freies Ermessen eingeräumt, inner-

halb dessen die Gemeinde also in der Lage ist, bei Zuweisung von Verkaufsplätzen nach Maßgabe solcher Grundzüge vorzugehen, welche geeignet sind, die Erreichung des Marktzweckes sicherzustellen, ohne daß dieselben gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Wenn nun die Gemeinde bei Zuweisung der fraglichen Plätze darauf Bedacht nimmt, daß die vorhandenen Plätze nur an leistungsfähige Marktbesucher zugewiesen werden, von welchen eine regelmäßige Besichtigung des Marktes mit genügenden Quantitäten entsprechenden Fleisches zu erwarten ist, so mußte der Gerichtshof zur Überzeugung gelangen, daß ein solcher Vorgang, während er anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht, und während auch die positiven Bestimmungen der Marktordnung Raum für denselben lassen, im § 70 der Gewerbeordnung seine gesetzliche Fundierung findet, also in keiner Weise als gesetzwidrig angesehen werden kann. Ist aber dieser Vorgang gesetzlich nicht zu beanstanden, so folgt, daß die Gemeindebehörde berechtigt war, dem Beschwerdeführer die weitere Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf dem Markte zu verweigern, sofern diese Verfügung der tatsächlichen Basis in der oben erörterten Richtung nicht ermangelte. Es kann aber nicht gesagt werden, daß diese Voraussetzung nicht zuträfe. Vielmehr hat der Gerichtshof durch die Einsicht der Akten sich die Überzeugung verschafft, daß allerdings Umstände zutage kommen, die das Zutreffen jener Voraussetzungen, an welche die Zuweisung der Plätze auf dem Markte berechtigterweise geknüpft werden will, bezüglich des Unternehmens des Beschwerdeführers in Zweifel zu stellen geeignet erscheinen mögen und deren nähere Erwähnung unterbleiben kann, zumal diese Umstände dem Beschwerdeführer im wesentlichen jedenfalls bekannt sind. Welches Gewicht über diesen Umständen für die Entscheidung der Behörde beizumessen war, ist eine auf sachmännischen Erwägungen stehende Frage, deren nähere Prüfung sich allerdings nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, der Kognition des Gerichtshofes entzieht.

Die Beschwerdeführung hält die angefochtene Entscheidung auch darum für ungesetzlich, weil, wie sie behauptet, wenigstens an gewissen Tagen der Woche eine Reihe von Verkaufsplätzen auf dem Markte, welche gleichfalls an bestimmte Verkäufer vergeben sind, nicht besichtigt werden und weil, wenigstens soweit eine solche Besichtigung der Verkaufsplätze nicht stattfindet, es unbegründet sei, den Beschwerdeführer zum Markte nicht zuzulassen. Darauf aber muß erwidert werden, daß sich diese Konsequenz aus dem, wie im Vorstehenden erörtert wurde, den Gesetzen nicht widersprechenden Grundsätze ergibt, welchen die Gemeinde bezüglich der Besichtigung des Marktes aufgestellt hat. Denn werden und beziehungsweise sind die vorhandenen Verkaufsplätze auf dem Markte in fester Weise an bestimmte Verkäufer vergeben, so ergibt sich daraus, daß dritte Personen zu diesen Verkaufsplätzen nicht zugelassen werden können, zumal es nicht ausgeschlossen ist, daß ein in einem bestimmten Momente noch nicht besichteter Verkaufsplatz in dem nächsten Augenblicke von dem Berechtigten besichtigt wird.

Es erübrigt noch, die formellen Einwendungen der Beschwerde zu erledigen. In dieser Beziehung ist zu sagen, daß ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin nicht erblickt werden kann, daß die Entscheidung des Stadtrates gar keine besondere, und die Verfügung des Magistrates eine Begründung hat, welche der Beschwerdeführung zu wenig eingehend erscheint. Denn da der Stadtrat die Verfügung des Magistrates schlechthin aufrecht erhielt, so versteht sich von selbst, daß derselbe auch die Begründung dieser Verfügung akzeptierte und wenn die Verfügung des Magistrates nicht weiter auf die Details der eingepflogenen Erhebungen eingeht, so hat dieselbe doch dem Wesen nach zulangend das Ergebnis dieser Erhebungen bezeichnet; andererseits können, wie schon früher angedeutet wurde, die Umstände, welche der Verfügung des Magistrates zugrunde lagen, dem Beschwerdeführer füglich nicht unbekannt sein, zumal derselbe, wie aus den Akten erhellt, in der Angelegenheit am 7. Mai 1903 beim Wiener Magistrat zu Protokolle vernommen wurde. Eben darum ist auch die weitere Einwendung der Beschwerde hinfällig, daß dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör verwehrt war.

Im Grunde des Vorstehenden gelangte daher der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

10.

Gewinnung und Verkauf von Christbäumchen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. November 1904, Z. X b-177 (M.-Abt. IX, 5057/04), der Abtheilung IX des Wiener Magistrates nachstehenden an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs gerichteten Erlaß gleichen Datums und Zahl zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage übermittelt, den Christbaum-Verkauf im Stadtgebiete von Wien, welcher möglichst auf bestimmte Marktplätze Wiens zu beschränken ist, zu überwachen. Der zitierte Erlaß lautet:

Behufs Vermeidung von Waldverwüstungen anlässlich der Gewinnung von Christbäumchen wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrat) beauftragt, die Waldbesitzer und die Gemeindevorstellungen, dann das Forst- und Jagdschutzpersonal sowie die Gendarmen zu einer erhöhten Ausbildung des Forstschutzes vor und während der Weihnachtszeit zu erhalten und dieselben zur sofortigen Anzeige einer jeden eigenmächtigen oder waldbewästernden Gewinnung von Christbäumchen zu verpflichten.

Zur Regelung der Christbaum-Erzeugung und des Verkaufes von Christbäumchen wird Nachfolgendes bestimmt:

1. Waldbesitzer, welche die Bewilligung zur Erzeugung von Christbäumchen an andere erteilen, haben den Bewerbern zu ihrer Legitimation gegenüber den Aufsichtsborgern eigene, von der Gemeindevorstellung zu bestätigende Erzeugungszertifikate auszustellen, die außer den Personalien des Bewerbers den Gewinnungsort und das Erzeugungsquantum der Christbäumchen zu enthalten haben.

2. Christbaumsendungen nach auswärts müssen durch von der Gemeindevorstellung über Ansuchen des Waldbesitzers oder auf Grund der vorzuweisenden Erzeugungszertifikate ausgestellte Ursprungszertifikate belegt sein.

3. Die Gemeindevorstellungen sind verpflichtet, über die vidirten Erzeugungszertifikate und ausgestellten Ursprungszertifikate einen Vormerk zu führen und denselben bis längstens 15. Jänner 1905 der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche die einlangenden Vormerke dem zuständigen Bezirksforsttechniker zu übermitteln hat.

Dieser Vorgang und Termin ist auch in den folgenden Jahren einzuhalten.

Die bei der politischen Bezirksbehörde einlangenden Strafanzeigen wegen eigenmächtiger oder ordnungswidriger Gewinnung von Christbäumchen sind ohne Verzug in Verhandlung zu ziehen und ist gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge des Gesetzes vorzugehen.

11.

Zuchtvieh-Atteste.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. November 1904, Z. XII-376/3 (M.-Abt. IX, 5167/04):

Das k. k. Eisenbahnministerium hat laut seines Erlasses vom 20. Oktober 1904, Z. 14128, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß die Gesuche um Ausfolgung der Atteste, welche behufs Anwendung der für Rennpferde, Zuchtvieh und Zuchtgeflügel bestehenden ermäßigten Eisenbahntariffsätze beigebracht werden müssen, insofern sie an die im Eingange der Tarifpost 43 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, angeführten Behörden, Ämter u. s. w. gerichtet sind, mangels eines gesetzlichen Befreiungsgrundes der Gebühr von 1 K per Bogen gemäß lit. a Z. 2, dieser Tarifpost unterliegen. Die Atteste selbst sind im Hinblick auf das im Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, enthaltene Schlagwort „Atteste“ als Zeugnisse gemäß § 1 C 1 dieses Gesetzes und Tarifpost 116 a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, als stempelpflichtig zu behandeln, weshalb diese Atteste, sofern sie von landesfürstlichen Behörden oder Ämtern oder von Privatpersonen angefertigt werden, mit dem Stempel per 2 K vom ersten Bogen und per 1 K von jedem weiteren Bogen, wenn sie aber von anderen Behörden und Ämtern oder von Privatpersonen angefertigt werden, mit dem Stempel von 1 K von jedem Bogen versehen sein müssen.

Hievon wollen die Interessentenkreise entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung IX, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, den Zentral-Ausschuß der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, den Jockey-Klub für Österreich, den Wiener Trabrennverein und den Verband österreichischer Geflügelzuchtvereine.

12.

Anzeigepflicht der politischen Bezirksbehörden von Waldrodungsbewilligungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. November 1904, Z. X-b/142 I (M.-Abt. IX, 5239/04):

Nach Punkt 4 des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. September 1884, Z. 11752 (R.-S. 1275), hat die politische Bezirksbehörde von jeder Waldrodungsbewilligung bei Hinausgabe der betreffenden instanzmäßigen Entscheidung der Landesstelle gleichzeitig die Anzeige zu erstatten.

Da diese Bestimmung des zitierten Erlasses nicht immer beobachtet wird, findet sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, sie zur striktesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

13.

Tierseuchen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. November 1904, Z. XII-4087/04 (M.-Abt. IX, 5268/04):

In Fällen, in welchen die Infektion von Tieren nach den hinsichtlich der Zubereitung in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung gemachten Erfahrungen nicht mehr mit der Provenienz der Tiere im Zusammenhange stehen kann, ist die telegraphische Verständigung der Behörden der Provenienzorte über die Seuchenkonstatierung als zwecklos und zu irrigen Deutungen über die Art der hiesigen Handhabung der Veterinärpolizei auslassend, zu unterlassen.

Hievon wird zur Kenntnisnahme die Mitteilung gemacht.

14.

Eröffnung der Sektion für Wildbachverbannung in Wiener-Neustadt.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. November 1904, Z. X b-150/4 (M.-Abt. IX, 5259/04), an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Magistrats-Abteilung IX Wien:

Mit Bezug auf die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1904, Z. X b-150, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 74 ex 1904, wird behufs sofortiger Verlautbarung im dortigen Amtsblatte eröffnet, daß die in Wiener-Neustadt für die Kronländer Niederösterreich und Steiermark neu eröffnete Sektion der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbannung ihre Tätigkeit mit 10. November 1904 begonnen hat, an welchem Tage auch das in Wiener-Neustadt am Burgplatz 5 befindliche Bureau dieser Sektion eröffnet wurde.

15.

Anerkennung der Feuerficherheit des von der Luxfer-Prismen-Fabrik F. L. Keppler, IX. Liechtensteinstraße 22, erzeugten „Elektroglases“.

Bescheid des Magistrates vom 26. November 1904, M.-Abt. XIV, 4549/03:

Über Ansuchen der Luxfer-Prismen-Fabrik F. L. Keppler, IX., Liechtensteinstraße 22, wird derselben eine Abschrift des Protokolles über die Brandprobe, die mit dem von ihr erzeugten Elektroglas und den von ihr hergestellten Luxfer-Prismen vorgenommen wurde, ausgefolgt.

Zugleich wird auf Grund der vom Stadtbauamte gestellten Anträge erklärt, daß kein Anstand dagegen obwaltet, fallweise die Herstellung von Fenstern aus Elektroglas oder Luxfer-Prismen dort zuzulassen, wo Fenster aus gewöhnlichem Glas wegen Feuergefahr nicht gestattet werden können und wo ein Abschluß notwendig ist, der im Falle eines Brandes insoweit feuerficher bleiben muß, bis die Rettungsmaßnahmen durchgeführt sind, z. B. bei Fenstern von Magazinen, Lagerräumen u. s. w., welche in Stiegen und kleinere Höfe münden, dann von Fenstern in Aufzugschächten u. dgl.

Es wird jedoch bedungen, daß die Fenster den erprobten Fenstern in Form und Größe vollkommen entsprechen, und daß die Rahmen aus Eisen derart hergestellt werden, daß sie eine Dilatation der Glasflächen zulassen.

Drei beigebrachte Mustertafeln, sowie das Augenscheins-Protokoll und ein Plan werden dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übermittelt.

16.

Sophienbrücke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom November 1904 (M.-Abt. VIII, 80/04):

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindefatuts (L.-G. vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) wird angeordnet, daß größere Menschenaufsammlungen auf der Sophienbrücke nicht stattfinden und Wägen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 6 Tonnen = 60 q nicht gleichzeitig mit den Motorwägen der elektrischen Straßenbahn über die Brücke fahren dürfen.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

17.

Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt hat mit Bescheid vom 2. Dezember 1904 M.-B.-A. I 53217/04, dem Herrn Jakob Silber, I., Börsegasse 14, die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieser Verschleiß nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im I. Bezirke, Börsegasse 14, verliehen.

Bei Ausübung dieser Berechtigung sind die in Betreff des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2324 c in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

18.

Hausierverbot in der Gemeinde Ráczeve.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Dezember 1904, Z. I-7692, (M.-Abt. XVII, 5507/04):

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 24. Oktober 1904, Z. 71693, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ráczeve im Komitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1904, Z. 51855.

19.

Hinterlegung von Arbeitsbüchern und von sonstigen Urkunden des gewerblichen Hilfsarbeiters nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Justizministerium hatte Gelegenheit wahrzunehmen, daß in der Praxis große Unsicherheit über die Beantwortung der Frage besteht, was mit den Arbeitsbüchern zu geschehen habe, die entlassene oder austretende Arbeiter beim Arbeitgeber zurücklassen. Da auch die Gerichte zu einer einheitlichen Rechtsanschauung über diesen Gegenstand nicht gelangen konnten, hat das Justizministerium dem Präsidium des Obersten Gerichtshofes das gesammelte Material mit dem Ersuchen mitgeteilt, in Gemäßheit des § 16, lit. f des kaiserlichen Patentes vom 27. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, einem Plenarsenate des Obersten Gerichtshofes die Entscheidung der von den Gerichten teils verschieden, teils unrichtig entschiedenen Rechtsfragen vorzulegen. Laut der Note des Präsidiums des Obersten Gerichtshofes vom 19. November 1904, Präz. 162, hat der Oberste Gerichtshof am 8. November 1904 in einem Plenarsenate nachstehendes Gutachten beschlossen:

Über die mit Note vom 19. April 1904, Z. 8489, zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen:

- ob der Arbeitgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, das Arbeitsbuch weiter aufzubewahren, auch wenn der Arbeiter die ihm angebotene Aushändigung des Arbeitsbuches ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung desselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglig stellen können und sollen;
- ob der Arbeitgeber im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt ist, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis gelöst ist und die andern bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei dem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist als beim Arbeitgeber;
- ob insbesondere die Deponierung ohne Gefahr einer erfolgreichen Inanspruchnahme nach § 80 g Gew.-D. beim Vorsteher der Gemeinde, in deren Gemarkung der Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens sich befindet, oder bei der am selben Orte befindlichen Gewerbebehörde bewirkt werden kann, vorausgesetzt, daß diese Organe und Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind;

erstattet der Oberste Gerichtshof sein Gutachten in Gemäßheit des § 16 des kaiserlichen Patentes vom 27. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, in Folgendem:

Beurteilt man das auf öffentlich-rechtlicher gewerbepolizeilicher Vorschrift beruhende Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Beziehung auf das Arbeitsbuch vom Standpunkte des Privatrechtes, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Rechtsverhältnis nach Analogie der Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag zu beurteilen sein wird, wobei aber die Bestimmung des § 962 a. b. G.-B. außer Betracht bleiben muß, da der Arbeiter vor seinem Austritt aus der Arbeit seine Dokumente nicht zurückverlangen darf. Nachdem der § 80 c Gew.-D. dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch auszuhändigen, so hört in diesem Zeitpunkte die Pflicht des Arbeitgebers zur weiteren Aufbewahrung des Arbeitsbuches auf. Im Hinblick auf die Textierung des § 80 c Gew.-D., welcher vom Aushändigen des Arbeitsbuches spricht, muß die Ausfolgungspflicht des Arbeitgebers als sogenannte Holschuld betrachtet werden. Wenn nun der Arbeiter bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber zurückläßt oder dessen Annahme verweigert, so befindet sich derselbe zweifellos im Annahmeverzug und der Arbeitgeber, dessen Aufbewahrungspflicht mit dem Tage des Austrittes des Arbeiters erloschen ist, haftet von da an in analoger Anwendung der Bestimmung des § 1419 a. b. G.-B. nur mehr für böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit und muß als berechtigt angesehen werden, sich seiner Haftung durch Übergabe des Arbeitsbuches und der sonstigen bei ihm hinterlegten Dokumente seines Hilfsarbeiters in die Verwahrung eines Dritten zu befreien.

Ob er sich aber durch diese Hinterlegung bei einem Dritten, mag derselbe eine Privatperson oder eine Behörde sein, wirklich seiner Haftung entledigt, dies zu beurteilen, muß jedem einzelnen konkreten Falle vorbehalten bleiben. Im allgemeinen läßt sich diesfalls nur sagen, daß ihn eine weitere Haftung nicht wird treffen können, wenn er die fraglichen Dokumente bei einem Dritten hinterlegt, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Arbeitnehmer verbunden ist als beim

Arbeitgeber selbst, und wenn letzterem bei der Auswahl des Verwahrers eine böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit nicht zur Last fällt.

Insbefondere kann es dem Arbeitgeber gewiß nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente bei einer Behörde hinterlegt, welcher nach der Gewerbeordnung die Handhabung der gewerblichen Vorschriften obliegt, vorausgesetzt, daß diese Behörde zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit ist. Denn wiewohl kein Gesetz und keine Verordnung besteht, welche diesen Behörden die Entgegennahme von derlei Schriftstücken zur Pflicht machen würde, so steht doch im Hinblick auf die ihnen nach der Gewerbeordnung übertragenen Rechte und Obliegenheiten außer Frage, daß sie durch die faktische Annahme und Hinterlegung derselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten.

Als solche Behörden kommen hauptsächlich in Betracht die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters, welche nach § 80, § 80 f und § 80 g Gew.-D. dem Hilfsarbeiter das Arbeitsbuch und eventuell Duplikate desselben auszufertigen hat, demnach zweifellos auch zur Annahme und Aufbewahrung der hinterlegten Schriftstücke befugt ist, und die als Gewerbebehörden fungierenden politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, deren Obliegenheiten im § 141 Gew.-D. keineswegs taxativ aufgezählt sind. Desgleichen kann von einem Verschulden des Arbeitgebers wohl dann keine Rede sein, wenn er die bezeichneten Dokumente bei der im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels V, Alinea 2, Z. 2 und 6 des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und die einschlägigen Paragraphen der einzelnen Gemeindeordnungen zur Entgegennahme und Verwahrung unzweifelhaft berechtigten Gemeindebehörde des Arbeitsortes oder der Verwaltung des gewerblichen Unternehmens als Polizeibehörde hinterlegt, weil er dies ja sicherlich mit Schriftstücken tun kann, welche jemand bei ihm vergessen oder verloren hat, und die Lage des Arbeitgebers hier dieselbe ist, wie in dem Falle, wenn sein Hilfsarbeiter nach ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Schriftstücke bei ihm nicht abholt, beziehungsweise deren Annahme verweigert.

Schließlich muß dem Arbeitgeber unter allen Umständen das Recht gewahrt bleiben, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters auch bei dem für ihn zuständigen Gerichte zu erlegen, nachdem aus der Vorschrift des § 1425 a. b. G.-B. nicht hervorgeht, daß lediglich eine aus einem Vertrage geschuldete Sache bei Gericht hinterlegt werden kann.

Der Oberste Gerichtshof beantwortet hiernach die an ihn gestellten, eingangs zitierten Fragen nachstehend:

- Der Arbeitgeber ist im Falle ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, auch wenn dieser die ihm angebotene Aushändigung der gedachten Schriftstücke ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung derselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglig stellen können und sollen.
- Der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst ist, und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist, als beim Arbeitgeber selbst, sofern ihm hiebei nicht böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt.
- Insbefondere kann die Deponierung zum Zwecke der Abwendung der im § 80 g Gew.-D. statuierten Haftung bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der für den Arbeitsort zuständigen Gewerbebehörde oder bei der für den Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens zuständigen Gemeindebehörde als Polizeibehörde bewirkt werden, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind.
- Unter allen Umständen ist aber der Arbeitgeber berechtigt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters gemäß § 1425 a. b. G.-B. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

(Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums vom 6. Dezember 1904, St. XXII.)

20.

Anwendung der Militär-Meldevorschriften (§ 7, W.-B. III.) auf die Mitglieder der Wiener k. k. Sicherheitswache.

Note des Wiener Magistrates vom 7. Dezember 1904, M.-Abt. XVI, 7805, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien:

Über die Anregung der k. k. Polizei-Direktion in Wien findet der Magistrat zu verfügen, daß vom 1. Jänner 1905 angefangen bei Annahmungen von dem Stande der nicht aktiven Mannschaft angehörigen Mitgliedern der Wiener k. k. Sicherheitswache als Wohnort stets der Sitz des k. k. Zentral-Inspektorates derselben I., Schottenring 11 vorgemerkt wird und daß künftighin die Zustellungen in militärischen Evidenzführungs-Angelegenheiten an diese Nichtaktiven sowohl beim Konstriptionsamte, als auch bei den magistratischen Bezirksämtern stets im Wege des vorgenannten Zentral-Inspektorates erfolgen.

Hinsichtlich des Ersuchens der k. k. Polizei-Direktion in Wien um die Veranlassung, daß jeder Sicherheitswachmann während der Zugehörigkeit zu diesem Korps sich nur einmal, und zwar beim Eintritte in die Wache melden müsse, wird bemerkt, daß diese Nichtaktiven mit Rücksicht auf vorstehende Ver-

fügung hierorts nur von der Erstattung einer Meldung über einem im hiesigen Gemeindegebiete vorgenommenen Wohnungswechsel, keineswegs aber von der im § 7, Punkte 1 und 7 der Wehrvorschriften III. Teil, vorgeschriebenen Meldungen aus Anlaß der Einberufung zur aktiven Dienstleistung oder Waffenübung entbunden werden können, da diese Meldungen einer besonderen Kontrolle der Militärbehörden unterliegen und zu einem von den Evidenzvorschriften abweichenden Vorgange höheren Ortes die Genehmigung eingeholt werden müßte.

Wohl aber wird zugestanden, daß die Abmeldung zur aktiven Dienstleistung oder zu einer Waffenübung und die Anmeldung nach einer solchen im magistratischen Bezirksamte des tatsächlichen Wohn- oder Dienstortes der vorerwähnten Organe erfolgen kann. Selbstverständlich ist bei einer solchen neuerlichen Anmeldung als Aufenthaltsort stets die Adresse der Dienstbehörde, und zwar „Schottenring 11, Zentral-Inspektorat der k. k. Sicherheitswache“ anzugeben.

Im Interesse einer gesicherten Evidenzführung der dem Stande der k. k. Sicherheitswache angehörigen Nichtaktiven wäre daran festzuhalten, daß wie bisher an die hierortige Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft I. Neues Rathaus über den Eintritt jedes Nichtaktiven in das Wachkorps, beziehungsweise über den Austritt aus demselben eine Verständigung gerichtet werde.

Hievon beehrt sich der Magistrat in Erledigung der Zuschrift vom 18. November 1902, Z. 5516 C. Z., welche beim Konstriptionsamte in Verstoß geraten war und daher erst jetzt ihre Erledigung findet, die Mitteilung mit dem Ersuchen zu machen, die bezüglichen Organe in diesem Sinne zu verständigen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

21.

Verwendung von Asphalt für Trottoirherstellungen.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18. November 1904, zur Z. 14389, bezüglich der Asphalttrottoire in Wien die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Bei der Ausführung von Straßenregulierungen in verbauten Stadtteilen oder in Gassen mit stärkerem Fußgängerverkehr sind vorwiegend Asphalttrottoire herzustellen und die vorhandenen Granittrottoire in solche mit Asphaltpflaster umzugestalten. Die hiedurch gewonnenen Trottoirreste sind zur Pflasterung in minder stark begangenen Straßen wieder zu verwenden.

2. Bei Angabe der Konstruktion für Trottoire bei Privatbauten in ausgebauten Stadtteilen oder in Gassen mit stärkerem Fußgängerverkehr ist der Herstellung von Asphalttrottoiren der Vorzug zu geben, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die Bedingungen des Stadtrats-Beschlusses vom 23. April 1895, Z. 2528, jedoch unter Zugrundelegung einer fünf- statt dreijährigen Haftzeit einzuhalten. (M.-Abt. VI, 513/04.)

22.

Annouciierung des Verkaufes alter Materialien (Maschinen, Reservoirs etc.).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. November 1904, M.-D. 3311/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Der Herr Bürgermeister hat unterm 19. November 1904, zur Pr. Z. 14179, nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. d. M. antäglich des Verkaufes von alten Maschinen aus dem Betriebsbahnhofe Breitenfee beschlossen: Die städtischen Ämter werden angewiesen, den Verkauf alter Materialien (Maschinen, Reservoirs etc.) im „Osterr.-ungar. Maschinenmarkt“, IV., Johann Straußgasse 23, zu annonciieren.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Danachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

23.

Auslegung des § 2, Absatz 3 und des § 23 der Pensionsvorschrift.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. November 1904, M.-D. 3298 ex 1904 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Antäglich einer kürzlich stattgefundenen Pensionierung eines städtischen Beamten hatte das Magistratsgremium Stellung zu nehmen zu der Frage, ob

erstens § 2, Absatz 3 der Pensionsvorschrift, betreffend die Einrechnung einer in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit auch auf jene Beamten Anwendung zu finden habe, welche die provisorische Dienstleistung bei einer ehemaligen B o r o r t e g e m e i n d e zugebracht haben und zweitens ob eine der Gemeindedienstzeit unmittelbar vorangehende provisorische Staatsdienstleistung (als Diurnist) im Sinne des § 23 der Pensionsvorschrift zur Anrechnung zu bringen sei.

Was die Beantwortung der ersten Frage anbetrifft, so vertrat das Magistratsgremium die Anschauung, daß es irrelevant sei, ob die Dienstleistung bei der Gemeinde W i e n oder bei einer ihr einverleibten B o r o r t e g e m e i n d e vollstreckt worden ist.

Die Zusicherung der Anrechnung einer provisorischen Dienstleistung erfolgte nämlich mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 1. Februar 1895, also zu einer Zeit, zu welcher die Einverleibung der Bororte bereits stattgefunden hatte.

Wenn daher unter den Worten „bei der Gemeinde Wien“ in § 2, Absatz 3 der Pensionsvorschrift nur das Gemeindegebiet von Wien ohne Bororte gemeint gewesen wäre, so hätte dies wohl ausdrücklich bemerkt werden müssen; da dies aber nicht der Fall ist, so bezieht sich jedenfalls das Wort „Gemeinde“ auch auf die mit dem Landesgesetz vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, einverleibten Bororte.

Das Magistratsgremium gelangte daher zu dem Schlusse, daß unter einer bei der G e m e i n d e zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 2, Absatz 3 P.-B. auch eine bei einer ehemaligen Borortgemeinde vollstreckte Dienstzeit gemeint ist.

Bezüglich der zweiten Frage trat das Magistratsgremium einmütig der Ansicht bei, daß unter Staatsdienstzeit im Sinne des § 23 P.-B. nur eine solche zu verstehen ist, die auch beim Staate als anrechenbar angesehen wird.

Das Magistratsgremium ging hierbei von folgender Erwägung aus:

Bei Auslegung des § 23 P.-B. ist vor allem nötig, auf den Z w e c k zu sehen, welchen der Gemeinderat bei Erlassung desselben verfolgte.

Zweck des § 23 ist aber der, jene Beamten, die vom Staate unmittelbar in den Gemeindedienst übernommen wurden, vor dem Verluste ihrer beim Staate zugebrachten, bei der Pensionierung anrechenbaren Dienstzeit zu bewahren.

Beim Staate gilt aber als Grundsatz, daß die von einem Staatsbeamten zurückgelegte Dienstzeit vom Tage der Ablegung des ersten Dienstweides anrechenbar ist; eine Ausnahme besteht nur bezüglich jener Eleven, Aspiranten und Praktikanten, welchen die einjährige Probepraxis (§ 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, M.-G.-Bl. Nr. 47) vor ihrer Breidigung einzurechnen ist.

Nachdem somit beim Staate eine provisorische Dienstzeit (z. B. als Diurnist) ohnedies nicht eingerechnet wird, so kann bei Nichtberücksichtigung derselben bei der Gemeinde Wien von einem Verluste nicht gesprochen werden; dazu aber, daß die Gemeinde eine staatliche Dienstzeit anrechnet, die der Staat selbst nicht berücksichtigt, liegt wohl kein Anlaß vor.

Als weiteres Argument für die Richtigkeit dieser Auslegung nahm das Magistratsgremium folgendes an:

§ 23 P.-B. muß im Zusammenhange mit § 2 derselben ausgelegt werden.

§ 2, Absatz 2 bestimmt als Regel, daß die bei der Gemeinde zugebrachte Dienstzeit von jenem Tage in Anrechnung zu bringen ist, an welchem der Beamte die Angelobung geleistet hat, das ist also von dem Zeitpunkte der d e f i n i t i v e n A u f n a h m e in den Gemeindedienst.

Als besondere Begünstigung setzt der § 2 im Absatz 3 fest, daß eine in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit dann an gerechnet wird, wenn zwischen der provisorischen und der definitiven keine Unterbrechung stattgefunden hat.

Wenn nun die Pensionsvorschrift schon bei der G e m e i n d e dienstleistung in der Regel nur die in d e f i n i t i v e r Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit zur Anrechnung bei der Pensionierung berücksichtigt, so ist wohl selbstverständlich, daß bei der Anrechnung einer Staatsdienstzeit auch nur auf eine definitive Bedacht genommen werden kann.

Im entgegengesetzten Falle hätte dies ausdrücklich festgesetzt werden müssen.

Nachdem aber in § 23 P.-B. von der Anrechnung einer provisorischen Dienstzeit nicht speziell die Rede ist, § 2, Absatz 3 aber nur von der Einrechnung der provisorischen G e m e i n d e dienstzeit spricht, und Ausnahmen streng ausgelegt werden müssen, so würde die Anschauung, daß unter Staatsdienstzeit im Sinne des § 23 auch eine provisorische Dienstzeit gemeint sei, im Widerspruche mit § 2 P.-B. stehen.

Auf diese Erwägungen gestützt, gelangte das Magistratsgremium zu der oben erwähnten Anschauung, daß unter Staatsdienstzeit im Sinne des § 23 nur eine solche zu verstehen ist, die auch beim Staate bei der Pensionierung als anrechenbar angesehen wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. November 1904 bei der Beschlußfassung über das bezügliche Pensionsgesuch diese Anschauungen des Magistratsgremiums gebilligt.

Hievon setze ich die städtischen Beamten zur Danachachtung in ähnlichen Fällen in Kenntnis.

24.

Vorschrift bei Ausschreibung und Abhaltung von Lokalaugenschein.

— Republikation. —

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 82.)

M.-D.-Z. 2879/1897.

Wien, am 26. Mai 1900.

Von mehreren Bezirksvertretungen wurde darüber Beschwerde geführt, daß bei Vornahme von Lokalaugenschein nicht immer die in der Kommissions-Einladung angegebene Zeit eingehalten wird, indem die rechtzeitig erscheinenden Bezirksvorsteher und Bezirksräte manchmal erfahren, daß der Augenschein vor der anberaumten Stunde abgehalten wurde, manchmal wieder längere Zeit auf das Erscheinen der den Augenschein vornehmenden Beamten warten müssen, wodurch im ersten Falle der Zweck der Einladung vereitelt wird, in beiden Fällen aber den gewählten Bezirksvertretern ein bedeutender Zeitverlust und unter Umständen ein nicht gerechtfertigter Nachteil in ihren Berufsgeschäften erwächst.

Es soll nicht verkannt werden, daß die genaue Einhaltung der für die Abhaltung eines Lokalaugenscheines in Aussicht genommenen Stunde insbesondere dann Schwierigkeiten bieten kann, wenn mehrere Amtshandlungen in einer Folge vorgenommen werden (wie dies hinsichtlich der Bauführungen, Schaustellungen u. dgl. zu geschehen pflegt) und in einzelnen Fällen wider alles Erwarten Hindernisse einer raschen Durchführung entgegenstehen, welche eine nicht vorherzusehende Verzögerung der einen Verhandlung und demgemäß eine Hinausschiebung der weiteren anberaumten bewirken; als ganz ungerechtfertigt muß es aber bezeichnet werden, wenn Augenscheine vor der festgesetzten Stunde vorgenommen werden.

Ich ordne demnach an, daß alle als Kommissionsleiter fungierenden Beamten schon bei der Kommissions-Ausschreibung genau auf die Ermöglichung pünktlicher Einhaltung der für den Beginn kommissioneller Verhandlungen in Aussicht genommenen Stunden, und falls die Vornahme einer größeren Zahl von Augenschein in einer Folge beabsichtigt wird, auf etwaige Zwischenfälle Bedacht zu nehmen haben, ferner daß nur dann eine Verhandlung vor der angegebenen Stunde stattfinden darf, wenn alle Kommissions-Mitglieder und alle Interessenten anwesend und mit dem früheren Beginn der Amtshandlung einverstanden sind.

Da von einer Bezirksvertretung auch bemerkt wurde, daß eine Einladung zu manchen kommissionellen Verhandlungen nicht erfolge und die bezüglichen Akten erst in einem Zeitpunkte zur Äußerung dorthin gelangen, in welchem die Herstellungen bereits durchgeführt sind, ordne ich weiters an, daß in allen Angelegenheiten, über welche die Abgabe einer Äußerung des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvertretung vom Magistrate oder einem magistratischen Bezirksamte abzuverlangen ist und bei welchen sich die Notwendigkeit der Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung ergibt, stets der betreffende Herr Bezirksvorsteher zur Mitwirkung bei letzterer einzuladen sein wird.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch den h. ä. Normal-Erlass vom 15. September 1897, M.-D.-Z. 1153, betreffend die rechtzeitige Ausfertigung von Kommissions-Einladungen zur genauesten Danachachtung in Erinnerung.

Der Magistrate-Direktor:

Taschan.

25.

Instruktion für das städtische Dienersonale des Zustellungsgeschäftes.

Erlaß des Magistrate-Direktors Dr. K. Weiskirchner vom 28. November 1904, M.-D. 3043/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

An Stelle der Instruktion für die Zustellungsdiener vom 6. September 1895 haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Dienstbestimmung.

Die beim Zustellungsgeschäfte verwendeten städtischen Amtsdienner und Aushilfsdiener haben die Bestellung von amtlichen Schriftstücken, Ausfertigungen, Vorladungen, Wahlurkunden, Kundmachungen, Wohnungskündigungen, Sammelbögen zc. an Behörden und Parteien zu besorgen.

§ 2.

Dienstliche Unterordnung.

Diese Diener sind zunächst dem Vorstande jenes Amtes, bei dem sie in Verwendung stehen, oder dessen Stellvertreter dienstlich untergeordnet und haben vor allem den Anforderungen dieser, sodann aber auch jenen der außerdem dazu berufenen Organe unbedingte Folge zu leisten.

§ 3.

Verhalten in und außer dem Dienste.

Die Diener haben im Dienste pünktlich, eifrig und nüchtern zu sein und den Vorgesetzten jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen.

Der Besuch von Gast- und Kaffeehäusern oder sonstigen Schanklokalen sowie das Tabakrauchen ist während des Dienstes untersagt.

Auch außerhalb des Dienstes haben dieselben sich eines durchaus tadellosen Benehmens zu befleißigen.

§ 4.

Verkehr bei Behörden, Ämtern, Anstalten und mit dem Publikum.

Im Verkehre bei Behörden, Ämtern, Anstalten und mit dem Publikum haben diese Diener stets ein anständiges, höfliches und zuvorkommendes Benehmen an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was Grund zur Beschwerde geben könnte.

§ 5.

Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Die beim Zustellungsgeschäfte verwendeten Diener sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und dürfen daher weder selbst den Inhalt von Schriftstücken lesen, noch Unberufenen Einsicht in die Schriftstücke gestatten.

§ 6.

Verbot der Einmischung in Parteiangelegenheiten, der Vermittlung von Geldzahlungen und der Annahme von Geschenken.

Es ist den Dienern strengstens untersagt, Eingaben, Gesuche u. s. w. für Parteien zu verfassen oder zu schreiben oder überhaupt sich in deren Angelegenheiten unberufenerweise einzumengen, sich mit Parteien in Gespräche über Amtsangelegenheiten einzulassen oder Geldbeträge zur Abfuhr an das Steueramt oder eine städtische Kassa zu übernehmen; ebenso ist es ihnen strengstens verboten, Geschenke anzusprechen oder solche anzunehmen.

§ 7.

Dienstverrichtung.

Die Diener haben den Dienst zur vorgeschriebenen Stunde anzutreten und bis zu seiner täglichen Vollendung persönlich zu besorgen; eine Stellvertretung ist nur mit Zustimmung des Amtsvorstandes gestattet.

Im Falle einer Erkrankung oder gerechtfertigten Verhinderung des persönlichen Erscheinens ist die Anzeige dem unmittelbaren Vorgesetzten sofort zu erstatten.

§ 8.

Anzeigepflicht.

Die Zustellungsdienere sind verpflichtet, von allen besonderen Vorkommnissen, Hindernissen oder Störungen in ihren Dienstverrichtungen die dienstliche Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Dienstkleid.

Das Dienstkleid ist während der Besorgung des Zustellungsgeschäftes von allen hiezu bestellten Dienern zu tragen und stets in reinlichem und anständigem Zustande zu erhalten.

II. Art der Dienstleistung.

§ 10.

Übernahme und Bestätigung der Zuteilung.

Jeder Diener hat die ihm zugeteilten amtlichen Schriftstücke, Vorladungen etc., welche auf besonderen Zustellungsbögen einzeln aufgetragen werden oder von ihm aufzutragen sind, zu übernehmen und den richtigen Empfang derselben in dem für jeden Diener bestimmten Zustellungsbuche oder Duplikatsbogen zu bestätigen.

§ 11.

Ausführung und Ausweisung der Zustellungen.

Jede Zustellung ist schnell, pünktlich und verlässlich zu besorgen und ist der Ausweis hierüber durch die Empfangsbestätigung der Behörden oder Parteien in der Regel binnen 24 Stunden vorzulegen.

Bei dringenden Zustellungen hat die Zustellungsnachweisung sofort zu erfolgen.

Bei einer größeren Zahl von Zustellungen, und zwar namentlich in Wahl- und Steuerfachen, bei Subskriptionen, allgemeinen Verkaufbarungen, Vorladungen in Stellungs- und Militärarztangelegenheiten etc., welche wegen ihrer Anzahl neben der täglichen Zuteilung nicht an einem Tage bewerkstelligt werden können, erhält das Zustellungspersonale von Seite des Amtsvorstandes besondere Zustellungstermine, deren genaue Einhaltung dem Personale zur strengsten Pflicht gemacht wird.

An Sonn- und Feiertagen sind Zustellungen nur in dringenden Fällen vorzunehmen.

§ 12.

Ausfolgung der zuzustellenden Stücke.

Jede Zustellung hat in der Wohnung, allenfalls in dem Geschäftslokal oder der Kanzlei des Adressaten zu erfolgen; es ist unstatthaft, amtliche Schriftstücke einer fremden Partei oder dem Hausbesorger einzuhandigen und deren Unterschrift beizubringen.

Der Empfang einer Zustellung ist durch die eigenhändige Unterschrift des Adressaten und nur im Falle der Abwesenheit desselben mit jener eines in der Wohnung (im Geschäftslokal) anwesenden erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen zu bestätigen; wenn auch solche Personen nicht angetroffen werden, so ist die Empfangsbestätigung einer in der Familie dienenden erwachsenen Person oder eines im Geschäfte Angestellten oder Bediensteten einzuholen.

§ 13.

Überwachung der Parteiunterschriften.

Bei den Zustellungen an Parteien hat das Zustellungspersonale darauf zu sehen, daß die Empfangsbestätigungen deutlich und am gehörigen Platze auf den Zustellungsbögen beigefügt werden; von den Dienern selbst darf der Name der Partei nicht geschrieben werden. Nur bei Personen, welche nicht schreiben können, hat der Diener, wenn ein anderer Namensfertiger nicht anwesend ist, den Vor- und Zunamen der Partei und das Datum der Zustellung beizufügen.

§ 14.

Zustellung zu eigenen Händen (ad manus).

Ist ein Dienststück „zu eigenen Händen“ zuzustellen, was insbesondere für Zahlungsaufträge und Wohnungskündigungen gilt, so hat der Diener dasselbe nur dem Adressaten oder seinem gesetzlichen Vertreter gegen eigenhändige Unterschrift auf dem Empfangscheine auszufolgen.

Ist dies aus irgend einem Grunde rechtzeitig oder überhaupt nicht möglich, so ist eine Meldung hierüber zu erstatten und die Weisung des Amtsvorstandes oder des von ihm Beauftragten einzuholen.

Kann die Zustellung eines gerichtlichen Schriftstückes (in Zivil- oder Strafsachen) zu eigenen Händen nicht bewirkt werden, so ist die Partei, welcher zugestellt werden soll, durch eine in ihrer Wohnung oder Kanzlei, in ihrem gewerblichen oder Geschäftslokale zurückzulassende oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, an deren Eingangstür zu befestigende schriftliche Anzeige aufzufordern, behufs Entgegennahme der Zustellung an einem ihr gleichzeitig zu bestimmenden Tag und Stunde in dem betreffenden Lokale anwesend zu sein.

Wenn die Partei dieser Aufforderung nicht entspricht, so ist das zuzustellende Schriftstück bei dem Bezirksvorsteher niederzulegen und diese Hinterlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung oder an der Eingangstür des Geschäfts- oder Gewerbelokales zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch nach Tunlichkeit durch mündliche Mitteilung an in der Nachbarschaft wohnende Personen bekanntzumachen.

Die mit Beachtung der vorhergehenden Bestimmungen vorgenommene Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung.

§ 15.

Bestätigung des Zustellungstages.

Ist auf einem zuzustellenden Schriftstücke der Zustellungstag anzumerken, so hat der Diener bei der Übergabe an den Adressaten

der bereits vorgeschriebenen Weisung „zugestellt am“ das Datum und seine Unterschrift beizufügen.

Auf den Empfangscheinen über Steuerzahlungsaufträge hat die Partei selbst das Datum des Empfanges beizusetzen; der Diener ist verpflichtet, dieses durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 16.

Verhalten im Falle verweigerter Annahme amtlicher Schriftstücke.

Verweigert eine Partei die Annahme eines an sie gerichteten amtlichen Schriftstückes oder die Bestätigung über die erhaltene Zustellung, so hat der Zustellungsdienner lediglich das zuzustellende Stück — womöglich unter Beiziehung eines Zeugen — bei der Partei zurückzulassen und diesen Umstand auf dem Empfangscheine unter allfälliger Mitfertigung des Zeugen anzuführen.

Sollte eine Zustellung auch auf diese Weise nicht ermöglicht werden können, so ist im Sinne des § 14, Abs. 2 bis 4 vorzugehen.

§ 17.

Erkundigung über die Wohnung des Adressaten.

Wenn dem Zustellungsdienner die Wohnung des Adressaten in dem betreffenden Hause nicht bekannt sein sollte, so hat er dieselbe von dem Hauseigentümer oder Hausbesorger zu erfragen, welche auf Grund der Meldungsvorschriften in der Regel in der Lage sind, eine genügende Auskunft zu erteilen.

Der Zustellungsdienner hat sich vor Augen zu halten, daß an das k. k. Zentral-Meldungsamt erst dann herangetreten werden darf, wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, auf anderem Wege den Aufenthalt einer Person ausfindig zu machen, d. h. wenn vorher in verlässlicher Weise festgestellt wurde, daß die Partei aus der letzten bekannten Wohnung ausgezogen und ihr gegenwärtiger Aufenthalt den Hausbewohnern nicht bekannt ist.

§ 18.

Übertragung zuzustellender Schriftstücke bei Wohnungsänderungen.

Wenn bei einer Wohnungsänderung die neue Adresse einer Partei in Erfahrung gebracht wurde, es sich also um Übertragung einer Zustellung an einen anderen Zustellungsdienner handelt, so ist das zuzustellende Schriftstück unter Angabe der neuen Adresse dem Amtsvorstande oder dem von ihm Beauftragten zu übergeben, welcher das Weitere zu verfügen hat. Jede eigenmächtige Übertragung von Zustellungen unter dem Diennerpersonale ist strenge untersagt.

§ 19.

Meldung über unzustellbare Dienststücke.

Wenn ein amtliches Schriftstück dem Adressaten wegen unbekanntes Aufenthaltes nicht zugestellt werden konnte, ist auf einem Streifenbande und nicht auf dem Schriftstücke eine schriftliche Meldung zu erstatten, in welcher deutlich und vollständig nicht

nur die Ursache der Nichtzustellung, sondern auch der Umstand angeführt sein muß, bei wem die Auskunft über den Wohnort des Adressaten eingeholt wurde.

§ 20.

Ausweis über erfolgte Zustellungen.

Ist auf der Adresse eines zuzustellenden Stückes die Bemerkung „Auszuweisen“ enthalten, so hat der Diener nach geschehener Zustellung in dem betreffenden Bureau oder Amte durch die Empfangsbestätigung auf dem Zustellungsbogen oder durch Vorlage des Empfangscheines die ordnungsmäßige Besorgung der Zustellung nachzuweisen.

§ 21.

Folgen der Dienstvernachlässigung.

Jede Übertretung der hier angeführten Anordnungen, jeder Mangel an Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und Ordnung, insbesondere aber unbotmäßiges Benehmen gegen Vorgesetzte, unhöfliches und unanständiges Verhalten im Verkehre bei Ämtern, Behörden Anstalten und mit dem Publikum, ferner Leichtsin in der Beibringung der Empfangsbestätigungen, Lauheit in Auffindung der Parteien sowie Besorgung des Dienstes in Zivilkleidern wird im Disziplinarwege auf das Nachdrücklichste und nach Umständen oder im Wiederholungsfalle selbst durch die Dienstesentlassung unnachlässig bestraft werden.

Schließlich wird hier auch auf die Bestimmungen der Dienstpragmatik verwiesen.

26.

Bereinfachung der Auszahlung der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Dezember 1904, M.-Abt. II, 9519 ex 1904 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 14. Dezember 1904, Z. 15381, zum Zwecke der Vereinfachung in der Liquidierung, Auszahlung und Berechnung der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener folgendes angeordnet:

Vom 31. Dezember 1904 an werden die Monatsraten der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener während der ersten elf Monate des Jahres nur in ganzen Kronen, die dabei vernachlässigten Kronenbruchteile aber erst mit der Monatsrate des zwölften Monats ausbezahlt.

In analoger Weise ist bei dem Abzuge von Steuern und Schuldschulden (Gehaltsvorschußen und Gehaltspfändungen), die durch ratenweise Gehaltsabzüge zu decken sind, die Gebarung mit Kronenbruchteilen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke ist bei Steuern, Gehaltsvorschußen und Gehaltspfändungen die Gesamtschuldigkeit durch die Anzahl der Raten zu teilen und der dadurch sich ergebende Quotient an ganzen Kronen als normale Abzugsrate zu behandeln, welche jedoch, wenn bei der Teilung ein Rest an ganzen Kronen bleibt, zunächst bis zur Erschöpfung dieses Restes, monatlich (beziehungsweise für die ersten Raten) um je eine Krone zu erhöhen ist. Der bei der Teilung verbleibende Rest von Kronenbruchteilen ist der letzten Abzugsrate zuzuschlagen.

Durch diese Auszahlungsweise, welche bloß zur Vereinfachung der Kassa- und Rechnungsgebarung bestimmt ist, dürfen selbstverständlich die auf der Dienstpragmatik beruhenden Rechte der Bezugsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und es ist daher in allen Fällen, in denen eine frühere Abrechnung

(wegen Resignation, Pensionierung, Ableben) sich als notwendig oder zweckmäßig erweist, dieselbe nach Gebühr vorzunehmen.

Dieser Beschluß wird hiermit verkauft und ist derselbe seitens der Amtsvorstände sämtlichen unterstehenden Beamten und Dienern sofort zur Kenntnis zu bringen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

27.

Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Gesetz vom 25. November 1904 (wirksam für Österreich unter der Enns) L.-G.- und W.-Bl. Nr. 89:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das im Erzherzogtume Österreich unter der Enns zum Verbrauche gelangende Bier unterliegt einer Landesauflage von 1 K 70 h für den Hektoliter

§ 2.

Zur Entrichtung der Landesauflage auf Bier sind verpflichtet:

I. Die Unternehmer

- a) Bierbrauereien,
- b) selbständigen Bierniederlagen

für jenes auflagepflichtige Bier, welches diese Unternehmer verbrauchen, selbst entgeltlich oder unentgeltlich zum Ausschank bringen oder an Personen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes absetzen, die den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).

Als selbständige Bierniederlagen sind jene anzusehen, welche nicht auf Rechnung einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Brauerei betrieben werden.

2. Diejenigen, nicht unter 3. 1, lit. b dieses Paragraphen fallenden Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von Bier betreiben, für jedes noch nicht verauslagte Bier, welches sie beziehen.

3. Private für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

§ 3.

Die Landesauflage, welche die Brauereiunternehmer und die Unternehmer selbständiger Bierniederlagen zu entrichten haben, ist im Zeitpunkte der Wegbringung dieses Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei, beziehungsweise der selbständigen Bierniederlage, jene, welche die im § 2, Zeile 2 und 3, bezeichneten Personen zu leisten haben, im Zeitpunkte des Bezuges fällig.

Inwieweit die auflagepflichtigen Personen die Wegbringung, beziehungsweise den Bezug des auflagepflichtigen Bieres anzumelden haben, sowie die Art und Weise der Entrichtung der Landesauflage wird im Vollzugswege bestimmt werden.

Der Landes-Ausschuß ist ermächtigt, einzelnen auflagepflichtigen Parteien oder Gruppen von solchen die abfindungsweise Entrichtung der Landesauflage auf Grund eines Übereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Vollzugsbestimmungen zu bewilligen.

§ 4.

Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesauflage betrauten Landesbeamten während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres zu gestatten, sowie über Verlangen den Bezug des Bieres, beziehungsweise die Entrichtung der Landesauflage auszuweisen.

Die Brauereiunternehmer und die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, die von ihnen verbrauchten, ausgeschenkt und abgesetzten und die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen auch die von ihnen bezogenen Biermengen auf die im Vollzugswege anzuordnende Art auszuweisen.

§ 5.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

Über Ansuchen der Gemeinden kann der Landes-Ausschuß denselben die in ihrem Gebiete von den einzelnen auflagepflichtigen Personen verauslagten Biermengen periodisch mitteilen.

§ 6.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgesagten Biermengen, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt sind, den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung spätestens gleichzeitig mit der Ausfolgung der Sendung an den Adressaten anzuzeigen.

§ 7.

I. Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben (mit Ausnahme der Unternehmer von selbständigen Bierniederlagen), sowie Private sind, wenn sie am 1. Jänner 1905 im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Biervorrat von mehr als einem Hektoliter besitzen, verpflichtet, die Menge und den Aufbewahrungsort des Bieres den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen behufs amtlicher Erhebung des Biervorrates spätestens bis einschließlich 3. Jänner 1905 schriftlich anzumelden und die für den Vorrat abzüglich einem Hektoliter entfallende Landesauflage binnen acht Tagen nach erfolgter Vorforderung zu entrichten.

II. Die Bierbrauereiunternehmer sind verpflichtet, spätestens bis einschließlich 5. Jänner 1905 eine detaillierte Nachweisung über die am 1. Jänner 1905 in ihren Unternehmungen (Bär- und Lagerkeller), sowie in ihren Schankstätten und in ihren außerhalb der Brauerei, jedoch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen, auf eigene Rechnung betriebenen Bierniederlagen vorhandenen Biervorräte den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

Die gleiche Anmeldepflicht obliegt den Unternehmern selbständiger Bierniederlagen.

Die Brauereiunternehmer und die Unternehmer selbständiger Bierniederlagen sind verpflichtet, den vorbezeichneten Organen die Kontrollierung der Richtigkeit dieses Ausweises durch vollständige oder Stichprobeweise Erhebung und Prüfung der Vorräte zu gestatten.

§ 8.

Über die Beschwerden, betreffend die Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, entscheidet, das Strafverfahren (§ 9) ausgenommen, der Landes-Ausschuß. Die Beschwerde ist entweder bei den mit der Kontrolle der Landesauflage betrauten Landesbeamten (§ 4) oder unmittelbar bei dem Landes-Ausschuße binnen 14 Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmungsbescheinigung (Aufgabeschein, Rezipisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktag.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Beschwerde stattgegeben wird und der Rückvergütungsbetrag 100 K übersteigt, werden Vergütungszinsen von 5 Prozent vom ganzen Rückvergütungsbetrage, und zwar vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zum Tage, an welchem die Partei von der Stattgebung verständigt wurde, geleistet.

§ 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und Vorschriften zum Vollzuge desselben werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahnenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird. Diese Frist wird bei den Brauereiunternehmern und bei den Unternehmern von selbständigen Bierniederlagen vom Tage der Abrechnung an berechnet.

Die Einbringung von Geldstrafen erfolgt im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden; die Geldstrafen fließen in den Armenfond jenes Bezirkes, in dessen Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 10.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Auflage. Das Recht des Landes auf Nachzahlung hinterzogener Landesbieraufgaben betrüge verfährt aber erst in drei Jahren nach erlangter Kenntnis der Hinterziehung.

§ 11.

Unberichtigte Auflagebeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Übersteigt der Rückstand 100 K, so können 5 Prozent Verzugszinsen vom ganzen Rückstande, und zwar vom Tage der Rechtskraft der Zahlungsaufforderung an gerechnet, eingehoben werden.

§ 12.

Das gegenwärtige Gesetz ist wirksam für die Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909.

Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonde, abgesehen von der demselben nach Artikel IX, X, XII und XIII der Einführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, und kraft des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, gebührenden Zuwendung, aus Staatsmitteln für den Rest des oberwähnten Zeitraumes ein Jahresbetrag überwiesen werden, welcher den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes dem Landesfonde für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr zugekommenen Reinertrag erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Gesetz schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuwendung außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 132. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. September 1904, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Einführung des Anweisungs- (Scheck-, Clearing-)verkehrs des k. k. Postsparkassenamtes bei den k. k. Salinen- und Salzverschleißklassen, beziehungsweise k. k. Salzverschleißämtern am Sitze der alpinen und galizischen Salinenverwaltungen und jener zu Koczyla in der Bukowina.

Nr. 133. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1904, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Bojskowitz in Mähren.

Nr. 134. Kundmachung des Finanzministers vom 19. November 1904, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Mährisch-Ostau.

Nr. 135. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 19. November 1904, womit die Bestimmungen der §§ 11 und 14 der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1898, R.-G.-Bl. Nr. 206, betreffend die Flüssigmachung der nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, gebührenden Bezüge der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalmatien abgeändert werden.

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1904, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirktes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Zborow in Galizien.

Nr. 137. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1904, betreffend die Arzneitage für das Jahr 1905.

Nr. 138. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1904, betreffend die Errichtung eines Neben-zollamtes I. Klasse auf dem Bahnhofe in Heinersdorf und Umwandlung des Neben-zollamtes Heinersdorf-Sträße in eine Expositur des neu errichteten Neben-zollamtes Heinersdorf-Bahnhof.

Nr. 139. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1904, betreffend die Umwandlung des Neben-zollamtes in Neu-Itzany (an der Straße) in eine Expositur des Hauptzollamtes Itzany (Bahnhof).

Nr. 140. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1904, betreffend die Auffassung des Anweis- und Stellungsamtes in Krippen und Errichtung eines Anweisungsamtes in Mittelgrund.

Nr. 141. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1904, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuerereinhobungsbezirke Semil.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. November 1904, Z. XVI-6223/2, betreffend die der Gemeinde Mittelbach erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1906.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. November 1904, Z. XVI-5903/2, betreffend die der Gemeinde Stoderan erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. November 1904, Z. XVI-6150/2, betreffend die der Gemeinde Gannersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1908.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. November 1904, Z. X a-2755/12, betreffend die Errichtung eines Eichamtes in Gänserndorf.

Nr. 89. Gesetz vom 25. November 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Einführung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier.*)

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. November 1904, Z. VI-6090, betreffend die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des Gemeindepitaltes in Bosnisch-Nowi.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. November 1904, Z. X a-2521/6, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Gobelburg mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 15. Juni 1904, R.-G.-Bl. Nr. 70, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Regulierung des Kampflusses in der Gemeinde Gobelburg.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1904, Z. XVI-6242/2, betreffend die der Gemeinde Ansfetten erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für das Jahr 1905.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.